Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
CU17083869

921.45 - 1984

Digitized by Google

931.45 S-94

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Constance (Ecc.) Council 1414-18
Pisa (Ecc.) Council

Die

Organisation und Geschäftsordnung

des

Pisaner und Konstanzer Konzils.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

von der philosophischen Facultät

der

Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und nebst den beigefügten Thesen öffentlich zu verteidigen

am 2. Mai 1891

von

Friedrich Stuhr

aus Schwerin i./Mecklb.

Opponenten:

Herr Cand. phil. Georg Ransohoff.
„ „ theol. Carl Schmidt.
„ „ phil. Fritz Walter.

Schwerin, 1891.

Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei,

Arsenalstrasse 12.

Digitized by Google

931.45
S+94

Digitized by Google

Meinen Eltern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Nachrichten über die Formen der Geschäftsbehandlung fliessen für die grossen Konzilien des Mittelalters ausserordentlich dürftig.[1]) Ganz vereinzelte Notizen lassen freilich eine einfache Ordnung der Verhandlungen in den Grundzügen schon dort erkennen; sie sind aber keineswegs im Stande, die grosse Lücke einigermassen genügend auszufüllen. Erst dem Abweichen von den altgewohnten Formen auf den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts, besonders dem Konstanzer, welches seine Erfolge diesem Umstande wesentlich mit zuzuschreiben hat, verdanken wir genauere Kunde.

Nachdem Hübler[2]) schon 1867 auf den Mangel einer brauchbaren Darstellung dieses Stoffes hingewiesen hat, schliesst sich ihm Finke[3]) 1883 an, vermutlich, weil er mit der inzwischen erschienenen Arbeit von Siebeking[4]) nicht in allen Punkten übereinstimmt. Siebeking giebt in seinem zweiten Teil eine kurze Aufzählung der verschiedenen Beamtenkategorien und ihrer Befugnisse, ohne auf ihre geschichtliche Entwickelung, die Persönlichkeit der Beamten, ihre Pflichten und Rechte im einzelnen einzugehen. Aber gerade dadurch gewinnt der Beamtenapparat des Konzils erst Leben und lässt uns erkennen, warum er diesen Entwickelungsgang genommen hat und keinen andern. Hier wünscht vorliegende Untersuchung ergänzend und nach den neuen Quellenpublikationen neu aufbauend einzugreifen. Derselbe Wunsch führte aber dann dazu, auch noch das Pisaner Konzil zu behandeln, in dem manche Erscheinungen wurzeln, und das bisher fast ohne jede Untersuchung unseres Gegenstandes

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht, Berlin 1883, III, 361. — [2]) Hübler, die Konstanzer Reformation, Leipzig 1867, 8, Anm. 20. — [3]) Finke, Forsch. z. deutschen Gesch., 23, 514. — [4]) Siebeking, Organisation und Geschäftsordnung des Costnitzer Conzils, Leipzig — nach Hinschius, Kirchenrecht III, 1883, S. 370, Anm. 1 aus dem Jahre 1872. Steinhausen, analecta ad historiam concilii generalis Constantiensis, Berl. Diss. 1862, hatte schon einige Punkte mit weit genauerer Quellenangabe als Siebeking behandelt.

Digitized by Google

geblieben ist. Nur Raumer[5]) hat, soweit ich sehe, einige kurze Notizen zusammengetragen.

Die Nachrichten über das Pisaner Konzil liegen in vier offiziellen Aktensammlungen und einer Chronik des Mönches von St. Denys vor, die in zahlreiche Werke[6]) übergegangen sind und zuletzt von Mansi[7]) am vollständigsten gesammelt wurden. Dieser Umstand rechtfertigt es wohl, nach einer bis ins einzelne gehenden Vergleichung mit seinen Vorlagen, lediglich ihn zu citieren und die übrigen Werke nur dann zu erwähnen, wenn sie, wie in zwei Fällen, Mansi berichtigen oder ihn ergänzen. Die theologischen Flugschriften jener Zeit kommen, wie erklärlich, für die Aufgabe kaum in Betracht.

Für das Konstanzer Konzil bilden die Hauptquelle die Akten, wie sie v. d. Hardt im 4. Bande seines Sammelwerkes abgedruckt hat; ihnen stehen Berichte über die einzelnen Nationen und die erst neuerdings publicierten Gesandtschaftsberichte und Tagebücher anwesender Prälaten[8]) zur Seite. Naturgemäss kommen letztere hier weniger in Betracht; sie beschränken sich im wesentlichen auf die Wiedergabe von Verhandlungen, die für den Verfasser von Interesse waren und streifen nur gelegentlich auch die Organisation der Versammlungen. Aber gerade dadurch sind sie mehrfach im Stande, bei Streitfragen die Entscheidung und Aufklärung zu geben. Von den Verhandlungen in den Nationen ist neben kleineren Notizen zusammenhängend nur der Annatenstreit in der französischen Nation[9]) erhalten, doch lässt das hier Gegebene vielfach eine Verallgemeinerung und Ausdehnung auch auf die übrigen Nationen zu.

Die bei Hardt abgedruckten Konzilsakten hat neuerdings Finke[10]) in ihrer Vollständigkeit und zeitlichen Aufeinanderfolge bei einzelnen Punkten verdächtigt. Beides stört bei dieser Untersuchung nicht so sehr. Die Einsetzung der Beamten und die erste Ausübung ihrer Funktionen ist, weil epochemachend in der Geschäftsbehandlung, mehrfach belegt, spätere Schwankungen in ihrem Bestande sind die Folge bedeutender Zeitereignisse und

---

[5]) Raumer, historisches Taschenbuch, N. F., 10. Jahrgang, Leipzig 1849, S. 28—32. — [6]) Hardt, magn. conc. Const. III. Harduin, acta conciliorum, Paris 1714, VIII. Martene et Durand, vet. script. collectio, Paris 1733, VII. D'Achery, spicilegium, Paris 1723, I. — [7]) Mansi, conc. nova et ampliss. collectio, 1784, 26, 1131—1256. 27, 1—502. Die ganze Chronique du Religieux de Saint-Denys ist im vierten Bande (première série) der coll. de documents inédits, Paris 1842, von Bellaguet neu abgedruckt und übersetzt. — [8]) Die einzelnen Quellen sind unter dem Text citiert. — [9]) Martene et Durand, thes. novus anecdotorum, Paris 1717, II. — [10]) Finke, „zur Beurteilung der Akten des Konstanzer Konzils", Forsch. z. deutsch. Gesch. 23 und Neudruck in „Forschungen und Quellen zur Gesch. des Konst. Konzils", Paderborn 1889. IV.

Digitized by Google

deshalb auch unschwer zu bestimmen. Eine unrichtige Einreihung der Dekrete ist von den vielbeschäftigten Notaren wohl nur dort zu befürchten, wo in mehreren Versammlungen derselbe an sich unwichtige Gegenstand behandelt wurde und die Beschlüsse der einzelnen sich nicht sehr von einander unterschieden oder die Beschlüsse der ersten erst in späteren Versammlungen zur Ausführung gelangten. Höchstens würde eine grössere Vollständigkeit der Akten, besonders wenn dieselben die Verhandlungen der Nationen in sich aufgenommen hätten, zuweilen in wünschenswerter Weise die Berichte ergänzt haben, obgleich auch hier der ganzen Anlage der Akten nach die materielle Seite der Verhandlungen den Hauptvorteil gezogen hätte.

I.

Das Pisaner Konzil.

1. Berufung und Mitgliedschaft.

Mit der Berufung des Pisaner Konzils übten die Kardinäle eine ihnen bis jetzt nicht zustehende Funktion aus. Es ist wichtig, sich hier ihre Stellung klar zu machen, weil hier offenbar die Grundlage zu manchen Vorrechten gegeben ist, die sie noch auf dem Konstanzer Konzil trotz zahlreicher Angriffe zu behaupten vermochten.

Bisher war die Berufung der Konzilien dem Papst zugefallen[1]). Jetzt aber, wo man mit dem neuen Konzil lediglich die Aufhebung des Schismas anstrebte, war weder Gregor XII. noch Benedict XIII. dazu geeignet. Man konnte mit Bestimmtheit darauf rechnen, dass jeder nur seine eigne Obedienz um sich versammeln werde. Freilich hatte es nicht an Versuchen gefehlt, in Verhandlung mit den Päpsten auf anderem Wege die Kircheneinheit herzustellen. Man hatte ihnen mehrfach am Schlusse des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts freiwillige Abdankung nahe gelegt. Noch vor kurzem hatte die französische Regierung, hauptsächlich durch die Pariser Universität veranlasst, auf den Nationalkonzilien von 1398 und 1406[2]) durch Obedienzentziehung die Stellung Benedicts zu erschüttern gesucht. Aber beide Versuche waren gescheitert, der eine an dem Eigennutz der Päpste, der andere an der Uneinigkeit der Obedienz. Man erkannte

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht III, 333 ff. — [2]) Erler, zur Geschichte des Pisanischen Konzils, Progr., Leipzig 1884.

Digitized by Google

jetzt klar, dass die Kirche nicht in Einzelverhandlungen, sondern nur im Gegensatz zu beiden Päpsten geeinigt werden konnte. Diesen Schritt leiteten die Kardinäle ein, als sie sich von der Obedienz der Päpste lossagten und gemeinsam ein Konzil beriefen. Dadurch erlangten sie als Korporation eine Selbständigkeit, die sie früher nicht inne hatten, und die sich besonders noch in ihrer Gleichstellung mit einer Nation auf dem Konstanzer Konzil darstellte.

Von Livorno aus gingen 1408 die Einladungen in alle Welt. Zahlreich leistete man denselben Folge, trotzdem beide Päpste ihre Obedienzen durch Gegenkonzile an sich zu ketten suchten. Die einzelnen Kategorien der Erschienenen aufzuzählen, kann nicht meine Aufgabe sein; sie finden sich bei Hinschius[3]) am vollständigsten aufgeführt. Eine entschiedene Mehrbeteiligung gegenüber den früheren Konzilen lässt sich bei den unteren Geistlichen und besonders den Universitäten nachweisen.

Für die Sicherheit der Mitglieder auf dem Konzil ist eine ausdrückliche Bestimmung nicht überliefert; von einem Protektor wissen wir nichts. Wahrscheinlich hat die Versammlung unter sich die Ordnung, die bei der Einigkeit der Mitglieder auch nur selten gestört wurde, selbst aufrecht erhalten. So wird wenigstens ein Engländer, der durch seinen Widerspruch in der 9. Sitzung auffällt, entfernt und ins Gefängnis geworfen[4]). Im allgemeinen wurde friedliche Beilegung erstrebt; als die Mainzer und Kölner Gesandten sich um den Vorrang in den Versammlungen stritten, wurde angeordnet, man solle sie wieder zum Frieden bringen[5]). Den sicheren Zuzug zum Konzil wie die Heimkehr ermöglichten weltliche Herren der Umgegend. Ein Fall ist uns überliefert[6]). Als die Kölner Abgeordneten sich bis auf zwei Tagesreisen der Stadt genähert hatten, wurden sie vom Markgrafen Malaspina, einem Anhänger Gregors, überfallen und zurückgehalten, aber auf Verwenden des Marschalls Boucicaut mit allem ihrem Gut freigelassen.

Gegen das beliebige Entweichen vom Konzil wandte sich eine Reihe von Anordnungen. In der 15. Sitzung wurde die Erlaubnis abhängig gemacht von dem Unterschreiben der Schlusssentenz; keiner sollte vorher Pisa verlassen[7]). In der 22. Sitzung wiederholt Papst Alexander das Verbot und macht zum Fortgang eine besondere Erlaubnis nötig[8]); erst in der 23. und letzten Sitzung erfolgt die ausdrückliche Erlaubnis heimzukehren[9]).

---

[3]) Hinschius, Kirchenrecht III, 364. — [4]) Mansi 27, 395. — [5]) Mansi 27, 7: ordinatumque extitit, ut reducerentur ad pacem. — [6]) Mansi 27, 6. — [7]) Mansi 26, 1148. — [8]) Hardt II, 156—157. — [9]) Mansi 26, 1237, 1239.

Digitized by Google

2. Das Präsidium.

Hefele nimmt das Präsidium in der 1. Sitzung für den Kardinal von Praeneste in Anspruch[10]) und stützt sich dabei auf den Wiener Kodex[11]). Dazu erklärt er sich ausdrücklich gegen die Angabe des Lütticher Kodex, der Patriarch von Alexandrien habe in der 6. Sitzung am 30. April präsidiert, weil die übrigen Akten und der Mönch von St. Denys (Chron. Caroli VI.) nichts davon wissen[12]). Er interpretiert diese Stelle so: „Der Patriarch war nur Präsident des von den Nationen gewählten Synodalausschusses“[13]). Hinschius sieht in dem Kardinal den Präsidenten bis zur Wahl Alexanders V., fügt aber hinzu: „Möglich ist, dass einmal für ihn der Partriarch von Alexandrien präsidiert hat, was Hefele freilich bestreitet“[14]). Da er selbst demnach diese Frage nicht genauer geprüft hat, kann ich mich sogleich der Besprechung Hefeles zuwenden.

Der Wiener Kodex belegt den Vorsitz des Kardinals von Praeneste an mehreren Stellen für die 1. Sitzung. In der neuen Sitzordnung heisst es: Primo Cardinales sederunt. Et erat primus in ordine Penestrinus[15]). Die Beamten des Konzils leisten den Eid in die Hand des Kardinals von Praeneste, tamquam Prioris[16]). Dom. Penestr. dixit nomine totius Concilii und Dom. Penestr., primus in concilio, respondens pro omnibus[17]). Ausser diesen von Hefele angeführten Stellen lassen sich für die erste Zeit noch einige zur Stütze anführen. Nach dem cod. Laur. schicken die Kardinäle in der 4. Sitzung quasi praesidentes die Notare zum Stimmensammeln ab[18]). In derselben Sitzung fordern die Kardinäle als praesidentes per organum domini card. Praenestini die deutschen Gesandten auf, sich zurückzuziehen[19]). Von da an fehlt jede Spur des Kardinals von Praeneste als Präsidenten.

Nun findet sich für die 6. Sitzung (30. April) die bestimmte Notiz des Lütticher Kodex, dass der Patriarch von Alexandrien präsidierte, und zwar nimmt er seinen Sitz zwischen den beiden ältesten Kardinälen ein; es wird dieser Sitz ausdrücklich als der dem Präsidenten gebührende bezeichnet[20]). Wir können also mit Recht annehmen, wenn der Patriarch diesen Sitz inne hat, so präsidiert er dem Konzil. Seinen Sitz hinter dem Kardinal von Praeneste belegt aber noch für die 6. Sitzung das Chron.

---

[10]) Hefele, Konziliengesch. VI, 994, Anm. 3. — [11]) Mansi 27, 116 ff. — [12]) Hefele VI, 1019. Anm. 1: Knöpfler, der Herausgeber der 2. Aufl., hätte den 2. Teil dieser Anmerkung besser zur 6., statt zur 8. Sitzung gezogen, wenn auch aus dem Citat Mansi 27, 364 hervorgeht, dass er mit „dieser“ Sitzung die 6. im Auge hat. — [13]) Mansi 27, 394. — [14]) Hinschius, Kirchenrecht III, 366, Anm. 2. — [15]) Mansi 27, 116—117. — [16]) Mansi 27, 117. — [17]) Mansi 27, 118. — [18]) Mansi 27, 362. — [19]) Mansi 27, 362. — [20]) Mansi 27, 364.

Digitized by Google

Dion.: post primum cardinalem . . . sicut statutum fuerat[21]). Ebenso cod. Vindob.: patr. Alex. . . . qui erat primus . . . in sessione sedit semper post primum Cardinalem[22]). Hefele und auch Knöpfler in der 2. Aufl. verwenden diese Stellen nicht. Doch noch weitere direkte Zeugnisse sprechen für die Präsidentschaft des Patriarchen von Alexandrien. In der 8. Sitzung heisst es: patr. tunc praesidens sedens in medio cardinalium[23]) und in der 10. Sitzung: Et tunc reputati sunt contumaces per patr. praesidentem[24]). Eine andere Stelle scheint es mir völlig unmöglich zu machen, dass card. Pren. weiter präsidierte. In der 8. Sitzung erklärt sich bei der allgemeinen Abstimmung dieser gegen die Mehrzahl; er verlangt reifliche Überlegung. Trotzdem publiziert der Patriarch von Alexandrien den Beschluss de voluntate totius concilii. Ist es denkbar, dass ein Präsident nicht einmal durchsetzen könnte, einen Gegenstand noch weiter zu beraten, während er auf völlige Ablehnung gar nicht dringt? Nimmt man noch die zahlreichen Stellen der Akten hinzu, in denen der Patriarch von Alexandrien autoritate oder de mandato, consensu, nomine Concilii das Wort ergreift — dieselbe Funktion, die früher der Kardinal von Praeneste ausübte —, und die bis zur Wahl Alexanders reichen, ohne dass der Kardinal von Praeneste auch nur einmal genannt wird, so scheint es mir sicher, dass der Patriarch von Alexandrien von der 6. Sitzung an die Präsidentschaft führte.

Damit würde sehr wohl stimmen, dass in der 1. Sitzung card. Pren. primus in Concilio, in der 6. Sitzung patr. Alex. so genannt wird. Vor der 6. Sitzung (30. April) konnte letzterer noch nicht präsidieren, weil er erst am 26. April, nach der 5. Sitzung (24. April), in Pisa eintraf[25]). Der Grund dafür, dass man ihm dann in der 6. Sitzung das Präsidium übertrug, scheinen Verpflichtungen zu sein, die das Konzil gegen ihn hatte. Wenigstens fordert der Bischof von Salisbury das Konzil in der 6. Sitzung auf, dem Patriarchen seinen Dank abzustatten[26]). Dieser wird dann in einem Ehrenpräsidium bestanden haben. Eine solche Stellung ihm einzuräumen, weigerte sich der Kardinal von Praeneste, G. de Maillesec, gewiss um so weniger, da es ein Zugeständnis an einen Landsmann war; Frankreich und das Kardinalskolleg hielten dazu auf dem Pisaner Konzil eng zusammen. Ausserdem gewährte die Persönlichkeit des Patriarchen nach seinem Verhalten auf den Pariser Nationalkonzilen die meiste Garantie, dass unter seiner Führung das

---

[21]) Mansi 27, 7. — [22]) Mansi 27, 125. — [23]) Mansi 27, 366. — [24]) Mansi 27, 396. — [25]) Mitgliederverz. Mansi 27, 345. — [26]) Mansi 27, 364.

Digitized by Google

Konzil in seinen Bestrebungen Erfolg haben werde. Auf einen dahin gehenden allgemeinen Beschluss des Konzils weist noch die schon oben angeführte Stelle des Chron. Dion. hin: sicut statutum fuerat[27]).

Schliesslich kann die Behauptung Hefeles, „patr. Alex. ist nur Präsident des von den Nationen gewählten Synodalausschusses" kaum erwiesen werden. Die von ihm angeführte Stelle, M. 27, 394, ist nicht beweisend, weil Mansi hier seine Vorlage, den Text Martenes und Durands, falsch abgedruckt hat. Es heisst bei Mansi: „per patriarcham ad hoc de consensu singulorum de Concilio deputatorum", während bei Martene und Durand: „. . . . deputatum". Dass dadurch der Sinn völlig geändert und die Stelle in Hefeles Richtung nicht mehr zu verwenden ist, liegt auf der Hand. Für Hefele kommen nur 2 Kommissionen in Betracht: In der Kommission für Zeugenvernehmung gegen die Päpste, die in der 7. Sitzung zusammentritt, findet sich der Patriarch von Alexandrien nicht, dagegen sind als französische Deputierte ausdrücklich der Bischof von Lisieux und 3 Doktoren genannt[28]). Andererseits würde, wenn der Patriarch Präsident dieser Kommission gewesen wäre, es auffallen, dass die Resultate ihrer Arbeit schliesslich der Erzbischof von Pisa verliest[29]). Es wäre dies doch entschieden dem Patriarchen zugefallen. In die Kommission zur Teilnahme an den Beratungen der Kardinäle am 8. Mai ist der Patriarch allerdings gewählt[30]), aber nur als Vertreter einer Erzdiöcese, wie die übrigen Deputierten; von einem Präsidium ist nichts belegt. Nimmt man trotzdem hier ein Präsidium an, so kann man diesen Umstand doch nicht als Erklärung für das häufige Attribut des Patriarchen „praesidens" verwenden. Denn zum Präses des Ausschusses wäre er erst am 8. Mai bestimmt, während er am 30. April schon praesidens genannt wird.

Der Kardinal von Praeneste als ältester Kardinalbischof seiner Ordination nach präsidiert also der 1. bis 5. Sitzung. Der Kardinal von Ostia reiht sich nach seinem Ordinationsalter freiwillig ein, obwohl er als Dekan des Kollegs Ansprüche hatte. Der cod. Vindob. bemerkt dies Zurücktreten ausdrücklich[31]). Der Patriarch von Alexandrien führt den Vorsitz dann von der 6. bis 19. Sitzung[32]), Papst Alexander V. von der 20. bis 23. Sitzung.

---

[27]) Mansi 27, 7. — [28]) Chron. S. Dion., Mansi 27, 7. — [29]) Mansi 27, 396—398. — [30]) Mansi 27, 7—8. — [31]) Mansi 27, 116—117. — [32]) Schwab, Joh. Gerson, Würzburg 1858, S. 235 u. 238 nennt den Patriarchen in der 6. u. 8. Sitzung bereits Präsident. Auch Finke, Forsch. u. Qu., S. 15, spricht von einem Präsidium in mehreren Sitzungen. Beide unterziehen die Quellenstellen jedoch keiner näheren Prüfung. Der von letzterem S. 15, Anm. 1 angeführte Eggs, purpura docta III, 16, sagt nur: „Post Pisanum conc., cui praesens aderat."

Digitized by Google

Die Stellung der ersten beiden Präsidenten als primi inter pares ist eine gegebene. Wie sie vom Konzil ernannt sind, wie sie mit dem Konzil in ihren Bestrebungen und Wünschen übereinstimmen, so findet sich ein Gegensatz zwischen beiden fast gar nicht erwähnt. Hinter den Präsidenten steht vielmehr immer die ganze Versammlung. So heisst es wohl: cardinales per organum domini rev. Praenestini dixerunt[33]), so per os patr. Alex. de mandato synodi est pronuntiatum[34]). Beide sind als handelnde Person für das einmütige Konzil aufzufassen. Als solche nimmt card. Praen. den Beamten den Eid ab[35]), als solche verkünden sie die Dekrete des Konzils[36]). Die Verkündigung der neuen Sitzung und ihrer Vertagung wird gleichfalls dem Präsidenten für gewöhnlich zugefallen sein; freilich heisst es hier bei der kurzen Ausdrucksweise der Akten meist nur fuit assignata sessio oder concilium ordinat sessionem. Zuweilen verkünden im Auftrage des Konzils auch die Redner, nach Beendigung ihrer Rede, die neue Sitzung. Wurde eine zweite Hinausschiebung einer Sitzung notwendig, so wurde wohl zuvor eine reifliche Ueberlegung unter den Konzilsmitgliedern gehalten, bevor man zur Entscheidung schritt, so in der 8. Sitzung (10. Mai) habita matura ac plena deliberatione pro secunda dilatione[37]).

Etwas änderte sich die Sachlage, als ein neuer Papst aus der Wahl hervorging. Sein Recht auf den Vorsitz leitete sich schon selbständig aus seiner Stellung als Oberhaupt der Kirche her. So ordnet er selbst die neuen Sitzungen an[38]) und vertagt dieselben[39]), aber stets durch einen Kardinal. Andererseits musste er sich thatsächlich jedoch dem Konzil anbequemen, um für sein Papsttum einige Aussicht auf allgemeine Anerkennung zu haben. Seine Erlasse werden verlesen de mandato Papae, aber dazu voluntate, assensu et ordinatione synodi[40]). Auch in die schriftliche Fixierung derselben wird ein sacro approbante concilio[41]), einmal ein sacro requirente et approbante concilio[42]) aufgenommen.

3. Die Kardinäle.

Haben somit die Kardinäle die Führung des Präsidiums bald abgegeben, so sind ihnen andere Rechte sowohl unter der Präsidentschaft Praenestes als auch später noch ganz eigentümlich.

In der ersten Gruppe ist nur eine Kommission aus ihrer Mitte zum Empfang der eintreffenden Mitglieder zu erwähnen.

---

[33]) Mansi 27, 362. — [34]) Mansi 26, 1221. — [35]) Mansi 27, 117. — [36]) card. Pren., M. 27, 362, patr. Alex. an zahlreichen Stellen. — [37]) Mansi 26, 1221. — [38]) Mansi 26, 1151, 1152. — [39]) Mansi 26, 1153. — [40]) Mansi 27, 130. — [41]) Mansi 26, 1235f. — [42]) Mansi 26, 1238—39

Digitized by Google

Sie wird am 30. März vom Konzil bestätigt, ihre bisherigen Bestimmungen als gültig anerkannt. Dieselbe bestand aus den Kardinälen von Neapel und Ostia[43]).

Viel wichtiger ist ein anderes Recht, das ihnen während der ganzen Konzilsdauer geblieben zu sein scheint, nämlich die Briefe des Konzils zu untersiegeln. Es scheint dies Recht sich von den Berufungsschreiben zum Konzil herzuleiten. Von Livorno aus laden beide Kardinalkollegs die Obedienzen ihrer verlassenen Herren nach Pisa ein und zwar in zweifacher Form der Untersiegelung. Schreibt jedes gesondert, so wird untersiegelt sub trium priorum nostrorum sigillorum appensione[44]). Schreiben sie vereint, wie z. B. an die Pariser Universität, so wird untersiegelt sub sigillis nostrum sex utriusque collegii priorum[45]). Nach Pisa übergesiedelt, siegeln noch ihre Prioren[46]). Dann sind, soweit ich sehe, Briefe des Konzils selbst nicht erhalten ausser einem an den Marschall Boucicaut, der jedoch in den Drucken mit unvollständiger Datierung versehen ist. Es ist wünschenswert, dieselbe zuvor näher zu bestimmen.

Der Brief trägt nur das Tagesdatum die XXII[47]). Man kann ihn jedoch nach seinem Inhalt auf den 22. Mai 1409 verlegen bei einem Zusammenhalten folgender Quellenstellen: 6. Sitzung am 30. April: (eps. Salisb.) postmodum supplicavit Concilio, quod vellent regratiari domino patriarchae et aliis de regno Franciae, spec. autem domino gubernatori Januae (Boucicaut) . . . de gratiis, libertatibus et donis [sibi][48]) et aliis venientibus ad dictum Conc. factis. Danach ruhte die Angelegenheit längere Zeit; erst in der 10. Sitzung (22. Mai) werden die Kardinäle von Cambray und Arras nach Genua pro certis negotiis gesandt[49]). Diese „gewissen Angelegenheiten" werden nun in der Ueberbringung des obigen Dankbriefes und auch in geheimen Aufträgen zur Erlangung neuer Vorteile fürs Konzil bestanden haben[50]).

Der Brief ist nun sub signetis duorum priorum cardinalium alterius sigilli absentia ordinatis abgesandt. Ich schliesse, den Kardinälen ist dieses Recht geblieben, weil ein anderes Siegel, nämlich ein Konzilssiegel, das der Präsident geführt hätte, nicht vorhanden war. Das „ordinatis" deutet sogar auf eine bestimmte Anordnung hin. Auch daran mochte man sich erinnern, dass die von Boucicaut Konzilsmitgliedern geleistete Hülfe, als sie

---

[43]) Mansi 27, 338. — [44]) Mansi 26, 1167. Hardt II, 83—88. — [45]) D'Achery, spicilegium I, 807. — [46]) Hardt II, 66. Mansi 27, 434. — [47]) Mansi 27, 215 nach Martene, script. VII, 988. — [48]) Mansi 27, 364. Er lässt aus Martene, script. VII, 1085 versehentlich sibi aus und wird dadurch ganz unverständlich. — [49]) Mansi 27, 395—96. — [50]) Tschackert, Peter von Ailli, Gotha 1877, S. 157 und Appendix S. 85.

Digitized by Google

nach Pisa zogen, noch unter die Präsidentschaft Praenestes fiel, dieser Brief also eigentlich nur eine verspätete Ausfertigung erfuhr. Jedenfalls ist eine Präsidentschaft Praenestes nach der 5. Sitzung nicht daraus abzuleiten.

In der 12. Sitzung wird den Kardinälen das Recht zugestanden, in Sachen des Prozesses selbständig Boten an den Gebieter von Lucca und die Einwohner von Siena zu senden und zwar im Namen des Konzils[51]). Als dann die Sentenz gegen die Päpste gefällt wurde, wird dem Kardinalkolleg in der 16. Sitzung gestattet, diesen Beschluss in allen Weltteilen zu publizieren und in der Wahl der Kommission selbständig vorzugehen[52]). In der 17. Sitzung wird ein Vorschlag der Kardinäle selbst, sie wollten die Gesandten des Königs von Aragon von dem Vorgehen des Konzils in Kenntnis setzen lassen, ebenfalls einstimmig angenommen[53]). Schliesslich ging auch ein Antrag des Patriarchen, den Kardinälen die Wahl des neuen Papstes allein zu überlassen, gegen die Ansicht der Franzosen durch, weil es so Gewohnheitsrecht war[54]).

Aus Obigem geht hervor, dass das Kardinalkolleg die Vertretung des Konzils nach aussen ausschliesslich in Händen hat, mochte dieselbe in vielen Fällen auch nur unwichtig sein. Die Kardinäle bildeten das legale Element, das den Beschlüssen erst recht Geltung zu verschaffen vermochte; sie mussten daher nach aussen repräsentieren. Die Leitung im Innern, das Zustandekommen dieser Beschlüsse, überliessen sie dagegen gern einer thatkräftigen, einflussreichen Persönlichkeit, zumal da dieselbe fast immer ihre Partei nahm.

4. Die Prokuratoren.

Über die Zahl der in der ersten Sitzung ernannten Prokuratoren liegen 2 Nachrichten vor. Der cod. Vindob. erwähnt 4[55]), und dieser Nachricht folgt Hefele[56]), der cod. Gemm. weiss jedoch nur von 3 Prokuratoren[57]). Im ganzen Verlaufe des Konzils geben die Akten die Zahl der Prokuratoren nicht wieder. Erst in der 15. Sitzung am 5. Juni finden sich in der Schlusssentenz gegen die Päpste 3 Prokuratoren erwähnt und zwar von allen Aktensammlungen. Da dies nun gewissermassen das Ziel ihrer Arbeit ist, und sie dieselbe hiermit besiegeln, so ist es höchst unwahrscheinlich, dass in der Urkunde einer von ihnen fortgelassen wäre. Danach ist die Nachricht des cod. Gemm. doppelt belegt und dem cod. Vindob. in diesem Punkte vorzu-

---

[51]) Mansi 26, 1223. — [52]) Mansi 26, 1228. — [53]) Mansi 26, 1230—31. — [54]) Mansi 27, 408. — [55]) Mansi 27, 117. — [56]) Hefele, Konziliengesch. VI, 995. — [57]) Mansi 26, 1185.

Digitized by Google

ziehen. In der Schlusssentenz[58]) sind auch ihre Namen erhalten: Henricus de Monteleone[59]), Joannes de Scribanis, Bertholdus Wildungen[60]).

Später ist von ihnen Berthold Wildungen noch einmal mit Namen in der 21. Sitzung am 10. Juli erwähnt, wo er von den Notaren die Beurkundung der Verhandlungen fordert[61]).

Ihre Aufgabe ist den Prokuratoren bei ihrer Ernennung ganz allgemein angegeben: „Sie sollen betreiben, fordern und ausrichten alles, was dem Konzil nötig, lieb und förderlich ist“[62]). Aus ihrem thatsächlichen Auftreten lassen sich ihre Pflichten dann näher bestimmen. Ihnen liegt die Fassung der Vorschläge ob, die das Konzil in Richtung seines Zieles weitertreiben. Die Verfechtung derselben in den Sitzungen selbst übernehmen sie nicht; hier tritt für sie der advocatus ein[63]), während sie doch immer selbst zur öffentlichen Verantwortung, wenn es gewünscht wird, bereit sind. Ein Beispiel hierfür haben wir aus der 5. Sitzung am 24. April. Narrative et dispositive, den Thatbestand erzählend und aus demselben folgernd, lässt der procurator 38 Artikel gegen die beiden Päpste durch den Advokaten verlesen. Zum Schluss erbietet er sich, den ganzen Inhalt oder einen Teil, soweit es nötig sei, offen zu vertheidigen. Nach bestem Wissen und Gewissen erklärt er vorgegangen zu sein[64]). Hat der Advokat dann die Zustimmung des Konzils erkämpft, so tritt noch einmal der Prokurator ein. Es ist durchaus Regel, dass er die schriftliche Fixierung des nunmehr fertigen Beschlusses von den Notaren fordert[65]).

5. Die Advokaten.

Den Prokuratoren stehen als hülfreiche Genossen die Advokaten zur Seite. Wie sie in ihrer Thätigkeit jene ergänzen, ohne dass man das Gebiet beider scharf abgegrenzt hätte, so scheint man auch ihre Persönlichkeit leicht haben verwechseln können. Der cod. Vindob. spricht in der ersten Sitzung von

---

[58]) Mansi 26, 1226. — [59]) Erler, liber cancellariae apostolicae, Leipz. 1888, S. 207: Er wurde schon am 10. Oct. 1380 für den Dienst der röm. Kurie vereidigt. Andere Beamte lassen sich aus dem dortigen Verzeichnis (bis März 1405 reichend) auf dem Pisaner Konzil nicht nachweisen. 1405—9 können ja aber noch manche als päpstliche Beamte eingestellt sein. — [60]) Der cod. Par. entstellt den Namen in Vojederghensem (Mansi 27, 1147). — [61]) Mansi 27, 131. — [62]) Mansi 26, 1136—37. — [63]) Mansi 27, 118; 26, 1186, 1187, 1140, 1142, 1144 u. a. — [64]) Mansi 26, 1218—19: omni meliori modo, via, forma, et causa, quibus potest et debet. — [65]) Mansi 27, 118; 26, 1186, 1187, 1140, 1144, 1145, 1226; 27, 131 u. a.

Digitized by Google

der Ernennung zweier Advokaten und vier Prokuratoren[66]), der cod. Gemm. teilt jeder Gattung 3 zu[67]). Haben wir nun oben letztere Nachricht für die Prokuratoren als mehr bezeugt vorgezogen, so wird man ihr auch bei den Advokaten Glauben schenken müssen. Der cod. Vindob. hätte dann lediglich die Zahlen verschoben und dieser Fehler wäre durch ihre verwandten Aufgaben verzeihlich. Für diese Ansicht spricht auch die Vertretung beider Beamtenkategorien auf dem Konstanzer Konzil. Nur 2 Prokuratoren finden sich dort neben 4 Advokaten in der 1. Sitzung. Die Advokaten stehen auch hier den Prokuratoren an Zahl mindestens gleich.

Bei der Kürze der erhaltenen Berichte ist uns nur ein Advokat Simeon de Perusio mit Namen bekannt. Er findet sich während des ganzen Konzilsverlaufes[68]), hat also entschieden eine ganz hervorragende Stellung unter den Konzilsadvokaten. Man wäre auf den ersten Blick versucht, auch Petrus de Ancorano, doctor Bononiensis, als Advokat anzusehen, so wie er sich auf dem Konstanzer Konzil in der 1. Sitzung als solcher ernannt findet. Dagegen spricht jedoch manches. Einmal wird er bei Gelegenheit seiner berühmten Rede gegen die Erklärungen König Ruprechts in der 7. Sitzung nicht als Advokat bezeichnet[69]), ja nach Beendigung seiner Rede betritt sofort Simeon de Perusio die Rednerbühne und bei ihm wird ausdrücklich wieder advocatus beigefügt. Andererseits ist auch nicht erwähnt, dass Petrus de Ancorano im Auftrage der Prokuratoren, wie es bei den Advokaten gewöhnlich geschieht, gesprochen habe. Sein Auftreten in der 7. Sitzung macht vielmehr durchaus mehr den Eindruck eines freien Konzilsmitgliedes, denn eines abhängigen Beamten.

Die Advokaten haben die Vorschläge der Prokuratoren in den Sitzungen zu verlesen und dann das Konzil zur Annahme zu bewegen.

6. Die Notare.

Nach dem übereinstimmenden Zeugnis des cod. Vindob.[70]) und des cod. Gemm.[71]) wurden in der 1. Sitzung 6 Notare bestellt. Sie leisten in die Hand des damaligen Präsidenten, Kardinals von Praeneste, den Amtseid: getreu aufzuzeichnen alles, was auf dem Konzil geschehe, gesagt werde und wozu sie aufgefordert wären[72]).

---

[66]) Mansi 27, 117. — [67]) Mansi 26, 1185. — [68]) Mansi 27, 118, 122, 125 u. a. — [69]) Mansi 26, 1139. — [70]) Mansi 27, 117. — [71]) Mansi 26, 1185. — [72]) Mansi 27, 117.

Digitized by Google

Zur Feststellung ihrer Namen ist auch hier ihren vereinzelten Spuren während des Konzilsverlaufes nachzugehen. Zuerst besteht die Frage, ob sich unter den 6 Notaren Protonotare befunden haben? Mehrere Stellen der Akten, in denen von den Protonotaren und Notaren Instrumente gefordert werden, machen eine amtliche Thätigkeit von Protonotaren für die späteren Sitzungen des Konzils zur Gewissheit. Zuerst findet sich dies erwähnt in der 9. Sitzung[73]), sodann noch einmal in der 12.[74]) und 21.[75]) Sitzung. Kann man nun nachweisen, dass Protonotare schon in der 1. Sitzung auf dem Konzil anwesend waren, so ist mehr als wahrscheinlich, dass sie damals schon ihr Amt übernahmen. Aus einem der Mitgliederverzeichnisse geht nun hervor, dass wenigstens der Protonotar Dominicus de Flisco schon am 24. März in Pisa eintraf[76]). Er konnte also in der 1. Sitzung am 26. März sehr wohl sich unter den gewählten Notaren befunden haben. Auffällig bleibt dann nur die Zusammenfassung der Protonotare und Notare unter der gemeinsamen Bezeichnung „Notare". Hierfür bildet jedoch eine Parallele die Stelle in den Akten des Konstanzer Konzils. In der 1. Sitzung werden auch hier bei der Ernennung die Protonotare „Notare" genannt und erst bei ihrem späteren Auftreten fällt ihnen der genauere Titel zu. Hiernach sind wir berechtigt, die Protonotare Aragonensis de Malaspinis und Dominicus de Flisco, wie sie aus dem Mitgliederverzeichnis Mansi 26, 1242 bekannt sind, zu den 6 Notaren zu rechnen.

Von den untergeordneten einfachen Notaren sind nur zwei mit Namen erhalten, Magister Angelus secretarius[77]) und Petrus Garnerii, letzterer von der 9. Sitzung an mehrfach erwähnt[78]).

Sie werden nur dann namentlich angeführt, wenn sie einzeln auftreten, vorzüglich bei Gelegenheit der Verlesung von Schriftstücken. Sind mehrere bei einer Funktion thätig, so heisst es nur allgemein „notarii". Hierin liegt meines Erachtens auch der Grund, weshalb die Namen der beiden letzten Notare uns verloren gegangen sind. Nach der ihnen zugefallenen Sonderaufgabe, die Stimmen zu sammeln, hatten sie keine Gelegenheit, einzeln aufzutreten und sich von den übrigen abzuheben.

Die Hauptthätigkeit der Notare begann, wenn ein Beschluss über einen Gegenstand durch das Konzil gefasst war. Bis zu dem Punkt liegt der Antrag nur im Entwurf vor. Als schedula

---

[73]) Mansi 27, 128. — [74]) Mansi 26, 1144. — [75]) Mansi 27, 131. — [76]) Mansi 27, 322. — [77]) Mansi 27, 118, 124, 126; 26, 1142. — [78]) Hardt II, 123, 129.

Digitized by Google

wird er von den Prokuratoren aufgesetzt, von den Advokaten vertheidigt, als schedula wird er auch publiziert[79]), meist vom Vorsitzenden. Dann wird der Entwurf den Notaren überreicht[80]). Wahrscheinlich ging der weiteren Behandlung durch die Notare eine Durchsicht der Protonotare voran, darauf hin, ob der Entwurf kanzleigemäss abgefasst sei, und wahrscheinlich hat ihnen das Recht zugestanden, formelle Änderungen nach dieser Richtung vorzunehmen. Ausdrücklich belegt ist eine solche Thätigkeit nicht; sie kann aber als wahrscheinlich gefolgert werden aus der beaufsichtigenden Stellung der Protonotare den gewöhnlichen Notaren gegenüber. Die weitere Aufgabe der Notare war es dann, die so fertiggestellten Entwürfe einmal zu registrieren[81]) in fortlaufende Protokolle, andererseits für die Prokuratoren und die besonderen Parteien Einzeldokumente (instrumenta) anzufertigen[82]). Richter[83]) hat auf diesen Unterschied der Protokolle und Instrumente für das Baseler Konzil hingewiesen; man kann denselben aber bereits für das Pisaner Konzil nachweisen. In den uns erhaltenen Akten sehe ich die Protokollsammlung; Reden und Urkunden wurden hier wohl dem Wortlaut nach eingefügt. Die Einzelinstrumente dagegen mochten für die Prokuratoren von grosser Bedeutung sein, weil sie vielfach auf Grund des Feststehenden neue Anträge aufbauten. War man im Laufe der Verhandlungen dazu gekommen, Beschlüsse zu fassen, ohne dass ein dahin gehender Antrag vom Prokurator vorlag, so wurden sie noch nicht veröffentlicht; man verlegte die Angelegenheit dann auf die folgende Sitzung, las in dieser erst den nun eingegangenen Entwurf vor und gab ihn an die Notare weiter[84]). In diesen Funktionen sind nur Angelus und Garnerii nachweisbar. Sie dienen auch in gleicher Weise den einzelnen Kommissionen; so fällt wenigstens Petrus Garnerii die Fixierung der Ergebnisse der Zeugenvernehmung gegen die Päpste zu[85]). Im Auftrage der Kommission liest er dann weiter die einzelnen Punkte vor dem Konzil ab; der Erzbischof von Pisa fügt nur die Zahl der jedesmaligen Zeugen bei. Späterhin,

---

[79]) 9. Sitz.: Mansi 27, 128. 12. Sitz.: Mansi 26, 1144. 20. Sitz.: Mansi 27, 411. 21. Sitz.: Mansi 27, 130. — [80]) Mansi 27, 128. — [81]) Mansi 26, 1187. — [82]) Cfr. die zahlreichen Aufforderungen dazu von den Prokuratoren. — [83]) Richter, Organisation und Geschäftsordnung des Basler Konzils. Leipz. Diss. 1877. S. 33, Anm. 3. — [84]) So verstehe ich die auf einander bezüglichen Bemerkungen: 8. Sitz.: Item fuit autoritate concilii dictum et declaratum, licet pro tunc non pronunciatum in scriptis . . . sed quia de hoc non erat littera seu pronunciatio dictata, fuit hoc dim. (Mansi 26, 1221). 9. Sitz.: Item. . . . fuit pronunciatum in scriptis per os domni Patr. (Mansi 26, 1221). Qnam schedulam Patr. tradidit Petro Garnerii (Mansi 27, 128). — [85]) Mansi 26, 1142. Mansi 27, 129: qui praesens fuit in examine testium.

Digitized by Google

als in der 14. Sitzung die Anklagepunkte gegen die Päpste abgeschlossen waren, sassen die Notare am folgenden Montag und Dienstag im Karmelitanerkloster, um jedem, der es wünschte, noch genauere Auskunft über die Zeugen zu geben[86]).

Eine weitere Aufgabe der Notare bestand im Stimmensammeln. Es hat sich dem Verfasser die Anschauung gebildet, dass diese Thätigkeit lediglich den beiden mit Namen nicht bekannten Notaren zugefallen sei. Als protokollierende Notare finden sich nur Angelus und Garnerii; aus diesem Grunde wird man einen von ihnen auch als Subjekt für das „audivi" der 8. Sitzung setzen[87]) dürfen. Dort heisst es dann von ihm: Dicunt tamen aliqui, quod super isto fuit contradictio quorumdam cardinalium, inter quos audivi nominare Penestrinum. Er weiss also nicht genau, welche Kardinäle bei der Abstimmung widersprochen haben, was kaum denkbar, wenn er noch kurz vorher[88]) die Stimmen gesammelt hätte. Ihm wurde wahrscheinlich erst über die Abstimmung, die er nicht so wie seine Kollegen übersehen konnte, Bericht erstattet. Danach ist der Geschäftskreis der einzelnen Notare fest bestimmt, und es ist, wie schon oben bemerkt, erklärlich, dass die Stimmensammler, die persönlich durch nichts hervortraten, unbekannt geblieben sind.

Sie gingen, wenn sie beauftragt wurden, zu den einzelnen Sitzen und forderten ihren Inhabern die Stimme ab[89]). In der 8. Sitzung[90]) wird ausdrücklich erwähnt, dass trotz vorangegangener allgemeiner Zustimmung die Stimmen einzeln gesammelt wurden. Bisweilen jedoch ersetzte die allgemeine Akklamation auch ganz die Abstimmung.

Die Erlasse des Konzils tragen in den ersten Sitzungen lediglich die Eingangsformel: Sancta synodus . . . declarat[91]). In der 8. Sitzung (10. Mai) bringt der advocatus zuerst den Antrag ein, das Konzil möchte beschliessen, die Pisaner Synode sei generale et universale concilium, repraesentans universalem eccl. catholicam[92]). Das Konzil erklärt sich noch in derselben Sitzung als concilium repraesentativum totius universalis cath. ecclesiae[93]). In der Folge wird die Bezeichnung jedoch in den offiziellen Konzilserlassen noch nicht angewandt[94]) bis zur 15. Sitzung, wenn nicht ein Erlass mit „universalem ecclesiam repraesentans", den Baronius[95]) zur 11. Sitzung zieht, die Gewohnheit unterbricht. Ich glaube aber bestimmt,

---

[86]) Hardt II, 135. — [87]) Mansi 27, 366. — [88]) Mansi 27, 365. — [89]) Mansi 27, 362, 126 u. a. — [90]) Mansi 27, 365. — [91]) Mansi 26, 1138; 1221 — [92]) Mansi 27, 365 — [93]) Mansi 27, 366. — [94]) Mansi 26, 1221; 27, 366; 26, 1144; 27, 398. — [95]) Baronius, annales Ecclesiastici 1874, S. 275.

Digitized by Google

hier einen Irrtum der Annalen annehmen zu können. Die 10. und 11. Sitzung hatte die Verlesung der Anklagepunkte gebracht, dann drucken die Annalen obigen Erlass ab, der noch einmal das Recht der Kardinäle betont, das Konzil zu berufen, der dann aussagt, die Päpste seien genügend vor das Konzil zitiert (sufficienter et debite fuisse et esse ad praed. Concilium . . . convocatos atque citatos), und dann die Päpste zur Anhörung der Schlusssentenz vorladet (ambos contendentes citari facit . . . ad audiendum diffinitivam sententiam, quae sequitur). Hierauf fahren die Annalen mit der 15. Sitzung fort: „Sequitur sententia diffinitiva". Offenbar gehört auch der erste Erlass dieser Sitzung an und zwar wird er vor Verkündigung der Schlusssentenz einzufügen sein. Es ist ja auch folgerichtig, dass das Konzil erst dann die ganze Kirche repräsentiert, wenn beide Päpste durch einen ausdrücklichen Absetzungsakt beseitigt sind. So weist die 15. Sitzung die Formel „universalem ecclesiam repraesentans" zuerst auf. Mit Alexander V. wird die alte päpstliche Formel wieder eingeführt.

7. Die Sitzordner.

Das Chronicon S. Dion. erwähnt neben der Ernennung von Notaren in der 1. Sitzung noch die erneute Wahl zweier Sitzordner, welche schon vorher die Namen der Ankommenden und ihre Amtsdauer in ihrer Prälatur erkundet und in Listen eingetragen haben[96]). Mit Namen ist nur der eine derselben im cod. Vindob. erhalten: Petrus Fabri Praepositus Rigensis.

Dass wir hier Privatbeamte vor uns haben, beweist der Zusatz secretarius Card Ostiensis; auch der 2. Sitzordner, dessen Name leider ausgefallen ist, wird ausdrücklich als secretarius Card. Neapolitani bezeichnet. Bisher haben sie im Auftrage dieser Kardinäle gehandelt, denen der Empfang der Prälaten vom Kolleg aufgetragen war[97]). In der ersten Sitzung wird nur ihre einstweilige Bestätigung in ihren Funktionen zusammen mit der Ernennung der Konzilsbeamten erfolgt sein, zumal der cod. Vindob. eine Übernahme nicht erwähnt, sondern nur bei Gelegenheit der Sitzordnung anführt, dass sie durch diese aufnotiert sei. Erst in der 3. Sitzung am 30. März bestätigt das Konzil ausdrücklich die Stellung ihrer Herren und billigt ihre Anordnungen, die auf Grund des Kardinalmandates erfolgt sind; mit ihnen zugleich werden auch ihre Beamten übernommen sein, wenn dies auch nicht direkt gesagt wird[98]). Jedenfalls sind sie in der 1. Sitzung nicht unter den ernannten 6 Notaren zu suchen.

---

[96]) Mansi 27, 3. — [97]) Mansi 27, 116. -- [98]) Mansi 27, 338.

Digitized by Google

Mit grosser Wahrscheinlichkeit ist Petrus Fabri schon 1399 im Dienste des Kardinals von Ostia, genannt Vivariensis, thätig. Am 23. April stellten die Kardinäle der Obedienz Benedicts diesem einen Sicherheitsbrief aus zu Avignon in domo domini de Salucii, quam inhabitat d. cardinalis Vivariensis. Unterschrieben ist derselbe von dem Notar Petrus Fabri clericus Gebennensis. Jetzt findet sich wieder ein Petrus Fabri in Diensten des Kardinals von Ostia, freilich als praepositus Rigensis. Ich glaube, beide identifizieren zu müssen. Es wäre nach 10jähriger Dienstzeit dann bei Fabri die Verleihung einer einträglicheren Pfründe nachzuweisen.[99])

Streng wurde nach dem Prinzip des Dienstalters die Sitzordnung durchgeführt, unbekümmert um etwaige Vorrechte, und willig fügten sich meist die Konzilsmitglieder. Der cod. Vindob. führt als bemerkenswert an, dass auch der Kardinal von Ostia sich einreihte. Sicher soll doch damit gesagt werden, dass er dem Konzil ein Zugeständnis machte. Das Prinzip des Dienstalters war auch am meisten geeignet, etwaigen Streitigkeiten vorzubeugen. Bei den Prälaten wurde dasselbe allgemein angewandt, bei den Gelehrten trat dafür das Alter ihrer Promotion ein, und nur die weltlichen Gesandten weltlicher Herren wurden nach deren Rang gesetzt[100]). Trotz dieser grossen Vorsicht wurde schon in der ersten Sitzung bestimmt, dass niemand das Recht habe, aus seinem Sitz auf dem Konzil die Berechtigung einer Bevorzugung für die Zukunft herzuleiten[101]). In der 9. Sitzung wurde diese Erklärung der Neuangekommenen wegen wiederholt[102]) und noch einmal in der 15. Sitzung[103]). Ganz konnten Streitigkeiten, wie die zwischen den Mainzer und Kölner Abgesandten in der 7. Sitzung[104]) lehrte, doch nicht vermieden werden.

8. Kommissionen.

Wenige Kommissionen hat das Pisaner Konzil mit einer gesonderten Aufgabe betraut. Bei seinem einzigen Ziele, die Einheit der Kirche wiederherzustellen, was wiederum allein auf die Entsetzung der beiden Päpste hinauslief, war eine Teilung der Arbeit kaum nötig. Alle Mitglieder der verhältnismässig doch nur kleinen Versammlung beteiligten sich mit gleichem Eifer. Nur 3 Kommissionen fordern nach ihrer Zusammensetzung ein allgemeineres Interesse:

---

[99]) Martene et Durand, script. VII, 644 u. 646. — [100]) Mansi 27, 116—117. — [101]) Mansi 27, 116. — [102]) Mansi 27, 128. — [103]) Mansi 26, 1226. — [104]) Mansi 27, 7.

Digitized by Google

I. Kommission zur Zeugenvernehmung.

Schon in der 5. Sitzung (24. April) wird von einem Advokaten der Antrag gestellt, Kommissare aus jeder Nation zur Zeugenvernehmung im Prozess gegen die Päpste zu wählen und ihnen in der nächsten Sitzung, am 30. April, den Auftrag zu erteilen. Die Anwesenden, hauptsächlich erst die Italiener, werden sogleich zur Wahl geschritten sein. Nach der Praesenzliste trifft die Mehrzahl der Franzosen erst am 26. April ein[105]). Möglicherweise wählten auch sie noch vor dem 30. April, wenn sie dem Antrag sofort beistimmten. In der 6. Sitzung am 30. April waren die Engländer[106]) eben erst angelangt, ebenso die Gesandten der deutschen Erzbischöfe von Mainz und Köln, hatten aber zur Wahl noch keine Zeit gefunden[107]). Sie hatten auch nicht mehr gehörig instruiert werden können[108]). Die Folge war eine Vertagung auf die nächste Sitzung. Aus der 7. Sitzung vom 4. Mai liegt nur ein unvollständiges Verzeichnis der Mitglieder im Chron. Dion.[109]) vor:

pro duobus collegiis card. de Laude[110])	2	
„ card. S. Angeli		
pro regno Franciae eps. Lexoviensis	4	5
„ und 3 Doktoren		
pro regno Angliae unus doctor	1	
pro Provincia unus	1	
pro Alemannia duo	2	
	10	

Bemerkenswert ist hier das Fehlen der italienischen Mitglieder. Dass auch die italienische Nation abgeordnet hat und wahrscheinlich in grösserer Anzahl so wie die Franzosen, zeigt der Erzbischof von Pisa, der als Mitglied häufig und hervorragend thätig ist und nur der italienischen Nation zugewiesen werden kann. Die Franzosen, die mit der zu ihnen stehenden Provence[111]) 5 Abgeordnete hatten, haben dies Übergewicht sowohl ihrer numerischen Überlegenheit als auch ihrem Einfluss auf dem Konzil überhaupt zu verdanken.

Lange zogen sich die Vernehmungen hin. Es wurde nötig, den Bericht über die Ergebnisse nach und nach bis zur 10. Sitzung (22. Mai) hinauszuschieben. Bei der 3. Verschiebung in der 9. Sitzung werden der Kommission noch weiter gehende Zugeständnisse gemacht: Sie darf sogar Mitglieder als Zeugen anführen, wenn diese auch hier als Richter fungieren[112]), sie darf

[105]) Mansi 27, 345. — [106]) Mansi 27, 125. — [107]) Mansi 26, 1219. — [108]) Mansi 27, 364. — [109]) Mansi 27,7. — [110]) Der cod. Vindob. nennt als Abgeordnete der Kardinäle D. Card. Neapolitanum et S. Angeli (Mansi 27, 126). — [111]) Mansi 27, 7—8. — [112]) Mansi 26, 1221.

Digitized by Google

bei den aufgestellten Artikeln hinzufügen, fortnehmen, ändern und neue einschieben, ja sie darf nach auswärts, nach Florenz schicken, um neue Zeugen zu vernehmen[113]). In der 10. und 11. Sitzung wurden endlich die fertiggestellten Anklagepunkte von einem Notar verlesen. Der Erzbischof zu Pisa fügte zu jedem Artikel summarisch die Zahl der Zeugen hinzu.[114]) In der 12. Sitzung wurde ihr Mandat noch einmal verlängert; sie sollen bis zur Fällung des Urteils als Kommission bestehen bleiben, damit noch immer Zeugen vernommen werden könnten, wenn man auf neue Anklagepunkte stosse[115]).

II. Deputation für die Vorberatung mit den Kardinälen.

Der Antrag geht von den Kardinälen in der Kongr. am 8. Mai aus. Bisher hatten die einzelnen Nationen und die Kardinäle für sich beraten ohne gegenseitige Verbindung; man traf sich erst in den Sitzungen. Jetzt wünschten die Kardinäle schon bei ihren Vorberatungen andere Konzilsmitglieder anwesend zu sehen und zwar, weil nicht alle dort erscheinen konnten, einzelne Abgeordnete der Nationen Diese sollten ihren Landsleuten dann wieder Bericht erstatten. Die Franzosen und an ihrer Spitze der Patriarch gehen sofort darauf ein und bestimmen, dass für jede Erzdiöcese der Erzbischof oder in seiner Abwesenheit ein Bischof oder Doktor sie vertreten solle[116]). Die übrigen Nationen sollen dasselbe thun[117]).

Man erkennt schon deutlich den Weg, auf dem eine Weiterbildung der parlamentarischen Formen erfolgen konnte. Dass man schon in den Vorberatungen sich verständigen müsse, aber nicht alle Konzilsmitglieder dort vertreten sein konnten, hatte man eingesehen. Dass man jetzt aber noch zu einem so schwerfälligen und auch umfangreichen Apparat, wie ihn die Franzosen vorschlugen, griff, liegt daran, dass die Einteilung nach Kirchenprovinzen die allgemein geläufige war. Erst in der Fortentwickelung konnte eine so einfache Behörde, wie die generales deputati auf dem Konstanzer Konzil, ins Leben treten.

III. Kommission in Sachen einer Antwort auf die Erklärung Ruprechts.

Es wurde in der 4. Sitzung beschlossen, aus den einzelnen Kirchenprovinzen und den Kardinälen Kommissare auszuwählen, die eine geziemende Antwort für Ruprecht ausarbeiteten[118]). Sie scheinen aber nicht zusammengetreten zu sein, da Ruprechts Gesandte gleich nach der Sitzung heimkehrten, und in der

---

[113]) Mansi 26, 1222. — [114]) Mansi 26, 1142; 27, 129. 396. — [115]) Mansi 26, 1223. — [116]) Es macht entschieden den Eindruck, als ob die Kardinäle und Franzosen vorher einig gewesen wären. — [117]) Mansi 27, 7—8. — [118]) Mansi 27, 362.

Digitized by Google

5. Sitzung schon die Frage, wie man gegen die Päpste weiter vorgehen solle, das Konzil beschäftigte. Später suchte Petrus de Ancorano in längerer Rede die Unhaltbarkeit der Behauptungen Ruprechts zu erweisen.

Die übrigen Kommissionen und Deputationen sind so geringfügig, dass es genügt, sie unter den Rechten der Kardinäle kurz aufgeführt zu haben.

9. Die Versammlungen.

In der Frage, wie über die anfangs in den Nationen und dem Kolleg getrennt, dann in einer Kommission von beiden gemeinsam vorberatenen Materien in den Sitzungen abgestimmt wurde, gehen die Meinungen auseinander. Raumer[119]) hält es für mehr als wahrscheinlich, dass alle Genannten (mit Ausnahme der weltlichen Gesandten), von den Kardinälen bis zu den Magistern und Baccalaureen (formati) der Theologie herab gleiches, also Decisivvotum, gehabt haben. Dieser Ansicht, die sich auf die Abstimmungen des Konzils und auf ein Gutachten der Theologen stützt, sowie auch der Hefele's[120]), die Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts hätten ein votum decisivum gehabt, tritt Hinschius[121]) entgegen. Er ist der Meinung, dass bei den gemeinsamen Abstimmungen, an denen Doktoren und Magister der Theologie teilnahmen[122]), nicht zwischen decisivem und konsultativem Votum unterschieden wurde. Freilich hätten alle Anwesenden, unter ihnen auch die Doktoren, ihre Stimmen abgegeben[123]), aber den Abstimmungen wäre nicht der gleiche Wert beigelegt worden. Hinschius will nur den Äbten und niederen Prälaten ein neu erworbenes Decisivvotum zugestehen nach Mansi 27, 117. Es heisst dort: praesentaverunt omnibus praelatis, qui omnes in eorum electione consensum praebuerunt. Die Abstimmung über die Wahl der Beamten wird vorgenommen. Was für ein Grund liegt nun hier vor, nur die mit Decisivvotum zu befragen, während sonst immer, bei den grössten wie bei den kleinsten Angelegenheiten, auch die Mitglieder mit vermeintlich nur konsultativem Votum einzeln nach ihrer Stimme gefragt wurden? Ich halte hier „omnes praelati" nur für einen laxen Ausdruck des cod. Vindob., hier gleichbedeutend mit allen Stimmberechtigten. Sind dagegen willkürlich diesmal nur die Prälaten befragt, so könnte man ja auch hier einwenden, dass aus unbekannten Gründen nur die niederen

---

[119]) Raumer, historisches Taschenbuch, N. F., X, 30. — [120]) Hefele, Konziliengesch. I, 23. — [121]) Hinschius, Kirchenrecht III, 365, Anm. 6. — [122]) Mansi 27, 3, 123, 126. — [123]) Mansi 27; 122, 123, 126, 128, 365, 396, 395.

Digitized by Google

Prälaten mit einem konsultativen Votum hier gestimmt hätten, die Doktoren dagegen diesmal nicht zugelassen wären. Ein unanfechtbares Resultat ergeben die Akten demnach nicht; der Wahrscheinlichkeitsbeweis muss an die Stelle treten.

Nach des Verfassers Ansicht ist Hinschius zu seinem Schluss gekommen, weil er eine unwillkürliche, konstante Fortentwickelung der parlamentarischen Formen aus den früheren Konzilien annimmt; dann wäre es allerdings wahrscheinlich, dass das Stimmrecht nun erst auf die niederen Prälaten ausgedehnt wurde. Aber das Pisaner Konzil wird durch eine tiefe Kluft von den vorausgehenden getrennt. Wie das Pisaner Konzil einen wesentlich neuen Faktor in die Mitgliedschaft einführt, so nimmt auch seine weitere Organisation einen ganz gesonderten Gang. Auf den Pariser Nationalkonzilen von 1398 und 1406 liegen die Grundlagen. Wie hier schon die Universität bedeutend in den Vordergrund trat, ja die Verhandlungen fast beherrschte, so drückt sich auch in der Beglaubigung der französischen Gesandten zum Pisaner Konzil eine entschiedene Neustellung der Gelehrten aus. In dieser wird den aufgeführten Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und Gelehrten oder ihrer Majorität plenaria potestas repraesentandi, deliberandi, consulendi, consentiendi, dicendi, faciendi, procurandi et concludendi omnia gegeben, selbst wenn die Päpste wegen Schismas und Haeresie abgesetzt werden müssten. Also auch bei Angelegenheiten von solcher Wichtigkeit, dass sie nur durch Abstimmung in den Sitzungen entschieden werden konnten, soll den Gelehrten gleiches Votum wie den Prälaten zustehen[124]). Nun müsste man schon annehmen, dass das Konzil sich um diese Beschlüsse nicht bekümmert hätte. Dies ist aber bei der grossen Abhängigkeit von der französischen Nation und besonders ihrem Haupte, dem Patriarchen von Alexandrien, kaum anzunehmen; was die Franzosen beschlossen, nahm das Konzil sicher an. Man wird also daran festhalten müssen, dass die Geistlichkeit bis zu den Äbten herab, dazu die Doktoren und Magister, decisives Votum gehabt haben; die niedere Geistlichkeit und die weltlichen Gesandten stimmten nicht mit. Dagegen ist Hinschius zuzugeben, dass überall Einmütigkeit und Gesammtwirkung bei der Abstimmung erstrebt und auch fast immer erreicht wurde. Auf diesem Grunde konnte der neue Abstimmungsmodus auch allein bestehen, ohne dass ein Übergewicht der unteren Schichten fühlbar geworden wäre. Dieses musste erst eintreten in dem Augenblick, da man sich nicht mehr begnügte, entgegengesetzte Stimmenabgabe mit kurzer Anführung der Thatsache (tribus aut quatuor dissentientibus) zu übergehen,

---

[124]) Mansi 26, 1083–84.

Digitized by Google

sondern mit dem abweichenden Urteil der unteren Schichten rechnen musste. Dann siegten diese sofort durch ihre Kopfzahl.

Die Sitzungen des Konzils verliefen in feststehender Form. Feierlicher Gottesdienst leitete sie ein; Beratung und Abstimmung folgte. Während jedoch an jenem alle Konzilsmitglieder teilnahmen, wurde vor Eröffnung der Beratungen ausdrücklich angeordnet, dass die nicht Stimmberechtigten die Kirche verlassen sollten[125]). Ebenso mussten auch Boten fremder Mächte, wenn über ihren Antrag beraten wurde, sich zurückziehen[126]). Nur in wenigen Fällen durften sämtliche Mitglieder zugegen sein So wird es bei der berühmten Rede des Petrus de Ancorano ausdrücklich erwähnt, da sie nur zur allgemeinen Orientierung dienen sollte[127]).

Die Sitzungen wurden sämtlich in der Kathedrale der Stadt abgehalten. An Zahl sind uns 23 überliefert; wenigstens stimmen darin cod. Par. und Vindob. überein, wenn man bei dem letzteren die zum Schluss ausgefallene Sitzung vom 7. August hinzufügt. Nur kleinere Abweichungen finden sich: Die 5. Sitzung verlegt der cod. Par. auf den 24. April[128]), der cod. Vindob. auf den 25.[129]). Beide stimmen aber darin überein, dass der Wochentag der Sitzung ein Mittwoch war. Da nun 1409 der Mittwoch mit dem 24. April zusammenfällt, wird man ein Versehen des cod. Vindob. anzunehmen haben. Der cod. Par. legt dagegen irrtümlicher Weise die 1. und 2. Sitzung auf den 25. und 26. März, alle übrigen Kodices auf den 26. und 27.

Die cod. Gemm. berichtet von 21 Sitzungen, weil er die 17.—19. in eine Sitzung zusammenwirft[130]). Der cod. Laur. zählt gleichfalls 21 Sitzungen[131]). Er verlegt auf den 7. August keine besondere Sitzung und verschmilzt die 17. u. 18. in eine einzige[132]). Die letzte Abweichung wird wie beim cod Gemm. dadurch begünstigt sein, dass die 17. — 19. Sitzung an 3 Tagen auf einander folgen und man die späteren wohl leicht nur als Fortsetzung der ersten auffassen konnte. Für die Trennung der 19. spricht jedoch neben dem Zeugnis dreier Codices die Parallelstelle auf dem Konstanzer Konzil, wo gleichfalls eine besondere Sitzung mit feierlichem Gottesdienst die Wahl einleitet[133]). Aber auch dem 7. Aug. wird man eine Sitzung zuweisen müssen, da hier die letzten Erlasse des Papstes feierlich verlesen werden, was in einer gewöhnlichen Versammlung sicher nicht stattgefunden

---

[125]) Mansi 27, 123, 126—127, 361 — [126]) Mansi 27, 362. — [127]) Mansi 27, 364. — [128]) Mansi 26, 1139. — [129]) Mansi 27, 123. — [130]) Mansi 26, 1229—32. — [131]) Martene script. VII, 1110. Mansi lässt die beiden letzten Sitzungen bei seinem Nachdruck wohl versehentlich fort, da er fortwährend in den Text aus Manuskripten einschiebt. — [132]) Mansi 27, 407—410. — [133]) Hardt IV, 1461—81.

Digitized by Google

hätte. Auch ist diese letzte Zusammenkunft nach cod. Par.[134]) durch Gottesdienst eingeleitet, ein Kennzeichen der Sitzung.

Daneben werden im cod. Vindob. einzelne sessiones speciales erwähnt. Sie finden regelmässig in der Martinskirche statt, entbehren jedes Gottesdienstes und behandeln nur nebensächliche Angelegenheiten, meist in Vorbereitung zu den Generalsitzungen.

Auf dem Pisaner Konzil haben die Nationen den ersten Schritt zu einer selbständigen Stellung gemacht. In ganz bestimmter Form war den französischen Gesandten vorgeschrieben, an den Verhandlungen teilzunehmen und zu stimmen. Ähnlich organisiert, wenigstens schon von einem Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit durchdrungen, treten auch die englischen Gesandten dort auf. Robert von Salisbury erklärt, Vollmacht zu haben vom König und dem englischen Königreiche[135]), oder nach dem cod. Laur. vom König, den Prälaten und dem ganzen englischen Klerus[136]). Dann wurden die Nationen vom 8. Mai ab von den Kardinälen zu ihren Vorberatungen zugezogen. Da sie jetzt Deputierte aus ihrer Mitte wählen sollten, schlossen sie sich naturgemäss noch fester zusammen, standen aber immer noch in gewisser Abhängigkeit vom Kolleg. Wichtig ist, dass sie am Schlusse des Konzils nun auch nach dieser Richtung sich ganz selbständig machten. Als die Kardinäle ins Konklave eingetreten waren, so berichtet der Brief eines Priors an den Abt von Cluny, da gingen Abgeordnete der Franzosen zu den Engländern und Deutschen, um über eine Kirchenreform zu beraten. Nach langen Unterredungen habe darauf die französische Nation ihre Forderungen in bestimmten Sätzen aufgestellt[137]). So waren die Nationen in ihrem Selbstgefühl erstarkt. Schon auf dem Pisaner Konzil hatte sich die französische Nation gegen die Forderung der Kardinäle, dem Herkommen nach die Papstwahl allein vorzunehmen, gewandt[138]). Den Höhepunkt in der Entwicklung der Nationen bietet das Konstanzer Konzil.

II.

Das Konstanzer Konzil.

1. Berufung und Mitgliedschaft.

Die Zeit nach dem Pisaner Konzil zeigte bald, dass weder Alexander V. noch sein Nachfolger Johann XXIII. allgemein

[134]) Mansi 26, 1156. — [135]) Mansi 26, 1139. 1219. — [136]) Mansi 27, 364. — [137]) Martene et Durand, script. VII, 1117. — [138]) Mansi 27, 408.

Digitized by Google

durchzudringen vermochten. Die alten Päpste fuhren, wenn auch geschwächt in ihrer Obedienz, fort, unter einander und nun auch mit jenen in der Anerkennung seitens der christlichen Staaten zu konkurrieren. Dazu gewährten auch Alexander V. und dann Johann XXIII. wenig Aussicht auf eine Reformation der Kirche. Da wandte sich letztere um Hülfe und Rettung an den römischen Kaiser. Man hoffte, wie einst unter Heinrich III., so werde auch jetzt das römische Kaisertum neues Leben der Kirche einflössen. Und wirklich ersetzte, was dem Kaiser damals an materieller Macht abging[1]), die allgemeine Stimmung für ihn, die in zahlreichen Flugschriften ihren Ausdruck fand. Sigmund konnte als Vorkämpfer einer Richtung auftreten, die sich Kirchenbesserung zum Ziel gesetzt hatte. Man wird nicht behaupten wollen, dass er von vornherein dahin gestrebt habe, dem Konzil den späteren Verlauf zu geben; er mag, als er mit Johann XXIII. in Unterhandlung trat über Ort und Zeit des Konzils, sehr wohl daran gedacht haben, ihm zu allgemeiner Anerkennung zu verhelfen. Aber sicher verhehlte er sich nicht, dass nur die Verbindung der kaiserlichen Autorität mit der in Pisa mächtig gewordenen konziliaren Strömung im Anfang einige Aussicht auf Erfolg eröffnete. Als man in der Entwickelung der Ereignisse dann Johann fallen liess, ja ihn zwang, seine Rechte auf das Konzil zu übertragen, ja als man die so thatsächlich auf die Versammlung devolvierte päpstliche Autorität auch gegen Gregor XII. siegreich behauptete, da war zugleich Benedict moralisch vernichtet, wenn er auch noch weiter hartnäckig seine Ansprüche aufrecht erhielt. Die Lehre, das Konzil stehe über dem Papste, trug den Sieg davon.

Die Not hatte Johann XXIII. Sigmund in die Arme getrieben, wenn auch gewiss der Gedanke dazu beitragen mochte, mit ihm zusammen seiner päpstlichen Gegner Herr zu werden. Vor König Ladislaus aus Rom flüchtig, suchte er beim Kaiser Schutz und Hülfe, musste sich jedoch zugleich in Unterhandlungen über ein allgemeines Konzil einlassen. Durch seine Gesandten wurde schliesslich wider seinen Willen mit Sigmund Konstanz als Versammlungsort verabredet. In Lodi erfolgte zwischen Kaiser und Papst die Bestätigung dieser Übereinkunft, und von hier aus ergingen die Einladungsschreiben beider an die Völker.

In weit grösserer Anzahl, als auf dem Pisaner Konzil, strömten die Geladenen zusammen. Auch hier möge die Zahl der Anwesenden, wie sie sich nach Amt und Stand gruppierten, übergangen werden. Sie ist bei den einzelnen Schriftstellern sehr verschieden angegeben, je nachdem sie die an einem be-

---

[1]) Finke, Forsch. u. Quell., S. 3.

Digitized by Google

stimmten Zeitpunkte des Konzils Anwesenden nannten, oder die Tendenz hatten, alle jemals in Konstanz Weilenden aufzuzeichnen. Dazu mochte ungenaue Beobachtung noch manchen Fehler verschulden. Hier ist nur von Wichtigkeit, die Zusammensetzung der Versammlung nach ihren Elementen zu betonen. Da ist denn eine ausserordentlich starke Beteiligung der niederen Geistlichkeit, der Universitäten und der Laien zu bemerken. Erstere mochte besonders die Aussicht auf eine Reform der Kirche, sei es nun um ihre wirtschaftliche Lage zu bessern, sei es aus rein wissenschaftlichem Interesse, locken. Jedenfalls konnten die Graduierten auch hoffen, wie einst auf dem Pisaner Konzil, Einfluss auf die Gestaltung der Dinge eingeräumt zu erhalten. Die weltlichen Grossen, soweit sie nicht selber an einer Kirchenbesserung Anteil nahmen, zog vor allen Dingen der Umstand nach Konstanz, dass der Kaiser hier seinen dauernden Aufenthalt nahm, dass sie hier Lehen und Regalien, Ruhm und Ehre würden erlangen können[2]).

Für den Unterhalt hatten die einzelnen Mitglieder selbst zu sorgen. Waren sie aus eignem Antrieb erschienen, so waren sie auch auf sich allein angewiesen; führten sie dagegen die Vertretung eines Landes, einer Körperschaft, so übernahm diese wohl die Tragung der Kosten Eine völlige Regelung der Angelegenheit fand nur in wenigen Fällen statt. Die Franzosen zeichneten sich wieder vor den andern aus. Auf einem Vorkonzil zu Paris 1414 setzte man, wie vor dem Pisaner Konzil fest, jede Provinz solle ihre Abgeordneten ernennen, zugleich aber, was ein entschiedener Fortschritt, jedem Erzbischof 10, jedem Bischof 8, jedem Abt 5 und niedriger stehenden Gesandten 3 und 2 frcs täglich als Unterhalt gewähren[3]). Die Wiener Universität zahlte ihrem Gesandten Petrus de Pulka nach Bedürfnis, wie es scheint, ohne genaue Regelung. Seine Briefe sind angefüllt mit Bitten um Geldsendung[4]). War man dann in Not, so griff man wohl zur Selbsthilfe, wie ein Fall bei den Frankfurter Abgeordneten zeigt. Ein Bürger hatte diesen aus Frankfurt 74 Gulden gesandt, um sie den Empfängern zu übermitteln. Da nun die Leute, die die Summe erhalten sollten, bereits aus Konstanz fortgeritten sind, belegen die Stadtabgeordneten diese mit Beschlag und schreiben nach Hause, die Stadt möchte sie nur ohne Sträuben an den Absender zurückgeben.[5])

---

[2]) Reichenthal, Chronik des Konstanzer Konzils, ed. Buck in der Bibl. des Litt. Vereins Stuttgart, Band 158, Tübingen 1882, S. 214. — [3]) Mansi 27, 517. — [4]) Archiv für österr. Geschichtsquell. XV, Wien 1856, 22, 28, 37, 38, 49, 57, 59. 61, 62. — [5]) Aschbach, Geschichte König Sigmunds II, 4. Beil.: „meinen wir daz wir ir bedorffen. Herumb so wullent sie demselben Hanss wider bezalen ane hindernisse.“

Digitized by Google

Da war es natürlich, als das Konzil sich unerwartet in die Länge zog, dass die öffentliche Wohlthätigkeit die Not zu lindern suchte. So wird vom Erzbischof von Salzburg berichtet, dass er mittellosen Konzilsmitgliedern vor seinem Hause Brot und gekochtes Fleisch austeilen liess; zur Zeit der Fasten einen Brei und Hülsenfrüchte[6]). Es ist also wahrscheinlich eine fortlaufende Unterstützung. Manch anderer Prälat wird es ihm gleich gethan haben[7]). Ebenso suchte man dadurch das Elend zu mildern, dass man Gelegenheit zum Arbeiten gab. Die Bürger bauten ständig, wie es bei Reichenthal[8]) heisst, nicht um ihres Nutzens willen, sondern damit die Armen ihren Unterhalt fänden. Hier und an einer anderen Stelle sagt derselbe Autor[9]), mancher Priester und Gelehrte arbeite im Graben, am Mauerwerk oder im Weingarten[10]).

Aber auch im allgemeinen hatte das Konzil für Wohnung und Lebensmittel und Preisbestimmung zu sorgen. Bei Eröffnung der Versammlung lag dies in erster Reihe dem Papst und der Stadt ob. Schon im Oktober kamen Abgesandte des Papstes nach Konstanz, um zu erforschen, ob Stadt und Umgegend hinreichenden Raum für eine grosse Versammlung biete. Dann trafen 3 Gesandte des Papstes mit ebenso vielen von seiten der Stadt und des Kaisers anfangs November 1414 zusammen und stellten feste Regeln für Wohnung und Nahrungsmitteln auf[11]). Eine Beschwerde vieler Herren führte bald eine Neuregelung, Anfang 1415, herbei[12]). Waren schon hier die Preise für die einzelnen Waren sehr herabgesetzt, so wird noch bei manchen hinzugefügt, dass man bald noch weiter herabging. Und noch häufiger während des Konzilverlaufes berichtet Reichenthal, der ein guter Beobachter dieser Verhältnisse ist, von den wohlfeilen Preisen[13]). Mit Vorliebe berichtet er die Ankunft neuer Lebens- und Gebrauchsmittel. Aus allen Richtungen wurden sie herbeigeschafft, Heu und Fische kamen zu Wasser[14]), Wein und Korn lieferte die Umgegend in ausreichender Menge.

Die Ordnung unter der mehr und mehr anwachsenden Zahl der Mitglieder hielten in den ersten Wochen wohl ausschliesslich Bürgermeister und Rat der Stadt aufrecht. Der Kaiser war fern und verkehrte allein durch Gesandte mit dem Konzil. Der

---

[6]) Hardt I, 5, 161, cfr. Reichenthal 47. — [7]) so Zarabella, Hardt I, 547. Hardt IV, 458—59: Auch aus der päpstlichen Kammer sollen Unterstützungen gezahlt werden. — [8]) Reichenthal 86. — [9]) Reichenthal 181—182. — [10]) cfr. auch Rossmann, de externo concilii Constantiensis apparatu, Diss. Jen. 1856, S. 58 ff. — [11]) Reichenthal 29. — [12]) Reichenthal 38 ff. — [13]) Reichenthal 75, 112, 131. — [14]) Reichenthal 135, 137.

Digitized by Google

Papst erliess am 10. Nov. 1414 einen Befehl, dass niemand ohne seine Erlaubnis sich vom Konzil entfernen dürfe, auch bestellte er in der 1. Sitzung einen eigenen Wächter fürs Konzil[15]). Aber es lag in der Natur der Sache, dass er in dem fremden Lande wenig durchsetzen konnte, wenn ihm nicht die Bürgermeister zur Seite standen. Eine festere Organisation trat erst ein, als Sigmund selbst das Protektorat übernahm.

Doch auch unter seinem und seiner Stellvertreter Regiment waren die Konstanzer zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht zu entbehren. Teils in Ausführung ihrer Befehle, teils in lokalen Angelegenheiten auch selbständig, wirkten sie mit. Als Hus verurteilt war, wird er dem Stadtvogt Hans Hagen zur Vollstreckung des Urteils übergeben[16]). Weil er ein Schiff mit Korn aufgehoben hat, wird der Junker Georg von End von den richtenden Städtern gefangen gesetzt und seine Feste Grimmenstein geschleift[17]). Die Ermordung des Propstes Heinrich von Luzern wird mit dem Tode durchs Rad gestraft[18]). Da konnte denn Reichenthal nicht umhin zu rühmen, wie gut von den Bürgern und dem König die Sicherheit der Person und des Eigentums behauptet werde[19]).

2. Das Protektorat.

Die Grundlagen zum Protektorat, wie oben bemerkt, liegen bereits in der 1. Sitzung des Konzils. Hier wird Graf Berthold de Ursinis zum Wächter des Konzils eingesetzt[20]). Dass sich aber an seinen Namen keine irgendwie bedeutende Handlung knüpft, bezeugt, dass er während seiner Amtszeit nicht mehr erwähnt wird[21]). Bemerkenswert ist nur, dass sich das Protektorat unter seiner Verwaltung in abhängiger Stellung vom Papst befindet.

Mit dem Weihnachtstage 1414 übernimmt Sigmund selbst das Protektorat. Es wird hierdurch schon an sich vom Papste frei und sollte sich im ferneren Verlaufe sogar noch über das Papsttum erheben. Unter seiner Autorität fiel Johann XXIII.; er fühlte sich auch hauptsächlich berufen, die Kirchenunion zu vollenden. In dieser Absicht übernimmt er im Juli 1415 seine Reise nach Nizza und Narbonne.

Schon früh sucht sich das Konzil für den Fall der Abwesenheit des Königs zu sichern. Am 13. Mai erbittet es an

---

[15]) Hardt IV, 19. — [16]) Reichenthal 80—81. — [17]) Reichenthal 90 ff. — [18]) Reichenthal 131, Hardt IV, 1496. — [19]) Reichenthal 111. — [20]) Hardt IV, 19. — [21]) Finke, Forsch. u. Quellen, S. 255 erscheint er einmal am 12. Jan. 1415 beim Empfang des Mainzer Erzbischofs. Am 28. April ist er mit einem Ehrenamt vom Papst betraut (Finke 175).

Digitized by Google

Stelle des Grafen Berthold wegen seines Fernseins einen anderen Konzilswächter[22]). Am 28. Mai, als man erfuhr, dass Ludwig von Baiern zum Stellvertreter Sigmunds ausersehen sei, äussern die Kardinäle in einer Versammlung das Bedenken, dass er zur Partei Gegors gehöre[23]). An demselben Tage setzten sie den Deputierten der Nationen ihre Meinung auseinander. Sie wollen nur dann den Pfalzgrafen, wenn er die Sicherheit des Konzils erneuere und zugleich die Obedienz Gregors verlasse. Im anderen Falle schlagen sie den Burggrafen von Nürnberg vor, der allgemein beliebt sei[24]). Doch am 4. Juli verbürgt sich Sigmund in einer Urkunde für die Sicherheit des Konzils[25]) und Ludwig von Baiern bleibt als sein Stellvertreter zurück. In derselben Machtfülle wie Sigmund führt er das Protektorat bis Ende Mai 1416. Dann verlässt er Konstanz auf die Nachricht hin, dass Johann XXIII. aus seinem Gewahrsam entweichen wolle und kehrt erst am 3. Juni nach Konstanz zurück[26]). Am 27. Januar 1417 endlich legt er das Protektorat in die Hände Sigmunds bei seinem Einzug in die Stadt nieder[27]).

Dass das Konzil aber auch während seiner Abwesenheit nicht ohne Beschützer war, zeigt eine Notiz zum 11. Juni 1416[28]). In dieser wird Graf Eberhard von Nellenburg Stellvertreter des Pfalzgrafen genannt.

Die Aufgabe Sigmunds besteht im wesentlichen darin, die Sicherheit in Konstanz und auf den Wegen nach der Stadt aufrecht zu erhalten und in inniger Verbindung damit, die Vollständigkeit der Versammlung zu ermöglichen. Er setzte überall da ein, wo der Einfluss der Stadtobrigkeit nicht ausreichte. Ein Fuhrmann, der eidgenössische Waren von Frankfurt heimführte, wurde bei Ensisheim überfallen und beraubt. Er wandte sich nach Konstanz und der König verfügte im Fürstenrat die Rückgabe der Waren.[29]) Als mit Johanns Flucht das Konzil seiner Auflösung entgegen zu gehen schien, da gab er demselben das Gefühl der Sicherheit wieder.[30]) Bald drang denn auch die Anschauung, dass Sigmund der eigentliche Mittelpunkt des Konzils sei, allgemein durch. Als die Nationen am 13. April 1415 Beschlüsse über die Bettelorden fassen, da berufen sie sich im Falle

---

[22]) Hardt IV, 172. — [23]) Hardt IV, 264—265. — [24]) Hardt IV, 267—268. — [25]) Hardt IV, 379—80. — [26]) Th. de Niem bei Hardt II, 457—458. — [27]) Hardt IV, 1090. Reichenthal 98. Finke 187. — [28]) Hardt IV. 788. — [29]) (Markgraf Friedr. v. Brandenburg) erkante, daz der von lüpfen dem fuorman daz guot widerkeren solte und im den schaden und kosten ablegen, in den er in also wider rechts gewiset hette. Do sprach der küng: so umb den schaden, sol an uns sten. Also erkanden alle ander fürsten, und wart daz guot lidig. Dis waz ein heilig urteil. Justinger, Berner Chronik ed. Studer, Bern 1871, S 233—34. — [30]) Hardt IV, 63—64.

Digitized by Google

des Ungehorsams auf die „heilige kaiserliche Macht“[31]). Sigmund stellt auch die Geleitsbriefe zum Konzil aus und widerruft sie wieder, wenn sie nicht benutzt oder missbraucht werden[32]). Kurz vor seiner Abreise, 4. Juli, erlässt er im Verein mit dem Konzil eine Reihe von Sicherheitsbestimmungen: Das Konzil darf nicht aufgelöst werden[33]). Niemand darf ohne Erlaubnis das Konzil verlassen und den Gang der Verhandlungen stören; im anderen Falle wird er für infam und aller Lehen und Würden für verlustig erklärt[34]). Die Bürgerschaft soll vor allen Dingen für die Sicherheit sorgen; versäumt sie dies, so verfällt sie der kaiserlichen Acht[35]). Wahrlich er erscheint nicht allein als „dominus naturalis“ der Stadt, wie er sich bei dieser Gelegenheit nennt, sondern auch des ganzen Konzils. Zwei Tage darauf droht das Konzil allen Räubern und Wegelagerern Exkommunikation und Anathem, ihren Ländern das kirchliche Interdikt an.[36]) Am 11. Juli wird noch eine besondere Behörde, bestehend aus den Bischöfen von Salisbury, Ploczko, Lavaur und Pistoja eingesetzt, die Konzilsmitglieder, die sich ohne Erlaubnis entfernt hatten, zur Rückkehr zu ermahnen und ihnen hierfür eine bestimmte Frist zu setzen[37]).

Selbst eine zweijährige Abwesenheit von Konstanz vermochte seinen Einfluss auf das Konzil nicht zu erschüttern. Mit Gewalt kann er die Gesandten Castiliens zurückhalten, die am 10. Sept. 1417[38]) im Streit mit den Aragoniern das Konzil verlassen hatten. Bis zu ihrer Rückkehr[39]) aus dem Städtchen, in dem sie festgehalten wurden, gestattete Sigmund den Italienern, Franzosen, Spaniern ein Entfernen von Konstanz nicht, erst nach derselben liess er in seiner Strenge nach[40]). Bei dem Überfall Herzog Ludwigs von Bayern durch Herzog Heinrich liess er die Thore schliessen, die waffenfähige Mannschaft sich sammeln und verfolgte dann den Verbrecher, der aus den Thoren

[31]) Hardt IV, 107. — [32]) Hardt IV, 112. — [33]) Hardt IV, 376. — [34]) Hardt IV, 378. — [35]) Hardt IV, 379—80. Reichenthal 75. — [36]) Hardt IV, 439—446. — [37]) Hardt IV, 458—459. — [38]) Finke 221. — [39]) Der Kardinal Fillastre (Finke 222) meldet ihr Anhalten durch den König zum 11. Sept. Am 13. berichtet er ausführlich von Versuchen der Kardinäle etc., sie zur Rückkehr zu bewegen (Finke 223). Erst am 22. Sept. hatten ihre Bemühungen Erfolg (Finke 226) Reichenthal 114 lässt sie am „zwölften tag im ersten Herbstmonot“ wiedereinziehen, macht dabei jedoch den Fehler, dass er auch die Aragonier den Kastiliern beifügt. Beide Nachrichten sind unvereinbar. Vorzuziehen dürfte die Meldung Fillastre's sein, da diese weit eingehender ist und keinen so groben Fehler aufweist, wie die Reichenthal's. Sollte sich nicht der Satz: „Da verhaft sy unsser herr der küng und lagend da biss an den dritten tag“ (Reichenthal 113), auf eine wirkliche Haftzeit beziehen können und sie freigelassen sein, als sie am 13. Sept. versprachen, sich in gewisser Zeit nicht weiter zu entfernen (Promiserunt tamen non ultra recedere usque ad certum tempus — Finke 225)? — [40]) Finke 226.

Digitized by Google

entkommen war — freilich ohne Erfolg[41]). Unter seinem Schutz fand schliesslich die Papstwahl statt[42]).

In demselben Ansehen vermag auch Ludwig von Bayern die Stellung eines Konzilsprotektors zu behaupten. Am 1. April 1416 ordnet er aus eigener Machtvollkommenheit zwischen Konzil und Stadt neue Bestimmungen über die Wohnungen und Mieten an[43]). Als Schiedsrichter zwischen den uneinigen Nationen tritt er am 23. Dec. auf und durch sein Ansehen wird der Streit bald beigelegt[44]). Mit ihm blieb Sigmund in Frankreich in steter Korrespondenz[45]).

3. Das Präsidium.

Das Recht des Papstes, auf dem durch ihn mit berufenen Konzil den Vorsitz zu führen, konnte natürlich niemand anfechten. Wir finden ihn daher auch in dieser Funktion in der 1. und 2. Sitzung. Die vorläufige Organisation des Konzils geleitet zu haben, ist hauptsächlich sein Werk in dieser Zeit. Dann begannen aber die Kämpfe um seine Abdankung. Durch zahlreiche Schriften und Reden, in denen besonders auf sein lasterhaftes Vorleben hingewiesen wurde, ward ihm der Boden unter den Füssen unterwühlt. Innerlich widerstrebend sah er sich schliesslich genötigt, in der 2. Sitzung am 2. März 1415[46]) eine ihm vorgelegte Abdankungsformel zu verlesen, in der er dem Papsttum entsagte. Damit war rechtlich die Stellung eines Konzilspräsidenten erledigt und die Wiederbesetzung dem Konzil zugefallen. Doch von neuem kam die Frage ins Schwanken, als Johann am 20. März sich durch die Flucht dem Einflusse des Konzils entzog und erklärte, dort in Konstanz von dem Druck der Verhältnisse beeinflusst zu sein. Damit hatte er angedeutet, dass seine Abdankung nicht nach seinem freien Willen erfolgt sei, und das Konzil musste fürchten, von vielen, weil eines rechtmässigen Präsidenten entbehrend, nicht mehr anerkannt zu werden. Es bedurfte eines Aktes, der klar bewies, dass das Konzil so viel innere Kraft besass, um das einmal überkommene Erbe gegen jedermann behaupten zu können. So kam durch das Zusammenwirken Sigmunds, einzelner Kardinäle und Universitäten die 3. Sitzung zustande, welche die integritas et autoritas des Konzils proklamierte[47]).

---

[41]) Reichenthal 115. — [42]) Hardt IV, 1461. Reichenthal 116. — [43]) Hardt IV, 1019—1026. — [44]) Hardt IV, 1025—1026. Reichenthal 96. — [45]) Hardt II, 15, 423. — [46]) Hardt IV, 46—47. — [47]) Hardt IV, 72.

Digitized by Google

Das Präsidium der 3. Sitzung lag in der Hand des Kardinals Peter von Ailly[48]).

Johann von Ostia und sein demnächstiger Vertreter Jordanus de Ursinis waren nicht erschienen. Der Grund für das Ausbleiben des ersteren ist nicht bestimmt festzustellen. Wahrscheinlich hat er eine abwartende Stellung eingenommen. Dass er nicht zu Johann entwich, zeigt eine Notiz bei Finke[49]) aus dem Tagebuch des Kardinals Fillastre, in der die Flucht mehrerer Kardinäle berichtet wird mit der Hinzufügung „remanentibus in Concilio Ostiensi . . . episcopis. Jordanus de Ursinis hatte am 22. März[50]), 4 Tage vor der Sitzung, mit einer Gesandtschaft an Papst Johann Konstanz verlassen und kehrte erst am Abend des 26. dorthin zurück[51]). Der Kardinal von Cambray war als einer der eifrigsten Vertreter der Kirchenbesserung besonders geeignet, die neuen Verhältnisse durch sein Ansehen lebensfähig zu machen Diesem Umstande verdankte er wohl das Präsidium. Seine eigentliche Bedeutung in der 3. Sitzung liegt darin, dass er ihre Beschlüsse auf Grundlage der kaiserlichen Autorität gutheisst[52]).

Die 4. und 5. Sitzung werden geleitet vom Präsidenten Jordanus de Ursinis. Die Kardinäle von Ostia und Cambray weilten zur Zeit der 4. Sitzung in Konstanz, waren jedoch nicht erschienen.[53]) Es wird sich aus dem Umstand erklären, dass den Kardinälen der Gegenstand der Beratungen nicht rechtzeitig mitgeteilt war und sie deshalb anfangs alle beschlossen, fernzubleiben. Später geben sie jedoch dem Drängen Sigmunds nach.[54]) Ostia und Cambray werden aber auch da festgeblieben sein; das schnelle Vorgehen des Konzils mochte ihnen gleichfalls nicht behagen. In der 5. Sitzung sind beide wiederum nicht erschienen trotz ihrer Anwesenheit in der Stadt.[55]) Eine Stelle aus dem Tagebuch des Fillastre giebt für die Fortbleibenden Krankheit als Hinderungsgrund an.[56]) Vielleicht war auch dies nur ein Vorwand, sich von unwillkommenen Beschlüssen fern zu halten.[57]) Der Kardinal von Cambray hätte übrigens nur aus genanntem Präcedenzfall ein Recht auf das Präsidium ableiten können; dies

---

[48]) Hardt IV, 71, cfr. Tschackert, Peter v. Ailli. Gotha 1877, S. 214: „Eine Generalsession ohne einen präsidierenden Papst war zwar seit dem Pisaner Konzil nicht unerhört; aber eine ohne Kardinäle — diese fatale Neuerung abzuwenden, hatten nur zwei von ihnen die Geistesgegenwart: Ailli und Zarabella". — [49]) Finke 170. — [50]) Finke 170. — [51]) Hardt IV, 74. — [52]) Hardt IV, 74: omnia et singula approbavit et ratificavit ad instantiam . . . Sigismundi. — [53]) Hardt IV, 19. — [54]) Finke 171. — [55]) Hardt II, 97. — [56]) Finke 171: Omnes tamen preter infirmos postea venerunt ad sessionem. — [57]) Im Anfang der Sitzung heisst es Finke 171: „major pars cardinalium faciebat difficultatem interessendi".

Digitized by Google

war, da in der 4. Sitzung nicht erneuert, in der 5. sicher hinfällig geworden. Jordanus de Ursinis ist wahrscheinlich eingetreten, weil er am längsten damals im Amte stand.

In der 6. Sitzung, 17. April, übernimmt endlich Johann von Ostia den ihm als Dekan des Kardinalkollegiums gebührenden Präsidentenstuhl ein Durch die mannigfachen Geschicke des Konzils, die dasselbe noch häufiger kurz vor eine Auflösung stellen, weiss er seine Stellung zu behaupten, bis er schliesslich von dem neu gewählten Papst in der 42. Sitzung, 28. Dezember 1417 [58]), abgelöst wird.

Eine kurze Unterbrechung tritt in der 14. Sitzung bei Gelegenheit der Cession Gregors XII. ein. Von dessen Standpunkt aus bestand von Rechts wegen noch kein Konstanzer Konzil; es bedurfte erst seiner Approbation. Bis diese erfolgt war, konnte natürlich Johann von Ostia nicht präsidieren, der sein Recht darauf vom rechtmässigen Bestehen der Kirchenversammlung ableitete. So tritt im Anfang der Sitzung König Sigmund an seine Stelle [59]). Erst nachdem das Konzil approbiert und die Obedienzen Johanns uud Gregors vereinigt waren, konnte Johann von Ostia wieder eintreten, auch jetzt noch nach Anschluss der neuen Kardinäle der erste im Kolleg. Vor ihm legt dann der Vertreter Gregors in dessen Namen die päpstliche Würde nieder [60]).

Bei der Vereinigung der Reiche Spaniens mit dem Konzil wird diese Formalität nicht beobachtet. Es wird uns zuerst der Anschluss berichtet und von da ab der eigentliche Beginn der Sitzung gerechnet [61]).

Der Gebrauch in der Besetzung des Präsidiums hatte sich seit dem Pisaner Konzil wesentlich geändert. Dort hatte der Kardinal von Ostia seine Rechte ruhen lassen zu gunsten der Anciennität und dann zu gunsten eines Mannes, der vermöge seiner Persönlichkeit das Konzil beherrschte, hier hielt er dieselben aufrecht, wie überhaupt auf dem Konstanzer Konzil eine schärfere Betonung des Rechtsstandpunktes wahrnehmbar ist.

Mit der 42. Sitzung übernahm der neue Papst Martin V. das Konzilspräsidium und führte dasselbe im Ganzen noch in 4 Sitzungen.

Die Stellung des Präsidenten war bei weitem weniger einflussreich wie auf dem vorigen Konzil. In den Gang der Verhandlungen griff er fast nie ein, diese nahmen ihm die immer mehr zu Einfluss gelangenden Nationspräsidenten ab. Sein Hauptrecht ist, die Stimme der Kardinäle abzugeben und später

---

[58]) Hardt IV, 1497. — [59]) Hardt IV, 369. — [60]) Hardt IV, 380. — [61]) Hardt IV, 935. 1034.

Digitized by Google

auch die der Nationen, als unter diesen Rangstreitigkeiten eintraten und man nach einer unparteiischen Persönlichkeit suchte.

Eine Erörterung der Grundlagen, von denen die eigentlichen Konzilsbeamten rechtskräftg ihre Funktionen herleiteten, bildet den Übergang zu einer Betrachtung der einzelnen Beamtenkategorien selbst.

Es macht den Eindruck, als wenn König Sigmund dem Papst die ungehinderte und unbeinflusste Organisation des Konzils im Anfang überlassen wollte. Obgleich die Eröffnung auf den 1. Nov. festgesetzt war, finden wir Sigmund am 8. Nov. 1414 noch in Aachen zwecks seiner Krönung[62]); dann zieht er, überall Lehen bestätigend, in langsamem Huldigungszuge den Rhein hinauf und trifft erst in der Nacht vom 24. auf den 25. Dez. in Konstanz ein.

Fast zwei Monate waren so dem Papste gegeben, sich in die neuen Verhältnisse einzuleben und seine Umgebung nach Wunsch zu gestalten. Da Johann XXIII. stets von einem Konzil jenseits der Alpen Beeinträchtigung seiner Macht fürchtete, vielleicht auch schon ihr Ende ahnungsvoll voraussah, können wir mit Bestimmtheit annehmen, dass ihm diese Frist sehr gelegen kam. Seine Aufforderung an Sigmund, die Reise nach Konstanz zu beschleunigen[63]), wäre dann als eine Höflichkeit aufzufassen, mit hervorgerufen durch den Glückwunsch zur Krönung, den er ihm auf seine Benachrichtigung hin schuldete.

Als unbeschränkter Präsident des Konzils hatte Johann XXIII. bei Eröffnung desselben nunmehr die Pflicht, die Kirchenversammlung in allen ihren Verhältnissen rechtlich näher zu bestimmen. Seine nächste Aufgabe bestand darin, dem Konzil Organe zu schaffen, die eine Ordnung in der Geschäftsbehandlung aufrecht erhalten konnten. Hierzu waren ihm einmal seine eignen Offizialen gegeben, die sich in grosser Anzahl in seiner Umgebung befanden. Von diesen konnte er in ausreichender Menge ergebene Männer auswählen, die nach Möglichkeit seine Interessen vertreten würden, zumal da sie in Amt und Höhe ihres Einkommens sich so vielfach in Abhängigkeit von ihm befanden. Ohne hinreichenden Ersatz von anderer Seite konnten sie sich dem päpstlichen Einfluss schwer entziehen. Unter diesen Offizialen waren wieder diejenigen besonders geeignet, die schon auf dem Konzil zu Pisa 1409 ihre Tüchtigkeit bewiesen und die Augen der christlichen Welt auf sich gezogen hatten. Daneben musste jedoch Johann auch den verschiedenen Nationen, deren Mitglieder schon ausserordentlich zahlreich eingetroffen waren, gewisse Zugeständnisse machen. Wir werden im folgenden sehen, wie weit beides bestimmend gewesen ist.

---

[62]) Reichstagsakten VII, 240, ed. Kerler, München 1878: Krönungsbericht an den Papst. — [63]) Reichstagsakten VII, 241: Vom 1. Dez. 1414.

Digitized by Google

Die Notwendigkeit einer solchen Organisation des Konzils wurde früh von den Anwesenden empfunden. Zahlreiche Vorschläge in Wort und Schrift wurden gemacht. Sie fanden ihren ersten offiziellen Ausdruck in der Kongregation der Doktoren der Theologie vom 12. Nov. 1414[64]). Hardt II, 8, 188—190 hat uns ausführlich die Beschlüsse dieses Tages bewahrt. Die Doktoren begründen die Notwendigkeit ihres Vorgehens damit, dass dem Konzil „plena securitas et secura libertas" gegeben werden müsse, „ut sit animus in consulendo liber". Sie verlangen

1. die Ernennung von procuratores oder promotores zur Förderung der Aufgaben des Konzils so, wie sie schon das Pisaner Konzil aufweise. Ihnen sollen

2. zur Seite stehen consiliarii, welche die Promotoren zu beraten und unterstützen hätten. Von beiden verlangen sie dann eine doppelte Thätigkeit, „ut brevius et ordinatius procedatur, sicut in concilio Pisano": Eine vorbereitende, nämlich an bestimmten Tagen Vorschläge der Konzilsmitglieder entgegenzunehmen, und eine ausführende in den Versammlungen, den Beratungen über die Vorschläge das nötige Ansehen zu verleihen.

3. Andere Beamte mit Notaren sollen die Stimmen sammeln und öffentlich verkünden.

Deutlich knüpfen diese Vorschläge an das Pisaner Konzil an, indem sie dieselben Behörden, doch ohne die ihnen damals anhaftenden Mängel, fordern. Sie kamen den Wünschen Johanns entgegen, der so gern die Konstanzer Versammlung als eine Fortsetzung der Pisaner angesehen wissen wollte.

Am 15. Nov. wurden diese Vorschläge Johann in einer Generalkongregation vorgelegt. Wir können annehmen, dass er sie schon damals annahm, wenn uns seine Zustimmung auch nicht direkt überliefert ist. Er bedurfte aber noch einer allgemeinen Anerkennung durch sämtliche Prälaten des Konzils; diese erwartete er von der auf den folgenden Tag festgesetzten Sitzung.

Der 16. Nov. ist einer der wichtigsten Tage des Konzils; er giebt ihm auf lange Zeit seine feste Organisation, die in ihren Grundlagen nicht wieder umgestossen wird. Ich unternehme es auch hier, nachfolgend zuerst die Namen der eingesetzten Beamten[65]) wiederzugeben, einmal weil bei alleiniger Aufzählung ihrer Befugnisse die Farben leicht zu undeutlich werden, andererseits weil manche von ihnen so wesentlich in den Gang der Ereignisse eingegriffen haben, dass mir auch aus diesem Grunde eine persönliche Anführung nicht ganz überflüssig erscheint.

---

[64]) Hardt IV, 14. — [65]) Hardt IV, 19.

Digitized by Google

4. Die Notare.

Das Schreiberpersonal hat vor allen übrigen Beamtenkategorien eine eigentümliche Entwickelung in seinem Bestande durchgemacht und werde daher vorangestellt.

Sechs Protonotare sollen alle Schriften des Konzils darauf hin durchsehen, ob sie ordnungsgemäss entstanden und abgefasst sind und alle Anordnungen desselben mit ihrer Unterschrift versehen. Es ist angebracht, diese Beamten „Protonotare" zu nennen, obwohl sie bei der Bestellung mit „notarii" bezeichnet werden, da schon am Schluss dieser 1. Sitzung Johannes de Scribanis diese Bezeichnung anwendet und dieselbe ihnen in der Aufforderung zur Protokollaufnahme beständig bleibt. Es sind dies: 1. Aragonus de Malaspinis[66]) und nach seiner Beförderung zum Erzbischof von Brindisi Jacobus Rhodini de Janua, ital. Nation, von dieser später nachgewählt. 2. Paulus de Juvenacio. 3. Petrus Donato. 4. Hermannus Dwerch, deutsch. Nat.[67].) 5. Thomas Polton, engl. Nat. 6. Johannes de Tremolcia, franz. Nat.[68]).

Von diesen sind 4 im Hinblick auf die am Konzil vertretenen Nationen gewählt, wie es schon in der Kongregation der Nationen gewünscht wurde. Sie sind von Johann selbständig aus den Nationen genommen, ohne dass eine Mitwirkung derselben schon anzunehmen wäre, weil damals eine Organisation der Nationen noch nicht bestand und diese noch nicht als fest abgegrenzte Körperschaften ein Recht forderten. Die Verteilung auf die Nationen wird bewiesen durch die in der 11. Sitzung stattfindende Erneuerung dieser Behörde, wo sie ausdrücklich den einzelnen Nationen zugewiesen werden. Die übrigbleibenden Protonotare Paulus de Juvenacio und Petrus Donato wären dann als spezielle Vertreter Johanns anzusehen. Damit ist gut in Einklang zu bringen, dass sie den Fall des Papstes nicht überleben und in der 11. Sitzung nicht mehr unter den Protonotaren erscheinen.

Von diesen Beamten konnte ich aus der Zeit vor dem Konzil nur nachweisen Aragonus de Malaspinis, der sich als Protonotar schon auf dem Pisaner Konzil findet (s. S. 17), und Hermannus Dwerch, der am 18. Dez. 1402 als päpstl. Auditor angenommen wird (Erler, liber. canc. 214.) Erler findet freilich

---

[66]) Gams, series episcoporum eccl. Cath. Ratisbonae 1873, S. 862 u. 911: Diesem wurde am 28. Januar 1415 das Erzbistum Brindisi übertragen. Er verwaltete dasselbe bis zum 25. Febr. 1418, an welchem Tage er das Erzbistum Otranto übernahm. Er starb noch in demselben Jahre. Cfr. auch Abschn. über die „Nationen". — [67]) Hardt IV, 255: Dwerg. — [68]) Sicher identisch mit dem späteren Johannes de Trembleto, Hardt IV, 255. — [69]) Erler, Dietrich v. Nieheim, Leipzig 1887, S. 186.

Digitized by Google

einen Auditor Hermannus Dwerg gleichfalls auf jener Versammlung, doch muss er bekennen, dass seine Quelle, der catalogus patrum[70]) bei Mansi die Namen bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Ich vermochte daselbst keinen ähnlich klingenden Nachnamen für den erforderlichen Vornamen Hermann zu finden.

Thomas Polton erscheint schon am 7. Dez. 1414 in Thätigkeit; er bittet um Aufschub der Verhandlungen bis zur Ankunft der englischen Abgeordneten[71]).

Diesen Protonotaren unterstehen 4 Notare, „notarii et scribae" bei v. d. Hardt genannt. Sie haben jedenfalls die eigentlichen Schreiberarbeiten verrichtet und die Schriftstücke ihren Vorgesetzten dann zur Durchsicht und Unterschrift vorgelegt: 1. Antonius de Luschis (Luscis, Lustis), 2. Angelus de Reate (Reato, Roace), 3. Job de Restis, 4. Petrus de Trillia (Trilha, Triba). Sie haben vorher als päpstliche Sekretäre fungiert und sind als solche noch in die Listen Reichenthals eingetragen[72]). Job de Restis verliest noch als solcher in der 1. Sitzung die Konvokationsbulle Johanns. Unter seinem kurzen Präsidium ist mit Namen nur noch einmal Angelus de Reate[73]) erwähnt. Am 16. März 1415 tritt er im speziellen Dienst des Papstes als sein Sekretär auf. Die Thätigkeit der Notare wird jedoch schon am Schluss jeder Sitzung für die Abfassung der Instrumente in Anspruch genommen.

Als mit der Flucht Johanns am 20. März eine Umwälzung im Konzilspräsidium vor sich ging, wechselten nicht sogleich auch die in der 1. Sitzung eingesetzten Beamten. Mag sich das Konzil auch hierin ganz als Erbe Johanns angesehen haben, mag seine ganze Aufmerksamkeit auf die Angelegenheit Johanns gerichtet gewesen sein, von einer Anfechtung oder Bestätigung ihrer Amtsbefugnisse ist nicht die Rede. Erst in der 5. Sitzung, 6. April, erhalten sie ihre Bestätigung und das Recht, frei ihr Amt wie früher ausüben zu dürfen[74]). Man kann nun die Folgezeit, in der immer noch die Möglichkeit winkte, Johann würde sich schliesslich siegreich behaupten, als eine Prüfung für die Beamten ansehen, ob sie sich endgültig für das Konzil oder den Papst entscheiden würden. Sehr verschieden fiel das Resultat aus.

Am 23. März ging von Johann die Aufforderung an die Kardinäle und Kurialen aus, bei ihm sich einzufinden. Wenige Kardinäle und nur einige Kurialen folgten dem Ruf[75]). Am

---

[70]) Mansi 27, 329—356. — Stephanus de Prato (355), Fridericus Deys (342), Henricus Vesterholtz (350) sind dort freilich nachweisbar. — [71]) Finke 250: Pelthon. — [72]) Reichenthal 180—181. Die in Klammern beigesetzten Namen geben die Abweichungen vom Dekret der 1. Sitz. bei Hardt — [73]) Finke 263. — [74]) Hardt IV, 98. — [75]) Hardt II, 10. 253.

Digitized by Google

29. März flüchtete Johann weiter von Schaffhausen nach Laufenburg. Dies brachte eine doppelte Wirkung hervor. Die bei Johann schon weilenden Begleiter scheuten sich, diesen Schritt mitzumachen, weil sie hörten, Sigmund werde gegen Herzog Friedrich zu Felde ziehen, und auch wohl, weil sie die Niedergeschlagenheit des Papstes vor Augen sahen. Sie kehrten zum Teil nach Konstanz zurück[76]). Die bisher noch in Konstanz Zurückgebliebenen glaubten hingegen, Johann entziehe sich dem Einwirkungskreis des Konzils mehr und mehr und damit sei eine Auflösung des Konzils wahrscheinlicher. Auf eine neue Bulle Johanns aus Laufenburg vom 4. April 1415 flohen einige Kardinäle, Bischöfe und Beamte aus Konstanz[77]), der verschiedene Standpunkt liess das Ereignis unter verschiedenem Lichte erscheinen. Nach 5 Tagen kehrten viele schon zurück; manche werden aber auch da noch gewartet haben. Am 4. Mai trafen die letzten Flüchtlinge, multi lit. apost. scriptores et alii officiales et curiales wieder in Konstanz ein, da sie von Johann keinen Gewinn mehr erhoffen konnten[78]). Man erkennt, welchen Einfluss Johann auch noch nach seinem Entweichen aus Konstanz auf die Konzilsbeamten ausübte.

Auffallend ist nun, dass nach dem 21. März 1415 die Notare bald nicht mehr auftreten, obgleich mannigfach Veranlassung dazu gewesen wäre. Später finde ich Petrus de Trillia bei verschiedenen Gelegenheiten wieder. Am 30. April 1416 wird ein Bericht von ihm und seinen beiden Kollegen über die Erfolge ihrer Gesandtschaft nach Castilien etc. verlesen, die sie im Auftrage des Konzils dahin unternommen haben[79]). Zurückgekehrt, berichten sie am 19. Sept. in einer Generalkongregation von neuem mündlich über diese Reise[80]). Im Prozess gegen Petrus de Luna wird am 10. Mai 1417 ein von Petrus de Trillia (hier Trilhia) abgefasstes Schriftstück vorgelegt, durch Zeugen, Zeichen und Handschrift als ihm gehörig bekräftigt und zugleich bezeugt „ipsumque Petrum de Trilhia fore Notarium Legalem“[81]). Hätte er sich noch in der Stellung eines amtlichen Konzilsnotars befunden, so wäre eine solche Bekräftigung wahrscheinlich nicht nötig gewesen, oder man hätte wenigstens darauf hingewiesen. Ich glaube daher nicht fehl zu gehen, wenn ich behaupte, dass die 4 Notare der 1. Sitzung als eigentlich päpstliche Beamte bestimmt nach dem 21. März 1415 ihre Pflicht im Stich liessen, zu Johann flüchteten und erst später, als beim Papst kein Gewinn

---

[76]) Finke 170 — 171: Omnes preterea prelati et viri insignes, qui papam secuti fuerant, eum dimiserunt: alii ad propria transeuntes, alii reversi sunt ad Constantiam. — [77]) Reichenthal 65. — [78]) Dietrich v. Niem b. Hardt II, 15, 406. — [79]) Hardt IV, 716. — [80]) Hardt IV, 883. — [81]) Hardt IV, 1292—93.

Digitized by Google

mehr lockte, zum Konzil zurückkehrten. Dort werden sie als öffentliche Notare gewirkt und zuweilen noch zu Aufträgen verwandt sein. Die Formel der Aufforderung zur Beurkundung der Geschäfte scheint ihre Flucht noch genauer nach dem 4. April zu setzen. In der 1. Sitzung heisst es „notarios et scribas ad hoc per concilium deputatos“[82]), in der 2. Sitzung am 2. März 1415 ist die Formel dieselbe[83]), ebenso in der 3. Sitzung am 26. März[84]). In der 4. Sitzung am 30. März sollen nach dem Gothaer Kodex „a nobis Notariis“, nach dem Leipziger „a notariis praedictis“ die Protokolle hergestellt werden[85]), bei anderer Gelegenheit „a notariis Concilii[86]). Solange scheinen immer dieselben Personen bezeichnet zu sein. In der Generalkongregation vom 5. April „hora vesperarum“ fordert Sigmund die Beurkundung „per protonotarias . . . aliosque notarios et tabelliones ibidem existentes[87]). Am 5. April wird nun die zweite Flucht der päpstlichen Beamten berichtet, am Abend werden die Protonotare wie gewöhnlich genannt, hinzugezogen werden aber die andern dort anwesenden Notare und Tabellionen. Da nun besonders letzterer Ausdruck bisher nicht von den Konzilsnotaren üblich ist, glaube ich, darf man schliessen, dass die notarii et tabelliones auch nicht mehr die alten Notare sind, sondern dass darunter die zufällig dort weilenden oder schnell herbeigerufenen öffentlichen Notare zu verstehen sind, die in die Lücke eintraten. Der Wiener Kodex erwähnt freilich auch bei dieser Gelegenheit noch „notarii Concilii“[88]); aber da derselbe alles zusammenzieht und dadurch manche Eigentümlichkeit verwischt, so dürfte dies kaum dagegen sprechen. In der 5. Sitzung am 6. April wird sich das Konzil schon wieder bestimmte Beamte zur interimistischen Amtsführung gewählt haben und zwar wahrscheinlich schon damals mit Rücksicht auf die einflussreichen Nationen. Henricus de Piro fordert die Beurkundung „a . . . protonotariis ibidem existentibus, omnibusque aliis notariis et tabellionibus, per dictum Concilium ad hoc deputatis[89]). Am 11. April werden die Notare der Nationen selbst genannt als Unterschreiber des Geleitbriefes für Hieronymus von Prag[90]). Sie gehen über den beschränkten Geschäftskreis der Nationen schon dort hinaus. In der 6. Sitzung am 17. April unterschreiben Johannes Ginardi, Gompertus Fabri, notarii Germaniae[91]), die Vorladung des Hieronymus[92]) und werden hier zum ersten Mal von Henricus de Piro zur Beurkundung der Verhandlung einer

---

[82]) Hardt IV, 19. — [83]) Hardt IV, 47. — [84]) Hardt IV, 73. — [85]) Hardt IV, 89. — [86]) Hardt IV, 91. — [87]) Hardt IV, 95. — [88]) Hardt IV, 94. — [89]) Hardt IV, 99. — [90]) Hardt IV, 106. — [91]) notarii wohl versehentlich für notarius; notarius Germaniae nur auf letzteren zu beziehen. — [92]) Hardt IV, 119.

Digitized by Google

Sitzung die Nationsnotare aufgefordert[93]). So hatte sich in kaum 14 Tagen thatsächlich eine Wandlung unter den unteren Schreibern vollzogen. Die mit Namen genannten Notare mehren sich von der 6. Sitzung an fortwährend. Es kommen zunächst neu hinzu: Giselerus Boventen (deutsch. Nation), Bartholomaeus de Guestis (ital. Nation) und Johannes Rynoldi (engl. Nation)[94]). Diese 5 Notare der 4 Nationen werden es gewesen sein, die in der 9. Sitzung am 13. Mai die Citation Johanns auf den Stufen der Kathedrale mit ausführten[95]). In der 10. Sitzung kommt noch hinzu Guilelmus Porzel (engl. Nat.)[96]).

Die Protonotare nehmen an der Veränderung der Notare in ihrer Gesamtheit nicht teil; sie bleiben auch nach der Flucht Johanns Vorsteher der Kanzleigeschäfte. Nur einige Mitglieder wird Johanns Fall mit zum Sturz gebracht haben. Die Nationen werden dann die Vierzahl, wie sie sich annähernd von selbst bildete und bald hernach erscheint, festgehalten haben. Es werden mit besonderer Bezugnahme auf die Nationen in der 6. Sitzung 4 Beamte genannt: Jacobus Rodini de Janua (ital. Nation), Johannes de Ternubio, (gall. Nation)[97]), Thomas Polton (engl. Nation), Benedictus praepositus Albae regalis (deutsch. Nation). Benedict und Jacobus de Rodinis finden sich noch einmal am 5. Mai[98]), am 13. Mai alle bis auf Trembleto[99]).

Die 11. Sitzung am 25. Mai 1415 bringt für beide Gruppen die endgültige Fassung[100]). Es werden zu Protonotaren ernannt 1. Johannes de Trembleto (franz. Nat.), 2. Jacobus Rodini de Janua (ital. Nat.), 3. Hermannus Dwerg (deutsch. Nat.), 4. Thomas Polton (engl. Nat.), alle aus der 1. Sitzung bestätigt. Der vor der 11. Sitzung häufiger erscheinende Protonotar Benedict wird nur als zeitweiser Vertreter Hermanns aufzufassen sein.

Als neue Notare werden bestellt: Michael Bolosonis, Johannes Ginardi (franz. Nat.), Bartholomaeus de Guastis, Johannes Azel (ital. Nation), Gumpertus Fabri, Giselerus Boventen (deutsch Nat.), Guilielmus Porzel (engl. Nat.).

Es sind sämtlich geschäftskundige Männer. Auch Johannes Azel findet sich schon vor dieser Sitzung als Notar, aber ohne einer Nation zugeteilt zu werden[101]). Michael de Bolosonis ist

---

[93]) Hardt IV, 120. . . . caeterosque notarios nationum quatuor und alios tabelliones publicos. — [94]) Hardt IV, 146. Hardt IV, 173: Raynaldi. — [95]) Hardt IV, 170. — [96]) Hardt IV, 181. Von einzelnen Nationen oder von allen erscheinen Notare vor dem 25. Mai 1415 noch weiter: Hardt IV, 157, 193, 196, 214. — [97]) Die Namen Tremolcia (1. Sitz.), Ternubio (hier), Trembleto (11. Sitz.), Tremble und Tremblejo (Hardt IV, 808) bezeichnen dieselbe Person. Die Notare werden den Namen verschieden verstanden und nach ihrer Sprechweise wiedergegeben haben. — [98]) Hardt IV, 161. — [99]) Hardt IV, 181 und 186. — [100]) Hardt IV, 255—56. — [101]) Hardt IV, 193, 214.

Digitized by Google

in der ersten Sitzung schon zum Sitzordner ernannt; dass die Wahl jetzt wieder auf ihn fiel, gewährleistet seine Tüchtigkeit. Die übrigen haben schon lange ihre ihnen neu übertragene Stellung verwaltet. Unerfindlich bleibt, weshalb die englische Nation nur mit einem Notar vertreten ist, zumal da so nahe lag, den vorher erwähnten Johannes Raynaldi zu wählen. Der Versuch einer Erklärung wäre, dass die englische Nation ursprünglich beabsichtigte, Johannes Raynaldi zu ernennen, dass dann seine Wahl durch seinen Tod oder ein ähnliches, gleich hinderndes Ereignis unmöglich wurde, und die an sich kleine Nation nicht sogleich einen passenden Ersatzmann fand. Später wird man dann der Unwichtigkeit des Gegenstandes wegen nicht wieder darauf zurückgekommen sein.

Dass das Konzil selbst die Amtsverwaltung der Protonotare und Notare nach der Flucht Johanns als interimistisch ansah, beweist die Erklärung in dieser Sitzung, dass es alle Verfügungen und Ausführungen dieser Beamten in Wort und Schrift approbiere.

Gleichzeitig wird ihnen von neuem volle Autorität in Abfassung und Niederschreiben der Schriftstücke gegeben. Dabei wird den Protonotaren im Prinzip wieder die Durchsicht und Unterschrift zugefallen sein, den Notaren die schriftliche Ausführung. Doch trat nach der Neuordnung diese Trennung weniger scharf hervor. Auch die Notare finden sich häufig in Unterschriften, besonders sobald die Mitwirkung der Nationen bei einem Schriftstück erfolgt war. Ausführliche Unterschriften der Protonotare sind uns mehrfach erhalten[102]). Eigentümlich ist, dass Hermann Dwerg mit der Devotionsformel „inter Decretorum Doctores minimus“ unterschreibt, während seine Kollegen es unterlassen. Aus der Form, wie die Promotoren die Beurkundung verlangen, lässt sich noch einiges für den Geschäftsgang entnehmen. Die Zahl der anzufertigenden Schriftstücke (Instrumente) zu bestimmen, wird für gewöhnlich den Protonotaren obgelegen haben. Sie mussten dabei auf die Zahl der Parteien und die Wichtigkeit des Gegenstandes Rücksicht nehmen[103]). Zuweilen griff auch das Konzil selbständig ein[104]). Auf dem Konzil verlesene Schriften werden bei den Akten registriert[105]), wird die Verlesung in einer Versammlung nicht beendet, so unterbleibt auch noch die Registrierung[106]).

---

[102]) Hardt IV, 808 u. 1408—9. — [103]) tot quot fuerint necessaria et oportuna — an vielen Stellen. Für Kopierung von Akten im Interesse von Privatpersonen wurden sie von diesen bezahlt. (Archiv f. öst. Geschichtsqu. XV, 37.) — [104]) Hardt IV, 546: tot quot sufficienter dicta synodus voluit et mandavit. — [105]) Hardt IV, 1188. — [106]) Hardt IV, 615—616.

Digitized by Google

War am 25. Mai die Zahl der Notare schon von 4 auf 7 vermehrt, weil die kleinere Anzahl die anwachsenden Geschäfte wohl nicht mehr hätte bewältigen können, so musste sich dies noch fortsetzen, je mehr Aufgaben dem Konzil gestellt wurden. Wir finden daher in der Folge zahlreiche andere Notare wie die genannten in ganz denselben Funktionen. Einige scheinen allerdings besonders nahe mit den Nationen in Berührung gekommen zu sein; sie unterzeichnen ausdrücklich neben den alten Notaren für dieselben. Vier konnte ich nachweisen: 1. Wilhelmus Sylk[107]), 2. Vincentinus de Ryno (Vincentius de Rino)[108]), engl. Nat., 3. Cynus de Bombardis (Lombardis)[109]), ital. Nat., 4. Antonius de Cassadonali (Cassadavalis)[110]) für die neue span. Nation.

In der 29. Sitzung, 8. März 1417, wird noch einmal eine ziemlich vollständige Liste der Notare[111]) gegeben. Es fehlen dort nur Michael Bolosonis und Wilhelmus Sylk. Ersterer ist mehrfach noch später festzustellen. Es wären also „sanctae synodi notarii" im März 1417 10 (11) nachzuweisen: 2 (3) für die englische, 3 für die italienische, 2 für die deutsche, 2 für die französische, 1 für die spanische Nation.

Der in der Liste genannte Bartholomaeus de Ernastis (Arnestis) ist sicher identisch mit Bartholomaeus de Guastis der 11. Sitzung. Auf falsches Verstehen des Namens von seiten der aufzeichnenden Notare wird die Abweichung zurückzuführen sein. Selbstverständlich mögen noch manche andere Notare die Nationen vertreten haben. Die neu Nachzuweisenden zeigen nur, dass die Zahl der Konzilsnotare in amtlicher Stellung fortwährend nach dem 25. Mai wuchs, ohne dass wir von einer besonderen Bestellung ausdrückliche Nachricht hätten.

5. Die Stimmensammler.

Als scrutatores votorum werden in der 1. Sitzung eingesetzt 4 Beamte: 1. Johannes Basire, liter. apost. corrector, 2. Jacobus de Camplo, caus. Pal. auditor, 3. Angelus de Ballionibus, caus. cam. Apost. aud., 4. Petrus Paulus de Justinopoli, Canon. Raven.

Ihnen sollen 2 Protonotare und 2 Notare beigegeben werden, und zwar sollen je 2 von den Skrutatoren mit 1 Pronotar und 1 Notar die Stimmen je einer Seite der Versammlung einsammeln.

Gegen das Pisaner Konzil wieder ein Fortschritt! Eine selbständige Behörde hat den Notaren einen Teil ihrer Aufgabe

---

[107]) Hardt IV, 830. — [108]) Hardt IV, 840. — [109]) Hardt IV, 830, 839. Zu Finke, 225. Anm. 3: „Namen unbekannt". Notarius Cynus ist Cynus de Lombardis. Laban konnte ich nicht feststellen. — [110]) Hardt IV, 1328. — [111]) Hardt IV, 1144.

Digitized by Google

abgenommen und ermöglicht dadurch eine bessere Durchführung dieser Eunktion.

Auf dem Pisaner Konzil habe ich Angelus de Ballionibus mit Erler[112]) nicht feststellen können.

Lange überlebten die Stimmensammler ihre Ernennung nicht. Sie konnten ihrem Wesen nach nur solange bestehen, als jedes Mitglied seine Stimme für sich selbst abgab. Nachdem aber Anfang 1415 alle Stimmen zu 4 Gesamtstimmen zusammengeschmolzen waren, geschieht ihrer keine Erwähnung mehr. Eine gewisse Fortentwickelung kann man in den späteren Eidsammlern suchen, da sie in ihrer Amtsverrichtung viel Ähnlichkeit mit der in der 1. Sitzung aufgestellten Norm aufweisen. In der Generalkongregation vom 4. Febr. 1416 gehen zwecks Eidesabnahme auf die capitula Narbonensia auf der einen Seite der Versammlung ein Protonotar, auf der andern ein Prior entlang, jeder in Begleitung von Notaren. Der alte Stimmensammler Johannes Basire befindet sich unter den Schwurleistenden[113]). In der 22. Sitzung, 15. Oct. 1416, verwalten 2 Protonotare dies Amt[114]). In der 35. Sitzung findet sich noch einmal die alte Organisation von 2 einsammelnden Beamten auf jeder Seite der Versammlung und unter ihnen auch Johannes Basire. Denn den dort genannten Johannes lit. apost. corrector[115]) wird man mit Recht mit Johannes Basire identifizieren können, da dieser in der 1. Sitzung und öfter corrector genannt wird und ein anderer corrector Johannes nicht bekannt ist.

6. Die Sitzordner.

Als Sitzordner werden in der 1. Sitzung erwählt: 1. Baronius de Pistorio, 2. Johannes Ponseti, 3. Bartholomaeus de Pando, 4. Michael Blosonis.

Ihre Thätigkeit wird infolge des massenhaften Herbeiströmens der Kleriker und Laien zum Konzil bei der Eröffnung recht gross gewesen sein. Näheres ist uns jedoch nicht berichtet. Erst in der 9. Sitzung, 13. Mai 1415, werden als Sitzordner neu eingesetzt[116]) de nat. Gall. antiqui nominati, pro nat. Ital. Johannes de sancto Severino, pro nat. Germ. Mag. Eberhardus Lupi.

Dass alle 4 Beamte in der 1. Sitzung aus der französischen Nation genommen seien, ist unwahrscheinlich, weil die übrigen Nationen sich sicher gegen eine solche Bevorzugung aufgelehnt hätten. Auch weist der Name de Pistorio auf den italienischen Ort Pistoja hin. Ist so die italienische Nation berücksichtigt,

---

[112]) Erler, Dietr. v. Nieheim S. 186, nach Mansi 27, 329—356. — [113]) Hardt IV, 596. — [114]) Hardt IV, 947. — [115]) Hardt IV, 1347—1348. — [116]) Hardt IV, 172.

Digitized by Google

so wird man auch die deutsche nicht übergangen haben. Auch der englischen Nation einen Vertreter zuzuteilen, macht der Plural antiqui nominati und die Gesamtzahl 4 zusammengehalten unmöglich. Antiqui nominati muss sich aber auf die 1. Sitzung beziehen, weil Sitzordner ausser in dieser nicht genannt werden. Nehmen wir nun an, dass die Stellen der italienischen und deutschen Nation aus unbekannten Gründen erledigt waren, dass aber die englische Nation wegen der geringen Anzahl ihrer Konzilsmitglieder und weil ihre Hauptvertreter erst am 7. Dec. 1414[117]) in Konstanz eintrafen, damals keinen besonderen Sitzordner verlangte, so haben wir hier eine Ersatzwahl für die beiden ersten Nationen vor uns. Es bleibt die Aufgabe, 2 der alten Mitglieder als der französischen Nation angehörig nachzuweisen. Diese löst sich leicht. Michael de Bolosonis erscheint zum Notar der französischen Nation ernannt in der 11. Sitz.[118]). Sein doppeltes Amt verträgt sich mit der grossen Thätigkeit des Mannes sehr wohl; später findet er sich ausserdem noch in zahlreichen Kommisionen. Ein positives Zeugnis dafür, dass er noch am 28. Nov. 1416 sessionarius war, giebt Hardt IV, 994, wo er „notarius et sessionarius" genannt wird. Johannes Ponceti (Ponseti) nimmt an den Versammlungen der französischen Nation Ende 1415 regen Anteil[119]) und wird daher als zweiter französischer sessionarius aufzufassen sein. Damit wäre die Neubesetzung dieses Amtes klar. Fast zwei Jahre später, 10. Mai 1417, findet sich unter den Zeugen gegen Petrus de Luna angeführt ein Barontus de Pistorio[120]) und ebenso in einer Unterschrift[121]). Nehmen wir an, dass Barontus und Baronius de P. identisch sind — was wahrscheinlich ist —, so wird er damals kein sessionarius mehr gewesen sein, weil in der ausführlichen Aufzählung seiner Titel in der Unterschrift dieser Titel nicht erscheint.

Eine Sitzordnung hat Reichenthal[122]) überliefert. In derselben wird von einem Aufrechterhalten der Anciennität nichts berichtet.

7. Die Prokuratoren.

Neben den Protonotaren stehen am innigsten zwei weitere Beamtenkategorien, die Prokuratoren und Advokaten, mit dem Getriebe der Verhandlungen in Berührung. Die in der 1. Sitzung eingesetzten Prokuratoren: 1. Johannes de Scribanis, 2. Henricus de Piro haben die Aufgabe, ein Stocken im Geschäftsgang im allgemeinen zu hindern und im Interesse des Konzils die An-

---

[117]) Reichenthal 34. — [118]) Hardt IV, 255. — [119]) Mansi 28, 190 u. a. — [120]) Hardt IV, 1289. — [121]) Hardt IV, 1300. — [122]) Reichenthal 31—32.

Digitized by Google

träge zu stellen. Ersterer ist schon in der 15. Sitzung des Konzils zu Pisa, 5. Juni 1409[123]), als in gleicher Stellung befindlich festzustellen. Nach Beendigung des Pisaner Konzils finden wir ihn als procurator fisci; er fordert als solcher noch bei Eröffnung des Konstanzer Konzils am 5. Nov.[124]) die anwesenden Notare zur Abfassung der Protokolle auf. Unter Johanns Präsidium findet auch er sich zuerst in der Ausübung seiner ihm neu übertragenen Funktionen. Am Schluss der 1. Sitzung fordert er schon von den Protonotaren und Notaren die schriftliche Fixierung der gefassten Beschlüsse[125]). Dann folgt eine lange Zeit, die nur ausgefüllt ist von Empfangsfeierlichkeiten und von den Bemühungen der Nationen, sich von einander abzuzweigen. Naturgemäss treten Beamte zurück, die für das Konzil als Gesamtheit geschaffen sind, sich aber nicht wesentlich um die Geschicke der einzelnen Gruppen innerhalb desselben kümmern. In der 2. Sitzung am 2. März 1415 wiederholt Johannes de Scribanis die Aufforderung an die Notare. Es ist bemerkenswert, dass er auch nach der Cession Johanns sein Amt noch weiter verwaltete; er fühlte sich offenbar schon mehr als Konzils-, denn als päpstlicher Beamter; später treten dann sowohl er wie Henricus de Piro gegen Johann auf.

Vom Prokuratorium geht danach anfangs allein die Aufforderung an die Notare aus, über die Verhandlungen Protokoll zu führen und zwar in einer feststehenden Formel, die Hardt bei allen Sitzungen überliefert. In der 5. Sitzung stellt Henricus de Piro zuerst die Frage, ob die Vorschläge die Zustimmung der Versammlung fänden; zum ersten Mal leitet er die Abstimmung. Von da an wird diese neue Funktion für die Prokuratoren immer regelmässiger. Auffallend ist, dass Henricus de Piro vom 26. März bis 2. Mai allein erscheint[126]). Fast wäre man versucht anzunehmen, Johannes de Scribanis habe sich Johann angeschlossen, zumal da diese Zeit ziemlich mit der Abwesenheit der flüchtigen Beamten übereinstimmt. Damit wäre jedoch schwer seine ganze spätere Stellung zu reimen. Andererseits kann auch nicht glaubhaft behauptet werden, dass er in den Sitzungen anwesend gewesen sei, ohne hervorzutreten. Dann würde wohl wie in den späteren Sitzungen der Name beider genannt sein mit der Hinzufügung Henrico de Piro loquente u. Ä. Die Auflösung liegt, glaube ich, in der für Henricus de Piro in der Zeit zwischen der 3. und 7. Sitzung ziemlich häufigen Bezeichnung als procurator nationis Germanicae neben einer solchen als procurator concilii. Die deutsche und englische Nation waren die Führer in Fragen der Neuorganisation nach Nationen Wahrscheinlich

[123]) Mansi 26, 1226. — [124]) Hardt IV, 13. — [125]) Hardt IV, 19. — [126]) Hardt IV, 73, 74, 89, 99, 102, 120.

Digitized by Google

weil sie in dieser Zeit besonders hervortraten, wird ein Beamter, der ihre Interessen förderte, auch in den Konzilssitzungen mehr als procurator nat. Germ. denn als procurator des gesamten Konzils erschienen und danach genannt sein. Mit einem Vorgehen des Konzils unter dem bestimmenden Einfluss dieser Nationen wird Johannes de Scribanis, den wir uns, aus Placentia stammend[127]), auf Seiten seiner italienischen Nation und der Reformkardinäle zu denken haben, nicht einverstanden gewesen sein. Er wird eine Stellung ähnlich derjenigen der Kardinäle von Cambray und St. Marco eingenommen haben. Aus diesem Grunde hielt er sich lange Zeit von Sitzungen und Versammlungen fern, mit denen er nicht übereinstimmte, deren Gang er aber nicht beeinflussen konnte. Erst am 2. Mai in der 7. Sitzung erscheint er wieder[128]), tritt aber noch lange Zeit zurück und überlässt fast ausschliesslich Henricus de Piro das Wort.

Die 7. Sitzung ist auch dadurch bemerkenswert, dass sie zum ersten Male die 3. der Hauptfunktionen der Prokuratoren bringt. Einen eigenen Antrag stellen dieselben, indem sie hinweisen auf die Gefahren des Schismas und daraus folgernd die Vorladung Johanns vor das Konzil fordern[129]). Dass aber auch den Anträgen der Advokaten vielfach Vorschläge der Prokuratoren zu grunde liegen, wie auf dem Pisaner Konzil, ergiebt die nicht seltene Wendung „instigantibus mag. Henr. de Piro et Joh. de Scribanis[130]). Selbstverständlich bildete sich das Antragstellen nicht zu einem ausschliesslichen Recht der Prokuratoren und Advokaten aus. Zahlreiche Mitglieder stellten ihrerseits Anträge und forderten dann von den Notaren, auch für sie ein Instrument über die Verhandlungen aufzunehmen. Gewöhnlich ist damit aber zugleich eine Aufforderung der Prokuratoren verbunden, wenn das Konzil als Ganzes Interesse an der Aufzeichnung hatte[131]). Ganz vereinzelt steht der Fall, dass die Prokuratoren sich an der Materialsammlung für die Verhandlungen beteiligen. Ein solcher ist uns Hardt IV, 219 überliefert, wo Henricus de Piro lediglich „in vim probationis dictarum positionum et articulorum“ mehrere Bullen anführt, die für Johann XXIII kompromittierend sind, ohne darauf hin einen Antrag zu stellen. Er ergänzt nur die in der Kongregation vom 24. Mai 1415 gegen Johann verlesenen Artikel. Ebenso vereinzelt ist, dass Johannes de Scribanis in den Verhandlungen um das Recht des Elekten Wilhelm von Strassburg als sein Vertreter einen ihm günstigen Antrag stellt[132]). Es war dies nur möglich, da die Aufgabe eines Konzilsprokuratoren und

---

[127]) Hardt IV. 142. — [128]) Hardt IV, 142. — [129]) Hardt IV, 142. — [130]) Hardt IV, 1212, 1216. — [131]) Hardt IV, 186. 283 u. a. — [132]) Hardt IV, 632.

Digitized by Google

eines solchen des Elekten in diesem Fall zusammenfiel, weil das Konzil gewillt war, Wilhelms Partei zu ergreifen. Schliesslich sei noch erwähnt, dass Johannes de Scribanis und Henricus de Piro im Prozess gegen Benedict XIII. noch einmal besonders als Prokuratoren eingesetzt werden[133]), wohl infolge der Wichtigkeit des Gegenstandes, obgleich ihnen diese Aufgabe ohne dies zugefallen wäre.

8. Die Advokaten.

Die 4 Advokaten der 1. Sitzung 1. Petrus de Anchorano, 2. Simeon de Perusio, 3. Raphael de Fulgosiis, 4. Ardecinus de Novaria[134]) sind die in der Kongregation vom 12. Nov.[135]) verlangten consiliarii[136]), Genossen, der Prokuratoren und nehmen demgemäss eine ähnliche Stellung ursprünglich ein wie auf dem Pisaner Konzil. Neben dieser Thätigkeit ist den Konstanzer Konzilsadvokaten der Betrieb von Rechtsangelegenheiten als Stellvertretern für andere Personen mannigfach nachzuweisen. Ja, dieser ist uns hauptsächlich überliefert, da er die betreffenden Personen in den Vordergrund des Konzils rückt und ihnen vor allem die Gelegenheit giebt, sich auszuzeichnen. Von diesen Beamten ist Petrus de Ancorano schon im April 1405 eifrig mit der Konzilsfrage beschäftigt. Einen Traktat über dieselbe, beginnend mit den Worten: „Quesivisti, rev. pater"[137]) dediziert er dem damaligen Kardinallegaten von Bologna, späteren Johann XXIII. Auf dem Pisaner Konzil widerlegt er die Erklärungen Ruprechts in einer langen Rede[138]).

Als advocatus zeigt uns das Pisaner Konzil allein Simeon de Perusio[139]), diesen aber während seines ganzen Verlaufes in umfangreichster Thätigkeit.

Nur zum geringsten Teile treten sie auf dem Konstanzer Konzil hervor. Petrus de Anchorano, Simeon de Perusio, Raphael de Fulgosiis sind fast gar nicht in den Akten genannt. Nur am 15. Febr. 1415 geben Anchorano und Fulgosiis im Namen Johanns die Erklärung ab, dass er ohne Zweifel in die Cession

---

[133]) Hardt IV, 1130. — [134]) Erler, liber cancellariae apostolicae, S. 213: Er ist schon am 26. Oktober 1400 von Bonifatius IX. als Konsistorialadvokat angenommen worden. — [135]) cfr. S. 38. — [136]) Siebeking, S. 38, scheint noch besondere Ratgeber der Prokuratoren anzunehmen. Mir ist jedoch keine Quellenstelle aufgestossen, auf die er sich stützen könnte. In der 1. Sitz. ist eine Ernennung nicht berichtet. — [137]) Bibl. Laur., Florenz, Plut. XX, cod. 39 und Barberini-Rom XVI, 50, nach Finke S. 3, Anm. 1. — [138]) cfr. S. 16 und 24, Mansi 27, 364. — [139]) cfr. S. 16. Mansi 27, 118, 122, 125 u. a.

Digitized by Google

willigen werde[140]). Dagegen ist Ardecinus de Novaria die ganze Dauer des Konzils hindurch zu verfolgen; bei allen grösseren Prozessen hat er die Vertretung einer Partei übernommen. Man wird annehmen müssen, dass die Vertretung stets „cum voluntate et licentia synodi" geschah[141]). Erwähnt finde ich ihn zuerst in der Versammlung im Franziskanerkloster am 5. Mai, in welcher Friedrich v. Oesterreich sich demütigte[142]). Am 21. Nov. ist er Advokat des Herzogs von Oesterreich im Prozess gegen Georg von Trient[143]); am 11. Dez. desselben Jahres ist er Vertreter des Kapitels der Strassburger Kirche mit einem Augustinus de Pisis zusammen[144]); dieselbe Partei vertritt er am 19. Jan. 1416[145]) und am 27. April erhebt er Einspruch gegen den Strafantrag Johannes de Scribanis[146]); am 2. Mai wird er als Vertreter des Herzogs von Burgund erwähnt[147]); am 16. Sept. und 15. Oct. wirkt er im Interesse Jacobs und Johannas v. Neapel in der Titelfrage[148]); am 24. Febr. 1416 und am 31. März 1417 für den Deutschorden gegen die Polen[149]). Mehrfach erbittet er die Bestätigung der Wahl von Bischöfen und Äbten[150]). Eine besonders hervorragende Stellung nimmt Ardecinus im Prozess gegen Benedict ein[151]).

Neben Ardecinus de Novaria lassen sich eine Reihe anderer Advokaten in gleichen Funktionen feststellen, wenn dieselben auch nicht eine ebenso grosse Thätigkeit aufzuweisen haben. Sie werden meist als „advocati sacri Consistorii" ohne Hinzufügung „et concilii" bezeichnet. Die direkte Benennung advocatus concilii findet sich bei Simon de Theramo[152]) und bei Caspar de Perusio[153]), daneben wird letzterer noch einmal als „secretarius dicti Const. Concilii" bezeichnet[154]). Schon am 5. Mai 1415 erscheint dieser Caspar de Perusio zusammen mit Ardecinus[155]). Von Ende 1415 und Anfang 1416 an treten noch hinzu Augustinus de Pisis[156]), Simon de Theramo[157]), Dominicus de Ponte[158]), Justinus de Juvenacio[159]).

Zu einer festen Organisation haben es die Advokaten nach der 1. Sitzung nicht wieder gebracht. Es werden stets so viele

Cf Finke, Acta III p. 109 (R. de Fulgosiis).

[140]) Finke, 257—258. Zusammen mit Ardicinus erscheint er noch einmal im Prozess gegen Hus, Palacky, documenta Joh. Hus, Prag 1869, S. 190. — [141]) Hardt IV, 615. — [142]) Hardt IV, 159. — [143]) Hardt IV, 535—36. — [144]) Hardt IV, 554. — [145]) Hardt IV, 561. — [146]) Hardt IV, 632. — [147]) Hardt IV, 721. — [148]) Hardt IV, 862—64. — [149]) Hardt IV, 615, 1198. — [150]) Hardt IV, 748, 1093—94, 1195—96. — [151]) Hardt IV, 960, 1142, 1209. — [152]) Hardt IV, 720—721. — [153]) Hardt IV, 632. — [154]) Hardt IV, 716. — [155]) Hardt IV. 159. Dazu 535—36, 554—55, 632—33, 716, 748, 754. — [156]) Hardt IV, 554—55, 561—62, 605—6, 793—94, 862, 886, 965, 1093—94, 1101. — [157]) Hardt IV, 720—21, 748, 1105—6. — [158]) Hardt IV, 783—84, 793—94, 1093—94, 1442. — [159]) Hardt IV, 613—14, 826—27 (hier in Vivenariacio entstellt).

Digitized by Google

zur Dienstleistung beim Konzil herangezogen sein, als die Menge und Wichtigkeit der Geschäfte forderte. Dabei wird man unter ihnen sowohl ursprünglich Johanneische wie Gregorianische Beamte suchen können, besonders nachdem letztere am 4. Juli 1415[160]) den früheren Beamten gleichgestellt waren, und diese Gleichberechtigung seit dem 20. Febr. 1416[161]) streng durchgeführt wurde.

Es würde zu weit gehen, noch weiter alle diejenigen Beamten des Konzils anzuführen, die, sogleich wieder verschwindend, einmal im Gesichtskreis des Konzils auftauchen, oder die zahllosen persönlichen Vertreter der einzelnen Parteien. Von einiger Wichtigkeit für die eigentlichen Konzilsaufgaben sind nur die angeführten 6 Advokaten geworden. Bald mehrere zusammen, bald getrennt und feindlich, wirken die einzelnen für ihre jedesmalige Partei, und manch hitziges Wortgefecht, nicht selten mit Hintenansetzung ihrer Würde, wissen die Akten zu berichten.

Mit den Behörden des Konzils hat der spätere Papst Martin V. direkt keine Änderung vorgenommen. Allein die Advokaten mussten sich einen Tadel in der 1. Konsistorialsitzung gefallen lassen: Bescheiden und zugleich würdevoll sollen sie auftreten in den Prozessen, keiner soll den andern beleidigen, dazu soll auch ihr Gewand dem Advokatenstande angemessen sein[162]). Und in der That hat es den Anschein, als ob Martins Worte von Erfolg begleitet waren. Ruhig und gleichmässig flossen die letzten Sitzungen dahin; nichts zeigen sie mehr von dem stürmischen Charakter der früheren, wo Schlagfertigkeit manchen glücklichen Sieg davongetragen haben mochte. Viel trug aber auch der Umstand dazu bei, dass die ganze Versammlung bald einsah, was man bis jetzt nicht erreicht habe, werde man bei Martin nimmer durchsetzen.

9. Die Stellung der Nationen.

Auf dem Pisaner Konzil hatten sich die Nationen in ihren Vorberatungen schon als geschlossene Körperschaften dargestellt, sie hatten auch, wie oben gesehen[163]), bereits gesondert von einander Deputierte gewählt, dagegen war die bisher übliche Abstimmung nach Köpfen in den Sitzungen unverändert geblieben. Ermöglicht wurde letzteres durch die verhältnismässig geringe Anzahl der Anwesenden. Derselbe Gebrauch wurde in der 1. Sitzung des Konstanzer Konzils, in der nur die Italiener bereits ziemlich zahlreich waren, aufrecht erhalten. Musste nun aber bei dem ständigen Anwachsen der Versammlung die Schwer-

---

[160]) Hardt IV, 378. — [161]) Hardt IV, 609—614. — [162]) Hardt IV, 1495. — [163]) cfr. S. 23.

Digitized by Google

fälligkeit der Verhandlungen an sich eine Abhülfe wünschenswert erscheinen lassen, so wurde diese Frage doch erst akut, als Johann XXIII. auf Grundlage der italienischen Nation die Majorität bei der Abstimmung zu erlangen suchte. Finke[164]) hat nach dem Fillastre'schen Tagebuch[165]) und den neugefundenen Konzilsakten[166]) die Engländer als Vorkämpfer bei der Abstimmung nach Nationen im Gegensatz zu den früheren Darstellungen festgestellt, so dass dieser Punkt hier übergangen werden kann. Die Briefe des Abgeordneten Petrus de Pulka an die Wiener Universität unterstützen seine Ausführungen. In dem unter I. bei Firnhaber[167]) abgedruckten Brief, der ohne Zweifel zum 21. Januar 1415 zu setzen ist[168]), berichtet Petrus nach Hause, „nihil pene actum esse" ausser einigen für den Fortgang des Konzils unwesentlichen Ereignissen, erklärt dann den Aufschub der 2. Sitzung vom 19. Dec. auf den 14. Jan. und dann auf den 24. Jan. 1415 mit dem Ausbleiben der Engländer und — als diese am 21. Jan.[169]) eintreffen — eine weitere Vertagung auf den 4. Febr. mit ihrem Unvorbereitetsein. Ist es denkbar, dass Pulka bei solchem Stoffmangel Verhandlungen zwischen den anwesenden Nationen über die Abstimmung, falls sie stattgefunden hätten, unerwähnt liesse? Am 7. Febr. folgt ein neuer Brief. In diesem erwähnt er wieder die mehrfache Vertagung der 2. Sitzung und fügt dann ohne andere Gründe bei: et quia de scrutinio votorum . . . inter nationes quaestio oriebatur volentibus Anglicis Germanis et Gallicis scrutinium debere fieri per nationes. Offenbar ist diese Frage erst nach dem 21. Januar aufgetaucht und zwar von den Engländern ausgegangen, worauf auch die Stellung von „Anglicis" an der Spitze der Nationen hinweist. Die Engländer hatten an der Neuerung am meisten Interesse, da ihnen das Recht, als eigne Nation zu gelten, bisher nicht zugestanden war[170]); sie erlangten dasselbe mit deshalb, weil das Mittelalter mit Vorliebe an der Vierzahl festhielt[171]), die Spanier sich dem Konzil aber noch nicht angeschlossen hatten. Die Franzosen schlossen sich am 7. Febr. in einer Kongregation an[172]). Die Italiener folgten gezwungen der Majorität. Erst am 4. Mai in der 8. Sitzung[173]) lässt sich die

[164]) Finke 29—31. — [165]) Finke 166. — [166]) Finke 256. — [167]) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XV, Wien 1856, S. 13. — [168]) Scharfsinnig hat Firnhaber verbessert: Anglici venerunt (ho)die ante solempnia missarum 21ma die Januarii. Ohne seine Ergänzung würden diese Worte völlig unverständlich sein. — [169]) Schreiben der Frankfurter Abgeordneten v. 27. Jan. 1415 bei Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmunds II, Hamburg 1837, Beilage 3. Firnhaber 13. Reichenthal 46 giebt irrtümlich den 31. Jan. an: uff dornstag vor unsser lieben frowen tag zuo der liechtmess. — [170]) Reichenthal 50, 51. — [171]) Siebeking 29—30. — [172]) Finke 256—57. Hardt IV, 40 spricht fälschlich von einem Beschluss der Nationen. — [173]) Hardt IV, 152.

Digitized by Google

Anwendung der neuen Institution feststellen. Sie lebte sich ein, ohne jemals durch einen allgemeinen Konzilsbeschluss gestützt zu werden, und mit ihr wurde die englische Nation gewissermassen gewohnheitsrechtlich anerkannt.

Doch noch einmal wurde die Organisation des Konzils schwer erschüttert, als die Spanier die Obedienz Benedicts verliessen und in der 22. Sitzung am 15. Oktober 1416[174]) Aufnahme und Stimmrecht auf dem Konzil fanden. Bald nach diesem Termin[175]) wurden die Streitigkeiten von den Engländern hervorgerufen. Gewaltthätig suchen sie den Vorrang vor den Spaniern zu erlangen, der diesen offenbar vom Konzil stillschweigend zugestanden war. Als die Spanier an 4. Stelle ihr Siegel an eine Urkunde gehängt hatten, entfernten es die Engländer und ersetzten es durch das ihrige. Die Folge war, dass die Spanier jede Mitwirkung an den Konzilsaufgaben ablehnten, eine für die Engländer verhängnisvolle. Am 5. Nov. sprachen die Franzosen ihnen das Recht ab, eine Nation für sich zu bilden. Sie erklärten die engl. Nation für zu winzig im Verhältnis zu den andern[176]). Die deutsche Nation erwarb sich das Verdienst, beides beizulegen. Gegen die Franzosen stellte sie sich fest auf die Seite der Engländer[177]); die spanische Angelegenheit wurde dadurch erledigt, dass für 2 Sitzungen die deutsche Nation ihren 3. Platz[178]) den Engländern abtrat, um dafür den 5. zu nehmen. Am 24. Dez. erfolgt eine Erklärung des Konzils, dass durch diese Ordnung kein Vorrecht für die Zukunft begründet werde[179]). Trotzdem die Franzosen dem beigestimmt hatten, verlangen sie noch im Febr. 1417, die endgültige Entscheidung solle dem neuen Papste zufallen[180]). Sigmund wirft ihnen Hinhaltung der Verhandlungen vor, sie antworten erbittert[181]). Ein nochmaliges Vorbringen der Angelegenheit durch die Franzosen am 3. März 1417 erstarb unter Zischen und Lärm der Versammlung[182]). Von da an wird nichts mehr darüber berichtet. Alle 5 Nationen behaupteten sich während der Dauer des Konzils.

Auch von jetzt ab herrschte noch kein unbedingter Friede. Es macht den Eindruck, als ob jeder neue Ankömmling erst einen Zusammenstoss mit der bestehenden Ordnung hervorrufen müsse. Schon seit ihrer Ankunft in Konstanz[183]) bekämpften die Castilier, „qui se multo majores dicunt omnium Hispanorum[184]),

---

[174]) Hardt IV, 935. — [175]) Fillastre giebt in seinem Tagebuch keinen bestimmten Zeitpunkt an. (Finke 181.) — [176]) Finke 182, 184. — [177]) Finke 182. — [178]) Finke 183: natio Germanie, que tercium locum habebat de facto, non ex decreto conciiii. Also auch früher war der Rang der Nationen niemals durch Konzilsbeschluss geregelt. — [179]) Finke 184. — [180]) Finke 188. — [181]) Finke 189. — [182]) Finke 190. — [183]) Reichenthal 101. — [184]) Finke 211.

Digitized by Google

die Vorrechte der Aragonier. Sie schlossen sich am 18. Juni 1417 dem Konzil an[185]) und verlangten nun beständig den Vorrang in der Nation. Lange zog sich der Streit hin, zumal da Sigmund sich auf die eine Seite, die der Aragonier[186]), stellte. Am 10. Sept. brachen die Castilier sogar von Konstanz auf, mussten jedoch am 22. zurückkehren[187]). Ein Kompromiss zwischen beiden Parteien: „der Präsident der Aragonier bleibt in seinem Amte den Rest des Monats, für den folgenden tritt der Castilier ein“ [188]), beendete schliesslich den Konflikt.

Mit grosser Bestimmtheit behaupteten die Nationen während des Konzilsverlaufes ihre Selbständigkeit und suchten sich von jeder Beeinflussung frei zu halten. Am heftigsten stiessen sie dabei mit Sigmund zusammen. So erklärten die Franzosen diesem am 19. März 1415, sie wären gern bereit, den Entschluss der Deutschen und Engländer anzuhören, wollten dann aber allein beraten[189]). Noch genauer sind die von Finke abgedruckten Konzilsakten[190]). Nach diesen wollte die Nation im Anfang auch die Beschlüsse der Deutschen und Engländer nicht hören, bevor sie selbst beraten hätte Dann gaben die Franzosen nach; sie wollten sie „per modum advisamentorum“, nach Art von Vorschlägen, vornehmen. Auf das Entschiedenste weigerten sie sich aber, die übrigen Nationen oder auch nur den König bei ihren Beratungen zuzulassen.

Im Juli 1416 kam es zu sehr wichtigen Verhandlungen über die Abstimmung auf dem Konzil. Bisher waren die Nationen bei der Stimmenabgabe nicht von einander abgewichen. Jetzt fasste man die Möglichkeit ins Auge und verlangte, es solle eine Nation von den drei andern überstimmt werden können Durch die Bemühungen der Franzosen und einiger Kardinäle wurde jedoch das Veto einer Nation für genügend erklärt, den Vorschlag zu Fall zu bringen. Bei Meinungsverschiedenheiten solle man zu der Abstimmung nach Köpfen, wie auf den früheren Konzilen üblich, seine Zuflucht nehmen[191]). Es findet sich ein solcher Fall während des Konzils jedoch nicht.

Eine thatsächlich bestehende Rangordnung der einzelnen Nationen lässt sich bei der Abstimmung beobachten. Eine Zusammenstellung der einzelnen Fälle ergiebt folgendes Resultat: Vom 4. Mai bis Ende desselben Monats besteht Willkür in der Reihenfolge, doch stimmt in dieser Zeit der Kardinal von Ostia an erster Stelle. Von da ab ist mit $^2/_3$ bis $^3/_4$ Übergewicht in den einzelnen Nationen die Reihenfolge diese: Italienische, französische, deutsche, englische Nation, wogegen auch Finke 183

---

[185]) Hardt IV, 1336. — [186]) Finke 219, 221. — [187]) s. S. 33, Anm. 39. — [188]) Finke 226. — [189]) Fillastres Tagebuch, Finke 169. — [190]) Konzilsakten, Finke 264—65. — [191]) Finke 180.

Digitized by Google

nicht streitet[192]). Die Kardinäle schliessen sich zum Schluss an; ihre Stimme fällt jedoch auch häufiger aus. Am 6. Nov. 1416 räumen die Deutschen den neu hinzugekommenen Spaniern in 2 Sitzungen für die Abstimmung ac in ceteris, quibus ordo attenditur[193]), ihre 3. Stelle ein und nehmen selbst die 5. Die Rangordnung ist also in den zwei Sitzungen vom 28. Nov.[194]) und 14. Dez.[195]): Italienische, französische, spanische, englische, deutsche Nation. Die englische Nation erleidet in ihrer Einreihung an 4. Stelle am wenigsten Schwankungen.

Man sieht, wie ein lebendiger Organismus arbeitete das Konzil trotz der äusserlichen Eingliederung der Nationen noch keineswegs. Ein Gefühl innerlicher Zusammengehörigkeit, hervorgerufen durch gemeinsame Arbeit auf ein Ziel hin, ging den Nationen noch vielfach ab. Eigene Interessen und Vorteile, die vornehmlich ausgekämpft wurden, schleppten vielfach die Verhandlungen hin.

10. Die Präsidenten und Notare der Nationen.

Die Ansicht Steinhausens[196]), die Präsidenten seien erst vom Ende April 1415 an gewählt, ist irrig. Er stützt dieselbe dadurch, dass er das Schlussprotokoll des Rundschreibens an die Fürsten aus der 6. Sitzung vom 17. April anführt, wo es heisst: . . . sub sigillis Reverendissimorum . . . episcoporum ad eaque per quatuor nationes dicti sacri concilii deputatorum, und schliesst aus dieser Stelle, dass Präsidenten damals noch nicht bestanden hätten. Er hat offenbar 2 andere Stellen[197]) derselben Sitzung übersehen, in denen ausdrücklich praesidentes genannt werden. In der ersten wird Hieronymus von Prag vorgeladen „sub sigillis praesidentium quatuor nationum", in der zweiten beschliesst das Konzil obiges Rundschreiben und zwar wiederum „sub sigillis quatuor praelatorum quatuor nationum praesidentium". Ist so die Amtsthätigkeit der Nationspräsidenten für den 17. April 1415 bewiesen, so sehe ich andererseits keinen Grund, die Wahl derselben erst in den April zu setzen. Wenn wir auch kein positives Zeugniss für frühere Aufstellung haben, so wird es mir doch schwer zu glauben, dass die Nationen bei ihrer oft hervortretenden Abneigung gegen ordnungsloses Vorgehen so lange mit ihrer eignen Organisation gewartet hätten,

---

[192]) cfr. S. 54, Anm. 178. — [193]) Finke 183: Mit dem „ceteris" ist offenbar an die Besiegelung der Urkunden gedacht. — [194]) Hardt IV, 985. — [195]) Hardt IV, 1012. — [196]) Steinhausen, analecta ad historiam Conc. gen. Const. Berl. Diss., Berlin 1862, S. 52, Anm. 25. Hinschius, Kirchenrecht III, 373, Anm. 4, sagt von ihnen: „Erwähnt werden solche schon seit Anfang Mai 1415, Hardt IV, 143, 148". — [197]) Hardt IV, 119 u. 120.

Digitized by Google

zumal da sie nur so Johann erfolgreich befehden konnten. Ich werde nicht irren mit der Annahme, dass Männer wie eps. Salisburiensis, aeps. Antiochenus u. a.[198]), die durch Stellung und Persönlichkeit die gegebenen Führer der Nation bildeten, als Präsidenten schon zu einer Zeit, da die Nationen ihre erste grosse Thätigkeit entfalteten, — im Febr. 1415 — fungiert haben. Eine rechtliche Grundlage haben sie dabei ebenso wenig gehabt, wie die Nationen selbst. Einem Bedürfnis verdankten sie ihr Entstehen; als sie sich allgemein eingebürgert hatten, wurden sie vom Konzil stillschweigend anerkannt, und dieses übertrug ihnen als Korporation sogar Befugnisse, die über den Geschäftskreis der Nation weit hinausgingen.

Es folge nunmehr, wieweit sie sich bei den dürftigen Quellen mit Namen feststellen lassen, und worin ihre Hauptfunktionen bestehen. Beide Aufgaben fallen vielfach damit zusammen, sie von den bei Hardt so häufig erwähnten „deputati quatuor nationum" richtig zu trennen.

An allgemeinen Nachrichten über die Präsidenten besitzen wir, dass sie von Monat zu Monat wechseln[199], und dass dieser Wechsel am 1. jeden Monats erfolgt[200]), wenn nicht der alte Präsident von neuem gewählt wird. Tritt bei der Wahl ein Aufschub ein, so führt der am längsten im Amte befindliche Prälat die Stellvertretung[200]). Ist der Präsident verhindert, an einer Versammlung teilzunehmen, so setzt er eigenmächtig seinen Vertreter ein. Dieser führt dann den Titel „subpresidens", wie aus einer Stelle bei Fillastre[201]) hervorgeht.

Folgen wir nun den geringen Spuren, welche die Präsidenten hinterlassen haben: In der 6. Sitzung am 17. April **1415** findet sich zweimal die Nachricht, dass die Präsidenten der Nationen an die Schreiben des Konzils ihr Siegel gehängt hätten[202]). Die zweite Stelle besagt, das beschlossene Rundschreiben an die Fürsten solle von den Präsidenten besiegelt werden. In derselben Sitzung findet sich das Rundschreiben „sub sigillis Johannis Patr. Antiocheni, Johannis aepi. Rigensis, Roberti Sarisburiensis et Jacobi Adriensis ēporum ad eaque per quatuor nat. . . . deputatorum."

Ich glaube, man kann mit Fug und Recht beide Stellen zusammenhalten und in den „ad ea deputatorum" die Präsidenten sehen. Es stehen hiernach die Präsidenten für den April fest. Im Anfang der 6. Sitzung wäre unter den Prälaten, die die

---

[198]) cfr. weiter unten. — [199]) Th. Vrie bei Hardt I, 1, 159. — [200]) Mansi 28, 172—176: Streit um die Neubesetzung des Präsidentenstuhles in der franz. Nation. Anfang Nov. 1415. Finke 201: Et die martis post penthecosten (1. Juni) fuit prima dies, qua oportuit facere praesidentes in nacionibus. — [201]) Finke 219. — [202]) Hardt IV, 119, 120.

Digitized by Google

Rednerbühne bestiegen, nur ein Präsident, Johannes aeps. Rigensis, gewesen. Ob die Besiegelung des Briefes an Wladislaus von Polen gleichfalls durch die Präsidenten stattgefunden hat, ist nach Hardt nicht festzustellen[203]).

Für den Mai sind die Nationspräsidenten aus der 10. Sitzung (14. Mai) bekannt: Johannes patr. Antiochenus, franz. Nat., Anthonius aeps. Ragusinus, ital. Nat., Nicolaus aeps. Gneznensis, deutsch. Nat., Nicolaus eps. Bathoniensis, engl. Nat.[204]).

In der 9. Sitzung, 13. Mai, findet man dieselben Namen, dazu aus der französischen Nation noch Stephanus eps. Dolensis[205]). Es macht den Eindruck, als habe diese hier 2 Präsidenten. Eps. Dolensis ist jedoch nur Stellvertreter der Kardinäle, da diese sich nicht einigen konnten. So gingen denn 5 Bischöfe[206]). Dieselben Präsidenten finden sich noch mehrfach im Mai als Vertreter ihrer Nation[207]).

Im Juli kann man in der Besiegelung des Konzilsbriefes an die Böhmen über die Verurteilung des Hus eine Thätigkeit der Präsidenten vermuten[208]).

In erfreulicher Weise treten vom Sept. bis Nov. die Akten über den Annatenstreit in der französischen Nation ein und ergänzen wenigstens für diese Nation die Lücke. Aus der Klage des Prof. der Theol. Jordanus Morini im Anfang Nov. erfahren wir, dass der Patriarch von Antiochien schon 2 Monate[209]), also Sept. und Okt., Präsident gewesen ist. Nach heftigem Kampf wird er für Monat Nov. von neuem gewählt. In dieser ganzen Zeit ist er trotzdem als Präsident in den Versammlungen des Konzils nicht nachzuweisen. Die Geschäfte führen dort nach wie vor Deputierte.

Am 19. Dec. spricht in einer Versammlung der Nationsdeputierten Johannes Naso[210]) als Präsident der deutschen Nation. Nicht unmöglich ist es, dass wir in den allein mit Namen angegebenen 3 Prälaten der Präsenzliste die Präsidenten der 3 anderen Nationen vor uns haben. Andere in einer Versammlung der Deputierten, unter denen die Präsidenten die erste Stelle einnehmen, als gegenwärtig besonders anzuführen, hätte wenig Sinn: Johannes patr. Antiochenus, Robertus eps. Sarisburiensis, Jacobus Pennensis. Auch dass sich Namen, wie

---

[203]) Hardt IV, 134: „sub sigillis quatuor deputatorum". — [204]) Hardt IV, 185. — [205]) Hardt IV, 170. — [206]) Finke 177. — [207]) Alle Präsidenten Hardt IV, 157, 171. Alle bis auf den Engländer IV, 183. Der Patriarch von Antiochien IV, 141, 279, 281. — [208]) Hardt IV, 490: sub appensione sigillorum quatuor nationum. — [209]) Mansi 28, 175: quod hodie erat finis alterius mensis, et quod honores debeant partiri. — [210]) Hardt IV, 556—57.

Digitized by Google

der Patriarch von Antiochien, der Bischof von Salisbury darunter finden, bekräftigt die Vermutung.

Erst im Mai **1416** ist wieder ein volles Verzeichnis erhalten. Am 3. Mai versammeln sich im Franziskaner-Kloster die Präsidenten aller Nationen, nämlich Nicolaus eps. Spoletanus, ital. Nat., Bertrandus eps. S. Flori, franz. Nat., Andreas aeps. Colocensis, deutsch. Nat., Robertus eps. Sarisburiensis, engl. Nat. mit den Nationsdeputierten, mit denen sie zusammen zur Zeit 32 zählten[211]). Schwer lässt sich freilich damit vereinen, dass in der Generalkongregation vom 9. Mai als Präsident der französischen Nation Johannes eps. Vaurensis genannt wird[212]). Man könnte jedoch den eps. S. Flori als Subpräsident und Stellvertreter des eps. Vaurensis auffassen. Ersterer tritt noch in der Generalkongregation am 11. und 16. Mai[213]) bei Gelegenheit der Stimmenabgabe ohne Präsidententitel auf. In der Versammlung vom 11. Mai haben wir den interessanten Fall, dass die Uebereinstimmung des Deputierten mit dem Präsidenten ausdrücklich erwähnt wird[214]).

Am 4. Febr. 1416 drücken der Präsident des Konzils und die 4 Präsidenten der Nationen ihr Siegel unter die Konvokationsbulle, die für die Anhänger Benedicts bestimmt war[215]).

Von Ende 1416 an kann man einen Grund angeben für das geringe Auftreten der Präsidenten. Bis in den Oktober hinein liegt der einzelnen Nation die Stimmenabgabe ob, am 5. Nov. giebt ein Prälat die Gesammtstimme des Konzils oder wenigstens aller Nationen ab[216]) (nach den verschiedenen Nachrichten), vom 3. März 1417 an wird es Brauch, dass der Kardinal von Ostia alle Stimmen in sich vereinigte[217]). Naturgemäss treten Beamte mehr vom Schauplatz ab, denen das Amt, welches sie am meisten kenntlich macht, entzogen ist.

Im Anfang Mai **1417** wird der patr. Antiochenus aus der französischen Nation ausgestossen, weil er sich an einem Familiaren des Kardinals v. Flisco vergriffen hatte. Der Hauptgrund wird aber seine erklärte Parteinahme für Sigmund gewesen sein, die in „minae et molestiae" gegen seine Landsleute ausgeartet sein mag[218]); denn auch nach dieser Katastrophe war er dessen eifrigste Stütze gegen die Franzosen[219]). Als Präsident erscheint patr. Antiochenus von da ab nicht mehr. Als Sigmund sich schliesslich in der Papstfrage den Italienern und Franzosen anschliessen musste, da bemühte sich der patr. in seine Nation wieder aufgenommen

---

[211]) Hardt IV, 722. — [212]) Hardt IV, 735. — [213]) Hardt IV, 742, 747. — [214]) Hardt IV, 742. — [215]) Hardt IV, 808. — [216]) Hardt IV, 965—66. — [217]) Hardt IV, 1108. — [218]) Finke 194, 204. — [219]) Finke 206, 207.

Digitized by Google

zu werden, aber scheinbar ohne Erfolg[220]). Im Mai 1417 präsidiert der französischen Nation aeps. Turonensis[221]).

Aus dem Juni erwähnt Petrus de Pulka[222]) als unsern Präsidenten, das heisst der deutschen Nation Petrus Dekinger[223]). Dass wir in ihm vermutlich einen Stellvertreter des eigentlichen Präsidenten zu suchen haben, ergiebt der ausführlichere Bericht Fillastres[224]).

In der italienischen Nation herrschte Anfang Juni ein erbitterter Streit um die Präsidentschaft. Die deutsche Nation hatte den aeps. Rigensis, die englische eps. Sarisberiensis nach Wunsch des Königs gewählt. Von den Italienern hielten die Gregorianer zu Sigmund und wählten seinen Anhänger aeps. Mediolanensis, die Majorität der Nation dagegen eps. Firmanus. Der König erklärte, dass er seinen Prätendenten „manuteneret in presidencia". Als er jedoch in einer Versammlung dessen Gefolgschaft nur 13 stark sah, da, heisst es, stutzte er und gab nun nach. Schon am 4. Juni siegte eps. Firmanus. Um das Ansehen des Königs nicht zu schädigen, wurde scheinbar eine unparteiische Neuwahl vorgenommen. Beide Präsidenten dankten der Form nach ab, und dann wurde eps. Firmanus wiedergewählt[225]).

Noch einmal finden sich die Präsidenten, um der Stimme des Kardinals von Ostia in der 38. Sitzung am 28. Juli mehr Nachdruck zu verleihen. Es werden angeführt aeps. Cinonensis, franz. Nat., Petrus Dettinger, deutsch. Nat., Abbas Caserdinantensis, ital. Nat., Vicarius Burdegalensis, engl. Nat., Archidiaconus Burgensis, span. Nat.[226]) Der Leipziger Kodex berichtigt zum Teil die Namen, lässt aber den spanischen Präsidenten fort[227]).

Am 4. Sept. wurde eps. Sarisberiensis durch den Tod seinen Ämtern entrissen[228]). In demselben Monat ist Präsident der Engländer eps. Lichefeldensis[229]).

Die spanische Nation bietet uns zu gleicher Zeit das Bild innerer Zerrissenheit dar. Die Aragonier und Portugiesen, gestützt auf Sigmund, auf der einen Seite, die Kastilier und Navarresen auf der andern, wählten je einen Präsidenten, für den

---

[220]) Finke 226. — [221]) Finke 200. — [222]) Archiv für österr. Geschichtsqu. XV, 53: Brief vom 16 Juni. — [223]) Reichenthal 185 führt „Petrus Denkinger" unter den Abgesandten der Wiener Universität auf. Hier liegt wohl der Grund dafür, dass Petrus de Pulka ihn mit einem gewissen Stolz erwähnt. Reichenthal an dieser Stelle und Hardt IV, 1382 („Dettinger") haben den Namen etwas entstellt; die Schreibung seines Genossen Pulka wird vorzuziehen sein. — [224]) Finke 201. — [225]) Finke 202. — [226]) Hardt IV, 1382. — [227]) Hardt IV, 1378—79: Jacobus Turonensis Gallicanae, Abbas monasterii Castadiani Italicae, Petrus Teringer Germanicae, Bernhardus de Planchea Anglicanae nationum praesidentes. — [228]) Reichenthal 113. Finke 220. — [229]) Finke 220.

Digitized by Google

sie Anerkennung vor der gesamten Nation verlangten. Der Streit wurde hartnäckig von beiden Parteien geführt[230]), erst am 27. einigte man sich unter gegenseitigen Zugeständnissen:

Praes. Portugalensis (Name nicht erhalten) blieb in seinem Amt, allgemein erkannt, die letzten 3 Tage des Septembers.

Im Okt. folgte der Kandidat der Gegenpartei archidiaconus Panpilonensis[231]) in gleicher Stellung. In der französischen Nation präsidierte in diesem Monat aeps. Turonensis[232]).

Die führende Stellung nehmen unter den Präsidenten patr. Antiochenus und eps. Sarisberiensis von Anfang an ein. Beide treten im Jahre 1417 vom Schauplatz ab. Einen gewissen Ersatz bildete wohl der aeps. Turonensis, der am Ausgang des Konzils mehrfach als Präsident zu belegen ist.

Wenige Trümmer sind es nur, die uns von einer so wichtigen Beamtengattung erhalten sind, und doch lässt sich nach ihrem Anftreten ein ziemlich genaues Bild der Präsidenten entwerfen. Da ihre Funktionen aber so vielfach und fest mit denen des Generalausschusses verwebt sind, mögen sie dort im Zusammenhang folgen.

Die Notariatsgeschäfte der Versammlungen der Nationen und des Konzils liegen seit der Flucht Johanns in einer Hand, nur mit dem Unterschied, dass die Protonotare in amtlicher Funktion in den Nationen nicht erscheinen. Die französischen und deutschen Notare finden sich am häufigsten in Sitzungen ihrer Nation erwähnt.

11. Der Generalausschuss

Finke hat zuerst auf die Existenz eines Generalausschusses der einzelnen Nationen aufmerksam gemacht[233]). Er führt besonders eine Stelle aus Fillastres Tagebuch an: Sie verhandelten und beschlossen viel, heisst es dort, obgleich sie vom Konzil nicht bestallt waren, sondern nur von den Nationen zur Vorberatung der für die Nationsversammlungen bestimmten Entwürfe eingesetzt. Noch an einigen anderen Stellen kommt der Ausdruck „generales deputati“[234]) vor. Dass hiernach nicht auf ein sehr vereinzeltes Auftreten der Generaldeputierten geschlossen werden darf, liegt auf der Hand. In zahlreichen Fällen finden sich einfache „deputati nationum“ mit Vorberatungen beschäftigt. Offenbar sind sie mit den generales deputati zu identifizieren. Deputierte für bestimmte Arbeitsgebiete sind stets mit einem dies besagenden Beiwort verbunden, wie auch Finke dies zugiebt[235]),

---

[230]) Finke 219, 221, 223, 226. — [231]) Finke 226. — [232]) Finke 230. — [233]) Finke 36. — [234]) Finke 194, 218. — [235]) Finke 37.

Digitized by Google

oder sonst sind sie ohne Mühe auf eine im Satzgefüge voraufgehende nähere Bezeichnung zu beziehen.

Hält man dies fest, so lässt sich in das Wesen, in die Organisation des Generalausschusses noch vielfach eindringen. Der Vorstand desselben ist der jeweilige Präsident der Nation. Beweise dafür sind die Versammlungen der Deputierten vom 19. Dec. 1415[236]) und vom 3 Mai 1416[237]). Unzweifelhaft nehmen hier die Präsidenten den Vorsitz ein. In ersterer führt Naso das Wort und verlangt darauf die Beurkundung; in der andern versammeln sich die Präsidenten mit ihren Deputierten[238]). Mit keiner andern Deputation lassen sich aber die 32 Deputierten erklären, als mit dem vereinigten Generalausschuss aller 4 Nationen; auf jede Nation entfallen dann zur Zeit 8 Mitglieder. Auch in dem Ausdruck „aeps. Turonensis, presidens nacionis Gallicanae, qui illam proposuerat, et alii deputati illius nacionis[239]) wird der Präsident mit unter die Deputierten der Nation gerechnet. Aber nicht allein der Patriarch von Antiochien und der Bischof von Salisbury waren Leiter dieses Generalausschusses, wie Finke[240]) zu behaupten scheint, sondern die jedesmaligen vier Präsidenten. Er übersieht nach des Verfassers Meinung das „maxime“[241]). Maxime präsidiert, sich als Präsidenten besonders hervorgethan, haben jene bis Anfang 1416; dies ergiebt ihr Einfluss auf die Verhandlungen. Auch dass sie zeitlich am häufigsten sich in dieser Stellung befanden[242]), konnte Fillastre bei Beginn des Jahres 1416 mit Recht sagen, zu einer Zeit, da der Patriarch von Antiochien noch nicht aus der französischen Nation und damit aus der Anwartschaft auf alle Ämter ausgeschieden war. Bei dem soeben nachgewiesenen Zusammenhang zwischen Generalausschuss und Präsidenten muss man jedoch auch allen übrigen Präsidenten das gleiche Recht einräumen. In der Versammlung vom 19. Dez. 1415 leitet offenbar Johannes Naso die Verhandlungen[243]).

Als wichtigste Funktion übt der Generalausschuss die Stimmenabgabe für seine Nation aus. Siebeking[244]) behauptet: „Die Präsidenten verkünden in den gemeinsamen Sitzungen des

---

[236]) Hardt IV, 556—57. — [237]) Hardt IV, 722. — [238]) Praesidentes . . . cum eorum deputatis, pro tempore in numero XXXII. Pr. . . . cum eorum dep. ist zusammenzufassen. — [239]) Finke 230. — [240]) Finke 36. — [241]) Finke 178. — [242]) siehe Abschnitt: Präsidenten und Notare. — [243]) Charakteristisch ist auch, dass die über den Patriarch von Antiochien erbitterten Kardinäle zuerst mit ihrer Beschwerde zu den Generaldeputierten gingen und dann erst seine Ausstossung aus der Nation erfolgte. (Finke 194.) — [244]) Siebeking, S. 33. Wahrscheinlich stützt er sich mit seiner Ansicht auf H. V, 107. Diese Stelle widerspricht jedoch völlig dem Thatsächlichen. H. selbst hat die Anschauung des Verfassers, I, 24, praef. 1052.

Digitized by Google

Konzils die Abstimmung ihrer Nation.“ Dies ist in seiner Allgemeinheit durchaus unhaltbar. Durchaus vereinzelt üben die Präsidenten dies Amt aus; dass sie aber zuweilen mit andern Deputierten gemischt auftreten[245]), beweist wieder ihren engen Zusammenhang.

Betrachten wir hier die Abstimmung in den Sitzungen im ganzen, wenn wir dabei auch etwas über die Grenze des Generalausschusses hinausgehen.

Die erste Zeit trägt ganz das Gepräge des Pisaner Konzils. Wird über einen Vorschlag abgestimmt, so antworten alle Anwesenden mit placet[246]). Auch der Beschluss der Nationen im Anfang Febr. 1415, fortan als geschlossene Körperschaften abzustimmen, vermochte nicht sogleich die alte Gewohnheit umzustossen[247]). Die Nationsdeputierten, die im Anfang der 6. Sitzung die Rednerbühne besteigen, haben nur die Aufgabe, die Vorberatungen der Nationen mitzuteilen[248]). Auch in der 7. Sitzung am 2. Mai scheinen ihre Befugnisse noch nicht erweitert zu sein[249]), da am Schluss der Sitzung die ganze Synode noch selbst ihr placet ausspricht[250]). Erst in der 8. Sitzung am 4. Mai wird ihnen das Recht der Approbation für ihre Nation zugestanden und bald darauf üben sie ihr Recht aus[251]). Dass wir hier nicht die Präsidenten für den Mai vor uns haben, lehrt die Vergleichung mit der Liste des 14. Mai[252]). Der Wolfenbütteler Kodex lässt freilich „dicti quatuor Nationum quatuor Presidentes“ am Ende der 8. Sitzung die Stimme abgeben[253]). Man wird dies aber auf eine Ungenauigkeit der Handschrift schieben können. In der Folge gestaltete sich die Stimmenabgabe nun so, dass zuerst Johann von Ostia als Konzilspräsident sich erklärte, dann die Deputierten (zuweilen auch die Präsidenten) der Nationen. Am 14. Mai stimmen die Nationspräsidenten, nur wird der englische durch den eps. Sarisburiensis vertreten[254]). Es kann natürlich nicht die Aufgabe sein, in dieser Weise die einzelnen Sitzungen durchzugehen; in allen Fällen lassen sich Präsidenten und einfache Deputierte auch nicht scheiden. Nur wo durch zufällige Erwähnung die ersteren in einem Monat bekannt sind, mögen sie die Handhabe darbieten, folgende Gruppen aufzustellen. Meist geben Deputierte die Stimmen der Nationen ab[255]). In weitaus zahlreicheren Fällen konnte Näheres nicht bestimmt

---

[245]) Hardt IV, 141, 279, 281. — [246]) Hardt IV, 19. — [247]) Hardt IV, 72, 99, 100, 101, 102. — [248]) Hardt IV, 114. — [249]) Hardt IV, 141—142. — [250]) Hardt IV, 148. — [251]) Hardt IV, 152. — [252]) Hardt IV, 185. — [253]) Hardt IV, 157. — [254]) Hardt IV, 183. — [255]) Hardt IV, 152, 236, 514, 537 ist wenigstens der Franzose kein Präsident. 734—35, 742, 747, 769.

Digitized by Google

werden, weil die Präsidenten des betr. Monats unbekannt sind[256]). Doch auch hier ist die Wahrscheinlichkeit für einfache Mitglieder des Generalausschusses.

Am 30. Mai 1416 findet man bei der Simmenabgabe 4 Bischöfe[257]) Antonius Concordiensis, Nicolaus Merseburgensis, Vitalis Tholonensis, Patritius Cortagensis, die im Mai 1416 sicher keine Präsidenten sind. Dieselben finden sich vorher und auch nachher, solange die Nationen einzeln ihr „placet" aussprechen, mit geringen Abweichungen wieder. Man könnte also während der ganzen Zeit in ihnen Generaldeputierte vermuten. Dass die häufig ihnen in den Akten gegebene Bezeichnung „deputati" nicht schon obiges beweist, zeigen die Stellen Hardt IV, 183, 282, wo wir Präsidenten vor uns haben, ohne dass dies ausdrücklich gesagt wäre. Am 9. Mai 1416[258]) und am 11. Mai[259]) tritt aus besonderer Veranlassung ein Präsident auf. Es wird dies sehr erklärlich, wenn man den Präsidenten eine Art Oberaufsicht über die im Generalausschuss unter ihnen stehenden Deputierten zuschreibt. Dann kann er das erste Mal sehr wohl einen Formfehler in den Verhandlungen als Hinderungsgrund für ein placet anführen, kann im zweiten Fall auch noch die Abstimmung des Deputierten durch sein Votum bekräftigen.

Auch das gesammte Konzil gab zuweilen noch ein gemeinsames placet ab[260]).

Für das Kardinalkolleg als Ganzes stimmt der Präsident des Konzils Kardinal von Ostia[261]), zweimal heisst es, stimme er für sich und das Kolleg[262]), einmal approbiert er allein für sich, da er vom Kolleg keinen Auftrag hat[263]). In zwei Generalkongregationen geben andere Kardinäle, card. Laudensis und card. Florentinus die Stimme ab. Der Grund wird in der Abwesenheit des card. Ostiensis liegen, wenigstens ist er in der Präsenzliste dieser Versammlungen nicht genannt[264]). Offenbar hat er sie hier vorher zu seinen Stellvertretern ernannt, da in einer andern Generalkongregation die Kardinalstimme ausfällt, weil card. Ostiensis sich vor der Abstimmung entfernt hat[265]).

Der König enthält sich jeder Einmischung auf den Gang der Abstimmung. Nur zweimal konnte auch eine Zustimmung seinerseits festgestellt werden, einmal auf besondere Aufforderung

---

[256]) Hardt IV. 334, 371—72, 375, 400, 434, 467, 492, 611, 717, 782, 793, 802, 826, 863, 886, 921—22, 935, 985 (zuerst ein Spanier), 1012. — [257]) Hardt IV, 769. — [258]) Hardt IV, 735. — [259]) Hardt IV, 742. — [260]) Hardt IV, 236, 282. Finke 213. — [261]) Hardt IV, 282, 334, 371—72, 375, 400, (434), 467, 492, 514, 537, 793, 802, 826, 863, 935, 985, 1012. — [262]) Hardt IV, 236, 336. — [263]) Hardt IV, 769. — [264]) Hardt IV, 717, 747. — [265]) Hardt IV, 802.

Digitized by Google

des Prokurators hin[266]), dann als Hus dem weltlichen Arm überliefert wurde[267]).

Im Streite der Engländer und Franzosen um das Recht der ersteren, eine gesonderte Stimme für sich abzugeben, fasst der patr. Antiochenus in der Sitzung vom 5. Nov. 1416 die Stimmen der 4 Nationen zusammen[268]), der card. Ostiensis stimmt dagegen auch hier noch fürs Kolleg. Ein weiterer Fortschritt war, dass aeps. Mediolanensis am 24. Dez. 1416 für das Gesamtkonzil stimmte[269]). Vom 3. März 1417 an lässt sich endlich card. Ostiensis in dieser Funktion feststellen[270]). Unter dem Präsidium Martins V. haben wir die interessante Thatsache, dass card. Ostiensis, obwohl nicht mehr Konzilspräsident, doch noch für die Nationen weiter abstimmt[271]). In der papstlosen Zeit galten Kardinalskolleg und die einzelnen Nationen, wenn auch nicht durch besonderen Beschluss, so doch thatsächlich als gleichwertige Faktoren. Nur als Konzilspräsident konnte card. Ostiensis bisher die Gesamtstimme abgeben. In der Fortdauer dieser Funktion nach Wegfall des Konzilspräsidiums wird man mit Recht zuerst nur ein Festhalten an der Gewohnheit sehen, zugleich bildet dieselbe jedoch auch ein Zeichen, dass die Kardinäle in der nunmehr geeinigten Kirche ihre alte Stellung wieder einnehmen.

Doch nicht allein Stimmenabgabe fällt dem Generalausschuss zu; einzelne Mitglieder desselben verlesen auch in den Sitzungen die Anträge und Beschlüsse der Nationen. Allerdings fallen beide Aufgaben nicht gerade häufig in einer Hand zusammen. Aus den nachfolgenden Verhandlungen kann man immer ohne Mühe ersehen, welche von den Deputierten, die bei Eröffnung der Sitzung die Rednerbühne besteigen, zum Abstimmen, welche zum Verlesen bestimmt sind.

Etwa 28 verschiedene Deputierte und Präsidenten der 4 Nationen lassen sich bis zum 3. Mai 1416[272]) feststellen[273]). Nimmt man nun an, dass einmal durchaus nicht der ganze Generalausschuss abwechselnd herangezogen werden musste, andererseits auch am 3. Mai nur „pro tempore" der Generalausschuss 32 Mitglieder hatte, so sind jene 28 mit den 32 Deputierten sehr wohl vereinbar.

---

[266]) Hardt IV, 334. — [267]) Hardt IV, 434. — [268]) Hardt IV, 966 (2). — [269]) Hardt IV, 1032. Finke 185. — [270]) Hardt IV, 1108, 1130 bis 31, 1143, 1146, 1192, 1197, 1199, 1216, 1316, 1334, 1344, 1352 (2), 1361, 1365—66, 1373, 1376, 1428—29, 1433—34, 1442, 1444, 1451. Finke 231. Hardt IV, 1456, 1477. — [271]) Hardt IV, 1499, 1535. Finke 241. Hardt IV, 1548, 1559—60, cfr. auch Hardt I, 24, 1252—53. — [272]) cfr. S. 62. — [273]) Dabei wurde von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Präsidenten nach Ablauf ihres Dienstmonats in den Generalausschuss zurücktraten und dort verblieben.

Digitized by Google

Haben nach diesen Ausführungen die Präsidenten die Stimme der Nation für und gegen die Anträge in den Konzilsversammlungen nur selten abgegeben, so ist die Besiegelung der Urkunden regelmässig von ihnen ausgegangen. Dass sie das Siegeln, als Zeichen der Vertretung nach aussen, selbst anwandten, war nur zu natürlich.

Holen wir auch hier etwas weiter aus.

Johann XXIII. hatte Konstanz verlassen; das Konzil hatte in der 4. und 5. Sitzung seine Autorität und Integrität ausgesprochen. Jetzt musste es auch in der Geschäftsführung Johanns Erbe antreten. Am 9. April 1415 wurde card. Ostiensis als Vizekanzler der römischen Kirche bewogen, die Kanzleigeschäfte fortzuführen[274]) wohl soweit sie schon von Johann angeregt waren. Im übrigen übernahm das Konzil selbst die Ausfertigung der Urkunden. Sie wurden unter den Siegeln der Nationspräsidenten abgesandt[275]). Dass wir hier keine Siegel der Nationen vor uns haben, macht das Schlussprotokoll eines Rundschreibens an die Fürsten von demselben Tage wahrscheinlich: Sub sigillis rev. patr. Antiocheni, aepi. Rigensis, R. Sarisburiensis, Jacobi Adriensis[276]). Offenbar liegen hier persönliche Siegel vor. Am 22. April folgt ein Brief an Wladislaus von Polen sub sigillis quatuor deputatorum[277]). Wahrscheinlich sind auch hier unter den Deputierten obige Präsidenten zu suchen. Ein Dankbrief des Konzils an Johann von Baiern wegen Auslieferung des Hieronymus von Prag ist leider ohne Schlussprotokoll[278]). Am 6. Juli findet sich wieder ein Brief untersiegelt von den Präsidenten[279]). Auch der Brief vom 26. Juli an die Böhmen: sub appensione sig. quatuor Nationum wird Präsidentensiegel getragen haben[280]).

Am 17. Aug. 1415 erhält das Konzil ein eigenes Siegel[281]). Ein Konzilsdekret bedroht die Fälscher desselben mit denselben Strafen, mit denen die Fälscher päpstlicher Urkunden belegt waren. Die von Johann noch herrührenden Gnadenerlasse sollen unter dieser Bulle von Johann v. Ostia und 4 Assistenten expediert werden[282]). Noch in derselben Sitzung erfolgt ein Rundschreiben des Konzils, mit dem Bleiabdruck des neuen Siegels versehen[283]).

---

[274]) Hardt IV, 104. — [275]) 17. April: Hardt IV, 119, 120. — [276]) Hardt IV, 129. — [277]) Hardt IV, 134. — [278]) Döllinger, Materialien zur Geschichte des 14. und 15. Jahrh. Regensburg 1863, II, 320. — [279]) Höfler, Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung in Böhmen. Wien 1856, I, 334. — [280]) Hardt IV, 490. Palacky doc. 572 erweist dies bestimmt: sub app. sigillorum praesidentium quat. nat. — [281]) Hardt V, 50: 2 im Andreas-Kreuz über einander geschränkte Schlüssel, begleitet von den Köpfen der Apostel Paulus und Petrus. Umschrift: Sigillum sacrosancti concilii civitatis Constantiensis. cfr. Reichenthal 66—67. Firnhaber, Archiv f. öst. G. XV, 28. — [282]) Hardt IV, 493. — [283]) Döllinger, Materialien, 325 u. 328.

Digitized by Google

Bei Beginn des Jahres 1416 wurde die Bullierung der Urkunden von neuem besprochen. Nur die Gnadenerlasse Johanns waren bisher in ihrer Ausfertigung geregelt, für die Verwaltung der übrigen Urkunden hatte das Konzil nach dem vergangenen August nichts bestimmt. Diese hatte der patr. Antiochenus, wohl als Nationspräsident vom Sept. bis Dez. 1415, expediert. Jetzt wurde beschlossen, die Urkunden sollten zuerst in den Nationen verlesen, dann von den 4 Präsidenten unterzeichnet und zur Bullierung mit dem Konzilssiegel weitergegeben werden[284]). Am 3. Sept. 1417 wird den Generaldeputierten der Auftrag gegeben, Sendschreiben über das Urteil gegen Petrus de Luna abzufassen, den Präsidenten für die Bullierung zu sorgen [285]).

Durch diese Thätigkeit tritt der Generalausschuss besonders in den Vordergrund, andere nicht minder wichtige Funktionen erscheinen weniger in den Akten, da sie ohne Verbindung mit den Sitzungen vorgenommen werden. Der Generalausschuss hat die Vorberatung dessen, was später die Nationen beschäftigen soll[286]). In ihm treffen gemäss seiner Zusammensetzung die Ansichten der verschiedenen Nationen zusammen. Sie suchen selbständig die Vorlagen aus[287]). Der Unterschied vom Pisaner Konzil liegt darin, dass hier der Generalausschuss eine ständige Behörde bildet, dort erst einzelne Nationen durch Deputierte verkehrten. Der Präsident oder ein anderer Deputierter überbringt die Vorlagen den Nationen[288]). Der Präsident führt auch in ihren Versammlungen den Vorsitz. Aus dem Ausschuss setzt derselbe eigenmächtig seinen Stellvertreter ein, sobald er verhindert ist, hier zu erscheinen. So bestellte der patr Antiochenus am letzten Oktbr. 1415 den Vitalis eps. Tolonensis[289]), der im Septbr. und Nov. bei der Stimmenabgabe nachzuweisen ist, also zum Ausschuss gehört[290]). In den Nationen wird nach Köpfen abgestimmt, wie aus Fillastres Tagebuch erhellt[291]).

Für die Regelung des Geschäftsganges scheinen die Verhandlungen der deutschen Nation vom 14. Mai 1415 von bedeutungsvollem Einfluss gewesen zu sein.[292]) Ueber die Beratungen der Deputierten soll die Mehrheit der Stimmen in den Nationsversammlungen entscheiden. Ist man einig geworden, so ist der Beschluss versiegelt den Deputierten für die Sitzungen zu übergeben. Diese haben dort den Vortragenden zu überwachen und dann ihr placet oder non placet abzugeben. Meinungsverschiedenheiten sollen die Deputierten unter sich beilegen. That-

[284]) Finke 178–179. — [285]) Finke 218. — [286]) Finke 178. — [287]) Mansi 28, 186. — [288]) Martene et Durand, thesaurus novus anecdotorum. Paris 1717, II, 1565. Mansi 28, 172—176). — [289]) cfr. Anm. 288. — [290]) Hardt IV, 513, 537. — [291]) Finke 169, 194. — [292]) Hardt IV, 190.

Digitized by Google

sächlich werden diese Vorschläge, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch in den Hauptzügen ausgeführt sein. Ein Placet werden die beaufsichtigenden Beamten nicht immer, wie hier verlangt, ausgesprochen haben, wohl aber haben wir in der 38. Sitzung am 28. Juli 1417 den Fall, dass die Präsidenten der Nationen noch ausdrücklich die Übereinstimmung der Nation mit den verlesenen Dekreten erklären[293]).

Im Generalausschuss befanden sich die Angesehensten nach Rang und Gelehrsamkeit aus jeder Nation; was war natürlicher, als dass sie mit ihrer Meinung die Landsleute beherrschten! Dies macht es auch erklärlich, dass zuweilen Vorlagen vom Generalausschuss allein erledigt wurden, ohne sie erst den Nationen vorzulegen. So nehmen die Deputierten am 14. Juli 1416 Briefe des Königs von Castilien in Empfang und beantworten sie nomine concilii et sub bulla, non tamen expedite per concilium[294]).

12. Die Kardinäle.

Eine wichtige Frage ist, welche Stellung die Kardinäle innerhalb der aufstrebenden Nationen einnehmen, ob sie eine Selbständigkeit ihnen gegenüber noch ferner behaupten, oder ob sie in die Nationen aufgehen und zu einem Bestandteil derselben werden. Auf dem Pisaner Konzil nehmen die Kardinäle noch eine ziemlich hervorragende Stellung ein; sie haben die Besiegelung der Konzilsbriefe, sie haben im wesentlichen die Versammlung nach aussen zu vertreten[295]). Erst zum Schluss sehen wir die französische Nation im Gegensatz zu ihnen[296]); diese konnte aber nicht durchdringen, weil die Nationen noch zu neu waren und zu wenig innern Halt hatten. Anders verhielt sich die Sache von Anbeginn auf dem Konstanzer Konzil. Erstarkt im Gegensatz zum Papsttum, mussten sie auch bald dem Gefolge des Papstes gegenüber eine feindliche Stellung einnehmen. Man bemüht sich sichtlich, die Kardinäle zu übergehen, ohne ausdrücklichen Konzilsbeschluss ihre alten Rechte als nicht vorhanden zu betrachten. So werden ihnen am 2. Mai 1415 die Entwürfe erst unmittelbar vor der Sitzung zugestellt, sodass an eine Beratung ihrerseits nicht mehr gedacht werden konnte. Dagegen hatten die Nationen sich hinlänglich Zeit genommen, ihre Beschlüsse zu fassen. Die Folge war, dass die Kardinäle sich über die Zurücksetzung beklagten und nun ihrerseits Stellung und Stimme einer Nation forderten[297]). Höhnisch, im Gefühl ihrer Übermacht, schlagen es die Nationen ab und weisen die Kardinäle auf die nationalen Körperschaften hin, denen sie gemäss ihrer Herkunft angehörten.

---

[293]) Hardt IV, 1382. — [294]) Finke 179. — [295]) S. 12—14. — [296]) S. 27. — [297]) Finke 175.

Digitized by Google

Trotzdem üben diese auch nach dem Beschluss alle Rechte einer Nation thatsächlich aus, wie sich dies besonders in der gesonderten Stimmenabgabe zeigt[298]). Noch einmal versuchen die Kardinäle im Sept. 1416 wenigstens einen rechtlichen Anspruch auf Teilnahme an den Sitzungen des Generalausschusses durchzusetzen[299]). Sie verlangen dabei durchaus nicht mehr die Stellung einer „Quote", wie sie die einzelnen Nationen einnehmen. Sie wünschen durch ihre rechtlich begründete Anwesenheit nur stets zu rechter Zeit mit den Vorlagen vertraut zu werden, sodass auch sie noch vor der Sitzung beraten können. An dem Widerspruch der deutschen und englischen Deputierten, die eine Gleichstellung mit den Nationen fürchten, scheitert der Antrag[300]). Ein direkt ablehnender Beschluss wird jedoch nicht gefasst. Wieder lässt sich in der Folgezeit nachweisen, dass die Kardinäle mindestens als Berater dem Generalausschuss beiwohnten. Am 3. Sept. 1417 wird dem Generalausschuss der Nationen und Kardinäle aufgetragen, Sendschreiben an die Fürsten und Prälaten abzufassen, den Nationspräsidenten, die Bullierung zu veranlassen[301]). Man konnte den Scharfsinn und die Gelehrsamkeit eines Peter v. Ailli, Zarabella u. a, sobald die Angelegenheiten Schwierigkeiten bereiteten, nicht entbehren, mochte man sie theoretisch auch völlig bei Seite schieben. Wie im Generalausschuss, so ist das Kolleg auch in andern Kommissionen vielfach vertreten[302]). Nur die Besiegelung der Konzils-Urkunden und -Akten haben sie in der Machtperiode der Nationen verloren.

Vorher vielfach durch Meinungsverschiedenheiten getrennt, stehen die Kardinäle gegen Ende des Konzils geeinigt und mächtig da. Mit der italienischen und französischen Nation im Schlepptau, nach dem Tode des Bischofs von Salisbury auch die englische und zum Teil die deutsche gewinnend, setzen sie eine Papstwahl vor der Reform gegen Sigmund durch. Dass damals keine Aenderung der Geschäftsführung zu ihren Gunsten, keine Anerkennung ihrer Rechte stattfand, liegt wohl in dem völligen Aufgehen jedes Gedankens in der zukünftigen Papstwahl. Man mochte jetzt wirklich keine Zeit mehr finden für Dinge, die in ihrem wahren Werte bald aufgehoben sein sollten.

13. Die Kommissionen.

In verwirrender Menge wurden bei den mannigfachen Aufgaben des Konzils Kommissionen bestellt. Bald zur Vorberatung dessen, was endgültig die ganze Versammlung beschliessen wollte,

---

[298]) Seite 64. — [299]) Finke 181. — [300]) Weshalb Finke 86, Anm. 1: „einige fürchteten" übersetzt, ist nicht ersichtlich. Timentes semper geht offenbar auf illi deputati Germ. et Anglie. — [301]) Finke 218: deputatis generalibus nacionum et cardinalium. — [302]) cfr. Abschnitt 13.

Digitized by Google

bald auch im zu starken Geschäftsandrang mit Vollmacht versehen, fast selbständig abzuschliessen, bilden diese Kommissionen einen äusserst wichtigen Faktor des Konzils. Sie scheiden sich dabei in solche, denen dauernd bestimmte Aufgaben gestellt waren, also dass sie auch dann bestehen blieben, wenn augenblicklich ihre Thätigkeit nicht in Anspruch genommen wurde, und in andere, die nur bei besonderen Anlässen zusammentraten, mit Erledigung ihrer Vorlagen sich sofort wieder auflösten. War es beim Pisaner Konzil möglich, sie fast in ihrer Gesamtheit zu betrachten, so fällt diese Möglichkeit bei dem weit reicher entfalteten Leben der Konstanzer Synode natürlich weg. Interessante Zusammensetzung und Umfang ihrer Vollmachten muss hier den Massstab bei der Auswahl abgeben. Dabei mögen sie nach den 3 Hauptaufgaben des Konzils, je nachdem sie unter eine derselben fallen, in Gruppen zusammengefasst werden.

1. Causa unionis. Die erste grössere Kommission wird am 17. April 1415 vom Konzil erwählt, um den flüchtigen Papst Johann XXIII. zur Einsetzung von Prokuratoren zu bewegen[303]). Sie setzt sich zusammen aus 11 Mitgliedern, aus den Kardinälen S. Marci und Florentinus und je 2 Mitgliedern der Nationen (nur aus der franz. Nat. 3). Die Gesandtschaft verlief resultatlos. Erst am 13. Mai wurde die wichtige 13-Kommission zur Einleitung des Prozesses ernannt[304]). In derselben finden wir die Kardinäle de Ursinis und S. Marci, aus 3 Nationen je 3 Abgeordnete, aus der englischen 2. Dabei ist bemerkenswert, dass alle Nationen bis auf die englische einen auditor bestellte, weil ein juristischer Beirat wegen der ausserordentlichen Wichtigkeit der Frage wünschenswert erschien. Die Kommisson erhielt den Auftrag, die Zeugen gegen Johann zu vernehmen, wozu jedoch die geringe Zahl von 3 Mitgliedern schon genüge, und dann Bericht zu erstatten. Die Vernehmung begann noch an demselben Tage: Die Zeugnis ablegenden Prälaten legten bei ihrer Aussage die Rechte auf die Brust, die übrigen schworen auf die heilige Schrift unter Berührung derselben[305]). Noch mehrfach werden Zeugenvernehmungen erwähnt[306]). Am 21. Mai haben wir den Fall, dass wirklich nur 3 Kommissare den Eid abnehmen[307]). Die Kommission versammelt sich in der bischöflichen Pfalz; sie wendet das Siegel des Kardinals de Ursinis, wahrscheinlich ihres Präsidenten, an[308]).

Auch an den Namen Benedicts XIII. knüpfen sich eine Reihe von Kommissionen. Als Sigmund die Absicht hatte, per-

---

[303]) Hardt IV, 117. — [304]) Hardt IV, 171—172. — [305]) Hardt IV, 179. — [306]) Hardt IV, 193—194, 214—15. — [307]) Hardt IV, 215. — [308]) Hardt IV, 196: Jordani epi. Albanensis ... sigilli, quo ad praesens secum utimur, jussimus impressione communiri.

Digitized by Google

sönlich mit jenem hartnäckigen Greis zu verhandeln, und sich zur Reise nach Frankreich rüstete, entschlossen sich die Kardinäle, 4 aus ihrer Mitte dem König beizugeben[309]). Am 11. Juli 1415 ernannte das Konzil seinerseits 14 Abgeordnete aus den 4 Nationen[310]), die dann Sigmund wirklich folgten; die Wahl der Kardinäle liess man unbeachtet. Sie erhielten genaue Instruktionen mit auf den Weg. Da das Konzil stets fürchtete, Uneinigkeit möchte die Verhandlungen hindern, so wurde vieren von ihnen schon das Recht zugesprochen, wenn in Übereinstimmung mit dem König, unbekümmert um ihre Kollegen zu verhandeln und abzuschliessen. In einem öffentlichen Instrument, das ihnen ausgefertigt werden sollte, war das Nähere enthalten. Nach langen Verhandlungen mit Benedict berichteten sie am 30. Januar 1416 von ihrem Misserfolg[311]). So ging denn auch hier die Synode zum Prozess vor. Am 5. Nov. 1416 wurden 12 Kommissare, unter ihnen card. S. Marci, card. Florentinus, patr. Constantinopolitanus, eps. Sarisberiensis, bestellt, um die Zeugen gegen Benedict zu vernehmen[312]). Verhandlungen der Majorität (also 7) sind rechtskräftig. Sie sollen die Ergebnisse in amtliche Form bringen und dann der Versammlung zum Beschluss vorlegen. Mit kirchlichen Strafen dürfen sie die Zeugen zur Wahrheit anhalten. Noch am Schluss derselben Sitzung konstituierte sich die Kommission. Sie ernannte 7 Notare zur Registrierung der Verhandlungen und zur Ausfertigung etwa nötiger Urkunden und setzte als Versammlungsort den bischöflichen Palast fest[313]). Am 28. Nov. konnten sie über ihre Thätigkeit berichten: Sie hätten zuerst die Punkte aufgestellt, die für die Zeugenvernehmung wichtig wären, hätten diese dann vernommen und gefunden, dass Petrus de Luna durch öffentlichen Anschlag vorzucitieren sei[314]). Am 1. April 1417 erklärte die Versammlung Benedict für contumax und setzte zur Fortführung des Prozesses bis zur Definitivsentenz eine 17er Kommission ein mit Übernahme der meisten Mitglieder aus der vorigen. Diese sollte noch einmal die einzelnen Anklagepunkte durchgehen; 2 von ihnen genügten, um Zeugen zu vernehmen[315]).

2. Causa fidei. Grosse Schwierigkeiten bereitete dem Konzil von Beginn an die Häresien Wiclefs, Hus und Hieronymus. Man konnte sie nicht ohne weiteres aburteilen, weil eine starke böhmische Partei hinter ihnen stand, man konnte sie jedoch auch nicht unbeachtet lassen, wollte man das katholische Dogma nicht ernstlich gefährden. So übertrug das Konzil der Reihe nach mehreren Kommissionen die Angelegenheit zur Prüfung.

---

[309]) Hardt IV, 265. — [310]) Hardt IV, 456—459. — [311]) Hardt IV, 584. cfr. Th. von Niem bei H. II, 15, 431—32. — [312]) Hardt IV, 964. — [313]) Hardt IV, 967—68. — [314]) Hardt IV, 984. — [315]) Hardt IV, 1214—15.

Digitized by Google

Schon am 1. Dez. 1414 wurde eine 19er Kommission zur Verhandlung mit Hus eingesetzt[316]). Die ersten und bedeutendsten Kardinäle waren in dieselbe aufgenommen. Sie wären durch ihren Auftrag allen übrigen Konzilsaufgaben ungebührlich entzogen, hätte nicht Johann durch eine besondere Bulle vom 4. Dez. 3 Mitglieder dieser Kommission Joh. patr. Constantinopolitanus, Joh. eps. Lubecensis, Bern. eps. civitatis Castelli herausgenommen, die Untersuchung bis zur Definitivsentenz zu führen[317]). Sie führten den äusseren Prozess, hörten die einzelnen Klagpunkte an, vernahmen die Zeugen und verhandelten mit Hus[318]). Daneben scheint seit Januar 1415 card. Cameracensis als der hervorragendste Theologe seiner Zeit mit der Begutachtung häretischer Schriften und Meinungen betraut zu sein, ohne dass die andere Kommission dadurch beeinflusst wäre. Der card. ernannte seinerseits noch einige Theologen zu Gehülfen[319]). Neben beiden wird die grosse Kommission vom 1. Dez. als eine Art Aufsichtsbehörde bestanden haben.

Dann fing die Flucht Johanns an zu wirken. Man mochte die alten Kommissionen für erloschen erachten,[320]) man mochte beabsichtigen, beide Funktionen, die diese getrennt vertreten hatten, zusammenzuwerfen — am 6. April wurden card. Cameracensis und St. Marci, eps. Dolensis und abbas Cisterciensis zu Kommissaren gewählt. Sie sollten Doktoren des kanonischen

---

[316]) Hardt IV, 385. Zwei Nachrichten liegen uns hierüber vor. Nach offiziellen Konzilsakten (Leipziger Kodex) setzt sich die Komm. aus 19 Mitgliedern zusammen, die hier einzeln mit Namen angeführt sind, nach Cerretanus nur aus 12, hier ohne völlige Namensangabe (Hardt IV, 23.) Tschackert, Peter v. Ailli, S. 185, entscheidet sich für die zweite Quelle ohne Anführung eines Grundes. Nach des Verfassers Ansicht verdienen die Konzilsakten an sich den Vorzug vor einem Tagebuch, dann sind sie hier eingehender, und es ergiebt sich aus ihnen ein innerer Zusammenhang zwischen den Komm. vom 1. und 4. Dezember. Sollte Tschackert zu seiner Ansicht durch das Vorkommen Aillis bei Cerretanus bewogen sein? — [317]) Baronius, ann. eccl. ed. Theiner XXVII. Barriducis 1874, S. 367. Die Schreibung eps. Ludacensis bei Hardt IV, 385, ist offenbar nur Entstellung für Lubecensis. — [318]) Palacky, documenta Joh. Hus., Prag, 1869. 199—200, 204, 252, 542. — [319]) Firnhaber, Archiv für österr. Geschichtsqu., Wien 1856, S. 13: Materiae praesentatae sunt domino Cameracensi Cardinali quatenus cum aliis magistris eas videat, qui ad haec plures deputavit magistros. Hierin ein Weiterwirken der grossen Komm. vom 1. Dec. 1414 unter Aillis Vorsitz zu sehen (Tschackert, Peter v. Ailli 222), scheint mir unmöglich; dann waren die Mitglieder gegeben und Ailli brauchte nicht mehrere Magister zu ernennen. Palacky 542: ... coram D. Cardinali Cam., cui causa fidei est commissa, et coram doctoribus sacrae theol. ibidem congregatis spricht nicht gegen diese Annahme. Würde der Schreiber vorliegenden Briefes sich wohl so ausgedrückt haben, wenn Ailli auch mehrere Kardinäle aus der Komm. vom 1. Dez. um sich gesammelt hätte? — [320]) Tschackert 222.

Digitized by Google

Rechts und der Theologie hinzuziehen und die Prozessakten der Kommission vom 4. Dez. ausgeliefert erhalten[321]). Da Ailli sich von dieser Sitzung fern gehalten hatte[322]), wurde er am 9. April von Nationsdeputierten zur Uebernahme dieses Amtes aufgefordert; Ailli antwortete, er würde über die Lehre Wiclefs berichten, könnte jedoch, weil kein Jurist, den Prozess nicht führen[323]). Man sieht deutlich, dass er nur seine alten Funktionen weiterverwalten will. Wahrscheinlich liegt in dieser Weigerung der Grund für die Ernennung einer neuen Komm. neben dieser. Am 17. April wurde ein Prälat aus jeder Nation ernannt mit Vollmacht „usque ad sententiam definitivam exclusive[324]). Sie hatten wieder Bericht von den früheren Deputierten zu empfangen. Daneben organisierte sich „pro celeriori extirpatione haeresium" am 15. Juni eine neue Kommission aus 18 Mitgliedern[325]), in der 4 Kardinäle: de Ursinis, Aquilegensis, Cameracensis und Florentinus Sitz hatten. Ihre Instruktion war allgemein gehalten ohne Rücksicht auf einen bestimmten Fall; doch gehörten die Angelegenheiten Jean Petits und Hieronymus hauptsächlich vor ihr Forum. Die Befugnisse der Kommission erstreckten sich nur „usque ad conclusionem ipsarum causarum exclusive". War ein Teil der Komm. nicht anwesend, so sollte doch die $^2/_3$ Majorität — also eine Verschärfung gegenüber den Normen für die causa unionis — entscheiden können. Der Prozess gegen Hus, quae circa conclusionem existit, blieb in den alten Händen[326]). Eine fernere Abzweigung von dieser allgemeinen Kommission war die Beauftragung des patr. Constantinopolitanus und eps. Silvanectensis mit den speziell böhmischen Häresien am 23. Sept. 1415. Allzu grosser Geschäftsandrang wird die Veranlassung gewesen sein[327]). Von der grossen Komm. heisst es, coram quibus aliquae pendent indecisae (causae). An demselben Tage wurde auch die Entscheidung in der grossen Kommission der einfachen Majorität (decem eorum) zurückgegeben, nur um die Verhandlungen möglichst zu fördern[328]). Doch nicht lange nachher kam diese zu Sturz. Am 24. Febr. 1416 wurde Joh. patr. Constantinopolitanus und Nicolaus Dinckelspuel die weitere Verfolgung des Prozesses gegen Hieronymus v. Prag

---

[321]) Hardt IV, 100: Quibus etiam assignetur registrum processus Causae per comm. contra eundem J. Hus facti. — [322]) Hardt IV, 97. — [323]) Hardt IV, 104. — [324]) Hardt IV, 118. Nach Hefele VII, 1, 109 gehen ihre Befugnisse bis zur Definitivsentenz inclusive. Hefele stützt sich auf Mansi 27, 610, wo allerdings inclusive steht. Erstere Nachricht ist jedoch vorzuziehen, da auch die Komm. vom 15. Juni eine solche erweiterte Vollmacht nicht aufweist. — [325]) Nach Hardt I, 10, 561—62: 20 Mitgl., da hier auch für die ital. Nation 4 Abgeordnete aufgezählt werden. — [326]) Hardt IV, 335—336. Die Darstellung bei Siebeking, S. 44, ist ganz verfehlt. — [327]) Hardt IV, 528—29. — [328]) Hardt IV, 529.

Digitized by Google

übertragen[329]). Am 27. April erstatteten sie nach weiterer Zeugenvernehmung Bericht[330]), und am 30. Mai desselben Jahres folgte Hieronymus seinem Landsmann auf den Scheiterhaufen. Damit war die causa fidei ziemlich erledigt. Die Anhänger Wiklefs und Hus noch weiter zu verfolgen, ihre Irrlehren zu unterdrücken, bedurfte es jetzt nur noch eines Mannes. Der in Glaubenssachen sehr bewanderte patr. Constantinopolitanus erhielt diesen Auftrag am 18. Juli 1416[331]).

3. Causa reformationis. Nicht so schwankend, wie in den Glaubenssachen, stellen sich die Verhältnisse in der causa reformationis dar. Hier haben wir im wesentlichen 3 Ausschüsse, die einander ablösen. Am 24. Juli 1415 machten die Kardinäle zuerst den Vorschlag zu einmütigem Arbeiten in der Reformangelegenheit[332]); in der Folge wurde die 35er Kommission, aus je 8 Mitgliedern der 4 Nationen und 3 Kardinälen, gewählt[333]). Bald begann sie ihre Thätigkeit, am 24. Aug. kann Pulka nach Hause berichten, sie arbeite täglich an der Reformation der Kirche[334]). Die Beschlüsse des Ausschusses liegen hauptsächlich aus dem Sept bis Nov. 1415 vor[335]). Lange blieb der Ausschuss bestehen, bis die Spanier sich dem Konzil anschlossen und nun ihre Aufnahme auch in die Kommission nötig wurde. Da ein Anschluss von 8 neuen Mitgliedern dieselbe ungebührlich würde vergrössert haben, so wählte man paulo post ejeccionem Petri de Luna (26. Juli 1417), also wohl noch im Juli, 5 aus jeder Nation (2 aus dem alten Ausschuss, dazu 3 neue Mitgl.), die nun das 2te Reformatorium bildeten[336]). Gegen Teilnahme der Kardinäle sträubten sich die Engländer und Deutschen; jene gaben am 5. August nach[337]), verlangten jedoch, da es sich in der reformatio wesentlich um ihre Stellung handele, Ausstossung einiger ihrer ärgsten Feinde. Am 7. August kam man überein, und nun wurde eine Geschäftsordnung[338]) aufgestellt: Alle Dienstag, Donnerstag und Sonnabend wolle man zusammenkommen, jede Woche solle mit dem Präsidium abgewechselt werden, ein Deutscher solle die Reihe beginnen[339]). Auch diese Kommission arbeitete angestrengt, ihre Bemühungen scheiterten aber an dem Bestreben der Konzilsmajorität, die Papstwahl zuerst vorzunehmen. Sigmund musste schliesslich nachgeben, doch nur unter

---

[329]) Hardt IV, 616. — [330]) Hardt IV, 630—31. — [331]) Finke 179. — [332]) Firnhaber, Archiv XV, 26. — [333]) cfr. Hübler, die Constanzer Reformation, 9—10. — [334]) Firnhaber, Archiv XV, 28. — [335]) Hardt I, 10, 583—645. — [336]) Finke 215. cfr. Hübler, die Constanzer Reformation, 21 ff. — [337]) Finke 216. — [338]) Finke 217: Die Lesart des cod. B. „deputatos communes" ist als Parallele zu S. 216, Zeile 16 von unten, den „deputatos omnes" vorzuziehen. Nach mittelalterlicher Schreibung omunes — omnes war Verwechselung sehr leicht möglich. — [339]) Finke 217.

Digitized by Google

der Bedingung, dass der neue Papst das Konzil nicht vor der reformatio auflöse[340]). So wurde Martin V. am 11. Nov. gewählt. Wirklich beauftragte dieser 6 Kardinäle zur Fortführung der Reformationsangelegenheit mit Deputierten der Nationen zusammen[341]); aber wieder kamen die Verhandlungen bald ins Stocken. Gemäss ihren nationalen Eigentümlichkeiten suchten die einzelnen Völker gesonderte Forderungen für sich durchzusetzen und liessen es so zu keinem einheitlichen Beschluss kommen. Fillastre berichtet, über einen Monat habe man ganz geruht[342]); dann wurden die Beratungen wohl Anfang 1418 noch einmal wiederaufgenommen[343]), aber ohne Erfolg. Einzelkonkordate zwischen Papst und Nationen beendeten die reformatio auf dem Konzil.

Neben diesen Hauptkommissionen haben noch zahlreiche andere ein kurzes Dasein gefristet, aber ihre Wirksamkeit ist nach dem Gegenstand, dem sie sich zuwandte, nicht wichtig genug, um im Rahmen dieser Arbeit behandelt zu werden. Die Elemente, aus denen sie sich zusammensetzten — Kardinäle und Mitglieder der Nationen —, wie auch der Umfang ihrer Befugnisse weicht nicht vom den besprochenen Kommissionen ab.

14. Die Versammlungen.

Weniges bleibt übrig, hier zusammenzufassen, da die Abstimmungen schon vorweg genommen sind. Die Zusammenkünfte des Konzils zerfallen in generales sessiones und congregationes generales sive publicae. Beide Arten unterscheiden sich äusserlich und innerlich von einander. Erstere, von denen 45 abgehalten sind, werden stets mit feierlicher Messe und Predigt eingeleitet; Sigmund erscheint in denselben, angethan mit den königlichen Insignien[344]), die Geistlichkeit in Feiergewändern. Nach dem Gottesdienst werden die Beschlüsse der Nationen zu allgemeinen Konzilsbeschlüssen erhoben und durch das placet der einzelnen Körperschaften sanktioniert. So stellten die Sitzungen in sich gleichsam die Ergebnisse, die Krone der Verhandlungen dar. Ein ganz anderes Bild bieten die congregationes generales, die ohne jeden Gottesdienst abgehalten wurden. Diese sind der ernsten Arbeit gewidmet; hier treffen die verschiedenen Ansichten der Nationen aufeinander und schleifen sich gegenseitig ab, hier werden Botschaften fremder Staaten verlesen, hier Berichte der Kommissionen angehört u. s. w. Sie sind vorzüglich vorbereitende Versammlungen. Zuweilen gehen sie unmittelbar in eine sessio generalis über[345]);

---

[340]) Finke 217, Hardt IV, 1452. — [341]) Finke 235. — [342]) Finke 236. — [343]) Finke 238. — [344]) Hardt IV, 114, 141, 168 u. a. — [345]) Hardt IV, 936. 937, 1028, 1137. cfr. auch Hinschius, Kirchenrecht III, 376.

Digitized by Google

der feierliche Gottesdienst trennt dann beide. Nur selten wird Beschlüssen der Kongregationen eine solche Geltung beigelegt, wie wenn sie in den Sitzungen zur Annahme gelangt wären[346]). Alle Sitzungen fanden in der Kathedrale, die Generalkongregationen in der Kathedrale oder im Minoritenkloster statt, auch die einzelnen Nationen hatten ihren ständigen Versammlungsort[347]).

Das Konstanzer Konzil zeigt dem Pisaner gegenüber einen bedeutenden Fortschritt in der Entwickelung. Während in jenem kaum erst die Anfänge zu einer Organisation liegen, gleichsam schüchterne Versuche, die aber noch ziemlich vom alten Herkommen zurückgedrängt werden, finden sich hier sogleich die nationalen Verbände in kühnem Emporstreben, gewillt, der bedrängten Kirche Rettung zu bringen. Sie massen sich zu diesem Zwecke eine Reihe von Rechten an, setzen Behörden ein und statten sie mit Befugnissen aus, freilich meist ohne dass ein Konzilsbeschluss ihnen rechtliche Gültigkeit zugesprochen hätte. Gewohnheit, auf Macht gestützt, bilden ihre Grundlage. Und doch erreichte das Konzil vielfach seinen Zweck nicht. Das frische Leben, das die Nationen in die alten Kirchenversammlungen gebracht hatten, musste wieder erstarren, als diese über Sonderinteressen das allgemeine Ziel vergassen. Musste nicht ein künftiges Konzil beide Missstände zu vermeiden suchen? Das Baseler Konzil hat dies geleistet. Von der Synode allgemein anerkannte Geschäftsordnungsartikel[348]) regelten hier den Gang der Verhandlungen; die Nationen behaupten nur die Stellung „freier landsmannschaftlicher Vereinigungen ausserhalb der Organisation des Konzils[349])“ und lösen sich im übrigen in 4 dauernd bestehende Deputationen auf[350]).

---

[346]) Hardt IV, 609, 732, 736, 745, 780, 853. — [347]) Reichenthal 52. — [348]) Richter, Organisation u. Geschäftsordnung des Baseler Konzils. Leipzig 1877, Diss. S. 6—7. — [349]) Richter S. 23. — [350]) Richter S. 21.

Digitized by Google

Namensverzeichnis.

(Die Beifügung „praes." ohne „conc." bezeichnet die Nationspräsidenten auf dem Konstanzer Konzil.)

Adriensis, Jacobus eps. praes. 57.
Ailly, Peter von, praes. conc. 35.
Albae regalis, Benedictus praepos., protonot. 43.
Alexander V., praes. conc. 11.
Alexandrien, Patr. von, praes. conc. 11.
Anchorano, Petrus de, advoc. 16, 50.
Angelus, magister, not. 17.
Antiochenus, Johannes patr., praes. 57, 58, 59.
Azel, Johannes, not. 43.

Baiern, Ludwig von, prot. 32.
Ballionibus, Angelus de, scrut. vot. 45, 46.
Basire, Johannes, scrut. vot. 45, 46.
Bathoniensis, Nicolaus eps., praes. 58.
Bolosonis, Michael, not. 43, 45, sess. 46, 47.
Boventen, Giselerus, not. 43.
Burgensis, archidiaconus, praes. 60.

Camplo, Jacobus de, scrut. vot. 45.
Cassadonali (Cassadavallis), Antonius de, not. 45.
Castadiani, abbas mon., praes. 60.
Colocensis, Andreas aeps., praes. 59.

Dekinger Petrus, subpraes. 60(?) praes. 60.
Donato, Petrus, protonot. 39.
Dwerch, Hermannus, protonot. 39, 40, 43, 44.

Fabri, Petrus, sess. 20.
„ Gumpertus, not. 42, 43.
Firmanus, eps, praes. 60.
Flisco, Dominicus de, protonot. 17.
S. Flori, Bertrandus eps., subpraes. 59(?).
Fulgosiis, Raphael de, advoc. 50.

Garnerii, Petrus, not. 17.
Ginardi, Johannes, not. 42, 43.
Gneznensis, Nicolaus aeps., praes. 58.
Guastis, Bartholomaeus de, not. 43, 45.

Hagen, Hans, advoc. urbis. 31.

Johann XXIII., praes. conc. 34.
Justinopoli, Petrus Paulus de, scrut. vot. 45.
Juvenacio, Justinus de, advoc. 51.
„ Paulus de, protonot. 39.

Lichefeldensis, eps., praes. 60.
Lombardis (Bombardis), Cynus de, not. 45.
Lupi, Eberhardus, sess. 46.
Luschis (Luscis, Lustis), Antonius de, not. 40.

Digitized by Google

Malaspinis, Aragonus de, protonot. 17, 39.
Martin V., praes. conc. 36.
Mediolanensis, aeps., praes. 60.
Monteleone, Henricus de, procur. 15.

Naso, Johannes, praes. 58.
Nellenburg, Eberhardus von, prot. 32.
Novaria, Ardecinus de, advoc. 50.

Ostia, Johann von, praes. conc. (11), 36.

Pando, Bartholomaeus de, sess. 46.
Pampilonensis, archidiaconus, praes. 61.
Pennensis, Jacobus eps., praes. 58(?).
Perusio, Caspar de, advoc. 51.
„ Simeon de, advoc. 16, 50.
Piro, Henricus de, procur. 47.
Pisis, Augustinus de, advoc. 51.
Pistorio, Baronius de, sess. 46, 47.
Planchea, Bernardus de (vic. Burdegalensis), praes. 60.
Polton, Thomas, protonot. 39, 43.
Ponseti, Johannes, sess. 46. 47.
Ponte, Dominicus de, advoc. 51.
Portugalensis praes. (Name nicht erhalten) 61.
Porzel, Guilelmus, not. 43.
Praeneste, Guido von, praes. conc. 11.

Ragusinus, Anthonius aeps., praes. 58.
Reate (Reato, Roace), Angelus de, not. 40.
Restis, Job de, not. 40.
Rigensis, Johannes aeps., praes. 57, 60,
Rodini de Janua, Jacobus, protonot. 39, 43.
Ryno (Rino), Vincentius de, not. 45.
Rynoldi (Raynaldi), Johannes not. 43, 44.

Sarisberiensis, Robertus eps., praes. 57, 58(?), 59, 60,
Scribanis, Johannes de, procur. 15, 47.
Severino, Johannes de sancto, sess. 46.
Sigmund, rex, prot. 31; praes. conc. 36.
Spoletanus, Nicolaus eps. praes. 59.
Sylk, Wilhelmus, not. 45.

Theramo, Simon de, advoc. 51.
Trembleto (Tremolcia, Ternubio, Tremble, Tremblejo), Johannes de, protonot. 39, 43,
Trillia (Trilha, Triba), Petrus de, not. 40, 41.
Turonensis, aeps., praes. 60, 61.

Ursinis, Bertholdus de, prot. 31.
„ Jordanus de, praes. conc. 35.

Vaurensis, Johannes eps, praes. 59.

Wildungen, Bertholdus, procur. 15.

Digitized by Google

THESEN.

1. Der Konstanzer Kodex der Reichenthalschen Chronik ist im Jahre 1464 ohne Mitwirkung Reichenthals geschrieben.
2. Die Urkunde Friedrich Barbarossas 1180 über die Teilung Sachsens ist echt.
3. In dem Bericht des Bischofs Nikolaus von Butrinto über den Römerzug Heinrichs VII. wird eine wahrheitsgetreue Darstellung angestrebt.
4. Spinoza geht nicht völlig über Cartesius hinaus, wenn auch er Denken nur Denken, Ausdehnung nur Ausdehnung sein lässt; das Einssein beider in der unendlichen Substanz ist unerheblich.

Digitized by Google

VITA.

Fridericus Guilelmus Augustus Henricus Stuhr, Megalopolitanus, natus sum Suerini anno hujus saeculi sexagesimo septimo die undevicesimo mensis Julii, parentibus Henrico, Maria de gente Moltmann, quos adhuc vivos pio gratoque animo colo. Fidei addictus sum evangelicae.

Litterarum elementis imbutus gymnasium Fridericianum Suerinense alumnus frequentavi. Maturitatis testimonio instructus primum per unum annum imperialis „rei vehicularia e" administrator fui, deinde, ut studiis historicis et philologicis operam darem, Rostochiensem litterarum universitatem adii ibique inter cives academicos receptus per unum semestrem versatus sum. Ineunte aestate anni octogesimi octavi ad universitatem Heidelbergensem me contuli. Audivi in almis his litterarum sedibus vv. dd. Körte, Leo, Schirrmacher, Schwartz, v Stein; Fischer, Lefmann, v. Oechelhäuser, Osthoff, Schöll. Auctumno ejusdem anni civibus sedis litterarum Berolinensis adscriptus sum; audivi vv. dd. Aegidi, Bresslau, Delbrück, Dilthey, Döring, Hübner, Koser, Lenz, Löwenfeld, Meyer, Paulsen, v. Richthofen, Rodenberg, Roediger, Rothstein, Scheffer-Boichorst, E. Schmidt, J. Schmidt, Schmoller, Sering, v. Treitschke, Wagner, Wattenbach, Weinhold, Weizsäcker, Zeller. Ad exercitationes benigne mihi aditum permiserunt: Bresslau, Lenz, Löwenfeld, Meyer, Osthoff, Rodenberg, Scheffer-Boichorst, Thorbecke.

Quibus omnibus gratias quam maximas ago, imprimis Bresslau et Lenz, quorum alter in exercitationibus societatis hist.-dipl. me hanc quaestionem instituentem incitavit, alter consilio benigne me adjuvit.

Digitized by Google

Constance (Ger) — Council

Die Preußische Botschaft beim Konstanzer Konzil bis Ende Februar 1416.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der
Hohen Philosophischen Fakultät der
Königlichen Universität zu Breslau
eingereicht und mit Genehmigung
::: derselben veröffentlicht :::

von

Paul Nieborowski. 1873

Mittwoch, den 10. August 1910, mittags 11½ Uhr,
im Musiksaal der Universität.

**Vortrag: „Die Schlacht bei Tannenberg“
und Promotion.**

Breslau 1910.
Buchdruckerei der Schlesischen Volkszeitung.

Digitized by Google

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Philosophischen Fakultät
::: der Königlichen Universität Breslau. :::

Referent: Professor Dr. *Kampers*.

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juli 1910.

Digitized by Google

Herrn Kgl. Archivdirektor

Geh. Rat Dr. Joachim

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Benutzte Literatur.

A. Quellen.

1. Ungedruckte.

Archivalien der Staats-Archive Königsberg und Danzig, des Deutsch-Ordens-Archivs Wien[1]), des Bischöfl. Archivs Frauenburg.

2. Gedruckte.

Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterl. Konstanz. II, Konstanz 1902.
Codex diplomaticus Warmiensis III, Braunsberg 1874.
Dlugoß, Historia Poloniae, Leipzig 1711.
Dlugoß, Opera, Ausg. v. *Polkowski,* Krakau 1887.
Finke, Forschungen und Quellen z. Konstanzer Konzil, Paderborn 1889.
v. d. Hardt, Acta Concilii Constantiensis, 4 Bände, Frankfurt u. Leipzig 1699.
Harduin, Acta Conciliorum, Bd. VIII.
Joachim, Marienburger Treßlerbuch, Königsberg 1896.
Kulmer Urkundenbuch, Danzig 1855.
Lites ac res gestae inter Polonos Ordinemque Cruciferorum, 3 Bde., 1855—1890.
Livländisches Urkundenbuch V, Riga 1867.
Mansi, Acta Conciliorum, Bd. XXVII, XXVIII.
Scriptores rerum Prussicarum, Bd. III und IV.
Scriptores rerum Warmiensium, I, Braunsberg 1866.
Starodawne Prawa Polskiego Pomniki, V, Krakau 1878.
Strehlke, Tabulae Ordinis Teutonici, Berlin 1869.
Theiner, Monumenta Poloniae, I, II, Romae 1860—1864.
Voigt, Jahrbücher Joh. Lindenblatts (Pusilie), Königsberg 1823.

B. Darstellungen.

J. Aschbach, Geschichte Kaiser Siegmunds, II Bd., Hamburg 1839.
B. Bess, Johannes Falkenberg O. P. 1895, Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. XVI, Heft 3.
Caro, Geschichte Polens, Bd. III, Gotha 1869.
Caro, Aus der Kanzlei Kaiser Sigmunds. Ohne Jahr und Ort.
De Wal, Histoire de l'Ordre Teutonique V, Paris 1788.
Hefele, Konziliengeschichte, 1. Auflage, Bd. 7, I, Freiburg 1874.
v. Hoefler, Der Streit der Polen und der Deutschen vor dem Konstanzer Konzil. in „Sitzungsberichte der Wiener Akademie", Bd. XCV, 1879, p. 875—98,
v. Kętrzynski, O ludności Polskiej, Lemberg 1882.
Krumbholtz, Die Finanzen des Deutschen Ordens unter Hochmeister Michael Küchmeister, in „Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft, Bd. IV, 1892.
Lenz, König Sigmund und Heinrich V., Berlin 1874.
Moye, Johann von Wallenrod, Diss., Halle 1894.
Pettenegg, Graf, Urkunden des Deutsch-Ordens-Zentral-Archivs zu Wien, Prag 1887
Voigt, J., Geschichte Preußens 1—9. Königsberg, 1827—1839.
Voigt, J., Stimmen aus Rom über den päpstlichen Hof im 15. Jahrhundert, in „Raumers Histor. Taschenbuch", Bd. IV, 1833.

---

[1]) Ohne besonderen Zusatz sind beim Zitieren immer solche von Königsberg gemeint.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Preußische Botschaft auf dem Konstanzer Konzil.

1414—1416 (Februar).

1. Kapitel.

Allgemeines.

Auf das Konzil von Konstanz waren die Augen und Hoffnungen der ganzen Christenheit gerichtet. Wie am Konzilsort[1]) selbst, so fanden überall, auch in Preußen, Bittgänge und Messen statt, Gottes Gnade und Kraft über die Versammlung herabzuflehen, von der man vor allem das große Werk der Einung und dann das der Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern erwartete.

Am Sonntag, den 28. Oktober 1414, zog Johann XXIII. mit seinem Gefolge[2]), wozu auch der Deutsch-Ordensprokurator Petrus von Wormdith gehörte[3]), in glänzender Weise in Konstanz ein. Zwei Grafen führten seinen Zelter, der Konstanzer Bürgermeister Heinrich von Ulm nebst drei Ratmännern trug den Baldachin über ihm. Am 1. November hielt der Papst das Hochamt im Dom; nach der Predigt verlas Kardinal Zabarella ein Edikt des Inhalts, daß dieses allgemeine, von Papst Johannes rechtmäßig berufene allgemeine Konzil als Fortsetzung der Pisaner Synode am 3. November feierlich eröffnet werde. Die Eröffnung erfolgte jedoch erst am 5. November, da der Papst, wie wir aus dem Tagebuche des Kardinals Fillastre[4]) wissen, gerade als er im Ornat zur feierlichen Prozession heraustrat, von Unwohlsein befallen wurde. Der Papst sang das Hochamt de Spiritu Sancto, Johannes de Vinzelis, Prokurator des Kluniazenserordens, predigte und Zabarella sagte die erste Sitzung für den 16. November an. Bis dahin wurden Vorberatungen gepflogen, der Dom, welcher der Ort der allgemeinen Sitzungen des Konzils sein sollte, entsprechend eingerichtet, mit dem Magistrat der Stadt Konstanz Verträge abgeschlossen, welche Maximaltaxen für die Synodalen, ihre Diener und Pferde festsetzten, die sich namentlich auf Wohnung, Beköstigung und Pferdefutter bezogen. Am 10. November kamen Boten, welche ansagten, daß die ewige Stadt wieder der Kirche untertan sei und der Kardinallegat Isolani als ihr Regent allgemein Gehorsam finde, was Anlaß zu einem Freudenfest gab[5]).

---

[1]) Hefele, Konziliengeschichte 7, I, 67.

[2]) Finke, Forschungen und Quellen zur Gesch. d. Konstanzer Konzils, p. 164.

[3]) P. v. W., Ordensbotschafter beim römischen Hofe 1403—1419.

[4]) Finke, p. 163.

[5]) Hefele 7, 27.

Digitized by Google

Der Ordensprokurator, der nach langer, ermüdender Reise in Konstanz eingetroffen war, hatte sicher keine ruhigen Tage. Er mußte für die stattliche Konzilsbotschaft, welche aus Preußen erwartet wurde, vorsorgen.

Konstanz und Umgegend stand, was den Deutsch-Orden betraf, unter dem Landkomtur von Elsaß. Die wiederholte Mahnung[1]) an den Hochmeister, diesen zur Vorsorge anzuweisen, war nicht ohne Frucht, denn der Landkomtur erwies sich als tüchtig und eifrig, kam selbst nach Konstanz, lieferte, soweit er konnte, Geld zur Bestreitung der ungeheuren Gesandtschaftskosten und war auch sonst in der Verteidigung des Ordens tätig, wofür ihn der Erzbischof von Riga Anfang 1415 sehr lobt[2]). Der Orden hatte ein Haus auf der Insel Mainau im Bodensee; dorthin fuhr der Prokurator in den ersten Tagen nach seiner Ankunft hinüber und prüfte die Vorräte, kaufte wohl noch Viktualien hinzu, um sich vor der sicher zu erwartenden Teuerung zu versehen. Namentlich handelte es sich um Futter für die zahlreichen Pferde der Gesandtschaft, welche dort stehen sollten. Das Haus auf der Mainau war für den Deutschmeister mit den Seinen bestimmt[3]); ob er während des Konzils wirklich dort gewohnt, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen.

Der Prokurator hatte noch von Bologna aus angefragt, ob der Orden nicht auch ein Haus in Konstanz selbst hätte. Wiewohl eine Antwort darauf sich nicht findet, geht aus einem jüngst herausgegebenen Urkundenwerke[4]) hervor, daß dies der Fall war. Die Urkunde Nr. 66 dieses Werkes, vom 1. April 1270, bezieht sich auf ein Haus „magistri Heinrici cementarii iuxta pontem“, von welchem ein Rückvermerk aus dem 15. Jahrhundert sagt: „Von maister Hainr. hus des murers, daz die Maienauwer hant“, d. h. die Deutschordensbrüder auf der Insel Mainau. Urkunde Nr. 223 besagt, daß das Stift Bischofszell dem Deutschordenshause Mainau für 115 Pfund Pfennig sein Haus im Stadtteil Niederburg „zur Krone“, in der Bruggasse zu Konstanz verkauft. Datum anno 1346, ohne Tag[5]).

Petrus von Wormdith selbst brauchte wegen der größeren Schreibarbeit und Botschaftsendung, sowie aus Repräsentationsgründen weit mehr Dienerschaft und Pferde als sonst; bekümmert schreibt er vom Konzil aus einmal an den Hochmeister, daß er „also swer“ zehren muß als der Erzbischof von Riga.

Dem Römischen Könige Sigmund lag vor allem daran, daß eine „achtbare“, d. h. zahlreiche und prunkvolle Botschaft da sein sollte;

---

[1]) Reg. 40, 42.

[2]) St. A., Kgsbg. XXVI. L. S. Es war Marquard von Koenigsegg. (Voigt, Gesch. d. D. R.-O. I, p. 668).

[3]) LXVII, 47.

[4]) Beyerle, Grundeigentum etc.

[5]) Dies waren also 2 Häuser, wenn nicht „iuxta pontem“ und „in der Bruggasse“ identisch ist.

Digitized by Google

mehrfach läßt er den Mitgliedern der preußischen Gesandtschaft seine Verwunderung darüber ausdrücken, daß sie so „geringe“ sei[1]).

Die Prunksucht der damaligen Zeit zeigte sich besonders bei Gesandtschaften, unter den Augen des prunkliebenden Römerkönigs in Konstanz wurde der Luxus auf die Spitze getrieben; der Sparsame, vorsichtig Auftretende hatte keine Aussicht, überhaupt zu Worte oder zu Recht zu kommen einem prunkvoll und spendabel auftretenden Gegner gegenüber. Der Kaiser wird sicher nicht der einzige gewesen sein, der beim Abschied wegen Schulden in Konstanz seine Hausgeräte verpfändete[2]).

Die Gesandten zum Konzil waren in Preußen schon Anfang September vom Orden gewählt worden. Es waren, wie der Hochmeister dem Livländischen Meister am 13. September 1414 berichtet:[3]) Johann von Wallenrod, Erzbischof von Riga, Friedrich von Welden, Obertrappier und Komtur von Christburg, Johannes Abeczier,[4]) Dompropst zu Frauenburg, Kaspar Schuwenpflug, Domherr von Ermland.

„Die finden aldo dort den procurator“, heißt es ferner, „und den gebieteger von Dutschen landen.“ Außerdem zogen noch als Repräsentanten des Landes mit: Ritter Hans von Orsechau und Bürgermeister Konrad Kesselhut von Kulm.

Die Kredenz auf diese Gesandten ist ausgestellt in Marienburg am 14. Oktober 1414.

Die Gesandtschaft zog nicht gleichzeitig von Preußen aus. Caspar Schuwenpflug und Hans von Orsechau waren bedeutend früher ausgesandt worden, da sie noch Botschaften nach Breslau und an den Böhmenkönig besorgen mußten. Am 9. Oktober wenigstens berichten sie von Leipzig über Verhandlungen mit dem Böhmenkönig[5]). Der Erzbischof von Riga und der Komtur von Christburg ritten wohl den 15. Oktober von Marienburg fort, was daraus hervorgeht, daß der erstere noch bei dem am 7. Oktober in Strasburg abgeschlossenen Beifrieden mit Polen mitwirkte[6]), und ebenso aus den vom 13. Oktober datierten Briefen an Papst und Kaiser, welche ihnen mitgegeben wurden[7]). Kurz vor dem 18. Dezember kamen sie in Konstanz an, und zwar mit einem so „großen huffen“, daß der Prokurator erschrak, zumal sie kein Geld vom Hochmeister mitbrachten[8]). Der Erzbischof[9]), ein tüchtiger, aber prunkliebender Mann, führte allein 60 Pferde mit.

---

1) II, 35.
2) Hefele 7, 376.
3) C. d. W. III, Nr. 491.
4) Dr. juris, am 8. Juni 1415 gewählt, 1416 vom Erzbischof von Riga, 1417 vom neuen Papst bestätigt, zugleich Prokurator seiner 3 preußischen Mitbischöfe, Scr. rer. W. I, 86.
5) St. A. Kgsbg. XXI, 9.
6) U.-B. Kulm Nr. 487.
7) O.-Fol. 8, p. 133f.
8) II, 11.
9) Vgl. über ihn Moye, Joh. v. Wallenrod.

Digitized by Google

Der eigentliche Leiter der Gesandtschaft war Peter von Wormdith, wenn auch der Erzbischof von Riga formell die glänzende Repräsentation hatte und selbstverständlich als erster rangierte. Auch der Deutschmeister Conrad von Egloffstein traf mit mehreren seiner Brüder und ziemlichem Gefolge ein, aber erst im Februar 1415, als der Erzbischof und der Komtur von Christburg schon zehn Wochen da waren.

Der Deutschmeister berichtet darüber an den Hochmeister in einem Briefe vom 19. Februar 1415, worin er auch sagt, daß die „Polender" erst vor 10 Tagen angekommen seien. Das wäre also am 9. Februar, während sie nach v. d. Hardt[1]) am 29. Januar eintrafen[2]).

Zur polnischen Gesandtschaft gehörten Nikolaus Tromba, Erzbischof von Gnesen, Andreas Laskari, eben erwählter Bischof von Posen, Johann Kropidlo, Bischof von Leslau, Jakob, Bischof von Plotzk, Janus von Tuliskowo und Zawischa der Schwarze, Landesritter, sowie Paulus Wladimiri, Dekan der Krakauer Universität, welchen wir von Prag her kennen wo er Dr. utriusque juris geworden war.

2. Kapitel.

Vorgeplänkel.

Dezember 1414 bis März 1415.

Die Gegner, welche sich wiederholt auf den Schlachtfeldern gemessen, sollten nun auf dem Konzil einen noch weit folgenschwereren Kampf mit geistigen Waffen ausfechten. Es ist notwendig, das Ziel der beiden Parteien klarzulegen, welches sie auf dem Konzil erreichen wollten. Die Polen kamen offensichtlich als Angeklagte. Der Mordbrand von Gilgenburg, das Blutbad von Tannenberg, das Wüten der Tataren im Lande 1414, waren in der ganzen Welt bekannt, und die Verteidigungs- und Verleumdungsbriefe, welche der Polenkönig dagegen erließ, vermochten die das christliche Bewußtsein tief verletzende Bundesgenossenschaft der Heiden nicht zu leugnen. Ebenso hatte der Hochmeister den „wider Gott und Recht" erfolgten Einfall von 1414 bekannt gemacht; der päpstliche Legat hatte mit eigenen Augen das Wüten der Tataren gesehen[3]).

Die Polen aber dachten nicht an Verteidigung; in dem kühnen Bewustsein, daß der Angriff die beste Abwehr sei, hofften

[1]) Acta Conc. Const. IV, 39.

[2]) Długoß macht die unzweifelhaft falsche Angabe (XI. 360), sie seien am 27. November angekommen; den Papst läßt er am 20. November einziehen, während die erste Konzilssitzung schon am 16. November stattfand. Die Tendenz, den Ueberfall von 1414 zu entschuldigen, veranlaßt D. zur Erzählung, daß das Konzil erst durch den Legaten in Straßburg angesagt wurde. Hardts Datum ist übrigens richtig, und der Deutschmeister hat statt XX Tagen wahrscheinlich X geschrieben. Nicolaus Tromba war aus besonderen Gründen schon am 9. Januar angelangt. cf. weiter unten und Acta Conc. Const. IV, 39.

[3]) Lindenblatt, p. 286.

Digitized by Google

sie, es werde ihnen gegen den Deutschorden gelingen, was Philipp von Frankreich gegen den Templerorden fertig bekam: dessen vollständige, von kirchlicher Seite gestattete Vernichtung. Auf dieses Ziel arbeiteten sie mit aller Energie und mit den skrupellosesten Mitteln der Lüge, Sophistik und Bestechung hin.

Da es aber immerhin schwer zu erreichen war, wollten sie wenigstens die Festsetzung eines von der Kirche befohlenen ewigen Friedens unter Beibehaltung der alten Grenzen verhindern. Daher sehen wir im späteren Verlauf, wie sie jeden Friedensvorschlag, jede Erbietung zu freundlicher Berichtigung, aber auch den Rechtsweg abweisen. Nachdem ihnen die Aussicht auf Vernichtung der Ordensprivilegien, auf kirchliche Auflösung des Ordens entschwunden war, kämpften sie mit außerordentlicher Zähigkeit um den Unfrieden, um die Kriegsmöglichkeit, weil sie allein im Kriege Hoffnung haben durften, dem gequälten Orden die begehrten Ländergebiete abzupressen. Deswegen gingen sie stets nur auf „Beifrieden," d. h. Waffenstillstände ein, und zwar ließen sie diese immer im Juli abschließen, zu Margaretha oder Jacobi, der Tatarenhilfe wegen und weil da die Felder in Preußen gerade reif waren[1]). Die Bemerkung Krumbholtz' in seiner Arbeit über die Finanzen des Ordens zur Zeit des Hochmeisters Michael Küchmeisters[2]), daß auch der Orden ebenso den Beifrieden gewollt, ist umso seltsamer, als Krumbholtz selbst die Botschaft des Komturs von Balga an den Papst erwähnt, deren Hauptzweck war, zu zeigen, wie das Land und der Orden durch die so kurzfristigen Beifrieden ruiniert werden, da sie jedes Jahr auf einen polnischen Ueberfall gefaßt sein müßten, um beim Papste einen „ewigen Frieden" durchzusetzen[3]).

Der Zweck der Ordensgesandtschaft beim Konzil war eben dies. Peter von Wormdith, welcher schon früher den Hochmeister aufgefordert hatte, Artikel „wider die Polan" abfassen zu lassen, war sicher für eine Politik der Anklage des Polenkönigs wegen seiner Heidenbündnisse und treulosen Ueberfälle des Ordens, aber der ängstliche, immer nur zu halben Schritten gelangende Hochmeister Michael zog auch hier die Politik der Defensive vor. Trotzdem hat Peter von Wormdith die Zeit vor der Ankunft der polnischen Gesandtschaft benützt, um vor Papst und Kaiser und dem Konzil, soweit es bereits versammelt war, eine Anklage gegen den Polenkönig und die Bitte um Schutz vorzubringen. Diese Anklage steht im Wiener Cod. 122, fol. 51 ff. und ist von Peters Hand geschrieben.[4]) Wenn diese Aktion auch vielfach den späteren

---

[1]) cf. Lites III, p. 168, wo der Meister erschrickt und mit Sicherheit auf Krieg schließt, als der Polenkönig 1414 ihm bis 14 Tage vor Jacobi Bedenkzeit geben will. Der oben angeführte Grund ist dabei angegeben.

[2]) „Die Finanzen des D.-O." in „Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft", Bd. IV, 1892, p. 226—272.

[3]) Anfang 1418. O.-Fol. 14 p. 122 ff.

[4]) Die Zeit derselben ist unzweifelhaft zwischen 18. Dezember 1414 (Ankunft der Gesandten aus Preußen) und 9. Januar 1415 (Ankunft des Gnesener Erzbischofs) anzusetzen.

Digitized by Google

Streitschriften des Ordens ähnelt, so enthält sie doch mehrere markante Einzelheiten, die bekannt zu werden verdienen. So z. B. die ausführliche Angabe, daß die 1410 vor dem Einmarsch des polnischen Heeres gepflogenen Friedensverhandlungen von den Polen dadurch vereitelt wurden, daß sie vor allem die Auslieferung und Vernichtung aller Privilegien und Ablaßbriefe des Ordens forderten. Daß eine solche Forderung unmöglich erfüllt werden konnte, ist klar. Hochinterressant ist ferner die Anklage wegen der Verbindung Jagiellos mit dem abgesetzten Hochmeister Heinrich von Plauen und seinem abgefallenen Bruder, dem Komtur von Danzig, welche auf dem Grabower Tage (1414) begann. Noch manche andere wichtige Einzelheiten erfahren wir aus diesem Schriftstück, welches mit der Schilderung der furchtbaren Greuel schließt, welche die Polen und Tataren am unglücklichen Preußenlande verübten. Zum Schluß kommt statt eines energischen Strafantrages nur die Bitte um Schutz für den gequälten Orden[1]).

Ein zweiter Fehler Küchmeisters war, seine Nachlässigkeit im Besorgen von Geld für seine Gesandten. Die Finanznot der Konzilsgesandten hat Krumbholtz geschildert, wobei er freilich die Summen, welche tatsächlich verbraucht wurden, irrigerweise mehr als dreifach höher ansetzt, als sie wirklich waren[2]). Ein zweiter Irrtum besteht darin, daß er übersieht, daß der Orden auch dann eine „achtbare Botschaft“ zum Konzil hätte senden müssen, wenn der preußisch-polnische Streit dort nicht zur Verhandlung gestanden hätte. Sicher ist es richtig, daß das fortwährende fruchtlose „Tage halten“ und demütige Betteln um Frieden die Finanzen des Ordens ruinierte[3]) und den Uebermut der Polen immer steigerte. Ebenso ist es richtig, daß Küchmeister vielleicht besser, wie Plauen es wollte, alles gewagt hätte[4]); aber einen Angriffskrieg nach Polen hinein durfte er nicht mehr unternehmen, da ein solcher dem Rufe des Ordens zu sehr geschadet und selbst bei günstigem Erfolg den Orden moralisch ruiniert hätte. Schon Ulrichs gerechtfertigter Angriffskrieg 1409 wurde mit großem Erfolg ausgenützt, gegen die Ritter Stimmung zu machen.

Die polnischen Gesandten, durch Preußen, Sachsen und Thüringen ziehend[5]), hatten mit den von Plauen und Schwarzburg[6]) sicher Fühlung genommen, wie bald ihre gemeinsamen Angriffe gegen den Orden beweisen.

Waren die Ordensgesandten vom Konzil und Papst freundlich aufgenommen, von letzterem zur Tafel zugezogen worden[7]), so

1) cf. später p.
2) Dies wird später gelegentlich belegt werden.
3) Krumbholtz l. c. 231 ff.
4) Krumbholtz 268 f.
5) Dlugoß XI, 360.
6) Dieselben forderten vom Orden Genugtuung und Rehabilitierung des alten Meisters. Auch auf dem Tage zu Grabow 1414 forderten die Polen bessere Behandlung des abgesetzten alten Meisters, ein sicherer Beweis, daß die von Dlugoß XI, 348 berichtete Flucht wirklich versucht wurde.
7) II, 11.

Digitized by Google

wurden die mit großem Glanz einreitenden Polen höchst ehrenvoll empfangen[1]).

Sie machten, wie vorher die Ordensgesandten, sofort ihre Reverenzbesuche bei Papst und Kaiser, bei den Kardinälen und den einflußreichen Bischöfen.

Sigmund, das muß nachgetragen werden, war am 24. Dezember 1414 zu Ueberlingen am Bodensee eingetroffen, und zwar mit seiner zweiten Gemahlin Barbara und einem Gefolge von 1000 Pferden; noch am selben Abend ließ er sich nach Konstanz überfahren und zog bei Fackelschein in der Christnacht ein. Der Zug begab sich sofort nach dem Dom, wo der Kaiser das Evangelium „Exiit edictum a Caesare" während des feierlichen Hochamtes des Papstes las, in vollem Kaiserschmuck, mit der Krone auf dem Haupte[2]). Diese Handlung, auf welche dann die feierliche Ueberreichung eines geweihten Schwertes zum Schutze der Kirche durch den Papst folgte, machte auf die Zeitgenossen einen großen Eindruck[3]).

Zunächst begann die polnische Gesandtschaft den Kampf gegen den Orden mit einer Waffe, welche die verarmten Ordensritter nicht hatten anwenden können, nämlich durch reiche Geschenke und Geldgaben. Papst, Kaiser, Kardinäle, Advokaten wurden reichlich beschenkt[4]) und dieses Gabenausteilen wiederholte sich dann noch sehr oft[5]).

Eine Tatsache, die aus dem nun zunächst folgenden Plakatenkampf klar hervorgeht, ist die, daß der Orden vor Papst, Kaiser und Konzil im Anfang des Jahres 1415 mündlich oder schriftlich energische Anklagen gegen den König von Polen vorgebracht hat, wegen des treulosen Ueberfalls von 1414, der Verbrennung von 300 Kirchen, der Sakramentsschändungen und der durch die Tataren verübten Greuel. Immerhin klang diese Anklage nicht in einen Strafantrag, sondern nur in eine Bitte um Schutz aus. Warum, das läßt sich bei der Schwäche Küchmeisters und der fortwährend drohenden Stellung des Königs leicht erklären. Dieser hätte trotz Konzil und Beifrieden wieder sofort den Krieg begonnen, falls er irgend einen Vorwand entdeckte. Sein Verhalten im Jahre 1415 beweist dies zur Genüge[6]).

Die polnischen Gesandten hatten davon vernommen und ließen bald im Februar 1415 einen sogenannten Scheltbrief gegen

---

[1]) Dlugoß XI, 300; Finke, p. 256.

[2]) Der Römische König hatte in der Hierarchie den Rang eines Diakons; überhaupt müssen wir uns im folgenden immer gegenwärtig halten, daß er für die damalige Welt auch eine Art geistliche Person war und die Vorstellung von seinem imperium mundi ein fast allgemein geglaubtes, wenn auch nicht definirtes Dogma war. cf. Lindenblatt, p. 291 und Aschbach, p. 37.

[3]) Lindenblatt, p. 291.

[4]) XXVI, L. S. 9 und oft.

[5]) Vgl. das Dankschreiben des Kaisers an den Polenkönig bei Caro, Aus der Kanzlei Sigmunds, p. 162. In diesem Schreiben weist er auf die vielfältigen und wieder erneuerten Geschenke hin, die er von ihm erhielt. cf. auch l. c. p. 153. Die Geschenksendung fürs Konzil wird auch von Dlugoß XI, 359 erwähnt.

[6]). Darüber ausführlich Voigt VII, 257 ff.

Digitized by Google

den Orden an die Kirchtüren anschlagen. Diese Art der Bekämpfung feindlicher Parteien war beim Konzil sehr beliebt, konnte aber natürlich zu keinem Resultat führen.

Diese Plakate[1]), gewissermaßen ein Vorgeplänkel vor dem ernsteren Zusammentreffen, sind enthalten im Kodex 122 des Wiener Zentral-Ordens-Archivs[2]). Sie wechselten mit den polnischen und Plauenschen wahrscheinlich in folgender Weise:

1. Eine öffentliche Verteidigung des Königs Władislaus und des Großfürsten Witold gegen den Vorwurf der Sakramentsschändungen und Grausamkeiten, welche von ihnen in Preußen begangen sein sollen. Diejenigen, welche derartiges in ihrer, dem Konzil zugestellten Klageschrift behauptet hätten, sollten dies öffentlich vor Papst Johann, dem Römischen König Sigmund, Fürsten und Herren, sowie dem gesamten Konzil auszuführen wagen. Als Verfasser nennen sich die polnischen Gesandten Hans Kaliski, Schwartz Zewisch von Garbaw[3]), Thomke Kaliski und Stentzel[4]).

2. Zwei Gegenaffichen des Ordens, des Inhalts, daß man zwar die Kirchenschändungen und Unmenschlichkeiten, welche seitens der Polen und Heiden im letzten Kriege in Preußen verübt worden, bei dem Papste, dem Römischen Könige und der Kirchenversammlung zur Sprache gebracht, daß man aber die unmittelbare Schuld nicht eben dem König oder dem Fürsten zuschieben wolle. Die erste, umfangreiche Affiche zählt wiederum die Greuel von 1414 umständlich auf, ist aber kreuz und quer durchstrichen. Die Blätter sind also entweder nur ein Konzept, welches nicht angeheftet wurde, oder ein Anhänger der Polen hat das Plakat durchstrichen[5]). Das zweite Plakat hat denselben Inhalt, nur daß die Aufzählung der Grausamkeiten fortgelassen ist[6]).

3. Ein Gegenplakat der schon sub 1 genannten polnischen Ritter, in welchem sie sich zum ersten Anschlag bekennen. Obgleich ihnen die Siegel der sub 2 genannten Anschläge unbekannt seien, versichern sie, niemanden besonders gemeint zu haben, behaupten aber wiederholt die Unschuld ihrer Fürsten. Diese seien zu dem letzten Kriege gezwungen gewesen, weil ihnen der Orden den

---

[1]) Ueber die Konstanzer Flugschriften cf. Finkes „Forschungen und Quellen", besonders p. 149 ff. und 152 ff.

[2]) Leider war eine Zusendung des morschen alten Papieres wegen nicht möglich, und mir verbot eine Erkrankung und Zeitmangel nach Wien zu reisen. Es ist jedoch im Königsberger Stadt-Archiv (Repert. V, 21) eine durch Professor Schulz in Kulm verfasste dankenswerte Inhaltsangabe der Wiener Kodizes vorhanden. Wertvolle historische Anmerkungen zu den einzelnen Stücken (betr. Datierung) hat im Jahre 1796 der Ordensarchivar Polzer geliefert. Kod. 122 stand mir später dann doch zur Verfügung.

[3]) Zawischa Czarny.

[4]) Wien. Kod. 122, p. 145. Alle Plakate sind undatiert, außer denen, bei welchen es ausdrücklich erwähnt wird.

[5]) p. 145—146.

[6]) p. 147.

Digitized by Google

Frieden trotz[1]) päpstlicher und kaiserlicher Bestätigung nicht gehalten habe[2]).

4. Anschlag des Ordens, worin gegen den im Anschlag sub 3 erhobenen Vorwurf des Friedensbruches und der Unwahrheit, den man dem Orden gemacht, protestiert wird. Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte und jedermänniglich wird ersucht, die polnischen Ritter zu ermahnen, von dergleichen Schmähschriften abzustehen, und die Entscheidung der Hauptsache dem Papst Johann XXIII., dem Römischen König, der Kirchenversammlung und Kurfürsten, Fürsten und Herren zu überlassen[3]).

5. Gegenanschlag der polnischen Gesandten, worin sie zur Rechtfertigung ihrer früheren Plakate behaupten, sie seien auf demselben Wege nach Konstanz gezogen, wie die Ordensbrüder aus Preußen, hätten auf dem Wege allerlei böse Nachreden gegen ihre Fürsten bemerkt und hätten mittels ihrer ersten Anschlagzettel gern die Urheber derselben entdeckt. Sie bitten Fürsten, Grafen und Herren, die erwähnten Ordensbrüder zu ermahnen, daß sie sich heimlicher Nachreden enthalten und den Ausspruch des Konzils erwarten[4]).

6. Gegenanschlag des Ordens, durch welchen Prälaten, Fürsten und Herren gebeten werden, den polnischen Gesandten zu eröffnen, daß sie nicht hierher gekommen, um ihre Angelegenheiten in solchen Schriften, sondern mündlich vor Papst, Kaiser und Konzil zu verhandeln. Dessen, was sie früher gesagt, sind sie geständig und des Ausspruchs gewärtig, werden aber auf weitere solche Affichen nicht mehr antworten.

7. Außerdem waren längst vorher von den Herren von Plauen, Heinrich Reuß von Plauen dem jüngeren, Herrn zu Greiz, und Heinrich Herrn zu Plauen, in Konstanz Scheltbriefe mit groben Schmähungen gegen den Orden und gegen den Erzbischof von Riga insbesondere angeschlagen worden, und zwar durch irgendwelche Anhänger, da sie persönlich nicht da waren[5]). Darauf reichten der Erzbischof von Riga und Komtur Friedrich von Welden eine Denkschrift an den Kaiser ein, des Inhalts, sie wollten den Plauen vor ihm oder dem Konzil oder dem Papste Rede und Antwort stehen und dem Ausspruch sich von Ordens wegen unterwerfen, falls die Plauen bereit seien, dasselbe zu tun[6]). Der römische König richtete darauf an beide Plauen eine Ladung,

---

[1]) Friede zu Thorn und Ausspruch zu Ofen.

[2]) p. 148—149.

[3]) Wien. Coel. 122 p. 140—150.

[4]) p. 151. Da hier nur das Konzil genannt wird, vermute ich, daß Nr. 4 noch vor dem 2. März 1415, wo Joh. XXIII. resignierte, Nr. 5 nach demselben angeschlagen ist. Dem widerspricht auch nicht, daß in Nr. 6 der Papst noch im allgemeinen erwähnt ist, da damals auch die Zession Gregors XII. schon feststand und man auf baldige Einheit hoffte. Uebrigens spricht dieser Anschlag auch stark für eine Konferenz der Plauen mit den Polen. cf. Dlugoß XI, 360.

[5]) Das sagt der Brief des Ebfs. von Riga vom 4. März 1415, XXVI, LS. 9.

[6]) Wien Kod. 122, p. 162—166.

Digitized by Google

vor ihm und dem Konzil zu erscheinen, gegeben Dienstag vor Antonii (15. Januar) 1415. Dies sollte am ersten Fastensonntag geschehen[1]), sie kamen aber nicht.

8. Statt dessen ließen sie, gegeben Mittwoch nach Oculi (6. März) 1415 wiederum einen Scheltbrief anschlagen, von dem eine gleichzeitige Kopie im Königsberger Staats-Archiv[2]) erhalten ist, die wir ihrer historischen Merkwürdigkeit wegen hier auszugsweise geben:

„Wir Heinrich Reusse von Plawen, herre von Greicz, vnd wir, Heinrich herre czu Plawen klagen konigen fursten Graffen herren Rittern vnd Knechten, Steten Amptleuten Burgern vnd allen erbarn leuten Geistlich vnd wertlich obir den orden czu preussen.“ Dann geben sie an, daß sie in gleicher Sache an die Ordensmitglieder und Stände zu Preußen einen Brief geschrieben haben, dessen Wortlaut dann folgt. Sie verteidigen sich gegen den Vorwurf, daß der Hochmeister ihnen, den Verwandten, Geld und Gut des Ordens verschenkt habe, klagen die an, welche ihren Vettern „vorstossen“ hatten, daß sie sich selbst „ins Ampt schoffen vnd heelich vnd kostlich dovon leben.“

Als sie aus dem Kriegsdienst des Ordens schieden[3]), bald nach der Absetzung des kriegerischen Hochmeisters, da habe in ihrem Geleitsbrief gestanden, daß man sie nicht in die Städte der Neumark einlassen solle, und der Waldmeister von Schivelbein hielt sie fünf Tage lang auf. Sie bitten die Stände Preußens, den Meister zu unterrichten, daß sie unschuldig im Verdacht seien. Soweit das inserierte Schreiben. Dann folgt, Heinrich Reuß habe erfahren, „wie das vns der Bischoff von Rige bered habe mit sulcher sache das wir in das Land sulden komen, das wir die herren des ordens irmordet sulden haben vnd das land selbist innemen, doran her vns vngutlich getan hat als ein geheiender koczenschalk, der an seinem rechten herren erlos gewurden ist vnd seinen geswornen vnd vorbriften eyd wieder gefordert hat, etc. Die Beschimpfung des von Riga als koczenschalk kehrt dann noch einmal wieder. Der Schluß lautet:

Wenn wir kuntlich wol machen wellen mit bidderwen leuten,

---

[1]) Cod. Wien 122, p. 166—167, XXVI, LS. 9.

[2]) LXIX, 73/a.

[3]) Das bezieht sich auf den Einfall in das Gebiet des Herzogs von Pommern 1413, den Voigt zwar dem Rufe Heinrichs des Hochmeisters zuliebe übergeht, an dessen Tatsächlichkeit aber ein Zweifel nicht möglich ist. Gilbert de Lannoy, ein flandrischer Abenteurer, der selbst an diesen Kämpfen teilgenommen und bei der Belagerung von Pollnow am Arm verwundet wurde, bezeugt dies ausdrücklich. Scr. rer. Pruss. III 445. Bei der „ville Polleur“ an Pultusk zu denken, wie die Herausgeber, ist ausgeschlossen. Auch Lites III, p. 115 darf wohl als Beweis angesehen werden. „Ab alia parte est dominium domini Stulpensis . . . Post et contra sententiam . . . Sigismundi Regis Romanorum . . . intrantes cum valido exercitu 28 villas cum 20 . . . ecclesiis combusserunt . . . et in eo 40 villas sibi spoliarunt. Dampna ibi extimantur (sic!) ultra 189 milia florenorum . . .

Digitized by Google

das her vff vns leuget als ein treulos erlos schalk vnd bitte alle bidderwe leute das (sie)[1]) disen briff (nicht)[2]) abnemen. Tete das abir ymand, der tut als ein vorheiter koczczen schalk deme erlosen meynede koczenschalke libe teten. Gegeben etc.

9. Der Komtur von Christburg und der Landkomtur von Elsaß haben, wie wir aus XXVI, LS. 9 vermuten können, auch gegen diesen Brief einen Gegenanschlag gemacht.

Daß Peter von Wormdith die Anschläge gegen die Polen verfaßt, sehen wir an ihrem klaren und energischen Stil[3]), während er sich an den Schritten gegen die Plauen nicht gern beteiligen wollte, worüber sich im Dezember der Komtur von Thorn beklagt[4]). Die Schelt- und Anklagebriefe der Plauen ergingen noch bis gegen Ende des Jahres 1417, ja der 1413 geflohene Komtur Friedrich von Plauen hatte die Kühnheit, unter dem Schutze der Polen nach Konstanz zu kommen und an seiner Wohnung das hochmeisterliche Wappen zu befestigen, im Herbst 1416. Voigt und De Wal nennen ihn ständig Heinrich von Plauen; es ist aber kein urkundlicher Belag für diesen Namen vorhanden. Die Plauen führten damals wie auch heut noch, alle gleichmäßig den Namen Heinrich; da aber zwei leibliche im Alter jedenfalls wenig unterschiedene Brüder, wie der Hochmeister und der Danziger Komtur, unterschiedliche Rufnamen haben mußten, so ist es unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen kaum zweifelhaft, daß der entlaufene Danziger Komtur sich unter dem Namen Friedrich von Plauen in Konstanz einfand.

Bei Dlugoß[5]) wird er frater germanus und Ulricus genannt, De Wal[6]) bezeichnet ihn als Henri, cousin des Hochmeisters. Nach Lindenblatt[7]) ist es jedoch unzweifelhaft, daß er der leibliche Bruder des Hochmeisters Plauen war. Nun nennt v. d. Hardt in seinem Verzeichnis der Teilnehmer des Konzils[8]) einen Friedrich von Plauen, der das Hochmeister-Wappen mit folgender Inschrift an seinem Tor befestigt hatte: Fridericus Plauensis Commendator Borussiae Ord. Teut. De Wal, welcher annimmt, daß Friedrich wirklich unter Hochmeister Michael Großkomtur und Ordensgesandter in Konstanz gewesen sei[9]), irrt darin, Großkomtur war damals Graf Friedrich von Zollern (Lindenbl. p. 372). Daß es sich um diesen Plauen handelt, ersehen wir aus einem Briefe des Prokurators vom 28. Oktober 1416[10]), worin er schreibt: Ich tete

---

1) Fehlt in der Vorlage.

2) Ebenso, was am Fehler des Abschreibers oder an der Erregung des Schreibers liegen kann, die sich im folgenden noch deutlich verrät.

3) Sie sind im Kod. 122 Wien auch von seiner Hand geschrieben.

4) II, 187.

5) XI, 347.

6) Histoire de l'Ordre Teutonique V, 10.

7) p. 264 u. 275.

8) V, I, p. 12 ff.

9) L. c. V, 6.

10) Ia, 124.

Digitized by Google

wider den von Plauwen auch gerne, es gebricht mir am gelde, und der were mir bas[1]) gelegen, wobei zu ergänzen ist, als der flüchtige Ordensbruder Conrad Sebeler, woraus sich also ergibt, daß dieser Plauen[2]) am Orte war. Der Zwist mit dem Plauenschen Hause scheint durch die Bemühungen der in Konstanz weilenden Ordensbrüder Ende 1417 gütlich geschlichtet worden zu sein[3]).

Wie sehr übrigens alle maßgebenden Kreise zum Nachteil des Ordens durch polnisches Geld korrumpiert waren, sehen wir am besten an dem Geschichtsschreiber des Konzils, dem päpstlichen Sekretär Dietrich von Niem[4]). Er bringt in seiner Konzilsgeschichte nicht nur alle von den Polen verbreiteten Gerüchte, die dem Orden schaden konnten,[5]) sowie alles, was zur Entschuldigung der Polen dient, sondern er schreibt auch über die polnische Frage zum Teil wörtlich die Anklage- bezw. Verteidigungsschriften der Polen aus.

Vom König von Polen sagt er in der Vita Johanns XXIII.: „Merito etiam praedicti fratres . . . . adversitates et damna huius modi sustinuerunt, quia . . . . . regem ipsum Poloniae, quem . . . . devotum Christicolam honore . . . . prosequi debuerant, econtra ipsum . . . . destruere . . . . attentarunt. Wenn er fälschlich vom Thorner Frieden sagt: „ita quod per illos (Polonos) omnes captivi de exercitu Prutenorum a captivitate huiusmodi liberati fuerunt“, so beweist das, daß er die polnischen Verhandlungsschriften, die Anfang 1415 dem Römischen Könige vorgelegt wurden, genau kannte. Da die Ordensgesandten sogar die Namensliste der zurückgehaltenen Gefangenen vorlegen konnten, so kann man Niem bei seiner Stellungnahme die bona fides nicht zubilligen.

3. Kapitel.

Ernstere Kämpfe.

Januar bis Juli 1415.

Der Straßburger Waffenstillstand hatte den Römischen König und das Konzil zu Schiedsrichtern verlangt, welche einen endgül-

---

[1]) D. i. besser.

[2]) Das große Bestallungsbuch des Ordens (O.-Fol. 130) hat merkwürdigerweise nichts über die Besetzung der Komturei Danzig durch den Plauen. Da dieser sonst nur mit seiner Amtsbezeichnung genannt wird, ist der Zweifel betr. seines Names erklärlich. Daß er den offiziellen Namen Heinrich führte, läßt sich aufgrund der Danziger Chroniken (Scr. rer. Pruss. IV, 376 ff.) nicht bestreiten. Es ist merkwürdig, daß über den Verbleib des Danziger Komturs Joh. v. Schoenfeld, der sich nach Sr. rer. Pruss. III, 317 doch aus der Tannenberger Schlacht rettete, nirgends etwas verlautet.

[3]) Brief des Komturs von Mewe an den Komtur von Balga, dat. Würzburg, 10. Oktober (1417). St.-A. Kgsbg.

[4]) Seine Parteilichkeit und Habgier hat Erler, Dietrich von Nieheim, p. 404 gleichfalls nachgewiesen.

[5]) Z. B. bei v. d. Hardt II, 439, Kap. XXIV, den Aerger, den das falsche Gerücht von der Ablegung des Ordenshabits den Brüdern bereitet haben soll,

Digitized by Google

tigen Frieden stiften sollten[1]). Sigmund war auch geneigt, einen ewigen Frieden auszusprechen, hatte allerdings seine Bereitwilligkeit sich vom Deutschmeister Conrad von Egloffstein mit 4000 Gulden bezahlen lassen, die er ihm unter dem Vorwand der Ablösung eines Dienstes „über Berg“ abpreßte[2]). Immerhin konnten die Polen in der ersten Zeit trotz ihrer Geschenke Sigmunds Sinn für eine Benachteiligung des Ordens nicht gewinnen; sie mußten sich zur Verteidigung wegen des letzten Ueberfalls und zum Nachweis ihrer Ansprüche bequemen. Die kirchliche Unionsfrage und die wichtigen Ereignisse, die sich bis Mitte 1415 Schlag auf Schlag folgten, sowie das Ausweichen der Polen ließen aber das fortwährende Drängen der Ordensgesandten nach dieser Verhandlung fast ohne Erfolg bleiben. Die Ordensgesandten „verstanden wohl Suchungen und Mahnungen“, wie der Deutschmeister in seinem schon erwähnten Briefe schrieb, aber es nützte wenig. „So antwortet man uns“, schreibt der Erzbischof von Riga[3]), „wenn der kirchen sache entschiden sy, so wolle man denne gerne zu des ordens sachen greifen.“ Ueberhaupt muß man sagen, daß der Erzbischof namentlich in dieser Zeit sich eifrig der Ordenssache annahm. Das Zerwürfnis mit dem Ordensprokurator ist nur eine Konstruktion von Beß,[4]) Streitpunkte über einzelne bischöfliche Güter wurden auf gütliche Weise beigelegt. Man muß es dem hohen Takt Peters von Wormdith zuschreiben, daß es in dieser so mannigfaltig zusammengesetzten Botschaft nie zu Rangstreitigkeiten kam. Daß er den großen Aufwand des Erzbischofs von Riga bedauerte und zu vermindern suchte, kann nicht als Zerwürfnis angesehen werden, und es gereicht dem hohen Kirchenfürsten nur zur Ehre, daß er dem einfachen Prokurator hier nachgab.[5])

Am Sonntag nach Ostern (7. April 1415) endlich kam es dazu, daß der viel beschäftigte Sigmund die Preußen und Polen anhören konnte. Die aufregenden Ereignisse, welche in dieser

---

und im Anschluß daran weitere Anklagen mit dem Zusatz: „Et vix aliquos sinunt pacifice manere.“ Ja, seine Käuflichkeit ging so weit, daß er den beabsichtigten Einfall der Polen vorbereitet mit den Worten: „(Compromissum ultimum), ut etiam fama est ipsi (fratres) observare non curant, de quo nisi magnum inconveniens sequi poterit, ut timetur. (In der Vita Joh. XXIII.)

[1]) Voigt VII, 254. O.-Fol. Wien Nr. 122, p. 145 enthält eine dem Orden seitens des Kaisers erteilte Versicherungsurkunde, daß er denselben wegen des auf ihn und das Konzil gemachten Kompromisses gegen die Angriffe des Polenkönigs und Witolds schützen werde. Dat. Konstanz, Dienstag nach Margaretha, (16. Juli) 1415. Die Urkunde beweist, daß 1415 trotz Vertrags Jagal wieder einfallen wollte. Der Papst, der auch im Straßburger Vertrag genannt war, wird hier wegen seiner Absetzung fortgelassen.

[2]) Urkunde vom 28. Januar 1415 im Wiener Zentral-Archiv, Kopie Kod. 122, p. 144. Es ist nicht ein Römerzug, sondern der beabsichtigte Zug zu Benedict nach Nizza gemeint.

[3]) II, 29.

[4]) Joh. Falkenberg, p. 39 ff.

[5]) Ia, 129.

Digitized by Google

Zeit erfolgten und über welche auch die Ordensgesandten nach Hause berichteten, waren kurz folgende:

Am 3. November 1414 bereits war Johannes Huß in Konstanz eingetroffen und bald wurde mit ihm und über ihn eifrig verhandelt[1]). Am 5. Januar 1415 verlieh Sigmund dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zugleich mit der Mark Brandenburg die Kurwürde, am 7. Februar wurde die Abstimmung nach 4 Nationen beschlossen, wobei Deutsche, Niederländer, Ungarn, Dänen, Schweden, Norweger und Polen zur Natio Germanica gerechnet wurden. Papst Johann, durch die drohende Aufdeckung seiner Sünden und Laster geängstigt, verlas in der 2. Allgemeinen Session am 2. März 1415 feierlich den Schwur seiner Zession, wenn die anderen zedieren würden, in der Nacht zum 21. März aber floh er „als ein leye myt eynem armbrost," wie der Prokurator schreibt, nach Schaffhausen, unter dem Schutze des Herzogs Friedrich von Oesterreich. Alles geriet in Bestürzung, manche Kardinäle zogen dem Papst nach, und nur die eifrige Bemühung Sigmunds hielt das Konzil zusammen. Alle in Konstanz weilenden Fürsten zogen davon, um den Herzog von Oesterreich auf Leben und Tod zu bekämpfen. Die 5. Allgemeine Sitzung nahm den berühmten Satz als Beschluß an, daß das Konzil über dem Papst stehe. (6. April 1415). Am 5. Mai leistete der besiegte und gedemütigte Herzog Friedrich Abbitte und übergab sich und sein Land dem Kaiser, der ihn zunächst eine Zeitlang gefangen hielt. Am 29. Mai endlich in der 12. Allgemeinen Sitzung wurde Johann XXIII., nachdem ihm im Mai ein regelrechter Prozeß gemacht war, wegen seiner Flucht und seines ärgernisgebenden Lebens abgesetzt, sein Siegel, das der Erzbischof von Riga, sein offizieller Wächter, herbeibrachte, zugleich mit seinem Wappen zerbrochen, und er dem Pfalzgrafen Ludwig zu anständiger Haft übergeben. Fügen wir noch hinzu, daß unterdes der Prozeß des Huß und Hieronymus von Prag seinen Fortgang nahm, der erstere am 6. Juli 1415 verbrannt wurde und am 18. Juli Sigmund nach Nizza abreiste, so haben wir nur die allerwichtigsten Ereignisse dieser aufgeregten Zeit genannt. Benedikts Winkelzüge und schließliche Weigerung zu zedieren, sowie die Reise Sigmunds nach Frankreich und England hat das Konzil um wenigstens zwei Jahre unnötig verlängert und dem armen Orden ungeheure Kosten verursacht.

---

[1]) Da wir hier keine Geschichte des Konstanzer Konzils, sondern nur der Wirksamkeit Peters von Wormdith und seiner Mitgesandten auf demselben geben, möge man keine Ausführlichkeit hierin erwarten. Es ist übrigens auffallend, daß nicht ein einziger der erhaltenen Gesandtenbriefe an den Hochmeister, das Ketzergericht und die Verbrennung erwähnt. Nur O.-Fol. 277 bringt eine sehr exakte, gleichzeitige Geschichte der Konstanzer Verhandlungen ohne die in der polnischen Sache. Die Oberaufsicht über Huß war übrigens dem Erzbischof von Riga anvertraut, der wegen seiner Tüchtigkeit von Sigmund und dem Konzil immer mehr beschäftigt, naturgemäß aber dadurch dem Ordensinteresse mehr entzogen wurde.

Digitized by Google

Doch nun kommen wir auf die Verhandlungen vor dem Römischen Könige am Weißen Sonntag 1415 zurück. Der Ordensprokurator verlangte, indem er den wider Gott und Recht geschehenen[1]) Einfall von 1414 vorbrachte, Schadenersatz von 500 000 Mark und Garantie, daß so etwas nicht mehr vorkäme.

Die Polen forderten die „Erbietung", die ihnen geschehen, als der König 1414 im Lande war, an Geld wie an Landen, und dachten nicht daran, für den Kriegsschaden Ersatz zu leisten[2]).

Herzog Ludwig von Bayern und der Bischof von Regensburg verwandten sich eifrig bei Sigmund, daß im Interesse des Ordens bald eine Entscheidung erfolge, Sigmund aber war wegen der Flucht des Papstes von den Kardinälen fortwährend mit Beschlag belegt; manchmal warteten die Ordensgesandten einen ganzen Tag lang umsonst im Vorzimmer des Kaisers. Der Prokurator aber entschuldigte ihn, „diewile her mit dem Concilio also bekummert ist[3])". Im Juni berichtet der Prokurator, daß zwar der Römische König oft mit der Sache anfing, aber „ehe man zu dem rechten Anfange kam, fing er eine andere Weise an, so daß der ersten damit vergessen ward." Das kennzeichnet recht das sanguinische Temperament des Kaisers, der alles auf einmal erledigen wollte und alles verwirrte. Am 22. Juni kann der Prokurator berichten, daß vor einigen Tagen die Verhandlungen mit den Polen vor dem Römischen Könige ernstlich angefangen haben[4]); leider konnte er wegen Krankheit nicht teilnehmen und verweist auf den Bericht des Komturs von Christburg, der aber verloren ist.

Doch sind uns die schriftlichen Vorbringungen in dieser Sache erhalten, die man dem Kaiser und jedenfalls auch dem Konzil einreichte; das Konzil hatte zur Schlichtung dieser politischen Sache am 11. Mai 1415 eine Kommission eingesetzt, unter dem Vorsitz des Kardinals Zabarella, zu welcher aus jeder Nation zwei Deputierte gehörten. Wenn v. d. Hardt aus Eigenem schreibt, daß schon damals die Frage, ob es erlaubt sei, den Glauben durch die Waffen zu verbreiten, zur Entscheidung gestanden hätte, so irrt er[5]). Cerretanus (am selben Ort) sagt einfach: „Patres deputarunt judices Commissarios inter Ladislaum Regem Regnumque Poloniae et inter Prutenos Marianos" etc.

---

[1]) Die Polen hatten einige Leute gemietet, welche in Dobrin und Kujawien wertlose Gebäude verbrannten, und dann „bekannten", sie seien vom Orden für Geld dazu gedungen, — um nur einen Vorwand zum Einfall zu haben. cf. später.

[2]) Diese Forderungen im Einzelnen bald in den schriftlichen Verhandlungen.

[3]) I, 10.

[4]) II, 23.

[5]) Acta Conc. Const. IV, 164. Ueberhaupt behandelt dieser (1699 schreibende) Sammler das ganze Konzil vom imperialistischen Standpunkte aus, verwirft Falkenbergs Schrift nur als „contra principes iniurium", wirft überhaupt seltsamerweise die Lehren des Joh. Parvus von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes einfach mit der Sache des Ordens zusammen; cf. III, Pars II schon die Kapitelüberschrift: De rebus Johannis Parvi et Cruciferorum. Eine andere Tendenz weist ihm Lenz nach; er sagt geradezu (p. 154), Hardt habe sein Sammelwerk „auf der grundverkehrten Tendenz aufgebaut, eine gleichsam aus den Archiven

Digitized by Google

Die Schriften, die in dieser Sache eingereicht worden, sind gedruckt in Lites ac res gestae inter Polonos Ordinemque Cruciferorum, III, p. 52 ff. Die Ueberschrift, welche besagt, daß diese Artikel zirka annum 1413 gegeben sind, ist irrig. Da der Krieg von 1414 darin schon erwähnt wird, ist es sicher, daß die Schriften Anfang 1415 eingereicht wurden, zumal ihr Inhalt mit den obigen Angaben des Prokurators übereinstimmt.

Nach einer Anrede an den Römischen König und Berufung darauf, daß Pommerellen, Kulmer- und Michelauerland zu Polen gehören müßten, tragen die Polen in 20 Artikeln ihre Forderungen vor. Sie berufen sich hierbei fortwährend auf Dokumente, welche Benedict von Makra in Polen gesehen und in seinem Register verzeichnet hätte. Diese Dokumente sollen besagen, daß von der Nogat bis zum Haff der Orden das Land nur auf Pfand besitze, ebenso Michelauerland und mehr. Was wäre einfacher gewesen, als diese kostbaren Dokumente, oder wenigstens notarielle Abschriften davon, nach Konstanz zu bringen? Statt dessen verweisen die Polen ständig auf das Register des Benedict von Makra. Die Verhandlungen, die dieser von Sigmund gesandte und von Witold bestochene Schiedsrichter, welcher den Ofener Ausspruch nur bezüglich einiger strittiger Einzelheiten ausführen sollte, im Jahre 1413 an den Grenzen Preußens in ganz ungehöriger Weise führte, lese man in Lites II, 70 ff.

Diese Aktensammlung stellt klar, mit welch lügenhaften Mitteln, ja selbst Meineiden[1]), man dem Orden Land und Leute abzunötigen versuchte. Die Entscheidungen Makras wurden von Sigmund und dem Orden, welcher feierlich dagegen protestierte, nicht anerkannt. Die oben erwähnten Dokumente, die Herr Makra in sein Pergament als gesehen eintrug, waren natürlich nur ad hoc verfertigt und verschwanden dann auf ewig. Im 5. Artikel[2]) sprechen die Polen ebenso naiv wie klar aus, daß sie beim Thorner Frieden auf keinen Fall bleiben wollen. Damit hatten sie, wie schon sonst wiederholt, sich die Strafe von 10 000 Mark zugezogen, aber Sigmund nahm sie eben nur dort, wo er sie ohne Krieg bekommen konnte, nämlich vom armen Orden. Im 6. Artikel haben sie die Anmaßung, wieder 100000 Schock Groschen zu fordern, zur Bezahlung der Söldner, die sie gegen Preußen im Jahre 1414 hätten ausrüsten müssen[3]).

der Kirche selbst entnommene Legitimationsurkunde der Reformation zu geben". Zitat aus J. B. Schwab, Joh. Gerson.

[1]) cf. p. 142 bezüglich der Gefangenen, auch p. 171 die „proceres", polnische Barone, schwuren, sie wüßten nicht mehr als 22 Männer, die Gefangene seien, während es notorisch mehrere hundert waren. Auch stellten sie die Frauen und Kinder nicht zurück, weil es in dem Ofener Ausspruche bloß „captivos" also masculini generis, heiße. Die Liste der Gefangenen in Schbl.

[2]) Lites III, p. 53.—

[3]) Da der mit einem ungeheuren Heere unternommene Einfallskrieg einen für Polen gänzlich erfolglosen Ausgang hatte, konnte der Polenkönig seine Söldner nicht bezahlen; cf. Lindenblatt p. 287. Für jede Uebertretung oder Nichtanerkennung des Ofener Ausspruches (1412) waren 10000 Mk. als Strafe festgesetzt.

Digitized by Google

Interessant ist, wie im 7. und 18. Artikel die Polen versprechen, daß dann Jagiello und Witold den Frieden festhalten und nicht brechen würden[1]). Es liegt darin das wertvolle Eingeständnis, daß es nur an ihnen gelegen habe und noch liege. Sie fordern Michelauerland, Schlochau, Nessau, Tuchel, Konitz, Jessnitz, Strasburg, Driesen, Santok, Samogitien und 40000 Schock[2]) Groschen, welche ja dem Könige angeboten wurden, als er (1414) im Lande stand. Dann würde der König, sagt der 17. Artikel, über Pommerellen und Kulmerland „condescendere". Dieser sehr zweideutige Ausdruck sagt natürlich nicht, daß er darauf verzichten will.

Gleich darauf reichte der Orden seine Antwort in gleichfalls 20 Artikeln ein, wo in fester, männlicher Sprache, aus der man deutlich den Ton Peters von Wormdith heraushört, geantwortet wird. Der Orden verweist darauf, daß er über alle diese Länder genaue päpstliche und kaiserliche Privilegien besitze, daß er Friedens- und Bestätigungsbriefe über Pommerellen und Kulmerland vom Polenkönige Kasimir, von dem jetzigen Polenkönig, von den Herzögen von Masovien, den Markgrafen von Brandenburg und Kaiser Friedrich II. habe. Ferner, daß diese Briefe bestätigt seien durch alle Großen des polnischen Landes. (Art. I.)

Daß die Vermessungen und Gebietszuerteilungen des Benedict von Makra über seine Gewalt hinausgingen und darum ungültig seien. (Art. V). Auf den Vorwurf, daß der König aus Besorgnis vor der Eroberungssucht des Ordens zur Verteidigung seiner Länder[3]) hätte Söldner halten müssen, und den Anspruch auf 100000 Schock antwortet der Orden mit Entrüstung, daß man ja vor dem Richter (des Konzils) sehen werde, wer der Angreifer gewesen sei. Wenn der Polenkönig wegen angeblicher Friedensbrüche den Thorner Frieden nicht halten wolle, so wird an die Bestimmung desselben erinnert, daß er trotz etwaiger Zwischenfälle ewig stehen solle. (Art. VI.)

Was das Länderangebot und die gebotenen 40000 Schock anlange, so sei dies erfolgt, um dem weiteren Blutvergießen Einhalt zu tun. Da aber dasselbe unter noch größerer Grausamkeit in der Kriegsführung zurückgewiesen wurde, habe es der Hochmeister schriftlich zurückgezogen. (Art. VII und XX.) In ähnlicher

---

1) Lites III, p. 54. Es ist natürlich etwas diplomatisch ausgedrückt: Item ad hunc finem ut perpetua unio inter regen Polonie ducem Vitoldum, coadiutores ipsorum possit stabiliri et firmari que numquam amplius violetur et rumpatur, dominus rex desiderat habere terram Michalouiensem etc. . . . .

2) In den Lites steht XI milia, es muß aber XL heißen, cf. Lindenblatt p. 280. Es liegt ein Irrtum des Abschreibers vor. Wie sehr übrigens die Polen auf besondere Gefälligkeiten infolge ihrer reichen Gaben rechneten, beweist ihre naive Bitte an Sigmund, er möchte, wenn möglich, seinem Bruder dem Polenkönige zuliebe, dem, was sie gefordert, noch etwas „zugeben".

3) Gemeint ist nur der letzte Einfall der Polen 1414. Von einem Angriff, den der demütig um Frieden bettelnde Orden 1414 hätte auf Polen unternehmen wollen oder können, kann nicht die Rede sein.

Digitized by Google

kurzer und exakter Form wird auch bei den anderen Artikeln das Recht des Ordens und das Unrecht der polnischen Forderungen klargestellt. Zum Schluß bitten die Ordensgesandten den Römischen König, es möchte nicht auf neue Abmachungen gedacht, sondern der Thorner Friede mit festeren Garantien und empfindlicheren Strafen bestätigt werden. Zugleich fordert der Orden billige Genugtuung für den letzten Raubkrieg, dessen Schäden über 500 000 Schock Groschen betragen, was mit sicheren Dokumenten nachgewiesen werden könne.

Die Antwort der Polen[1]) ist sehr interessant. Hatten sie sich bei ihren ersten Forderungen einer fast höflich zu nennenden Form bedient, so folgt nun eine Flut von Schmähungen und Anführung von häßlichen Skandalgeschichten gegen den Orden, die sie übrigens bezeichnenderweise „salva treuga“ vorbringen wollen.

Die einfachen und bestimmten Antworten des Ordens nennen sie „pompös“ und „hartnäckig“. Die Privilegien und Briefe des Ordens, so sei ihnen schon in Ofen[2]) geantwortet worden, seien verdächtig, zumal König Kasimir sich auf seinen Siegeln Herr von Pommerellen genannt und der Orden dies geduldet habe[3]). Von ähnlicher Sophistik sind die anderen Antworten der Polen. Die Forderung der Aufhebung des Thorner Friedens wird mit derselben Begründung wiederholt, und betont, Polen habe im Gegensatz zum Orden niemals Friedensbruch begangen. (Art. III und IV.) Ferner wird die Gutmütigkeit des Polenkönigs hervorgehoben, welcher dem befreundeten Litauen lange Jahre hindurch gegen die grausamen Einfälle des Ordens nicht geholfen habe. (Art. V und VI.)

Die Inpfandnahme von Dobrin wird trotz der bereitwilligen Abtretung durch den Orden als Verbrechen hingestellt. (Art. VII.)

Dann wird der energische Krieg von 1409, den Ulrich gegen den unvorbereiteten Polen führte, in den schwärzesten Farben geschildert[4]). (Art. IX, X, XI.) Die Feststellung, daß der Orden den Thorner Frieden von Jagal um 100 000 Schock Groschen gekauft habe, scheint die Polen besonders zu ärgern. Im Art. XII und XIII sagen sie, die Summe sei, und zwar widerwillig (Art. XIV), für die Gefangenen und die Wiedergabe der eroberten Burgen gezahlt worden.

Im Art. XV, der ein Konglomerat von unklaren Sätzen ist, entrüsten sie sich nur über die Behauptung der Ordensgesandten, der König habe die Söldner zur Verwüstung Preußens gemietet.

---

[1]) Lites III, 59 ff.

[2]) Hier das interessante Zugeständnis, daß die Polen also schon in Ofen 1412 den Thorner Frieden annullieren wollten.

[3]) D. h. auch nach der Abtretung dieses Landes an den Orden.

[4]) Daß übrigens Jagal tatsächlich 1409 wegen der Samaiten kriegen wollte, beweist sein Brief an die Fürsten, dat. 10. August 1409, wo er ihr Los beklagt, welches sie unter der Ordensherrschaft leiden müßten. Gedr. b. Hardt III, p. 6. Er war nur nicht darauf gefaßt, daß Ulrich so rasch sich gegen ihn kehren würde.

Digitized by Google

Dann wird die Kriegslust Plauens betont, und obgleich derselbe, eben wegen dieser Kriegslust abgesetzt sein soll, so habe doch auch Küchmeister sich gerüstet. Zwei lächerliche und unappetitliche Skandalgeschichten, mit denen der Orden nichts zu tun hatte, werden ihm ferner vorgeworfen[1]). Sie zeigen deutlich, wie verlegen man war, der Anklage wegen des letzten Raubzuges etwas entgegenzuhalten.

Das Uebrige ist Wiederholung schon vorher vorgebrachter Anklagen. Während der Orden nur die Vorfälle seit dem Thorner Frieden berührte, und nur insoweit als es die Forderungen der Polen betraf, brachten die Polen uralte Dinge vor, welche der jetzige Hochmeister doch nicht zu verantworten hatte[2]). Diese Antwort enthält 30 Artikel. Eine Antwort des Ordens ist nicht erhalten.

Aus dem Hinweis des Ordens auf den „nahenden (comparanti) Richter" möchte ich schließen, daß die 20 Artikel des Ordens nach dem 11. Mai 1415, wo die Konzilskommission gewählt wurde, geschrieben wurden, sowie, daß eine ausdrückliche Anklage gegen den Polenkönig eingereicht war, wegen des letzten Raubkrieges.

Der letzte Akt dieses Verhandlungskampfes ging in hochdramatischer Weise am 13. Juni 1415 in der Sakristei des Konstanzer Domes vor sich, als beide Teile, Polen und Ordensgesandte, vor den Kaiser, die Deputierten der vier Nationen, dem ernannten Konzilsprotektor Pfalzgrafen Ludwig von Bayern und sehr vielen geistlichen und weltlichen Fürstlichkeiten zum Verhör entboten wurden.

Ueber jenen Akt haben wir einen schönen und klaren Bericht Peters von Wormdith (cf. Anlage). Auch dieser Bericht ist undatiert und ist bisher nach dem Vorgange Voigts[3]) von allen Forschern, auch von Beß, irrigerweise in das Jahr 1417 (12. Juli) verlegt worden. Die Kombinationen, die Beß in seiner Schrift über Joh. Falkenberg auf diese vermeintliche Tatsache des Jahres 1417 aufgebaut hat, stürzen daher in sich zusammen.

Auch die andere Spezialarbeit von Hoefler[4]) laboriert an einer irrigen Datierung der Konstanzer Streitschriften, sowie daran, daß der wesentliche Punkt in Falkenbergs Schriften, die Anklage Polens in seiner Begünstigung des Heidentums, gar nicht erkannt wird. Die Beß'sche Schrift über den preußisch-polnischen Streit

---

[1]) Beide bei Dlugoß XI, 357. Die eine, eine Leichenschändung, welche die gequälte ermländische Bevölkerung 1414 an erschlagenen polnischen Marodeuren beging, läßt sich nicht wiedergeben, wurde aber von den Polen sogar vor dem Konzil ausführlich erzählt.

[2]) Wie ungenau und flüchtig diese Artikel hingeschrieben sind, ersieht man aus der durch Hochmeister Wallenrod erfolgten Gefangennahme eines masovischen Herzogs (1392), von der sie sagen, sie sei „ante decem annos et citra" geschehen.

[3]) VII, 309 f.

[4]) Der Streit der Polen und Deutschen vor dem Konstanzer Konzil.

Digitized by Google

kommt für uns am meisten in Betracht, sie enthält jedoch zu viele Vermutungen, die durch spätere Aufdeckung von Quellen zusammenstürzen können. Außer Voigts Darstellung kommt noch Caros Geschichte Polens[1]) in Betracht. Caro ist aber, wie auch Beß (p. 3) ausführt, zu sehr gegen den Orden eingenommen, ebenso Aschbach, der Dlugoß' Berichte meist zu gläubig hinnimmt.

Nach diesem kurzen Ueberblick auf die von uns benützte Konzilsliteratur[2]), wozu noch der meist nach Hardt referierende Hefele[3]) kommt, müssen wir den Beweis liefern, daß die Ansetzung dieser Verhandlung für das Jahr 1417 tatsächlich ein Irrtum war.

Zunächst beginnt ja der Bericht: „Is geschach am Sonnobende an sinte Margarethentage." Nun war aber 1415 der 13. Juli, der Margarethentag, ein Sonnabend. Voigt hat flüchtig gelesen und die Wochentagsangabe übersehen, und alle anderen haben ihm nachgeschrieben.

Zweitens bezeugt Bischof Johannes von Heilsberg in einem Briefe an den Hochmeister vom 22. Februar 1419[4]), daß 4 oder 5 Tage, bevor Kaiser Sigmund nach Perpignan abreiste, die Ordensgesandtschaft erklärt habe, der Orden untergebe sich dem römischen Könige, dem Konzil und dem Reiche. Da Sigmund am 19. Juli 1415 nach Perpignan abreiste, ergibt die Vergleichung mit der Anlage klar das Datum dieser Verhandlung[5]).

An jenem Tage also bat der Römische König das Konzil, an den Polenkönig zu schreiben, daß er den Waffenstillstand nicht brechen möge, und ebenso dem Orden. Durch das Versehen des Abschreibers ist augenscheinlich ein wichtiges Wort ausgefallen, welches die Sache schnell aufgeklärt hätte; es heißt da: und in seynir (?) und schreben etc. Das ausgefallene Wort lautete jedenfalls „abewesunge". Das Konzil sollte des Ordens sich also auch in seiner Abwesenheit annehmen.

Darauf forderte der Bischof von Posen, daß der Kaiser für Vollführung des Ofener Ausspruches bezüglich der vom Orden an den Leslauer Bischof und ihm selbst zu leistenden Nachzahlungen[6]) sorgen möchte. Sowohl Voigt, als auch alle seine Nachfolger wissen

[1]) III, 436 ff.

[2]) Selbstverständlich ist nur die Literatur hier gemeint, welche sich wenigstens einigermaßen mit unserer Gesandtschaftssache beschäftigt. Außerdem halten wir uns meist an die ursprünglichen Quellen, welche Aschbach in der Einleitung zum II. Bande ausführlich würdigt.

[3]) Konziliengeschichte, Bd. 7. Ferner benutze ich auch den besonders hier genauen De Wal, Histoire de l' O. I. V.

[4]) Der Römische König hatte sich in scharfen Worten beim Hochmeister beschwert, daß ihn der Ordensprokurator „verworfen" habe, und nun fragte der geängstigte Hochmeister den Bischof, seinen früheren Mitgesandten in Konstanz, darüber an. St.-A. Kgsbg. LXXIII, 115.

[5]) Es ist zu beklagen, daß das reiche Material des Königsberger Archivs über die Konzilsverhandlungen, welches in den früheren Folianten E, F, G enthalten war, jetzt meistenteils zerlegt und unter zum Teil irriger Datierung nach den Jahren in das Briefarchiv zerteilt wurde. Das erschwert die richtige Datierung sehr. Auch innere Gründe sprechen für das Datum der Verhandlung von 1415.

[6]) Darüber bereits früher, und auch noch später.

Digitized by Google

nicht, daß der Propst von Leslau, Andreas, 1414 Bischof von Posen wurde[1]) und geben sich auch keine Mühe, das Rätsel zu lösen, wieso der Orden an den Posener Bischof Verpflichtungen haben konnte. — Peter von Wormdith, welcher alleiniger Vertreter des Ordens in der Versammlung war, erhob sich sofort und trat seinem früheren Praeceptor[2]) entgegen. Seine Rede zeugt von großer Schlagfertigkeit und davon, daß er sofort den Kern der Sache zu fassen verstand. Er bittet im Namen des Ordens, dessen redliche Friedensliebe er geschickt hervorhebt, daß der Ofener Ausspruch nicht nur in diesen, sondern in allen Stücken ausgeführt werde; er sagt ganz frei heraus, daß die Polen „unredliche Bitte" vorbringen, wenn sie den Ofener Ausspruch und den Thorner Frieden in diesen Punkten ausgeführt haben wollen, da sie ja sich ständig weigern, den Frieden und den Schiedsspruch anzuerkennen. Hier liegt tatsächlich der Kern der Sache.

Ferner ersuchte Petrus den Römischen König, doch einmal die Polen zu fragen, ob sie das Reich und ihn, den Kaiser, als ihren Obersten anerkennen, damit er sein Urteil vollziehen könne.

Von Peter von Wormdith also und nicht vom Rigaer Erzbischof, wie Beß[3]) höchst gewagt kombiniert, stammt die Anregung zu dieser den Polen sehr peinlichen Frage, deren Verneinung sie nicht nur vor dem Kaiser, sondern vor der ganzen damaligen christlichen Welt ins Unrecht setzen und ihre Unfriedsamkeit offenbaren mußte. Peter fügte noch hinzu, daß der Erzbischof von Riga, der Komtur und die anderen Ordensgesandten am Eingang ständen und hereingerufen werden möchten, was auch geschah.

Als nun beide „Parth" vor dem Konzil standen, fragten der König und die Präsidenten der vier Nationen zunächst die Polen, ob sie das Reich für ihren Oberherrn anerkennten. Daraus, daß auch das Konzil sie darüber frug, ersieht man klar die Ansicht desselben, daß das Polenreich wie auch die anderen Reiche selbstverständlich der Oberhoheit des Imperator Romanorum unterständen. Aus den verlegenen Reden der Polen merkte man aber wohl, daß sie eine solche Suprematie nicht zugeben wollten. Man ließ die Parteien hinausgehen, wobei Sigmund jedenfalls die Polen nicht sehr gnädig verabschiedet hat.

Dann folgte eine energische Apostrophe Sigmunds an die wieder hineingerufenen Ordensgesandten. Wenn sie vor den Papst gefordert würden, sagten sie, sie seien unter dem Reiche, im entgegengesetzten Falle erklärten sie sich als kirchlich. Der Orden verantwortete sich, so gut er konnte. Schließlich fragte der Kaiser die Gesandten: „Wollet Ihr das Gericht der Kirche des heiligen Konzils und des Reiches über Euch nehmen? Das sagt nun klar heraus!"

---

[1]) Dlugoß XI, 350.

[2]) Er war 1393—94 in Prag sein Famulus gewesen. cf. Brief des Prokurators an den Bischof vom 3. Nov. 1418, St. A. Kgsbg. und mein Werk über P. v. W.

[3]) l. c. p. 34 f.

Digitized by Google

Darauf begehrten die Gesandten eine kurze Besprechung und nach einer kleinen Weile antworteten sie:

„Allerdurchlauchtigster Fürst, ehrwürdige Väter in Gott! Wie der Orden immer der Kirche und dem heiligen Reiche untertan war, so untergibt er sich nun vollständig dem Gericht der Kirche des heiligen Konzil und dem heiligen Reiche!“ Da war Sigmund überaus erfreut, ließ diese Erklärung sofort von den Konzils-Protonotarien zu Protokoll nehmen[1]) und sprach:

„Das war eine kluge, weise und heilige Antwort!“ Die Konzilsväter erhoben freudig die Hände zum Himmel und dankten Gott.

Als nun die Polen darauf vom König und den Präsidenten gedrängt wurden, sie sollten ihre Ansprüche, die sie an den Orden machten, doch auch rechtlich entscheiden lassen, wollten sie es auf keinen Fall tun, sondern den Strasburger Waffenstillstand allein wollten sie halten[2]).

Dadurch gaben sie allerdings zu erkennen, wie wenig begründet ihre Ansprüche an die begehrten Länder waren und daß sie andere als rechtliche Mittel zur Erringung derselben anwenden wollten. „Sie kamen davon in ein ein groß Ungelimpf,“ sagt der Berichterstatter. Damit wurden sie verabschiedet.

Als dann die Ordensboten wieder hereinkamen, lobte Sigmund sie: „Ihr habt heute eine Tat vollbracht, die euch mehr frommt, als ein großer Sieg.“

Der kluge Prokurator jedenfalls war es, der das heiße Eisen sofort schmiedete und alle Herren und Bischöfe um Schutz für den bedrängten Orden bat und alle versprachen ihm denselben.

Am nächsten Tage las der Prokurator den Deputierten den ganzen klaren Vollmachtsbrief vor, der den Botschaftern Macht gab zu jeder rechtlichen und freundschaftlichen Erbietung[3]). Auch dafür dankten sie ihnen, ein Beweis der dem Orden überaus günstigen Stimmung des Konzils.

Am Sonntag, den 14. Juli, fand wieder eine Versammlung der Deputierten aller vier Nationen, der meisten Bischöfe und Doktoren in Gegenwart des Kaisers und des Pfalzgrafen statt[4]). Da traten die Polen vor und sagten, sie wollten sich in allem dem römischen Könige allein als Richter unterstellen, d. h. also unter Ausschaltung des Konzils. Interessant ist der Zusatz: Wenn sie, die Polen, oder die Ordensgesandten nicht volle Vollmacht hierzu haben sollten, sollten sie und die Ordensboten um eine solche nach Haus senden. Ein ganz greifbares und plumpes Ver-

---

[1]) LXXIII, 115.

[2]) Er hatte nur noch ein Jahr zu dauern.

[3]) Der Brief auszugsweise in C. d. Warm. Nr. 492, vollständig bei Bunge, Liol. U.-B. Nr. 3001.

[4]) Diese beiden wichtigen Verhandlungen fehlen bei v. d. Hardt. Handschriftliche Notizen Peters von W. darüber in Cod. 122, Wien p. 140. Auch Fürst Karl von Halatesta war nach Kod. 122 anwesend, ihm sollten beide Parteien ihre Vollmachten vorlegen.

Digitized by Google

schleppungsmanöver! Denn erstens mußten die polnischen Gesandten wissen, was sie für Vollmachten mit hatten, und zweitens war es, da der König zu einer Reise hinauszog, die lange Monate, ja vielleicht ein Jahr dauern konnte, sehr billig, ihn als Schiedsrichter zu bestellen.

Gleichwohl ging die Ordensgesandtschaft nach kurzer Ueberlegung auch darauf ein, da sie auch dazu Vollmacht habe. Die verblüfften Polen, die das nicht erwartet hatten, verlangten jetzt, daß ihnen die Vollmachtsbriefe der Ordensboten vorgelesen werden sollten. Dazu war keine Zeit und es ward festgesetzt, daß beide Teile Abschriften ihrer Vollmachten einander ausliefern, und daß das Konzil bei der nächsten Session beiden Teilen unter Strafe des Bannes die strikte Einhaltung des Waffenfriedens gebieten sollte.

Der Orden bekam jedoch aus leicht zu vermutenden Gründen die Vollmacht der Polen nie zu sehen, und vor der allgemeinen Sitzung[1]) am Montag, den 15. Juli 1415, gingen die Polen zum Kaiser, indem sie sagten, sie wollten auf keinen Fall zugeben, daß der Waffenstillstand unter Strafe des Bannes geboten würde, die Polen würden ihn auch so sicher halten. Wiederum ein Beweis, daß die Polen ihrem zum Einfall bereitstehenden König nicht in den Arm fallen wollten. Einen Waffenstillstand zu brechen war einfacher, als dem Bann auszuweichen. Das Konzil tat auch hier unbegreiflicherweise ihnen den Willen, nachdem die Ordensgesandten sich hatten überreden lassen, das zuzugeben. Abends nach der Sessio zitierte der Kaiser wiederum die Nationaldeputierten und die streitenden Teile, ein Beweis, daß ihm wirklich daran lag, etwas Endgültiges zustande zu bringen. Den Polen aber lag sehr wenig daran; deswegen forderten sie nun, daß Sigmund über den Besitz von Pommern, Culmer- und Michelauerland entscheiden sollte. Darauf konnten die Ordensgesandten sich nicht einlassen, da hierdurch der Friede von Thorn und ihre festgegründeten Besitztitel in Frage gestellt worden wären, sondern sie erklärten, es sollten in genere alle seit 1411 entstandenen Streitigkeiten zur Schlichtung kommen. Da ~~die Herren~~ die Hartnäckigkeit der Polen sahen, sagten sie ihnen ins Gesicht, daß sie Unrecht hätten und nicht Frieden, sondern nur den Ländergewinn suchten, und rieten dem Orden, sich auf einen Rechtsstreit über seine Privilegien nicht einzulassen, sondern das Konzil um Rechtsschutz zu ersuchen. „Und also globe ich ouch, das wir uff das letczte thun mussen," so schließt der Prokurator seinen Bericht.

Freilich, jetzt war der geeignete Moment, den grausamen Bundesgenossen der Türken[2]) und Tataren wegen dieser

---

[1]) Auch dies paßt nur für 1415. Am 15. Juli fand die 17. allgemeine Sessio statt.

[2]) Daß Jagal 1414 mit den Türken verbündet war, halte ich für sicher. Lindenblatt, p. 295, spricht es klar aus, beschuldigt ihn sogar, sie zu ihrem Einfall in Ungarn ermuntert zu haben. Da er bei seinem Einfall von Süden her

Digitized by Google

Freundschaft und der furchtbaren Raubzüge offen anzuklagen, wie es der mutige Falkenberg tat, aber Hochmeister Michael war schwach und feige. Nicht so die Polen, welche ihrer eben erlittenen Schlappe ungeachtet, nun die Abwesenheit des Kaisers zu einer großen Aktion gegen den Orden benutzten.

Die Schlappe, die sie erlitten, war wirklich sehr böse; der Unwille des Kaisers zeigte sich tags darauf in einem sehr energischen Schreiben an den Hochmeister, worin er unter Anerkennung der Friedensliebe des Ordens ihm verspricht, ihn aus allen Kräften gegen Angriffe Jagiellos und Witolds zu schützen; (dat. Konstanz, Dienstag nach Margarethe 1415[1]).

Dieser Erfolg ist augenscheinlich der Findigkeit und Beredsamkeit Peters zu verdanken.

Daß er auch bei der von Sigmund so gepriesenen Erklärung der Wortführer war, scheint mit Sicherheit aus dem erwähnten Briefe des Ermländer Bischofs hervorzugehen, wo eben gerade diese Erklärung als Beweis für die Unterwürfigkeit des Prokurators dem Kaiser gegenüber zitiert wird.

Der Erzbischof von Riga war wohl ein kluger Politiker, aber wie es scheint, kein bedeutender Redner; wir finden trotz Wallenrods hoher Bedeutung auf dem Konzil in den von Hardt abgedruckten Akten keine Erwähnung einer Predigt von ihm. So war denn meist Petrus und auch Caspar Schauenpflug der Wortführer in den Ordenssachen, vor allem aber der tüchtige und opferwillige Advokat Ardicinus de Novaria.

Nach feierlicher Segnung durch die Konzilswärter zog Sigmund am Donnerstag, den 18. Juli 1415, begleitet von 16 Prälaten und 4000 Reitern, nach Südfrankreich ab[2]), um mit dem Könige von Aragon und dem hartnäckigen Peter de Luna (Benedict XIII.) über dessen Zession zu verhandeln, welche noch zur Ermöglichung der Einheit fehlte, nachdem Gregor XII, der nach seinem Unglück 1409

---

gegen Ungarn geschützt sein wollte, lag es nahe. Vor diesem Einfall hatte er die Frechheit, Sigmund um Hilfstruppen gegen den Orden zu ersuchen (Kod. Wien 122, p. 46. gegen Neidenburg, 26. Juli 1414). Sigmund warnt ihn darauf vor dem ungerechten Einfall und mahnt ihn, gegen die Türken zu ziehen (l. c. p. 48). Das Konstanzer Konzil mahnte ihn ebenso und er verteidigt sich gegen den Verdacht der Bundesgenossenschaft mit den Türken. Hardt IV, 551. Die eifrigen Entschuldigungen bei Dlugoß XI, 360 sprechen mehr dafür als dagegen, am meisten aber die grausame Behandlung abgefangener polnischer Gesandten durch die Ungarn, welche Dlugoß auf ein Mißverständnis zurückführen will. Die türkischen Archive, die ja nun geöffnet werden sollen, werden wohl den vollen Nachweis liefern.

[1]) Wien Kod. 122, p. 143.

[2]) Diesen Tag halte ich für den richtigen, da ihn der offizielle Cerretanus angibt, und mit Rücksicht auf den mehrerwähnten Brief des Augenzeugen Bischof Johannes Abeczier, welcher die Verhandlung in der Konstanzer Kathedral-Sakristei 4 oder 5 Tage vor dem Abzug Sigmunds ansetzt. Die Reise, besonders nach ihrer politischen Seite hin, bei Lenz p. 69ff. L. scheidet streng die kirchlichen und politischen Zwecke der Reise. Die Angaben Aschbachs p. 137ff. werden durch Lenz vielfach korrigiert.

Digitized by Google

ein demütiger und selbstloser Förderer der Einigung geworden war, am 4. Juli 1415 vollkommen freiwillig zediert hatte[1]).

Die allsonntäglich wiederholten Gebete der Synode und auch sicher die unseres frommen Prokurators geleiteten den Kaiser zum Werke der Einigung.

4. Kapitel.

Der erste Ansturm der Polen.

5. Juli 1415—24. Februar 1416.

Der Leser möge verzeihen, wenn ich, um Klarheit zu bewahren, die äußeren Erlebnisse der preußischen Gesandtschaft sowie die vielen und schweren Causae, die Petrus zu betreiben hatte, späterer Schilderung vorbehalte, und jetzt fast allein den Verlauf der Hauptstreitsache Preußens und Polens, die gegenseitigen Anklagen, das Streben nach Bestätigung eines ewigen Friedens seitens des Ordens, und seitens der Polen das Streben nach Vernichtung des verhaßten Gegners schildere. Denn Vernichtung des Ordens war der schließliche Plan der Polen, den sie durch das Konzil von Konstanz zu erreichen strebten, wie wir später klar zeigen werden.

Zunächst wollten sie den Orden nur aus Preußen verdrängen, und erst als es sich herausstellte, daß die preußischen Ordensprivilegien nur durch Annullierung der ganzen Rechtsbasis des Ordens vernichtet werden könnten, erst dann wagten sie einen verzweifelt zu nennenden Versuch, die Vernichtung des Ordens mit kirchlicher Genehmigung zu erlangen, nach Art der 100 Jahr vorher gelungenen Zerstörung des Templerordens. Freilich war Jagiello wohl an Hinterlist[2]), nicht aber an Macht und Einfluß ein Philipp der Schöne, und Konstanz lag nicht in Polen, wie Vienne in Frankreich.

Zunächst also, nachdem es mißlungen war, durch Bitten und Geschenke den Kaiser zur Beraubung des Ordens geneigt zu machen, galt es, einen endgültigen Spruch des Konzils in der Streitsache zu verhindern; denn bei der Konzilsstimmung im Juli 1415 war es nicht zweifelhaft, daß derselbe von Rechtswegen dem Orden seine Länder zuerkennen und den Frieden zu Thorn bestätigen würde. Daher die Weigerung der Polen, zu Rechte zu stehen, daher ihre Künste bezüglich unvollkommener Vollmachten und die Absicht, erst nach Haus um richtige Vollmacht zu schreiben[3]).

---

[1]) Hefele, 7, 182.

[2]) Die Frage, wie weit die geschickten Aktionen der Polen auf dem wirklichen Schlachtfelde und auf dem der Diplomatie Jagiello oder seinen Ratgebern zuzuschreiben sind, muß hier ungelöst bleiben. Ich halte den Erzbischof Nikolaus Tromba für den genialsten polnischen Politiker der damaligen Zeit, der wohl auch in Konstanz alles lenkte.

[3]) cf. Anlage.

Digitized by Google

Wie schon in Ofen zur Vernichtung des Thorner Friedens versucht wurde[1]), so galt es jetzt zunächst, die verhaßten Privilegien des Ordens auf die begehrten Länder zu vernichten, die der Orden mit einer Zähigkeit immer wieder vorbrachte, welche die Polen in heller Verzweiflung als Hartnäckigkeit bezeichneten[2]). Diesmal ging man gründlicher zu Werke als in Ofen.

Um die Ordensprivilegien zu Falle zu bringen, wäre es das Praktischeste gewesen, ihre Fälschung nachzuweisen. Wenn die Polen das damals nicht versuchten, so muß man annehmen, daß sie einen derartigen Versuch von vornherein als vergeblich ansahen.

Die polnischen Anwälte, vor allem der Rechtsgelehrte Paulus Wladimiri, begannen die Untergrabung der Ordensprivilegien mit Vorlegung eines Traktates, welcher in Form einer Untersuchung über die Gewalt des Papstes und des Kaisers bezüglich der Ungläubigen beide Gewalten sehr beschränkt, ja gewissermaßen eine durch die andere aufhebt. v. d. Hardt IV, 388 nennt den Titel dieses Traktates: De Potestate Papae et Imperatoris respectu infidelium. Dieser Traktat, den selbst Hardt, der eifrige Sammler, nicht auffinden konnte, scheint überhaupt sehr selten zu sein; er ist weder in den Wiener noch im Königsberger Archiv zu entdecken; Bobrzynski entdeckte ihn in der Ossolinskischen Bibliothek und veröffentlichte ihn im Jahre 1878[3]). Mit den Traktaten Wladimiris, so wollen wir ihn nennen, auf dem Konstanzer Konzil ist es eine eigene Sache. Bis auf Beß, welcher aus dem völligen Schweigen des Prokurators und der anderen Ordensgesandten mit Recht schloß, daß der zweite, am meisten bekannte Traktat desselben Verfassers: „Opinio Ostiensis est," mit den angehängten 52 Thesen auf keinen Fall schon 1415 bekannt sein konnte[4]), haben alle Historiker gerade diesen, der am meisten Aufsehen hervorrief, in das Jahr 1415 verlegt. Was diesen zweiten Traktat: „Opinio Ostiensis est" anlangt, so ist die Angabe Wladimiris am Schluß bis auf Beß stets mißverstanden worden. Man lese die Schlußbemerkung bei v. d. Hardt, der diesen Traktat[5]) vollständig bringt. Es heißt da: „Datum Constantiae omnibus quatuor nationibus . . . . per me Magistrum Paulum Voladimiri, Decretorum Doctorum" etc., und gleich dahinter: „Et si quempiam praemissae

---

[1]) Lites III, p. 59.

[2]) eodem loco.

[3]) In Storodawne Prawa Polskiego Pomniki, V p. 145 ff.

[4]) p. 19. Er irrt aber darin, daß er den ersten Traktat, dessen krassen Radikalismus er garnicht zu merken scheint, für wirklich im Jahre 1415 veröffentlicht hält. Auch über diesen hätte doch der Prokurator berichten, namentlich ihn im Februar 1416 erwähnen müssen.

[5]) III, p. 9—27. Der Traktat ist in drei Exemplaren, welche gleichzeitig oder unmittelbar darauf geschrieben sind, im Königsberger Archiv vorhanden. Eines davon ist sicher schon in Konstanz geschrieben, denn es trägt Anmerkungen, die wahrscheinlich von Wormdiths Hand herrühren, zum Zwecke der Widerlegung. Unter anderem heißt es von den Türken, daß sie fast usque ad hanc locum Concilii vorgedrungen wären. Leider sind diese Anmerkungen schwer zu entziffern.

Digitized by Google

conclusiones delectant, videre poterit cum allegationibus latius declaratas in tractatu supradicto et traditae Germanicae nationi Anno Domini 1415 die quinta mensis Julii."

Wegen dieser Anmerkung hat man allgemein das zuletzt angegebene Datum auf den ganzen Traktat: „Opinio Hostiensis est" bezogen, während hier doch ausdrücklich zwei Schriftwerke unterschieden werden.

Anlaß zu diesem Irrtum gab v. d. Hardt, welcher zwei aufeinander folgende Sitzungen konstruiert, eine der Natio Germanica am 5. Juli 1415 und eine Kongregatio Nationum am Sonnabend, den 6. Juli 1415; am Freitag läßt er den ersten, am Sonnabend den zweiten Traktat: „Opinio etc." übergeben. Ich bin genötigt, kurz zu zeigen, daß diese beiden Sitzungen sich sonst durchaus nicht nachweisen lassen und lediglich den Angaben des Traktats „Opinio" ihre Aufstellung durch Hardt verdanken[1]).

1. Finden sie sich in keinem der zahlreichen Manuskripte über das Konzil verzeichnet.

2. Gibt Hardt als Stoff dieser beiden Sitzungen einzig und allein das Thema dieser Traktate an: An infideles ferro an verbo sint ad fidem perducendi? Wenn die Traktate in diesen Sitzungen erst überreicht wurden, konnte offenbar doch nicht sofort darüber verhandelt werden.

3. In den Verhandlungen vom Februar 1416, welche der Prokurator ausdrücklich als die ersten vor dem Konzil in der polnischen Sache bezeichnet[2]), geschieht weder eines Traktates noch der Konklusionen Erwähnung, was sicher geschehen wäre, da sie sehr ausgiebig waren und der Orden den darin enthaltenen Vorwurf der Häresie unzweifelhaft moniert haben würde.

4. Theodor von Niem, welcher seine Konzilsgeschichte bis 3. Juni 1416 führt und alles bringt, was nur irgend dem Orden schaden und den Polen nützen kann, erwähnt keinen der Traktate, die doch im Konzil Aufsehen machten und Gegenschriften hervorriefen.

Für die Aufstellung Hardts könnte nur sprechen die Notitz am Beginn des 2. Kapitels: Sabbatho VI Julii, Dominus Paulus Voladimiri Doctor, retroscriptus dedit hanc schedulam, un a cum conclusionibus, de quibus fit mentio in uno sexterno[3]).

Diese Notiz stammt natürlich ebenso von Wladimiri, beweist also für die wirkliche Vorlegung nichts.

Diese Dunkelheiten lassen sich wohl am besten dadurch lösen, daß sowohl der erste als auch der zweite Traktat an diesen Tagen abgegeben werden sollten, aber nicht abgegeben wurden. Der Grund ist klar. In Gegenwart Sigmunds konnte eine derartige Schrift, welche die Kaisergewalt, über deren Rechte Sig-

---

[1]) Congr. Nat. Germ. IV, 387. Congr. publica IV, 388.
[2]) I a 93.
[3]) Hardt IV, 13.

Digitized by Google

mund eifersüchtig wachte, auf ein so geringes Maß beschränkte, für die Polen höchst gefährlich werden. Nun sollte die Reise des Kaisers schon gegen Ende Juni 1415 angetreten werden[1]; sie wurde aber wegen der Sache des Huß Tag für Tag aufgeschoben, und so konnte man Ende Juni wohl schon das Datum der Abgabe in den Traktat hineinsetzen. Es ist aber auch noch die Möglichkeit vorhanden, daß die Traktate tatsächlich in der Meinung abgegeben wurden, daß der Kaiser sofort am 7. Juni, dem Tage nach der Verbrennung Hußens, abreiten würde, dann aber sofort zurückgezogen wurden. Da die Präsidenten der Nationen monatlich wechselten, ist es sehr wohl möglich, daß, als gerade ein Pole, der Bischof von Posen oder der Erzbischof von Gnesen das Präsidium der germanischen Nation inne hatte, ihm der Traktat gezeigt und als überreicht gebucht wurde, ebenso kann ein polenfreundlicher Konzilsnotar in einem Sexterne[2] die Konklusionen erwähnt haben. Dieser Zusatz de quibus fit mentio, gibt zu denken und scheint mir ein deutlicher Hinweis darauf, daß bei der sogenannten Ueberreichung im Juli 1415 ein falsches Spiel getrieben wurde.

Als unumstößliche Tatsache muß es anerkannt werden, daß weder der erste noch der zweite Traktat bis Ende Februar 1416 der Allgemeinheit des Konzils bekannt waren. Ich halte es sogar für wahrscheinlich, daß der Traktat de potestate Papae et Imperatoris, der als solcher vom Orden nie bekämpft wurde, gar nicht in die Oeffentlichkeit gekommen ist und nur als Folie und Anknüpfungspunkt für die späteren Konklusionen diente. Trotzdem wollen wir kurz seinen Inhalt[3] betrachten.

Er beginnt in der Tat mit den Worten Saevientibus olim Pruthenis und schildert kurz, wie die Ordensritter von polnischen Fürsten gegen die wütenden ungläubigen Preußen zu Hilfe gerufen, sie besiegt hätten, dann aber auch über friedliche Heiden hergefallen wären, auf ihre päpstlichen und kaiserlichen Privilegien sich berufend, und wie infolgedessen, da sie auch gegen ihre donatores, die polnischen Fürsten, übermütig geworden seien, der Polenkönig sie in wiederholten Kriegen zu Boden gestreckt habe. Da aber diese päpstlichen und kaiserlichen Ermächtigungen vor allem daran schuld seien, so sei es gut, einmal über die Macht des Papstes und des Kaisers bezüglich der Ungläubigen eine Untersuchung vorzunehmen. Wladimiri stellt dann 11 Fragen bezüglich der Macht des Papstes und ebensoviele betreffs der Macht des römischen Kaisers.

Er bejaht darauf unter sehr kurzer Beweisführung folgende Fragen, deren Bejahung dem damaligen Zeitalter sofort als ketzerisch erscheinen mußte.

---

[1]) Hefele 7, 191.
[2]) Ein Aktenband.
[3]) Pomniki V 145 ff.

Digitized by Google

Die Heiden dürfen überhaupt nicht molestiert werden; der Papst muß sie wie seine Schäflein schützen. Man darf ihnen die Herrschaft über ihre Länder nicht wegnehmen. Die Sarazenen besitzen ihre Länder mit Recht und der Papst kann ihnen ihre Länder nicht streitig machen, da seine Macht sich nur über den Westen erstreckt[1]). Aber der römische Kaiser kann es, da diese Länder früher zum römischen Reich gehört haben. Fünftens fragt der Doktor, ob die römische Kirche und auch die anderen[1]) Kirchen mit Recht innehaben, was sie beherrschen, da sie es doch nur durch das Kaisertum hätten, und das Kaisertum seine Länder nur durch gewaltsame Eroberung besitze. Er löst diese geistreich gestellte Frage ebenso geistreich, indem er sagt, die Kirchen könnten ihren Machtbereich behalten, da man nicht mehr konstatieren könne, wem diese Länder zu restituieren seien[2]).

Sechstens, ob es erlaubt sei, die Güter der Häretiker wegzunehmen? Ja, nach Anordnung der weltlichen Fürsten.[3]) Siebentens kommt wieder ein wenig hineinpassender Satz: der Papst dürfe die Heiden strafen, wenn sie Götzen anbeten, da dies gegen das Naturgesetz sei. Wenn der Papst den Heiden licite etwas befiehlt und sie folgen nicht, so kann er ihnen den Krieg erklären.

Das sind die wichtigsten Quästionen bezüglich der Papstgewalt. Ein einfacher Blick zeigt, daß sie der Logik und meist auch der Orthodoxie entbehren. Bezüglich der kaiserlichen Gewalt wird gelehrt, der Kaiser habe sie nur vom Papst, über die Heiden habe er sie nur per violentiam et tyrannidem. Er könne den Heiden nicht Krieg erklären, sondern nur der Papst. Daher sind auch die kaiserlichen Privilegien der Kreuzritter ungültig. Dieselben haben also niemals gerechterweise Krieg geführt[4]). Es ist nicht erlaubt, durch Kriegführung die Heiden zu bekehren. Daher sind nicht nur die Kreuzritter, sondern auch die ihnen zu Hilfe ziehenden Kreuzfahrer in der Todsünde. Die Kriegsreisen an Marienfeiertagen zu unternehmen, ist unerlaubt, da sie nur aus Ländergier entspringen. Auch die Untertanen des Ordens sündigen, wenn sie dabei mithelfen; sie sind vielmehr verpflichtet, sich gegen die Ritter aufzulehnen, selbst auf die Gefahr hin, an zeitlichem Gute Schaden zu leiden.

Die gemachten Eroberungen muß der Orden restituieren. Ein christlicher Fürst kann ohne Sünde heidnische Hilfstruppen

---

[1]) Hiernach scheint Wladimiri im Herzen Ruthene zu sein, worauf auch der Vatersname hinweist.

[2]) Man beachte das Durcheinanderwerfen von weltlicher und geistlicher Gewalt.

[3]) Also was er den Heiden gegenüber nicht erlaubt, erlaubt W. gegenüber den Häretikern; wir werden später sehen, warum, und warum er gerade die weltlichen Fürsten hier autorisiert.

[4]) Er vergißt, daß dieses ihnen auch von dem Papst befohlen war.

Digitized by Google

gegen Christen benützen[1]). Man muß den Heiden die geraubten Länder zurückgeben.

Wer diese geistlosen, durch den höchsten Radikalismus sich auszeichnenden Sätze ansieht, wird mir recht geben, daß ihre Veröffentlichung im Konzil, nicht nur bei den Ordensgesandten, einen Sturm der Entrüstung entfesselt hätte. Wenn auch der übliche Zusatz, daß man das zur Entscheidung des Konzils und aller weiseren Männer stelle, nicht fehlte, so ist doch zweierlei klar: daß die Polen diese Sätze selber nicht glaubten[2]), und daß sie, wenn überhaupt jemals, vor Mitte 1416 nicht veröffentlicht wurden.

Wir haben hier sicher den ersten Versuch der theoretischen Unterwühlung der Ordensherrschaft vor uns, die dann mit wunderbarer Zähigkeit bis 1466 immer wieder in derselben Weise angestrebt wurde. Obwohl die Kirche die Sätze nie anerkannt hat, genügten sie doch zur Einschläferung des Gewissens der polnischen Herrscher, welche immer wieder gedrängt wurden, nach jenen Ländern die Hand auszustrecken, und waren ferner für die zum Verrat neigenden Untertanen des Ordens ein vorzüglicher Berechtigungstitel zum Treubruch[3]).

So sicher der durchschlagende Erfolg des Ordens bei der Abreise Sigmunds allgemein anerkannt wurde, so rasch änderte sich die Stimmung der Synode nach derselben. Die Gründe für diesen Umschlag sind nicht schwer zu finden. Nach dem Abzug des Kaisers blieb von den deutschen weltlichen Fürsten fast niemand beim Konzil, selbst der Kurfürst von der Pfalz, ein treuer Freund des Ordens, der erwählte Konzilsprotektor, war monatelang abwesend, wie überhaupt des Kaisers Fernsein lähmend auf die Verhandlungen wirkte. Und die deutschen Fürsten waren die eifrigsten Schützer des Ordens, welche selbst den Kaiser sehr nachdrücklich an seine Pflicht mahnten, wenn er den Orden preisgeben wollte, so z. B. 1419. (Voigt VII, 353.) Man mußte Vorsorge und Strafbestimmungen treffen, daß das Konzil von keinem Prälaten ohne besonderen Urlaub verlassen würde[4]). Wichtige Sachen sollten bis zur Wiederkunft des Kaisers aufgeschoben werden. Bei solcher Gestaltung der Konzilsgeschäfte nahm das Interesse ab, und wie immer in solchen Fällen, gelingt es dann denen, welche es wollen und sich laut zu machen verstehen, in die erste Reihe zu rücken. Am 23. August 1415 wurde der Erzbischof von Riga noch dem Kaiser nachgesandt[5]), und nun begannen die polnischen Prälaten ihre Kollegen, welche fast allein

---

[1]) Um dieses Recht, „Heiden führen" zu dürfen, kämpfen die Polen jahrelang, denn das polnische Volk hätte den jahrzehntelangen Vernichtungskrieg gegen Preußen ohne Tatarenhilfe nicht ausgehalten. (Brief des Prokurators vom 15. Sept. 1419. I, 97.

[2]) Hatten sie doch selbst wiederholt Privilegien zum Heidenkampfe begehrt. Ia 103. cf. darüber auch De Wal, Histoire, V, p. 51.

[3]) cf. Kętrzynski, O ludności p. 601 ff.

[4]) Hefele 7, 230.

[5]) Hardt IV, 606,

Digitized by Google

zurückblieben, in ihrem Sinne zu bearbeiten. Dinge, welche besonders die Bischöfe gegen den Deutsch-Orden einnehmen mußten, waren genügend vorhanden. Die Polen brachten die geringsten Kleinigkeiten, welche sich sehr gut durch unmittelbaren Verkehr mit dem Orden hätten erledigen lassen, vor das Konzil, um den Orden zu belasten und den üblen Eindruck, den ihr letzter Krieg gemacht hatte, zu verwischen. Leider haben wir vom 22. Juni bis Ende September 1415 keinen Brief des Prokurators, und zwar wahrscheinlich deswegen, weil der Komtur von Christburg Friedrich von Welden, welcher nach Sigmunds Abreise zugleich mit Hans von Orsechau und wahrscheinlich auch mit Konrad Kesselhut auf dem Rhein und dann über See nach Hause gefahren war, sehr vieles mündlich auszurichten hatte[1]). Friedrich von Welden starb bald darauf. An seiner Stelle traf in Konstanz im Sommer 1415 der Komtur von Thorn, Johann von Selbach ein. In dieser „stillen Zeit“[2]) war auch der Deutschmeister mit den Seinen nach Hause gezogen. So war die Ordensgesandtschaft an Mitgliedern und an Freunden geschwächt. Dagegen waren zahlreiche und mächtige Feinde des Ordens da, und sie vermehrten sich im Laufe dieses Jahres. Es traf Johannes Kropidlo ein, der leichtlebige Bischof von Leßlau. Dieser klagte über die ihm vom Orden zugefügten Schäden, deren Ersatz ihm in Ofen zugesprochen war; Bischof Andreas wollte sich ganz gerne gütlich einigen, aber die anderen polnischen Gesandten „machten ein Geschrei davon“, sowie auch von anderen Sachen, die gegen den Orden zu verwerten waren, wenn sie sie auch nichts angingen.

Der Erzbischof von Riga, Johann von Sinten, war im Jahre 1392 mit einem Teil seiner Domherren plötzlich aus dem Stift geflohen[3]) und hatte Klage über den Orden bei Papst und Kaiser geführt. Es lagen Streitigkeiten über Vollmachten und Besitztitel mehrerer Burgen vor, aber diese Flucht war durchaus nicht nötig und der Orden sagte mit Recht, daß er die Burgen des Stiftes besetzen mußte, damit sie nicht von den Russen und Litauern besetzt würden, mit denen der Erzbischof sich verständigt hatte. Im nächsten Jahre wurde darüber eine Einigung erzielt; der bisherige Erzbischof ward zum Patriarchen von Alexandrien erhoben und Johann von Wallenrod ward Erzbischof. Die geflohenen „alten“ Domherren waren jedoch nicht zufrieden zu stellen, wählten auf eigene Faust einen neuen, natürlich nicht zur Geltung kommenden Erzbischof[4]) und klagten bei Fürsten und Herren und neuerdings auch beim Konzil auf Wiedereinsetzung.

---

[1]) Lindenblatt p. 303. Brief des Kt. von Christburg vom 9. März 1415. II, 30.

[2]) II, 187.

[3]) Riga war übrigens infolge der langjährigen Kriege mit Rußland und dem Orden eines der ärmsten Bistümer.

[4]) cf. Voigt VI, 40 ff. und Lohmeyer 330 f. Mansi XXVII, 817 erwähnt als Ebf. von Riga, der im Febr. 1416 die Narbonensischen Artikel beschworen habe, einen Petrus. Dieser schwor zugleich als Vertreter des Königs von Dänemark,

Digitized by Google

Die Feindseligkeit der Polen gegen den Orden können wir daraus erschließen, daß sie diesen „alten“ Rigischen Domherren den Unterhalt in Konstanz bezahlten, damit sie dablieben und dem Orden Schwierigkeiten machten[1]). Tatsächlich sollten später, am 13. Februar 1416, die Domherren im Anschluß an die öffentliche Klage der Polen auch ihre Klagen vor dem Konzil vorbringen. Es kam jedoch nicht dazu, da die polnische Klageführung zu lange währte und die Zuhörer sich dann entfernten[1]).

Die Polen sparten auch sonst nicht mit Gaben und gewannen dadurch die meisten „großen“ Bischöfe für sich. Das war um so schlimmer, als zu den vier vom Konzil ernannten Richtern, welche sehr große Vollmacht vom Konzil erhalten[2]) und mit Ausnahme der causae majores selbst definitive Entscheidungen fällen durften, der polnische Bischof von Ploczk gehörte, ferner der zänkische Bischof Robert von Salisbury, sowie die Bischöfe von Lavaur und Pistoja. Der Bischof von Salisbury war bald von den Polen gewonnen, erzählt doch der Prokurator[3]), daß dieser Bischof ihn vor vielem Volk mit „schreienden bösen Worten“ überfiel, wie es ihm noch von keinem Papst oder Kardinal widerfahren war.

„Her wuste mir czu sagen,“ schreibt Petrus, „wir weren gestift, die kirchen czu befreden und czu beschirmen; nun quemen obir nymandes somliche clagen von vorderbunge wegen der kirchen, als obir uns, das es nicht umbillig were, das der konig von Polan uns dorumb strofete.“

Man sieht da, daß die Polen jetzt den Orden vor allem als Schädiger der Bischöfe und ihrer Kirchen darstellten, aber auch, daß man den Polenkönig nicht als Bedrängten, sondern als Bedränger des Ordens im Konzil ansah, als eine Art Gottesgeißel, die über den Orden als Strafe für seine Sünden gegen die Bischöfe mit Recht gekommen sei.

Petrus klagt im selben Briefe, daß er derart vieles leiden müsse, wovon der Meister nichts weiß. Anlaß zu dieser Klage gab ein böser Vorfall in Preußen, im Ermland. Es war kurz vorher in der Nähe von Braunsberg ein Ritter Ambrosius von Huntenberg ermordet worden. Nun wollte der entrüstete Landadel Ermlands nicht dulden, daß, wie es Rechtens war, das Braunsberger Stadtgericht über den Fall urteile, da die Mörder oder ihre Freunde selbst in der Schöppenbank säßen; sie wollten die Verdächtigen vor ein Rittergericht laden oder wenigstens dem Hochmeister zur Aburteilung überweisen. Der Meister, immer zu halben Maßregeln geneigt, ließ die Verdächtigen vor ein aus Landschöffen und Rittern zur Hälfte besetztes Landding zu Wormdith laden; erreichte aber damit nur, daß neun Braunsberger Ratsherren aus dem Lande

---

Schweden und Norwegen. Es war ohne Zweifel der Gegenbischof, der aber wohl auf Geltendmachung seiner Rechte verzichtete.

[1]) I, 20. Briefzettel des Kt. v. Thorn.

[2]) Hefele 7, 233.

[3]) I, 20.

Digitized by Google

entwichen, die er in die Acht erklären ließ. Vier von diesen gingen zum Konzil, indem sie erklärten, die Ratsherren seien nicht aus Schuldbewußtsein, sondern deswegen entflohen, weil man sie verfassungswidrig von ihrem Stadtrechte „dringen“ wollte und wollten vor dem Konzil Klage führen. Mit Mühe erreichten der Prokurator und der gutmütige Johannes Abeczier, jetzt erwählter Bischof von Ermland, daß dies unterblieb. Ersterer bat, letzterer aber mahnte den Hochmeister in mehreren Briefen höchst energisch an seine Regentenpflicht, jeden bei seinem verfassungsmäßigen Rechte zu lassen, unter dem Hinweis, daß der Orden hier genug angefeindet sei.

Es gelang, die Braunsberger zu beschwichtigen; hätten die Polen davon erfahren, hätten sie sicher auch diesen Leuten „die koste getan“, um den Orden in bösen Ruf zu bringen, wie der Prokurator schrieb. Es gelang schließlich auch, diese Sache zu unterdrücken und friedlich zu schlichten[1]). Die Sache des Bischofs Andreas[2]) wurde fast mit Gewalt gegen den Willen des Berechtigten den vier Konzilsrichtern von den Polen vorgelegt und im Oktober kam es soweit, daß die Richter schon den Ausspruch tun wollten, der Hochmeister habe sechsmal die Buße von 10000 Mk. zu zahlen. Mit großer Mühe erreichten die Ordensgesandten, daß der Urteilsspruch bis zur Ankunft des Kaisers aufgeschoben wurde[3]). Wie gut sich damals Petrus noch mit Andreas stand, sehen wir daraus, daß dieser ihm versichert, er wolle gern vom Kriege lassen, und Petrus schreibt, er „vermag“ ihn (Andreas) wohl, er tue darin, was ihm, dem Prokurator, „behaglich“ sei, d. h. der Elect wolle auf Strafgeld und Zinsen verzichten, wenn er nur die Hauptsumme bekäme. Petrus meint, es sei immer noch besser, die Sache bleibe vor den Richtern; wenn sie vor den römischen Könige komme, würde es teurer für den Orden. Wie richtig er voraussah, zeigt der weitere Verlauf. Trotzdem ließ Küchmeister in seiner Nachlässigkeit die Sache anstehen, und der geldgierige Sigmund suchte später zum großen Unglück des Ordens seinen Anteil an der Strafe zu gewinnen.

Ferner hatte in dieser Zeit der Prokurator eine mißliche Kommission gegen einen flüchtigen Ordensbruder, Landkomtur Conrad Seveler von Bozen, der unter dem Schutze des Herzogs Ernst von Oestreich dem Hochmeister frech den Gehorsam aufkündigte und Ordensgelder für seine persönlichen Zwecke ausgab. Die Sache zog sich zwei Jahre hin und machte dem Prokurator viel zu schaffen. Peter von Wormdith suchte den Abgefallenen zunächst im Guten zur Buße und zur Gestellung nach Preußen zu bewegen. Als dies nicht gelang und der Abtrünnige sich verheiratete, ging er energisch gegen ihn vor, und ließ ihn „an acht-

---

[1]) Voigt VII, 273 f.

[2]) Betr. der ihm jährlich zu zahlenden 50 Mark.

[3]) I a 125. Ein Drittel der verwirkten Strafsumme sollte nach dem Ofener Ausspruch der Kaiser, ein Drittel der Papst, ein Drittel der verletzte Teil erhalten. Es war sechs- mal versäumt worden, an Andreas die Jahresrente von 50 Mk. zu zahlen.

Digitized by Google

zehn Enden“ vom Konzil bannen. Er erreichte wenigstens, daß die Ballei selbst und das entfremdete Geld dem Orden gerettet wurden[1]).

Da die Polen gegen Ende des Jahres 1415 immer kühner wurden, wagte auch ein anderer abtrünniger Bruder, Friedrich von Plauen, welcher seit 1413 ein Höfling des Polenkönigs[2]) war und ihm sieben Jahre lang Verräterdienste gegen den Orden leistete, unter polnischem Schutz, jedenfalls gleichzeitig mit der zweiten polnisch-litauischen Gesandtschaft, nach Konstanz zu kommen. Zu den früher schon gegebenen Beweisen fügen wir noch hinzu, daß der Komtur von Thorn am 3. Dezember 1415 den Hochmeister bittet[3]), den Prokurator anzuweisen, daß er auch „wider den von Plauen, unseres Ordens Bruder“ vorgehen möge. Gleichzeitig konnte sich die Plauensche Verwandtschaft nicht genugtuen in Schelt- und Klagebriefen gegen den Orden, und die Polen schrien mit, ungeachtet des blutigen Hasses, den sie früher gegen den abgesetzten Meister getragen. Mehrere Briefboten des Ordens wurden von den Plauen abgefangen und gefoltert, auch die Ordenssendboten fürchteten das Gleiche, weswegen sie zuweilen den weiten Seeweg wählten.

Im Herbst 1415 wurde von Polen aus zum ersten großen Angriff gegen den Orden auf dem Konzil gerüstet.

Jagal und Witold begannen den Vernichtungsfeldzug gegen den Orden damit, daß sie ihren Eifer für den katholischen Glauben vor dem Konzil und dem Römischen König ins hellste Licht stellten. In pompösen Briefen schilderten sie ihren bisherigen Eifer für den katholischen Glauben und die Gewinnung der Heiden und Ruthenen, welcher schon längst zum guten Ende geführt wäre, hätten sie sich nicht seit Beginn ihrer Bekehrung gegen andere Eindringlinge verteidigen müssen[4]).

Schon im Oktober kamen derartige Briefe beim Römischen Könige und beim Konzil an, auch von Witold, welcher versicherte, er sei der „Tatern mächtig zum Christenglauben“. Ehe wir auf diese Briefe im einzelnen eingehen, müssen wir hier konstatieren, daß die ganze Union eine große Täuschung war, die sich die beiden verschlagenen Fürsten mit dem Konzil erlaubten.

Noch nie ist eine doch gewiß im ganzen ehrwürdige Versamm-

---

[1]) II, 4 und die ff.

[2]) Dlugoß XI, 347.

[3]) II, 187.

[4]) So Jagiello bei v. d. Hardt IV, 549. Die Lüge ist sofort klar, wenn man bedenkt, daß Jagal von 1386—1409 keinen Krieg mit dem Orden hatte, aber in innigster Freundschaft mit den Tataren lebte, die er zeitweise fast jedes Jahr besuchte. Zur Illustrierung seiner Türkenfreundschaft führe ich noch Dlugoß X, 240 an, wo als Führer des zweiten (königlichen) Banners ein Johannes Sunimk angeführt ist, welcher sechzehn Jahre als Heerführer beim Großtürken Kriegsdienst getan hatte; also doch nur gegen Christen. Caro III, 451 weist das Bündnis mit den Türken und Bosniern 1414 fast zwingend nach, findet es aber ganz in der Ordnung! Nach Aschbach p. 213 wurden Witold und Jagiello von den versammelten Konzilsvätern ausdrücklich dieses Bündnisses beschuldigt.

Digitized by Google

lung, wie zahlreich auch immer ihre Schwächen sein mochten, von christlichen Fürsten so gemißbraucht und betrogen worden, wie die Väter von Konstanz, welche über die Verhältnisse des Ostens eine sehr geringe Kenntnis besaßen, wie Caro angibt. Wenn Caro, der die Konzilsväter sehr geringschätzig beurteilt[1]), an die Unionsabsichten Witolds glaubt, so wird er von seinen eigenen Ausführungen geschlagen. Vorher hatte er geschrieben, daß höchstens 30000 von Witolds Untertanen den römisch-katholischen Glauben annahmen, während viele Hunderttausende griechisch waren, die russischen Bischöfe waren reich, die römischen arm in Litauen[2]), seit 1404 bis 1409 war in dem Teile Samaitens, welcher im Einverständnis mit dem Orden Witold zufiel, kein einziger Heide getauft worden[3]). Der Grund dafür war allerdings zunächst ein politischer; weil der Litauer auch das Hauptgebiet Samaitens, das dem Orden zugesprochen war, an sich reißen wollte, durfte er die dort noch dominierenden Heiden durch Bekehrung ihrer Stammesgenossen nicht vor den Kopf stoßen. Seit 1411 gehörte Podolien unter Witolds Machtbereich[4]), wir merken aber nicht den leisesten Versuch, die dort hausenden Tataren zum Christentum zu führen.

Fügen wir noch hinzu, daß die Gebote der christlichen Moral für den Mann nicht bestanden[5]), daß er den Tatarenchan samt seinem Harem monatelang bei sich hegte[6]), daß er 1413 den Hieronymus von Prag in seinem Reiche umherziehen und zugunsten des russischen Utraquismus predigen ließ[7]), so ist es klar, daß Witolds plötzlicher „feuriger" Unionseifer nur Täuschung war, zumal Caro selbst es sofort seltsam findet, daß Witold im selben November 1415, wo seine Unionsbotschaften in Konstanz eintrafen, sich um die griechische Kirche eifrig bemühte und seinen Untertanen gegenüber in einem Rundschreiben sich seines Eifers in dieser Beziehung rühmte[8]). Der Metropolit Gregor Zemblak, der weder von Moskau noch von Konstantinopel anerkannt wurde, war eine Kreatur Witolds, der ihn selbst ernannt hatte, und später zu einer Täuschung des Konzils bezüglich der Union benutzte. Daß aber weder Witold noch Zemblak an eine Einigung mit der römischen Kirche dachten, werden wir später sehen.

Die lebhafte Phantasie Caros läßt ihn die allerunwahrscheinlichsten Gedankengänge konstruieren[9]), die ihm selbst manchmal

---

[1]) Man lese seine ironischen Schilderungen III, 444 ff., und man wird das Urteil nicht zu scharf finden.

[2]) Lindenblatt, p. 206.

[3]) Ibidem.

[4]) Caro III, 371.

[5]) Lindenblatt, p. 336.

[6]) Dlugoß X, 207.

[7]) Caro, p. 443. Das war einer der Artikel, welche zur Verurteilung des Böhmen führten. Hardt IV, 677 ff.

[8]) Caro III, 440.

[9]) Man lese die Träumerei p. 369!

Digitized by Google

„umfangreich und intriguant“ erscheinen[1]), denen er aber unentwegt treu bleibt. Die einzigen anständigen Menschen auf dem Konzil sind nach seiner Schilderung die Polen, namentlich hat es ihm Wladimiris Traktat von den Rechten der Heiden angetan, trotzdem er anerkennen muß, daß seine Logik sehr „luftig“ ist und „an Ketzerei streift“[2]). An einer anderen Stelle[3]) schildert Caro den gewissenlosen Monarchen richtiger, indem er sagt, daß „Witold seine übermächtige Stelle gerade dem Umstande verdankte, daß er die Unterschiede des Bekenntnisses in einer gewissen Leichtfertigkeit und Ungründlichkeit . . . aufzulösen verstand.“ Noch richtiger werden wir sagen, daß er je nach dem politischen Nutzen bald diese bald jene Kirche begünstigte.

Aehnlich stand es mit der Glaubenstiefe Jagiellos. Wenn er auch durch sehr häufige Andachtsübungen und von Frömmigkeit überfließende Briefe an Papst und Fürsten immer wieder seinen Katholizismus hervorkehrte, so sehen wir doch aus einer gelegentlichen Aeußerung seines Lobredners Dlugoß,[4]) daß seine Umgebung noch 1417 an seiner Glaubensfestigkeit zweifelte. Daß er eine Verwandte an einen Walachenfürsten verheiratete,[5]) und seine Tochter einem Moskowitenfürsten anbot, steht historisch fest und machte viel Aergernis in der Christenheit. Ja, im Jahre 1417 verteidigt sich Sigmund in einem Brief an das Konzil dagegen, daß er gesagt haben sollte, Jagiello wolle seine Tochter dem Sohne des Großtürken geben.[6]) Er schreibt dann im Mai 1417 einen phrasenreichen Brief an den Polenkönig von Konstanz aus, daß er bösem Gerede nicht glauben möchte, ohne dieses Gerede zu nennen. Das halte ich für einen Beweis dafür, daß er, der in seinen Reden sehr unbedacht war, es doch gesagt hat, und daß es geglaubt werde. Schon 1419 kam Jagal in den Verdacht der Hussitenfreundschaft,[7]) 1420, 1422 und 1432 schloß er ja ausgesprochene Bündnisse mit ihnen, die furchtbare Folgen für das unglückliche Preußen hatten. Trotz seiner täglichen drei Messen stehe ich daher nicht an, ihn auch in Glaubenssachen für einen Heuchler zu erklären, bei dem auch die Dinge des Glaubens zur politischen Machterweiterung dienen mußten. Die große Betrugsaktion begann schon im Oktober 1415 mit Briefen an den Römischen König und das Konzil über die nächstens zu erreichende Bekehrung der Griechen und Tataren.

---

[1]) z. B. III, p. 365.

[2]) In bezug auf russisch-tatarische Verhältnisse ist Caro sehr informiert.

[3]) p. 373.

[4]) XI, 380.

[5]) Replik der Ordensgesandten auf polnische Anklagen, St.-A. Kgsbg., früher Fol. G.

[6]) Ia 176. Die geplante Moskowitenheirat, Lindenblatt p. 323.

[7]) Voigt VII, 393. Er kannte Huß persönlich und hatte Korrespondenz mit ihm. cf. darüber Caro III, p. 511 ff.

Digitized by Google

Den Wortlaut dieser Briefe haben wir nicht mehr. Den an das Konzil überbrachte, wie Jagiello später erwähnt, ein „Frater Theodorus, Vikar der Predigerbrüder, welche von Konstantinopel her[1]) wanderten.“ Diesem gaben die Polen in Krakau eine Anzahl von Schriften mit Vorschlägen mit, wie die Schismatiker und Heiden mit der Kirche zu vereinigen wären.

Ende November kamen neue Gesandte des Polenkönigs und Witolds an, welche zum Teil in dem Briefe des Königs, Datum Lemberg, 18. Oktober 1415, genannt sind,[2]) gleichwie auch in einem Briefe des Prokurators. Es sind: Johannes von Tuliskowo, den Petrus Johann Kaliski nennt, Gregor oder Gedigolt, Hauptmann von Podolien und Nikolaus Sepinski, Sekretär des Königs. Von Litauern eskortiert, kam eine Anzahl Samaiten,[3]) unter ihnen ein „Ritter“, wie der Prokurator schreibt. Sie kamen auch vor eine Konzilsversammlung. Bischof Andreas von Posen stellte die neuen Gesandten vor und brachte lobend zum Ausdruck, daß in Litauen viel Pfarrkirchen und Domkirchen gebaut seien, und der Kaiser von Konstantinopel werde durch den König und den Herzog zum Gehorsam der Kirche kommen. Ob Andreas von Posen diesem Nonsens selbst geglaubt hat, läßt sich nicht feststellen; es scheint aber, daß Petrus sich durch diese mit verblüffender Sicherheit vorgebrachte Prahlerei hat täuschen lassen, wie aus seiner späteren Replik gegen die Polen hervorgeht, er müßte denn in seiner Gewissenhaftigkeit eine Behauptung, die er nicht strikt widerlegen konnte, haben gelten lassen.

Es kam ja zur Verstärkung dieser Behauptung hinzu, daß die schlauen Polen durch den Frater Theodor sauber ausgearbeitete Pläne zu dieser Vereinigung hergesandt hatten.

Zu der Empfangssitzung der slavischen Gesandtschaft war auch der Prokurator „mit zwei Advokaten gerüstet“ erschienen, um sofort zu antworten, wenn etwas gegen den Orden vorgebracht würde; aber das geschah nicht. Demnach wurde der Brief des Polenkönigs vom 18. Oktober 1415 nicht öffentlich verlesen, denn dort ist von den Invasores die Rede, die ihn verhindern, gegen die Türken zu kämpfen.

Wenn Caro sich darüber beschwert,[4]), daß Lindenblatt über die Sendung der Samagiten spöttelt, so widerlegt er sich selbst, denn er hatte vorher gesagt, daß Witold nur erntete, wo der Orden gesät, daß ein großer Teil des Landes schon zivilisiert war. Das geht auch aus den Klagen der Polen hervor, daß der Orden

---

[1]) v. d. Hardt IV, 548; es heißt: Fratrum Praedicatorum peregrinantium de Constantinopoli. Wahrscheinlich war er der erste sog. Botschafter des griechischen Kaisers, den Vrie bei Hardt I, 161 und Beß p. 47 f. erwähnt.

[2]) Gedr. bei Hardt IV, 548 f.

[3]) Daß es 60 waren, wie Niem schreibt, glaube ich nicht. Der Komtur von Thorn schreibt nur (II, 187), die Polen seien „abir“, d. h. zum zweiten Male stark hergekommen. Der Prokurator erwähnt nur den samaitischen „Ritter“.

[4]) p. 474.

Digitized by Google

bei dem durch Jagal und Witold 1409 erregten Aufstand „sein Land nicht verderben wollte“ sondern lieber in Polen einbrach[1]). Was der Orden behauptete, war, daß der größte Teil Samaitens noch heidnisch war, und dies durch Sendung einiger christlicher Samaiten widerlegen zu wollen, war mehr als naiv.

Im ganzen klagten die Polen über den Orden im Herbst 1415 nur „in Winkeln“ wie der Prokurator einmal schreibt, aber in den Briefen an den römischen König wurde ein energischer Ton angeschlagen. Unter den Begleitern Sigmunds war auch der polnische Ritter Zawischa Czarny[2]), ein verschlagener und tapferer Mann, welcher sicher eifriger im polnischen Interesse tätig war, als der kühl wägende und langsame Erzbischof von Riga in dem des Ordens. Unter den Beschuldigungen, die man dem Kaiser schrieb, war diejenige von Gewicht, daß der Orden mitten im Frieden sich der Dörfer Orlow, Morin und Neudorf bemächtigt habe. Der polnische Bannerführer Jarandus[3]) von Leslau hatte nämlich kurz zuvor diese Dörfer mitten im Frieden gewaltsam besetzt, und der Komtur von Nessau sie ihm wieder genommen. Sie gehörten stets dem Orden und waren bis dahin von Polen nie beansprucht worden[4]).

Ferner waren in Kujawien mehrere Scheunen verbrannt worden, und die Polen verbreiteten, die Brandstifter seien vom Komtur von Nessau dazu gemietet worden.

Vor allem aber bearbeitete man den in Frankreich wieder an Geldnot leidenden Kaiser zugunsten der Polen mit zwei Lockmitteln, die man ihm vorhielt. Die im Konzil später eingereichte Brandschrift gegen den Orden, daß der Orden nicht existenzberechtigt, häretisch, an sich exkommuniziert sei und überhaupt keine Souveränität ausüben dürfte, hatte man schon damals dem römischen Könige zugeschickt. In diesen später zu würdigenden gelehrten Pamphleten war ein besonderer Artikel darüber, daß bei der offenbaren Häresie und Nichtigkeit des Ordens die verpfändete Neumark ihm mit vollem Recht abgenommen werden könne, ohne das dafür erhaltene Geld[5]) zurückgeben zu müssen. Diese sehr realistische Explikation in einer scholastisch gelehrten Schrift konnte nur einen Zweck haben, den sie auch erreichte; Sigmund

---

1) Lites III, 81.

2) Dlugoß XI, 383. Dlugoß wirft in der Schilderung des Konstanzer Konzils die Jahre 1414 bis 1418 in der buntesten Weise durcheinander.

3) Derselbe, dem nach Sienkiewicz' „Krzyzacy“ um 1406 die grausamen Kreuzritter die Augen ausgestochen haben sollen.

4) cf. Voigt VII, 269 f, wo auch nachgewiesen ist, daß der Raub auf Befehl des Königs geschehen. Gleichzeitig fielen Litauer an der Ostgrenze raubend ein, und der Polenkönig ließ für Kriegszwecke bei Thorn Fähren über die Weichsel anlegen. Auch im Konzil wurde es ruchbar, daß der König Krieg beginnen wolle, was auch der Kt. v. Thorn (II 87) nach Hause schreibt.

5) 63000 Schock Groschen, aber es wurde von Sigmund immer noch mehr darauf verlangt; so wurden ihm 1409 40000 Gulden noch darauf geliehen! Marienburger Treßlerbuch p. 598.

Digitized by Google

verlangte im Februar 1415 vom Orden freie Auslieferung der Neumark und einiges andere, worüber wir später berichten.

Mit dem Angebot dieser Beute erreichten die Polen vom Kaiser, daß sie beim Konzil auf seine völlige Verdrängung aus Preußen antragen durften. Nun gingen sie auch energisch vor und erreichten, daß sie in offener Konzilssitzung am 13. Februar 1416 die Klagen des Königs von Polen und der Samaiten gegen den Orden vorbringen durften.

5. Kapitel.

Oeffentliche Anklagen gegen den Orden und Verteidigung.

13.—24. Febuar 1416.

Cerretanus[1]), der von der päpstlichen Kurie anerkannte, wenigstens offiziell benützte Berichterstatter schreibt über diese Anklage nichts, erwähnt jedoch ausdrücklich die Verteidigung des Ordens am 23. Februar. Die Anklage ist jedoch durch zahlreiche Handschriften und die Briefe der Ordensgesandten bezeugt. Leider sind die Briefe, welche den eigentlichen Verlauf dieser Verhandlungen schildern, nicht vorhanden. Der Prokurator verweist auf den Bericht des Komturs von Thorn, und dieser ist verloren. Nach der Anklage der Polen gönnte sich der Prokurator keine Zeit zum schreiben, sondern er war eifrig an der Ausarbeitung der Antwort, wie aus seinem Briefe vom 19. Februar[2]) klar hervorgeht.

Wir nehmen hier Niems Bericht voraus und setzen sogleich auch seinen Bericht über die Verteidigung hinzu, weil hieraus klar hervorgeht, wie sehr dieser Humanist im Solde der Polen steht. Nachdem er vorher[3]) ein ganzes langes Kapitel von Schmähungen gegen den Orden und Erhebungen des Polenkönigs an den „falsus rumor“ geknüpft, daß der Erzbischof von Riga das Ordenskleid abgelegt haben sollte[4]), berichtet er im Cap. XXVI: De Legatorum Regis Poloniae et Fratrum ordinis Teutonici litibus coram Concilio[5]). Gegen Ende Februar trugen die Geschäftsträger des Polenkönigs durch ihren Advokaten vor den Nationen die Entschuldigungen des Königs vor, warum er sich bewogen[6]) sah, gegen den Meister und die Brüder vom deutschen Orden

---

[1]) Ueber ihn Finke, 52 ff. Jacobus de Cerretanis, Kantor der Turiner Kirche, wahrscheinlich selbst in Konstanz anwesend.

[2]) II, 37.

[3]) Hardt II, 439.

[4]) Da er sonst nur das Allerwichtigste berichtet, ist diese Ausnützung eines falschen Gerüchtes deutlich genug. In den wiederholten Briefen der Ordensgesandten aus dem Februar 1416 wird übrigens dieses Gerücht gar nicht erwähnt.

[5]) Wir geben es in wortgetreuer deutscher Uebersetzung.

[6]) inductus fuit.

Digitized by Google

St. Mariä Krieg zu führen. Und es wurden da viele Artikel entsetzlichen Inhalts[1]) gelesen gegen den Meister und die Brüder. Da aber der Advokat des anderen Teils nach seiner Angabe zur Replik nicht vorher benachrichtigt war, wurde ihm ein Termin zur Antwort auf einen anderen Tag angesetzt.

Das tat er denn auch wiederum vor den Nationen zur Entschuldigung des Meisters und der Brüder. Und er „keuchte[2]) in der Oeffentlichkeit viele böse und schreckliche Dinge[3]) gegen den König, indem er es so darstellen wollte, daß gerade der König ihnen furchtbares Unrecht getan hätte, und sie deshalb mit vollem Recht sich verteidigten und kriegsrechtlich sein Land angegriffen hätten. Und es wurde hin und her großes Geschrei erhoben, worauf die Nationen sich entfernten.

Man beachte die Parteilichkeit der Schilderung, die Caro natürlich mit Freuden kopiert. Daß „von beiden Seiten“ Geschrei erhoben wurde, ist nur von Niem so hingestellt; den klaren Beweis sehen wir darin, daß vorher, als der polnische Advokat unvermutet mit „horrenden Dingen“ über den Orden herfiel, alles ruhig blieb[4]).

Der offizielle Bericht über die Klage der Polen lautet ganz anders, und zwar so, daß man aus ihm deutliches Mißfallen an derselben merkt. Hardt IV, 606 kopiert aus dem Braunschweiger, Leipziger und Gothaer Bericht: Die Jovis, 13. Febr., Reverendi Patres Domini Nicolaus, Archiepiscopus Gnesnensis . . et ceteri Ambasiatores . . . Vladislai . . . et Wytoldi . . . proposuerunt eorum querelam contra magistrum generalem et totum Ordinem . . peros Domini Augustini de Pisis, Advocati Consistorialis, a Domini Petri de Cracovia, in loco sessionis, praesenti majore parte Dominorum Cardinalium et suppositorum nationum . . ., tamen obtenta per prius licentia in omnibus nationibus. Quibus propositis nihil fuit per Synodum responsum. Nec proposita praedicta (Lips. querela praedicta) licet petita forent Notariis Concilii tradita fuerunt. Der Advokat las also die Artikel vor, die Synode hörte sie schweigend an, und den Notaren wurde sie nicht übergeben. Das licet petita forent bedeutet, daß die Polen sie nicht wagten den Konzilsnotaren zu übergeben, kann aber auch heißen, daß die Väter nicht erlaubten, sie in die Konzilsakten aufzunehmen, wofür ein Grund in der schon erwähnten Obszönität[5]) liegen würde, welche die Polen vorbrachten. Daß diese querela der Polen im allgemeinen keinen guten Eindruck machte, können wir auch aus der Beschwerde des französischen

---

[1]) horrenda continentes.

[2]) eructavit, ein gehässiger Ausdruck.

[3]) aspera et terribilia multa.

[4]) Einen interessanten Beleg dafür haben wir in der Antwort des Ordensadvokaten im Jahre 1419. als entschieden werden sollte, ob die Polen seinen Vortrag mit anhören sollten. Er lehnte es mit der Begründung ab: wenn die polan horen nicht gern eine Rede czu ende und kunnen vil screiens. Brf. d. O.-Prok. I, 97 a, die Verhandlung in Konstanz bei Caro III, 453.

[5]) cf. folgende Seite.

Digitized by Google

Kardinals Fillastre[1]), daß man Leuten öffentliche Audienzen gebe, wie den Portugiesen, die das Konzil störten, und den polnischen Gesandten gegen die Preußen et e contra und anderen Klagenden, und daß die französischen Gesandten keine öffentliche Audienz erlangen könnten. Blicken wir etwas näher auf diese Artikel, welche in den Lites und den Pomniki[2]) fehlen.

Angeredet ist der Römische König und das Konzil, was nicht verwundern darf, da der Kaiser damals jeden Augenblick erwartet wurde[3]). Nach der bei Jagiello üblichen Einleitung über die Süßigkeit des Friedens folgen in 40 Artikeln die umfangreichen Klagen gegen den Orden. Der König klagt zugleich im Namen Witolds.

Er beginnt mit den letzten Vorfällen, der Wegnahme von Morin und Orlow, sowie mit der Anschuldigung, daß der Komtur von Nessau[4]) 40 Leute gedungen habe, welche in Polen Dörfer und Städte anzünden sollten; jeder habe drei Mark erhalten. Dann folgen mehrere Artikel über den Schimpf und Schmerz, den 1386 Hochmeister Conrad Zollner von Rotenstein dem Könige angetan, indem er die Einladung zur Taufe abschlug und wie Herodes das neugeborene „Kind" verfolgte. Dann wird über die Schäden und Verwüstungen in dem 70 Jahre zurückliegenden Krieg mit König Kasimir geklagt, über die Inpfandnahme des Dobriner Landes, sowie darüber, daß der Orden 18 Jahre lang in Litauen eingefallen sei, obwohl es schon christlich war, dort Kirchen zerstört, die Neophyten getötet und überhaupt gegen die litauischen Christen stets schlimmer gewütet habe, als gegen die Heiden. Es folgen die Kriegstaten beim Einfall des Ordens 1409. Die Ursache und die Einleitung des Krieges von 1410 wird klüglich übergangen, und dann folgt die bis zum Ueberdruß wiederholte Geschichte von den zwei Schwertern, die der Orden in seinem Uebermut dem König vor der Schlacht bei Tannenberg übersandt habe.

In seltsamer Verkennung der Zusammenhänge stellt der Polenkönig meist diese Tatsache als Ursache des Krieges von 1410 hin, wie auch Vorkommnisse im Kriege von 1414 als Ursache dieses Krieges vorgebracht werden. Es folgt der nicht zu bestreitende Einfall Plauens in Pommern, wobei 20 Kirchen und 23 Dörfer zu Grunde gegangen sein sollen. Recht ausgiebig sind die Schädigungen der Bischöfe von Leslau, Gnesen und Posen aufgezählt. Nicht vergessen ist auch die obszöne Leichenschändung im letzten Kriege[5]), sowie einige andere Mordtaten, die durch ihren Platz im Text so hingestellt werden, als wären sie nach

---

[1]) Verfasser des Tagebuches, b. Finke, p. 188.

[2]) Beides von Polen herausgegebene Aktenwerke in dieser Materie.

[3]) Früher Fol. E. fol. 37—42. Sie decken sich zum großen Teil mit den früher erwähnten, Lites III, 59—66 angeführten Anschuldigungen.

[4]) Damals Ludwig von Landsee.

[5]) Sie steht auch in Lites III, p. 66.

Digitized by Google

dem Kriege geschehen. Es folgt der interessante Antrag im 38. Artikel, der Orden möge seine bequemen Wohnplätze und sein faules Leben aufgeben und an die Grenze der Türken und Tataren versetzt werden[1]). Wir geben ihn wörtlich: Vellemus igitur quod fratres predicti domus Theutonicorum qui famam nostram semper sui detraccionibus dilacerant, iuxta professionem et constitutionem sui ordinis loco tam delicata et vitam ipsorum sordidanciam (!) relinquentes ad finitima adirent et inhabitarent in metis Tartarorum et turcarum, insultibus eorundem nobiscum viriliter reprimendo. Ein Antrag auf rechtliche Entscheidung wird natürlich nicht gestellt, sondern zum Schluß bitten die Fürsten, die sich wiederholt als Neophyten, novelli in fide, bezeichnen, um Schutz und Gunst des Konzils, damit sie desto schneller die Griechen und Ungläubigen der katholischen Kirche zuführen könnten. Wegen des klassischen Lateins und der poetischen Bilder hätte die Klage Eindruck machen können, hätte sie nicht durch die angeführte Obszönität und die gar zu dick aufgetragene Bosheit der Feinde wieder abgestoßen. Wenn der Vorschlag der Uebertragung des Ordens ernst gemeint gewesen wäre, und die damaligen Politiker einen solch weiten Blick gehabt hätten, wie ihn Caro den Polen zutraut, dann könnte man mit Weiß[2]) gewiß der Ansicht sein, daß diese Versetzung sowohl für den Orden als das Christentum ein Glück gewesen wäre.

Aber damals sah der Orden gewiß mit Recht in dem Vorschlag nur die Absicht der Polen, „ihre Sichel an eine fremde Ernte zu setzen“[3]), und sich Preußens zu bemächtigen.

Der Ordensadvokat bat am Schluß der Vorlesung um einen Termin, an dem der Orden in gleicher Weise antworten könnte. Dieser wurde auf Sonntag, den 23. Februar, festgesetzt. Es rächte sich jetzt an den Polen die Hinterlist, den Orden von ihrem Angriff nicht avisiert zu haben; nun hatten durch die Klugheit des Sachwalters die Ordensfreunde Zeit, gründlich zu erwidern.

Unser Peter machte sich also mit den Advokaten an die Arbeit und sie setzten eine im Tone maßvolle, in der Sache aber sehr energische Antwort auf, welche schonungslos die geheuchelte Friedensliebe Jagiellos demaskierte.

Es wurden übrigens am 13. Februar auch die Klagen der Samaiten vorgelesen, die von Witolds Leuten konstruiert waren, gleichwie ihr Brief von 1407, den sie in diese Klage inserierten. Dafür spricht der ärmliche Inhalt, sowie der Umstand, daß den Hauptteil dieser Klage eben jener Brief von 1407 bildet. Auch sprechen die Ordensgesandten offen aus, daß der Brief von Witold

---

[1]) Dieser Plan stammt übrigens nicht von Jagiello, sondern taucht schon 1358 auf. cf. Scr. rer. Pruss. IV, 272.

[2]) Weltgeschichte 11, 595. Es wäre sehr zu wünschen, daß die großzügige Auffassung, welche dieser Geschichtsschreiber in Band 11, 574 ff. bezüglich des Verhältnisses des Ordens zu Polen gibt, bekannter wäre.

[3]) So die Gesandten in der Replik.

Digitized by Google

gemacht sei und die Samaiten mußten in Konstanz eine um so kläglichere Rolle spielen, als auch nicht einer von ihnen verstand, was über sie verhandelt wurde[1]). Fast die ganze Anklage besteht aus unbewiesenen Redensarten, denen der litauische Ursprung an der Stirn geschrieben steht; die tatsächlichen Anklagen lassen sich auf 20 Zeilen reduzieren. Am Eingang nehmen sie Bezug auf die Bekehrung der Litauer, als deren Fleisch und Blut sie sich bezeichnen, ein Nonsens, der durch ihre blutigen Aufstände und ihre noch heute bestehende Abneigung gegen die Litauer hinlänglich klar wird.

Durch den Verkehr mit Litauern hätten sie das Christentum kennen gelernt und sie wären schon längst alle getauft, wenn der Orden sie nicht unterdrückt hätte. Daher hätten sie sich „freiwillig" dem Wladislaus und Witold unterworfen, welchen sie die devotesten Titulaturen geben. Diese würden sie selbstverständlich bei ihren Rechten und Freiheiten lassen. Dann schmähen sie die Ordensritter; mit ihrem einfachen Sinn hätten sie erkannt, daß diese nur durch die irdische Begierde geleitet würden, wegen der schlechten Sitten dieser Ritter hätten viele von ihnen vorgezogen, in ihrem Heidentum zu sterben, zumal sie die Bedrückung der Preußen erkannt hätten, welche knechtliche Arbeit leisten, ja manchmal sogar unter Zurücklassung von Weib und Kind in den Krieg ziehen mußten[2]).

Dann folgt gleich der merkwürdige Vorwurf, daß die Brüder den Preußen alles durchgehen lassen, was sie im Kriege verbrechen. Die Brüder hätten nicht einmal eine Kapelle in Samaiten gebaut. Daher hätten sie im Jahre 1407 ihr Joch von sich geworfen und an die Völker und Fürsten folgenden wörtlich angeführten Brief geschrieben[3]).

Dieser Brief stammt auch aus Witolds Kanzlei. Die Kreuzritter hätten ihnen ihr Land weggenommen und ihre Töchter geschändet. Endlich werden drei Namen genannt, ein „Baron", dessen Tochter geschändet worden sei, ein Vornehmer, der geköpft und einer, der gefangen worden sei. Ferner hätten nur Witold und Jagiello einige von ihnen taufen lassen. Soweit dieser Brief, der kein Datum hat.

Zum Schluß bitten sie, das Konzil möchte den Fürsten in der Christianisierung Samaitens helfen und den Erzbischof von Lemberg und den Bischof von Wilna, auf welche eine überschwengliche Lobrede gehalten wird, mit der Taufe der Samaiten

---

[1]) Diese Klage steht, gleichlautend mit dem Königsberger Manuskript, in Lites III, 184–190, nur mit vielen Druck- und Lesefehlern.

[2]) Dieser letztere törichte Gefühlserguß fehlt in den Lites. Uebrigens zwang Witold schon 1406 die noch heidnischen Samaiten zum Kriegsdienst. Voigt VI, 355.

[3]) Dieser Brief ist nur inseriert, weil man seit dieser Zeit keine „Verbrechen" der Ordensritter wußte! Fast möchte man zweifeln, ob diese Samaiten wirklich solche und nicht vielleicht Litauer waren.

Digitized by Google

beauftragen, sowie die Orte bestimmen, wo Kathedralkirchen zu errichten seien.

Von einer Hinsendung von Konzilslegaten ist durchaus nicht die Rede; es ist ein seit Hardt allen Schriftstellern zugestoßener Irrtum, daß die Polen vom Konzil „Apostel" verlangt hätten; im Gegenteil, die starke Empfehlung der polnischen Bischöfe zu „Aposteln" läßt vermuten, daß dem Herzog Witold sehr wenig daran lag, daß Konzilslegaten den „Glaubenseifer der selbst zur Taufe laufenden" Samaiten sehen sollten. Die bald darauf folgende blutige Empörung der Samaiten, die Tötung der litauischen Missionare, infolgederen Witold 60 der Vornehmsten enthaupten ließ, beweisen, daß die Samaitensendung gleichwie das Versprechen der Griechen- und Tatarenbekehrung ein großer Betrug der beiden Fürsten war[1]).

Wir werden bald sehen, daß die Anträge betr. Sendung von Konzilslegaten von ganz anderer Seite stammten, nämlich von unserem klugen Prokurator, welcher der Sache doch nicht ganz traute.

Hier müssen wir auf zwei Sitzungen bezw. Verfügungen hinweisen, welche v. d. Hardt[2]) nach den Aufzeichnungen Dachers, die ihm im Manuskript vorlagen, bringt. Dieser Dacher war ein einfacher Konstanzer Bürger, der natürlich an den meisten Sitzungen nicht teilnahm und daher über die Interna derselben nur vom Hörensagen berichten konnte. Seine Angaben hatte er nach eigenem Bekenntnis[3]) vom Sekretär des Gnesener Erzbischofs, also einem enragierten Polen, der wahrscheinlich bei ihm wohnte und selbstverständlich das erzählte, was er von dem ehrlichen Deutschen weitererzählt haben wollte. Dacher erzählt also, daß der Kardinal von Ragusa, der zur Obedienz Gregors XII. gehörte, sich am 9. Februar bereit erklärte, nach Samogitien zu gehen, was Caro[4]) als einen „anregenden Ausflug" erklärlich findet. Am 17. Juni sei er dann zurückgekommen und habe gegen die Ordensritter geklagt, daß sie ihm Hindernisse bereitet hätten, worauf das Konzil den Orden ernstlich verwarnt habe. Diese Phantasien, denen übrigens auch Hefele[5]) auf Hardts Autorität hin zum Opfer fällt, erledigen sich dadurch, daß keine Quelle davon weiß, daß die Samaiten ihre Klagen erst am 13. Februar vorbrachten, daß der Antrag auf Konzilsdelegation erst am 24. Februar gestellt wurde,

---

[1]) Lindenblatt, p. 335 und die Anmerkung von Voigt.

[2]) IV, 606 und 790.

[3]) Bei Hardt IV, 1481. Die Polenfreundlichkeit Hardts, der in der absolutistischen Zeit schrieb (1700), erklärt sich einerseits aus seiner Abneigung gegen den kathol. Orden, den er als eine Art republikanischer Opposition gegen die „geborenen" Fürsten auffaßte, andererseit daraus, daß damals das Kurhaus Wettin, mit dem der Herzog von Braunschweig, der Souverän des Helmstedter Professors, befreundet war, die polnische Königskrone erlangt hatte.

[4]) p 454.

[5]) 7, 242.

Digitized by Google

daß erst am 27. Februar der Prokurator[1]) schreibt, daß man beabsichtige eine Versammlung anzusetzen, auf welcher über die Person der auszusendenden Legaten Beschluß gefaßt werden sollte. Wenn ferner am 2. August 1416 Jagiello dem Konzil schreibt: mittite, quos missuri estis, also damals die Legaten noch nicht abgesandt waren[2]), und die in Litauen das Bekehrungswerk einleitenden Bischöfe schreiben[3]) sie seien zu ihren Sitzen zurückgekehrt, so wird das wohl genügen, die Mythe von der Kardinalssendung samt Suffraganen und Mendikanten, die am 1. März hingesandt seien, zu zerstören. Es war den Polen gelungen, die Beauftragung der polnischen Bischöfe zu erreichen und die Absendung der Konzilslegaten durch Verschleppung zu hintertreiben, damit die „Freiwilligkeit" der samaitischen Taufen nicht erkannt werde. Tatsache ist jedoch, daß Witold möglichst schnell und rücksichtslos die Christianisierung Samaitens betrieb und einen Bischof für Samaiten weihen ließ, der in Mednicken seinen Sitz nahm. Nach dem Briefe der Bischöfe[4]) an das Konzil wurde wieder eine schnelle Massentaufe vorgenommen, plus quam duas partes utriusque sexus hominum hätten sie getauft! Daß das zwei Drittel des samaitischen Volkes bedeuten soll, mag beabsichtigt sein, ist aber unmöglich. Der neue Bischof von Samaiten war ein Magister Mathias[5]), nach Dlugoß ein in Litauen geborener Deutscher, der alle drei Sprachen, deutsch, litauisch, samaitisch beherrschte. Wieviele Samaiten mögen zähneknirschend zur Taufe hinzugetreten sein, bei der auch Witolds Marschalk, jedenfalls nicht ohne Truppen, anwesend war! Wie viele mögen zum zweiten und dritten Mal getauft worden sein, da sie unter der Ordensherrschaft bekehrt und wieder abgefallen waren!

Wir kommen zur Antwort des Ordens auf all diese Klagen. Am 23. Februar, so berichtet Cerretanus in seiner kurzen Weise[6]), brachte der Advokat Justinus de Invenatio als Anwalt der preußischen Marienritter vieles vor in einer General-Kongregation gegen Ladislaus, König von Polen und Alexander Witold, seinen Bruder[7]).

Da am Montag, den 24. Februar, sofort wieder eine Kongregation stattfand, in der der Orden seine Anklagen zur Sprache brachte, und welche ruhig verlief, so war es sicher die Versammlung

---

[1]) II, 27.

[2]) Hardt IV, 870.

[3]) Lites III, 191. Uebrigens konnte der Kardinal von einer am 1. März begonnenen Reise nach Samagitien unmöglich am 17. Juni zurück sein. Auch später ging er nicht hin, denn am 25. Oktober und weiterhin wird er in den Akten als in Konstanz anwesend erwähnt.

[4]) Lites III, 191.

[5]) Er ist jedenfalls der „meister in den kunsten", den die Litauer mitbrachten, nach einem Briefe des Prok., um zu zeigen, daß sie „alle gute cristen" seien. II, 187 und XXI, 91.

[6]) Hardt IV, 613.

[7]) Cerretanus führt merkwürdigerweise die polnische Anklage gegen den Orden nicht an, auch ein Beweis, daß sie keinen erhebenden Eindruck machte.

Digitized by Google

am 23. Februar, Sonntags, welche durch den Lärm, den die Polen erhoben, gestört und abgebrochen wurde. (Bericht Niems). Diese Generalkongregation fand am Sonntag nachmittag in feierlicher Weise in der Kathedralkirche statt. Als die Vorlesung des Ordensadvokaten der Heuchelei Jagiellos gründlich zu Leibe ging, konnten die lebhaften Polen sich nicht mehr halten und erhoben lauten Lärm uud Geschrei. Es waren jedenfalls nur die polnischen Ritter, welche überhaupt durch Taktlosigkeit auf dem Konzil sich hervortaten, von ihrem Protest gegen Hussens Verhaftung[1]) an, bis zu ihrem drohenden, säbelrasselnden Auftreten gegen die Kardinäle, im Dienste Sigmunds, und dem Skandal und bewaffneten Anstürmen gegen Papst Martin, am Schluß des Konzils.

Mit diesem Lärm erreichten sie allerdings nur, daß der Orden am nächsten Tage seine Beschwerden nochmals ganz ruhig verlesen konnte, da gegen neue Ruhestörung Vorsorge getroffen war[3]).

Die Manuskripte[4]) berichten über die Generalkongregation am 24. Februar, in der Kathedrale, übereinstimmend folgendes: Die am Montag, den 24. Februar, in der Kathedralkirche, zur Stunde der Terz[5]) versammelte Generalkongregation war zu Folgendem zusammengekommen. Der ehrwürdige und bedachtsame Ardecinus de Novaria, apostolischer Konsistorialadvokat, Meister Henricus de Piro, Lizenciat in den Dekreten und Kaspar Schauenpflug (erhielten das Wort). Und zunächst erstattete Ardicinus de Novaria einen kurzen Bericht über die vom Polenkönig und Herzog Witold gegen den Meister und die Brüder vom Deutschen Orden am 13. Februar erhobenen Anschuldigungen.

Darauf las Heinrich von Piro einige Kapitel betreffs der zwischen dem Orden und dem König sowie dem Herzog getroffenen Verträge seit alter Zeit. Da aber derselbe vom Lesen müde wurde, setzte Herr Kaspar Schauenpflug fort; wegen der Länge der Kapitel aber wurde die Vorlesung nicht beendet, und das Verlesene auch nicht den Notarien übergeben. Zum Schluß wird von den Notarien aber eingetragen, daß diese Artikel[6]) mit folgendem Wortlaut übergeben wurden. Den Wortlaut gibt Hardt leider nicht an.

Dann wurde unter Geschäftsführung Heinrichs von Piro über Hieronymus von Prag und anderes verhandelt.

---

[1]) Hardt IV, 188.

[2]) S. Hefele und Beß. Bei Caro sind das Dokumentationen höherer Menschlichkeit; bei seiner Auffassung von Konzil und Papst nicht zu verwundern.

[3]) Beide Sitzungen zu identifizieren geht wegen der Genauigkeit Cerretans und deswegen nicht an, weil in beiden die namentlich genannten Vorleser verschieden sind.

[4]) Bei Hardt IV, 615 ff.

[5]) 9 Uhr morgens. Überflüssiges lassen wir ohne Auslassungszeichen fortfallen.

[6]) Mit Ausnahme des Braunschweiger Manuskriptes, wo das Gegenteil bemerkt ist.

Digitized by Google

Daraus ergibt sich Folgendes. Die Bemerkungen von Beß[1]) über die matte Verteidigung des Ordens durch die Verlesung von Aktenstücken, wodurch die Versammlung müde und die Sitzung abgebrochen wurde, sind nicht richtig. Sie wurde noch fortgesetzt und noch eine ganze Reihe von Sachen verhandelt, wie Beß aus Hardt, den er zitiert, sich leicht hätte überzeugen können. Die Ordensgesandten standen vielmehr von der weiteren Vorlesung ab, weil ihnen versprochen wurde, sie dürften in einer späteren Sitzung vollenden, wie aus einem Briefe des Prokurators[2]) hervorgeht.

Die Artikel der Ordensgesandten, welche — was auch auf einem Exemplar derselben im Königsberger Archiv von gleichzeitiger Hand vermerkt ist — sicher damals vorgebracht wurden (anno 1416) sind auch nicht so lang, daß sie stundenlang gelesen werden und vor Ermüdung unvollendet hätten bleiben müssen. Sie umfassen (lateinisch) 34 Kleinfolioseiten und lassen sich in einer Stunde lesen.

Ferner spricht die tiefe Befriedigung, welche sich in dem am nächsten Tage abgesandten Briefe des Prokurators[3]) und auch des Komturs von Thorn offenbart, durchaus nicht dafür, daß die Ordensverteidigung etwa schwach und ermüdend war.

Der wahrscheinliche Verlauf war daher folgender.

Am 23. Februar brachte der Ordensadvokat die im Archiv vorliegenden Artikel bis zu einer Stelle vor, wo die Polen durch Skandal die Sitzung störten. Am Montag las dann zunächst Ardicinus eine Begründung der weiteren Vorlesung vor und brachte die Artikel zu Ende. Dann mögen die anderen Ordensgesandten die Verträge und Verhandlungen mit den Slaven verlesen haben.

Sollte es aber der Fall sein, daß die Propositionen des Ordens wirklich am 24. Februar gelesen und wegen anderer dringender Geschäfte nicht vollendet wurden, so geschah es eben nicht aus Interesselosigkeit der Versammlung, und das durchschlagende, die Hauptsache wurde vom Konzil sicher gewürdigt, anders ließe sich die hohe Befriedigung der Ordensvertreter und der Zorn der Polen in der Schilderung Niems nicht erklären. Es bleibt sehr zu bedauern, daß nichts Schriftliches darüber erhalten ist, sondern beide Ordensvertreter auf den mündlichen Bericht Peter Wargels[4]) verweisen.

Doch blicken wir auf die sicherlich nicht einschläfernde Verteidigungsrede des Ordens hin, die nach II, 37 zu schließen,

---

[1]) p. 17. Seine Auffassung von der Konzilsdelegation etc. ist schon im Vorigen widerlegt. Er spricht nur von einem Bericht der Legaten, der am 17. Juni eingetroffen sein soll und dem Orden einen Verweis zuzog, aber in diesem Bericht, den er in Lites III, 191 sieht, ist von Preußen, dem Orden und Hindernissen, die bereitet wären, durchaus nicht die Rede.

[2]) II, 27.

[3]) Ia, 93. Die Ordensverteidigung in Latein und deutscher Übersetzung (früher Fol. E. 43—60 und 92—115).

[4]) Ein adliger Diener des Hochmeisters.

Digitized by Google

zum größten Teil aus der Feder Peters von Wormdith stammt. Sie enthält interressante Notizen aus der ersten Ordenszeit, die wohl zum Teil schon durch die Sage korrumpiert sind, aber doch interressante Aufschlüsse über die damalige Geschichtsauffassung geben. Die Geschichte von 1386—1414 aber erhält darin Aufhellung durch so interessante und sichere Details, daß man sich wundern muß, wie Voigt ihnen geschichtliche Wichtigkeit absprechen kann[1]).

Die Antwort des Ordens zerfällt in 4 Teile.

Im ersten wird unter Anrufung des Konzils hingewiesen auf die Großtaten, welche der Orden unter dem ständigen Martyrium so vieler Brüder für die Christenheit verrichtet, deren ungeachtet ihn jetzt seine Feinde mit dem Schwerte der Zunge zu vernichten suchen, wie sie es vorher mit dem eigentlichen Schwert getan.

Im zweiten werden die Verfolgungen erzählt, die er bisher von Polen und Litauern erlitten.

Im dritten werden die Vorwürfe der Polen im einzelnen behandelt.

Im vierten ganz kurzen Teil „erbietet“ sich der Orden, in jeder Weise „zu Rechte zu stehen“ und fordert, daß ihm für die im letzten Kriege erlittenen unsäglichen Schäden Ersatz geleistet werde.

Wir können die lange Abhandlung nicht im ganzen wiederholen, erwähnen daher nur das Interessanteste.

Nach Schilderung der Einführung des Ordens in Preußen[2]) und dem Hinweis, daß das verwüstete und noch zu erobernde Cumberland, das die Polen[3]) „nicht behalden noch beschirmen mochten“, kein so wertvolles Geschenk war, wird ausgeführt, wie das Land durch das Blut und die schwere Arbeit des Ordens zur Blüte kam, sodaß dann „Polnerlant mochte nicht sehen ane hass (d. h. Neid) den bluenden Orden.“

Der zweite Teil der Anklage Polens durch den Orden ist in den Lites III, p. 162—173 fast vollständig gedruckt, nur ein kleiner Teil des Anfangs fehlt. Irrig ist aber die Meinung der heutigen Herausgeber, als ob die vorher p. 151—162 gedruckten Puncta accusationum ex parte Polonorum contra Cruciferos, die im Februar 1416 von den Polen vorgebrachten Artikel wären, die der Orden dann beantwortete. Diese Akten sind etwas ganz anderes, eine abgeschwächte und gekürzte Redaktion des später zu behandelnden Antrages auf Vernichtung des Ordens[4]).

---

[1]) VII, 297 Note.

[2]) Mit interessanten Details. So behauptet die Schrift, daß die Schwertbrüder von Dobrin nicht eine Gründung Conrads von Mazowien waren, sondern eine Anzahl Ritter, welche der Herzog von den Livländischen Schwertbrüdern sich als Hilfe erbat.

[3]) Wir zitieren meist das besser lesbare deutsche Exemplar der Verhandlungen. Auch die Klagen der Polen sind lateinisch und deutsch vorhanden.

[4]) Der eigentliche Redakteur und Sammler dieser zum Teil so sichtbar sophistischen und lügenhaften Schriftstücke polnischer Advokaten war, wie

Digitized by Google

Im zweiten Teile wird kurz die Entstehung und Gerechtigkeit des Krieges von 1409, die darauf folgende Friedfertigkeit des Meisters, der bis zum Einmarsch der feindlichen Heere im Jahre 1410 immer wieder um Frieden gebeten hätte, die Niederlage des Ordens, seine Standhaftigkeit in der Not und die Vertreibung der Feinde aus Preußen geschildert. Dann hätte der König wieder ein Heer gesammelt, aber es wäre durch Hilfe Gottes zum Thorner Frieden gekommen, den der Orden für 100 000 Schock Groschen unter gänzlicher Verarmung des Landes verkauft hätte. Wir fügen hier gleich eine spätere Stelle an, welche beweist, daß schon damals die Polen den Thorner Frieden mit der lächerlichen Behauptung entkräften wollten, der König habe in Thorn aus Furcht vor den starken Heeren des Ordens und dem Einfall Sigmunds den Frieden geschlossen, dadurch sei seine Willensfreiheit aufgehoben gewesen, daher der Friede ungültig. Diese Behauptung wurde allen Ernstes vorgebracht und zwar ausführlich vor Papst Martin 1420, mit anderen ebenso lächerlichen Deduktionen, welche die Ungültigkeit aller seit Kasimir geschlossenen Verträge, sowie der Papst- und Kaiserbriefe dartun sollen. Wer es nicht glaubt, lese Lites III, 1 ff. Man muß sich wundern, daß solcher Nonsens vorgebracht, noch mehr, daß er in den Lites gedruckt wurde.

Es heißt bezüglich des Thorner Friedens[1]): Quod, d. h. daß auf Culmerland und Pommerellen für ewig verzichtet wurde, et idem modernus Rex victor existens . . . eo tempore, quo nichil metus per eum tamquam triumphatorum posset allegari. Man hatte also schon in Konstanz die Furcht des Königs, Witolds und der mitunterzeichnenden Barone, als Nichtigkeitsgrund des Thorner Friedens angeführt. Es werden dann die Artikel des Thorner Friedens vorgetragen und im einzelnen nachgewiesen, wie die Polen und Litauer, nachdem das Geld ausgezahlt war, fast jeden einzelnen Punkt gebrochen hätten, namentlich bezüglich der Gefangenen.

Wir erfahren übrigens die noch nicht bekannte Tatsache, daß wirklich, wie es der 9. Artikel des Thorner Friedens vorsah, 12 Personen am 8. Dezember 1411 als Schiedsgericht über die noch zu schlichtenden Fragen zusammentraten, sich aber nicht einigten. Die Sache ging vertragsgemäß an den Papst, dann

das erste Blatt bezeugt, kein anderer als — Dlugoß, der Geschichtsschreiber, welcher zum Teil noch heute auch von deutschen Forschern als ziemlich zuverlässige Quelle behandelt wird. Die Zusammenstellung erfolgte 1479. Daß die von den Polen 1416 vorgebrachten querelae darin fehlen, verstärkt meinen Beweis für den schlechten Eindruck, den sie auf das Konzil gemacht.

[1]) Lites III, 167. Wir erfahren aus diesem Dokument übrigens auch, daß nicht nur die Komture von Brandenburg und Tuchel nach der Schlacht von Tannenberg von Withold enthauptet wurden, wie seit Voigt (VII, 96) allgemein angenommen wurde, sondern auch Georg von Marschalk, der Kumpan des Hochmeisters Ulrich, im Treßlerbuch oft genannt. Ich sehe darin einen Beweis mehr, daß Ulrich nicht im Kampfe gegen Polen, sondern gegen die Tataren Witolds fiel.

Digitized by Google

aber, eigentlich im Widerspruch mit dem Thorner Frieden an Sigmund[1]).

Dann wird gezeigt, wie die Polen auch den Ofener Ausspruch nicht eingehalten hätten, der Verhandlungstag in Grabau, wo die Ordensgesandten „obstupefacti“ über die ganz enormen Neuforderungen des Königs, zunächst garnichts zu antworten wußten. Dann wird eingehend der Beginn des Krieges von 1414 geschildert, und wie der König, noch im letzten Augenblick Friedensliebe heuchelnd, die preußischen Gesandten acht Tage lang gefangen hielt und inzwischen über den ungewarnten Meister herfiel[2]).

Es folgt eine ergreifende Schilderung der entsetzlichen Schandtaten der Polen und Tataren in dem unglücklichen Preußen[3]), wobei auch der Schmach der schlesischen Fürsten gedacht und das Erbarmen der Christenheit angerufen wird. Es wird auch erwähnt, daß man kirchlicherseits den Orden dann zum Frieden[4]) zwang, als er im Vorschreiten war und auf das klägliche Schauspiel hingewiesen, daß christliche Völker den Sarazenen Waffen liefern[5]). Dem Konzil wird vorgestellt, welch eine Schande für das ganze Zeitalter und dessen Führer es wäre, wenn der durch Opfer und Blut christlicher Fürsten begründete Orden jetzt zugrunde gerichtet würde.

Der dritte und interessanteste Teil fehlt in den Lites, vielleicht weil er am 23. oder 24. Februar nicht mehr vorgebracht wurde, wahrscheinlich aber, weil Dlugoß es nicht für vorteilhaft hielt, ihn den polnischen Archiven einzuverleiben. Denn daß er wirklich früher oder später vorgelesen wurde, geht aus den „Replicaciones fiende contra proposita Cruciferorum[6])“ unzweifelhaft hervor. Dieses Fragment ereifert sich nämlich gerade über die Beschuldigungen der Slaven-Fürsten, die in diesem 3. Teile stehen und berührt auch die Vorschläge des 4. Teiles. Auch sind dort 2 Termine unterschieden, an welchen die Fratres ihre Beschuldigungen vorgebracht hätten, „die lune“[7]) und „pridie“[8]).

Der dritte Teil der Ordenspropositionen antwortet auf die Vorwürfe Jagellos und gibt sie mit der Begründung zurück, daß zwar in allen Friedensschlüssen abgemacht sei, die alte Zwietracht sollte tot und erledigt sein, da aber die Polen ständig die alten Geschichten vorbrächten, wolle der Orden es jetzt auch tun.

---

[1]) cf. Nieborowski, Peter von Wormdith.

[2]) Auch diese, genau mit Zeugen belegte Tatsache ist noch von keinem neueren Geschichtsschreiber gewürdigt.

[3]) Sieben schlesische Fürsten kämpften damals an der Seite der Tataren.

[4]) von Strasburg.

[5]) Polen und Venetianer werden ziemlich deutlich bezeichnet.

Es fehlt nicht die Szene, wo die Ungläubigen in Gutstadt vor den gefangenen Gläubigen das Sakrament mit den Worten „ecce Deus Vester“ unter die Füße traten, woraus erhellt, daß dieses offizielle Protokoll benutzt wurde. (C. d. Warm. I, p. 507.)

[6]) Lites III, p. 173—183.

[7]) p. 174, d. i. 24. Februar 1416.

[8]) p. 175.

Digitized by Google

Den Vorwurf betr. Morin etc. beantworten sie in der von uns (p. 42) angegebenen Weise, den bezüglich der gemieteten Brandstifter dadurch, daß merkwürdiger Weise nur alte unbrauchbare Scheunen und Vorwerke verbrannt seien und daß keiner der verhafteten Brandstifter „gerichtet“ worden sei, woraus man genugsam schließen könne, daß das Feuer von den Polen selbst angelegt sei, um den Orden zu verleumden[1]).

In der Duplik, welche nach meiner Ansicht[2]) nicht mehr öffentlich vorgebracht wurde, und die fast nur aus entrüsteten Protesten besteht, werden die zwei ersten Punkte nur durch die Versicherung widerlegt, daß die polnischen Gesandten für die Wahrheit ihrer Behauptungen den Tod erleiden wollen und durch das phrasenreiche Gejammer, wie die frommen Ordensbrüder ihnen Lügen vorwerfen könnten.

Auf den Vorwurf der Verweigerung der Patenschaft Jagiellos antwortet der Orden, daß er eigentlich für den längst verstorbenen Hochmeister und seine auch schon toten Ratgeber nicht verantwortlich sei, daß aber bei der Freundschaft, die er immer vom Hause Oesterreich erfahren habe, und der schmählichen Art der Vertreibung des österreichischen Erzherzogs Wilhelm, des rechtmäßigen Gemahls der Hedwig, der Hochmeister bei einer solchen Taufe und Eheschließung, die durch Zwang der Braut erfolgt sei, nicht gut teilnehmen konnte, zumal von Litauen aus Krieg drohte und die Entfernung ungeheuer war. Hierbei werden interessante Reminiszenzen vorgebracht, wie das christliche Polen den Tataren und Litauern im 13. Jahrhundert den Durchzug nach Schlesien gestattet habe, wobei Herzog Heinrich und Hochmeister Poppo von Osterna gefallen seien.[3]) Ferner werden die Wohltaten aufgezählt, die der Orden dem Jagal erwiesen hatte durch wiederholte Einsetzung in seine Herrschaft, da er vertrieben war. Jagal mußte jedoch schriftlich versprechen, binnen vier Jahren sich taufen zn lassen, welches Dokument der Orden noch besitze; er habe aber dieses Versprechen nicht gehalten und „vor so viel Gutes“ dem Orden übel gelohnt. Gleichzeitig wird der Not Witolds gedacht, in die er durch Jagal kam, da sein (Witolds) Vater geworget, seine Mutter von Jagal „vortrenkt“ wurde, ferner Witold sich nur durch seines Weibes Aufopferung rettete[4]). „Was sie für Lohn dafür nahm“, sagen die Gesandten, soll verschwiegen werden.

Die Duplik antwortet auf diese Sachen mit einem sehr langen

---

[1]) cf. hierzu II, 187.

[2]) Wir werden die markanteren Sätze der Duplik hinter denen der Replik bringen. Daß die Duplik nicht vorgebracht wurde, scheint mir mit Sicherheit daraus hervorzugehen, daß sie in den Ordensakten nirgends vorhanden ist. Das Gleiche gilt vom ersten Traktat Wladimiris.

[3]) Das letztere ist sehr unwahrscheinlich. Daß übrigens Poppo in Breslau begraben wurde, halte ich für vollkommen sicher. Voigt III, 132.

[4]) Man lese die Sache bei Voigt V, 409 ff. Voigt würde bei Beachtung dieser hier unbedingt sicheren Schilderung manches haben berichtigen und sicherstellen können.

Digitized by Google

historischen Exkurs über das Jahr 1386, mit einer begeisterten Schilderung, wie sehr Jagello den Witold stets geliebt habe, und entrüstet sich sehr, daß die Gesandten solche schlimme Dinge berühren; fast am Schluß eines jeden Artikels heißt es, das sei zwar erlogen, aber auch wenn es wahr wäre, so wär es ganz unerhört, daß Religiosen solche Dinge zur Sprache brächten. Die Einsetzung Jagals will die Duplik durch den naiven Einwurf widerlegen, der Orden hätte sicher sich selbst als Herrscher eingesetzt, statt des Jagal, wenn er es gekonnt hätte. Sehr ärgert die Polen das Dokument der Taufverpflichtung Jagals; sie wüßten nichts davon, und schließlich hätte er sich ja doch taufen lassen.

Ferner geht der Orden auf den ewigen Vorwurf mit den zwei Schwertern ein. Diese ganze Partie ist für die Vorgeschichte der Schlacht bei Tannenberg ungeheuer wichtig[1]).

Die Einschließung der Frauen und Mädchen in der Gilgenburger Pfarrkirche und ihre Mißhandlung während der ganzen Nacht, die Anzündung der Kirche mit den Eingeschlossenen am Morgen werden ergreifend unter Ausrufen des höchsten Jammers geschildert, und beweisen zur Genüge, daß Jagal die Stadt den Tataren vollkommen bewußt als Beute überlassen hat[2]), um sie zum bevorstehenden Kampfe willig zu machen.

Interessant ist auch, daß der Hochmeister durch das furchtbare Racheqeschrei der Landesritter, deren Frauen in Gilgenburg umkommen und die vor sein Zelt rückten, bewogen, ja gezwungen[3]) worden sei, schon jetzt dem Feinde entgegenzurücken. Der Vorschlag der Schwertersendung sei von den auswärtigen Herolden ausgegangen. Diese sei ein alter Ritterbrauch.

Auf die oftmalige heuchlerische Versicherung Jagiellos übergehend, er wolle nicht christliches Blut vergießen, rufen hier die Ordensgesandten aus, der König sei in den zwei letzten Kriegen „und sunderlich in der stat Gilgenburg in Blut gebat und ingeweecht von den fussen bis uf den wirbel des hauptes begussen und vortumlich gebat.“

Die Duplik geht darauf gar nicht ein[4]).

Bezugnehmend auf die rasche Taufe der Litauer nach 1386 und die Prahlerei der Fürsten, sie würden die Griechen und Tataren bekehren, fragen die Ordensleute, wer die Getauften im Glauben gelehrt habe, weisen darauf hin, daß von den Brüdern Jagals erst einer[5]) getauft sei, und dieser werde von ihm in harter

---

[1]) Zum Teil gedruckt bei Voigt VII, 84 f.

[2]) Die polnische Cronica conflictus, die ich neben Lindenblatt für die sicherste und gleichzeitige Quelle halte, sagt das ausdrücklich. (Scr. rer. Pruss. III, 434 ff.)

[3]) ymo coactus.

[4]) Man kann nicht einwenden, sie sei ein Fragment; in der Reihenfolge ihrer Artikel kann man sehr wohl die Stelle bezeichnen, wo die Erwiderung hätte stehen müssen.

[5]) Römisch-katholisch. Jagal hatte 11 Brüder, von denen jedoch nur sechs

Digitized by Google

Gefangenschaft gehalten. Mit den Tartaren hätten die Fürsten solche intime Freundschaft, daß sie aufs herzlichste mit ihnen verkehrten und von ihnen jedesmal soviel Tausend Hilfstruppen erhielten, als sie begehrten.

Darauf weiß die Duplik nur zu sagen, wenn die Brüder mit ihren Fürsten Frieden halten würden, würden diese schon gegen die Tataren kämpfen.

Auf den Reformvorschlag des Königs sagen die Ordensgesandten schließlich, sie seien mit jeder Reform, welche die Kirche verfüge, einverstanden, ja sie bitten, man möge vom Konzil aus Delegaten nach Preußen schicken, welche Land und Leute und den Orden in Preußen aufs genaueste visitieren sollten, das gleiche möge aber auch in Polen und Litauen geschehen, damit erkannt würde, wie es dort mit dem Christentum stehe. Zum Schluß bitten sie, daß endlich doch den Polen und Litauern verboten würde, christliche Länder zu verwüsten, daß sie gezwungen würden, bezüglich ihrer Landforderungen sich mit dem Rechtsweg zu begnügen.

Im vierten Teil erbietet sich der Orden, in jeder Weise, vor dem Kaiser oder dem Konzil seine Ansprüche und Klagen zu erweisen und der Entscheidung sich zu unterwerfen, wie er es bereits vor dem Römischen Könige erklärt hätte, während die Polen sich damals dem entzogen und gesagt hätten, sie wären dazu nicht hergekommen, sondern nur zu freundlicher Berichtigung[1]). Mit größter Bitterkeit, sagen die Gesandten, müßten sie klagen, daß die Polen offen in Konstanz gesagt hätten, sie wollten lieber sterben, als den Thorner Frieden halten[2]), und zur Erhaltung dieses Friedens hätte der Orden bereits mehr als 450 000 Gulden geopfert. Das Konzil möge also die beiden Fürsten bestimmen, mit den festgesetzten Grenzen sich zu begnügen und nicht weiter mehr gegen ein christliches Volk zu wüten.

Auf die Klage der Samaiten antwortet der Orden mit einer Schilderung der allmählichen Einnahme des Landes, aus der wir entnehmen können, wie die Ordensburgen nicht nur Zwingburgen waren, sondern Ausstrahlungspunkte von Kultur und Sitte. Die Gesandten erzählen, wie hartnäckig die Samaiten dem Christentum widerstrebten, daß sie auch, wenn sie Frieden haben wollten, den immer erhielten, falls sie Geiseln[3]) für ihr Wohlverhalten stellten! Sie stellten vor, daß nicht nur Kinder, sondern auch schon Erwachsene des Samaitischen Volkes in großer Zahl getauft worden seien, ferner wie der Orden das samaitische Land reich mit Getreide, Kleidung, Gerät beschenkt hatte[4]). Es wird dann ihr durch

---

einigermaßen in die Geschichte eintreten, am meisten der römisch-katholische Switregal, ein aufrichtiger Christ. Vogt V, 286 f.

[1]) Gemeint ist die Verhandlung vom 13. Juli 1415 f.

[2]) malle se mori quam pacem observare.

[3]) Ihre Kinder, die allerdings wohl dann meist in Preußen getauft wurden.

[4]) Ein untrüglicher Zeuge dafür ist das Treßlerbuch a. d. a. 1401 und

Digitized by Google

Witolds Aufreizung bewirkter wiederholter Rückfall ins Heidentum geschildert. Zum Schluß folgt: Item sicut petunt admitti ad Wilnensem et Leopoliensem Episcopum summe placet nobis. Es wird aber sofort der schon berührte Antrag hinzugefügt, daß auch vom Konzil aus Legaten hingesandt werden, welche dem Konzil und dem künftigen Papste berichten sollen, ob sich die Samaiten auch wirklich bekehrt haben. Wäre das, so setzt der Ordensanwalt hinzu, vor 30 Jahren auch bezüglich der Litauer geschehen, so wären so viel Kriege nicht gewesen. Ferner wird ersucht, daß die Einrichtung der kirchlichen Ordnung ohne Schädigung des Ordens und des Erzbischofs von Riga geschehe, da ja das Land laut dem Thorner Frieden später an den Orden zurückfallen solle.

Diese Darlegungen machten tiefen Eindruck und die Polen drängten in den nächsten Tagen die Konzilsoberen sehr, ihnen sofort einen Audienztag zur Widerlegung zu bewilligen[1]). Der schlaue Prokurator jedoch wußte das zunächst zu verhindern, indem er beanspruchte, die Vorbringung des Ordens müßte dann zuerst zu Ende gehört werden und es scheint, daß es wohl noch zu dieser vollendeten Ordensverteidigung, nicht aber zur öffentlichen Antwort der Polen kam[2]).

Die tiefe Befriedigung des Prokurators über den moralischen Sieg der Ordenssache am 23. und 24. Februar drückt sich am 25. Februar[3]) folgendermaßen aus. (Nach Erwähnung der Vorbringungen der Polen und Samayten) „Und wie wol sie den Orden alczu groslich in dem Concilio bedasten, so quam es doch dem Orden czu großen eren, went her wol wart vorentwert unde in alle desser czit als wir czu Constencz sin gewest, so mochte wir unser sache unde gerechtikeit nye vor das Concilium brengen denn also als uch das Peter Wargel alles wol muntlichen sagen wirt.

Hierin liegt ausgesprochen, daß erst der Angriff der Polen dem Orden endlich die Möglichkeit gab, seine gerechte Sache offen klarzulegen. Auch Lindenblatt bezeugt den erfreulichen Erfolg der Ordensgesandten[4]). Also durch die überzeugende Kraft der beglaubigten Wahrheit hatte der Orden den Erfolg errungen, daß die Polen „in der Logen blieben", wie der Chronist sagt. Die Wahrheit hatte über das gleißende Gold gesiegt.

Dieser Erfolg wurde bald noch verstärkt. Am 27. Februar „kriegten sich" der Prokurator und die Polen abermals vor der

---

später, p. 97 ff., Lindenblatt p. 150 f. Es waren 80 Bojaren, die 1401 in Marienburg getauft wurden.

[1]) II, 27.

[2]) Die Gründe siehe kurz vorher. Das „fiende" im polnischen Manuskript drückt das ja auch aus.

[3]) Ia 93.

[4]) p. 350. Da die Ordensgebietiger auch persönlich darüber berichteten, ist es ausgeschlossen, daß etwa der Prokurator mit seinem Erfolge über Gebühr geprahlt hätte, was auch seinem Charakter auch nicht entsprechen würde.

Digitized by Google

Deutschen Nation[1]). Da hielt die Natio Rat und ersuchte beide Teile von den Klagen abzustehen, „wente es doch nichts gutes inbrechte“, aber beide Teile sollten dem Konzil zu Rechte stehen mit ihren Vorlegungen. Sofort erbot sich Peter von Wormdith dazu, und wieder weigerten sich die Polen, was doch gegen den klaren Wortlaut des Strasburger Kompromisses war. Daß dadurch die Deutsche Nation ihre Unaufrichtigkeit vollkommen erkannte und sich, wie der Pokurator andeutet, für die Zukunft weigerte, ihre Klagen noch anzuhören, ist leicht zu erschließen[2]).

So war trotz allem auch die zweite Redeschlacht für die Polen verloren; in der heimlichen Diplomatie aber, beim Römischen König, hatten sie mehr Glück, denn es gelang ihnen bald, Sigmund völlig für ihre Interessen und gegen den Orden einzunehmen.

[1]) II, 27. Es war das aber, wie deutlich ausgedrückt wird, nicht das endgültige Vorlesen der Ordensartikel.

[2]) Er sagt: also das ich mich vorsehe, man werde in solcher moße wider sie noch uns me horen.

Digitized by Google

Bericht Ps. v. W. über Verhandlungen im Concil mit den Polen.

1415. Sonnabend an Margarethe (13. Juli).

Staats-Archiv Königsberg. Früher Rg. F. f. 125—128.

Is geschach am Sonnobende an sinte Margarethen tage das do woren czu sampne omnes deputati quatuor nacionum mit dem Romischen Konige do der Konig vnder vil andren grosen sachen an dem dritten stucke gedochte des ordens sache.

Vnd bat sy dos sy wol teten vnd in seynir[1]) vnd schr[eben] dem koninge czu polen vnd och dem Orden das sy den offgenomen frede bei gebote des heiligen Concilii stete vnd feste hilden. Item do der koning alle seyne rede geendet hatte, do stund off der Bisschoff von Posenow vnd sprach. gnediger koning is ist no irkand noch euwer berelunge, das Ir euwer orteil das Ir habeth vsgesprachen czu vngern tes von dem Bisschoue vnd kirchen czu Losslaw. vnd och von meyner wegin Also bitte ich euch gnediger koning das Ir das selbe orteil volfulgen wellet durch der gerechtikeit willen. vnd off die czeit als dy rede geschogin, des was nymand von des Ordins wegen dobey wenne ich. Also stund ich off vnd sprach lieber gnediger herre vnd ander Erwirdigen vetere. sy sprechen dos is irkand sey, das euwer gnade dem vsproch mag volfulgen. No spreche ich von des ordens wegen, das das der Orden och genczlich begerth, vnd bitten vnd rufen euwer konigliche maiestad euch erwirdigen in gote vetere, vnd dorczu das gancze Concilium, das ir gnedeclich geruchet czu bestellen / dos do geschee eyne volfugunge in allen stucken des selbigen vssprochs / vnsers gnedigin herren Romischen vnd Vngarischen koninges Sundir euwer gnaden geruchen eyns czu herczen czu nemen vnd czu wissen / das sy alleyne bitten eyne volfugunge des vssprochs von der kirchen vnd des probst wegin von lesslaw[2]) vnd nicht von des koningis wegin vnd andern stucken Sunder der Orden der lowtherlich dem rechten nochfulgeth der bittet vnd bergert / das eyne volfugunge werde von allen stucken beyde von des koningis seyte von polan vnd och des ordens Vnd geruchen euwer gnadin czu wissen vnd czu merken das sy vnredeliche bethe vorbrengin wen sy bitten volfugunge des orteyls vnd sprechen dach (sic!) vffenbar Als das kuntlich ist fursten beide geistlich vnd wertlich prelaten / Rittern vnd knechten / das sy mit nichte bleybin wellen bey dem vssproche noch bey der berichtunge die czu Thorun ist gescheen die do bestetiget ist durch den selbigen vssproch / dor vmbe lieben herren frogeth dy polan

[1]) [abewesunge], cf. p.
[2]) Andreas von Posen war vorher Propst von Lesslau.

Digitized by Google

ab sy den vssproch haldin wellen vnd berichtunge czu Thorun vnd ab sy irkennen vnsern gnedigin herren Romischen koning etc. vnd das heilige reych vor eren obirsten Also das her mochte sein ein volfuger seynis orteyls noch deme das die czeit in dem vssproche vorgangin ist Vnd sproch liebin gnedigin herren der herre Ertczbisschoff von Riege vnd der kompthur vnd ander sendeboten des ordens stehen do vorne geruchet sy her inn czu desen sachen czu ruffen / also worden sy hin inn geruffen. Item als beide parth vor den herren stundin do frogete der koning vnd dy presedent[en] beide parth ab sy irkenten das Reych vor yren obirsten vnd noch vil redin dy do geschogin hin vnd her do merkete man vs der polan rede wol, das sy das Reych nicht irkennen Sunder ir koning sey eyn fryer koning / dornoch lies man beide parth entweichen. Item dornoch rieff man vns czu dem irsten weder hin in vnd der patriarcha[1]) hueb an czu redin vnd dornoch eyn Bisschoff von Engeland vnd dornoch der koning nam yn beidin das worth vnd sprach / desen herren hie ist vorbrocht wie das ir czu keyme rechte gestehen wellet Sunder let man euch vor den Keyser so sprechet Ir ir gehoret der kirchen czu vnd Bobst / von den ir vsgesatczt seit / Werdeth Ir beschuldigeth vor dem Bobste so sprechet ir gehoret vnder das Reych Also kan nymandis von euch recht geschen Vnd der rede woren in etlicher mose vile vnd och dor vff weder geantwort worth von des Ordens wegin Also das der koning vff das letczte sproch wellet ir lyden das gerichte der heiligen kirchen des heiligin Concilii vnd des Reyches / das saget clerlich vnd vffenbar. Vff die froge begerte wir eynis gespreches das wart vns vorlegin Item das besprechchin was kurtcz vnd gebin yn ein kurczlich antworth vnd sprochin von des Ordens wegin Allerdurchluchster etc. furste Erwirdigin in gote veter der Ordin der alczeit andachtig vnd gehorsam ist gewest / vnd ist der heiligin kirchin, dem heiligin Romischen Reyche[,] vndirgebet sich in ein recht der heiligin Kirchen / dem heiligin Concilio vnd dem heiligin Reyche ganz vnd gar in allen sachen vnd dy sendeboten dy dy do hie sein von des Ordens wegin[,] haben volle Macht beide in dem rechte vnd och in der fruntschaft / Do sprach der koning[,] dese antworth ist eyne kluge wyse heilige antwort / vnd alle herren mit grosen frowden huben off ere hende vnd danckten gote. Domete gingen wir hin vs vnd dy polan wurdin dor in geruffen Item dy polan do der koning yn vile rede vorgeleget hatte vnd och dy presidentes do sprochen sy sy welden dy sache in kein recht setczen Sunder sy hetten einen ofgenomen fredebriff czu Strosberg begriffen deme wellen sy noch fulgin Also das das vffenbar wart / das sy sich nicht gebin wuldin in ein recht / Do von sy in ein groes vngelimp qwomen vnd ein ydirman, een vnrecht gab do mete gingen sy heym.

Item dornoch gingen wir weder czu den Herren / Do sprach

[1]) Wahrscheinlich der von Antiochien.

Digitized by Google

der koning Ir habeth huthe eine tat gethan die euch bessir ist vnd notczer denn das ir eynen mechtigin grosen streyt hettet gewonnen / mit deme befule wir im vnd andern herren den Orden als wir hogeste mochtin dy alle sprochen / sind dem mole sy horten die gerechtikeit des Ordens vnd das sy sich czu rechte vnd gliche bothen vnd sy wol merkten das sich dy sachen vil anders hetten / den sy dy polan hatten vorgegebin / dor vmbe sy wellen mit aller macht dem orden in der gerechtikeit beilegin / vnd wederstehen / das her nicht gedrungin werde do mete gingen wir in heimen Item an dem selben Tage vff den obend woren dy deputaten der vier naciones bey enander do brochte wir vor vnsern anlassbriff vff das das sy irkenten, das wir yo mit voller macht hie weren vnd die briue wurdin do gelesin / vnd sy dowchten / das dy briue folle macht in sich hetten vnd danckten vns Item am Sontage dornach qwemen czu sampne alle deputaten der selben vier naciones vnd der meiste howfe der Bisschoue vnd doctores des Concilii / der koning vnd och der pfalczgraffe der och bey den obin geschr[eben] tedingin was / Do qwomen dy polan vnd troten vor vnd sprochin das sy alle ir sachin bleibin weldin de alto ad basso bey dem Romisschen koninge vnd ab sy adir wir nicht volle macht hetten czu gehen in ein recht so weldin sy botschaft inheime schicken / das wir des glichen och teten dor vff boten wir ein besprechen Item noch kurczem gespreche qwomen wir weder vnd irczalten wie wir als gestern vnder gebin hettin in ein gerichte der heiligin kirchen des heiligin Concilii vnd och des Reyches obir das sind dem mole / das dy polan die sache gancz vnd gar wellen gehen an die maiestad vnsers gnedigin herren des koningis das selbige tete och der Ordo mit begerlichim muete als wol als sy das offte vnd vil geboten haben vnd begert vnd den selben herren koning dicke dornoch gebethen han / Vnd den anlass czu thun nicht alleine der fruntschafft sunder och in dem rechte[,] hetten dy boten des ordens volkomliche keines vsgenomen gancze Macht sam die macht briue dy do gestern gelesin sind wol vswysen / vnd antworten do dy selbigen briue vnd boten das man sy een noch eyns lese vnd horten ab wir volkomliche macht gebrocht hetten. Das kunde beqwemlich nicht gesein / vff die czeit wenn grose andere sachen vff die czeit czu handeln woren Sunder is warth also beslossin von beiden parth volborth das sy sulden vns gebin eine vsschrifft eres macht briues vnd wir in herweder vor den deputaten vier nacionum Vnd was gebrechin dor inne funden wurden / das sulden dy polan erem koninge schreibin vnd wir vnserm Meister was do gebrechen ist das is do vorfullet wurde / vnd do bekanten dy polan vffenbar abir eyns / das sy keine macht hetten sich czugebin in ein rechte / sunder czu setczen die sache in eine fruntliche berichtunge / wir sprachen adir vffenbar das wir hetten volle macht czu rechte vnd och czu fruntschafft Item warth do beslossen von beider parth volborth / das man dy

Digitized by Google

treugas das ist der offgenomen frede sulde bestetein vndir einer buse des bannes durch das heilige Concilium in einer vffenbaren sessio / vnd das das heilige Concilium sulde gebieten beidin teyln mit briuen vndir einer busen des bannes.

Item dornoch am Montage do die sessio solde sein / qwomen dy polan des morgens czu dem koninge vnd czu etlichen prelaten / vnd meinten das sy mit nichte welden vorliebin das man in der sessio den vffgenomen frede besteten vndir einer buse des bannes / wen sy wol sichcher weren das von erem teile der frede stete vnd feste sulde werden gehalden / vnd dor off blebin sy czu mole herte vnd troten von dem / das sy an dem andern vorliebet hatten / also das der koning vnd ander herren dor in retten das des Ordens boten die selbige sache durch beqwemkeit lysen steen in einer gedold / wie wol sy sprochen vnd merkten das das dy polan mit grosem vngeliche toten. Item an dem selbige tage dornoch vff dem abend qwam der koning czu sampne mit den deputaten der vier naciones vnd dy polan vnd och wir / vnd do noch vil redin frogete der koning beide teil in welcher weys sy den anlas an en setczen welden / do sprachen dy polan / das sy welden einen hindergang thun von dem lande von Pomern Colmen Michlawer land etc. Vnd vor allen sachen / Do antwarte wir / das wir welden geen czu dem koninge in gever[1]) (sic!) das ist in die gemeyne vnd nicht in specie das ist vff keine vsgedrockte land / wenn vff dy land dy sy nenthen, hette der ordo gute privilegia vnd briue vnd mancherley berichtunge / Den fredebriff czu Thorun vnd den vssproch des Allerdurchluchsten fursten etc. Sigismundi Romisschen vnd Vngarisschen koninge / Vnd sulche hengelegte vnd berichte sache / wo wir gebin yn eyn nuw irkentnis / so trete wir von aller alden berichtunge / vnd och von dem vssproche / das vns nicht steet czu thun Sunder wir wellen den anlas machen von aller czweitracht von allen andern sachen als is was do bericht vnd hen geleget / Ist es das das berichtet seye vnd heen geleget / vnd was och vsgesprochen were / das is och do blebe [,] is were denne dos sulche berichtunge henlegunge vnd vssproch mit rechte breche / des wir dach (!) nicht hoffen / das welde wir vffnemen / das wuldin dy polan nicht thun / und alle herren dy irkanten das die irbietunge des ordens gnug was / vnd sprochen das dy polan doran eyns vnglichen begerten wenne sy domete den Orden wulden vmbekomen / das her mit eime sulchin anlass trete von aller alden berichtunge / vnd vssproche / dorczu sy nicht rathen wulden. Sunder sy riten dem orden / das her anrufe das heilige Concilium vmben (!) eyn recht / das wurde yn wol geschen / Vnd also globe ich ouch / das wir off das letzte thun mussen.

---

[1]) offenbar Schreibfehler, soll heißen in genere.

Digitized by Google

Vita.

Natus sum *Paulus Nieborowski,* Catholicus, anno 1873 die IX Februarii in villa Ornontowitz, Silesiae Superioris, patre *Paulo,* matre *Anna de gente Ledwoch.* Ab anno 1883 usque 1892 adii Gymnasium Gliwicense. Quatuor per annos studiis philosophicis et theologicis imbutus, anno 1897 sacerdos factus sum. Tres per annos perfunctus officio vicarii in Beuthen, anno 1900 administrator spiritualis, anno 1901 parochus oppidi Pitschen constitutus sum. Ab anno 1905 munere parochi fungor in oppido Reichthal, districtus Wratislaviensis. Studiis historicis semper operam dedi; anno praeterito ea de causa septem mensibus commoratus sum Regiomonti, in Archivo Regio scrutans praesertim de historia inclyti Ordinis Theutonici. Rectori eiusdem instituti, illustri domino Consiliario *Joachim* et coadiutoribus eius pro adiumento laboris mei maximas gratias habeo. In Universitate Wratislaviensi per octo semestria audivi illustrissimos hos professores: *Commer, Laemmer, Scholz, Baeumker, Sombart, Gerlach, Frantz, Friedlieb, Koenig, Probst, Krawutzcky, Nehring.* Praeterito semestri hiemali autem audivi historicas praelectiones Regiomonti professorum *Werminghoff, Rühl, Seraphim,* quibus omnibus bene de me meritis illustribus viris, nec minus domino professori *Kampers* Wratislaviensi gratias de corde refero.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
APR 3 1922

Digitized by Google